

Der
Geist
der Gesetze
der Deutschen.



Mürnberg,
bey Johann Georg Lochner,
1761.

Hofrat Friedrich von Linden
Mannschaft

[Heimann, Johann]



1957 IV^e - 2752



Vorrede.

Geneigter Leser.



W er sich vor einiger Zeit in die Gesellschaften der feinern Welt wagen wollte, der musste von dem Geiste der Geseze zu sprechen wissen. Die Gelegenheit hierzu hat bekannter massen ein wiziger Franzos gegeben. Würde ein Teutscher das Werk von Gesezen an das Licht gestellet ha-

X 2

ben:

Vorrede.

ben : so wäre vielleicht das einmüthige Urtheil erfolgt : dieses sind schon sehr alte Sachen ; es sind bessere Schrifften von dieser Art vorhanden. Der Herr von Montesquieu gab der Sache eine neue Einkleidung, und stiege plözlich in den ersten Rang der heutigen Schriftsteller. Nachdem aber das Werk bekannter wurde, so glaubten die Kunstrichter ein weites Feld entdeckt zu haben. Einige vermeinten nicht ohne Grund, es wäre eine Sammlung von allerhand nicht zusammenhängenden Anmerkungen ; die Geschichten wären oft irrig angeführt und die letzten Bücher müsten auch dem gedultigsten Leser Verdruß erweken. Andere wolten darinnen Frengeisteren und Kezerey, wie auch verderbliche Staats-Maximen, entdeckt haben. Dessen allen ungeachtet, wird das Buch, wo nicht der Ausführung, jedoch dem Entwurff nach, seinen Werth behalten.

ten.

Vorrede.

ten. Da ich schon vorlängst mit Untersuchung des Geists der teutschen Geseze beschäftigt war: so bemühte ich mich das neue französische Werk bekannter zu machen, und meine wenigen Gedanken beizufügen.* Ich vermuthete, man würde auch anderer Orten einen nützlichen Gebrauch davon ziehen. Allein, zu meiner grossen Verwunderung, mußte ich wahrnehmen, daß viele grose teutsche Bartoli von dem Buch sich nicht die mindeste Kundschaft erwerben wollten, unter dem eiteln Vorwand, wie ihre wichtigen Geschäfte nicht verstatteten, dergleichen spizfindige Bücher zu lesen, wovon am Ende doch kein wahrer Nutzen zu hoffen. Die öffentlichen Lehrer der Rechte wollten sich eben so wenig

X 3

hier=

* In meiner Commentatione de fontibus & oeconomia leg. ciuil.

Vorrede.

hierein vertiefen, dieweil die meisten dem Himmel danken, daß er uns die angeblich-gemeine Rechtslehre verliehen. Alles dieses hat meine Gedanken nicht gehindert. Das französische Werk von Gesezen erstreckt sich auf alle Staaten insgemein. Wenn nun die Arbeit brauchbar werden solle; so muß man nur einen Staat vornehmen, und die allgemeinen Grundsätze auf ihn allein anwenden. Ich entschloße mich eine Probe in Absicht auf Teutschland zu fertigen. Nach meinem wenigen Ermessen, müssen die verschiedenen teutschen Land- und Stadt-Rechte nach dem Geist der Geseze geprüft und auch wohl geändert, die neuen aber sorgfältig abgefaßt werden. Da in ganz Teutschland keine allgemeine Zusammenstimmung der Geseze zu erwarten: so werden doch die Reichsstände in ihren Gebieten, vermög der ihnen zukommenden Gesezgebenden

Vorrede.

gebenden Gewalt, richtige Gesetzbücher verlegen lassen können. Deutsch-patriotisch-gesinnte Rechtsgelehrte sollten in den Ländern und Städten, worinnen sie leben, eine nähere Anweisung geben. Es ist leicht zu begreifen, daß man sich über die gemeine Vorurtheile erheben, und um nichts, als Recht und Wahrheit, besorgt seyn müsse. Für die Gerichte und Sachwalter, welche die Rechtspflege zu einem Handwerk machen, würde ohnfehlbar eine traurige Epoche erscheinen, wenn man durch deutliche, wohlzusammenhängende, wenige Gesetze, viel tausend Rechtshändeln vorbeugte, und die allenfalls entstehenden in der Kürze endigte. Es würde schmerzlich fallen, wenn man die reichsten Quellen der Prozesse z. E. die Testamente verstopft wissen und die alten herrlichen Regeln von der einschränkenden und ausdeh-

Vorrede.

nenden Auslegung verlassen sollte. Jedoch alle diese Kleinigkeiten müssen gegen den großen Zweck des Staats, welcher in der allgemeinen Glückseligkeit besteht, verschwinden. Ist die Reformation einmahl muthig unternommen und glücklich ausgeführt worden; so hat die Nachkommenschaft unendliche Wohlthaten hiervon zu genießen. Man spricht beständig von unsern aufgeklärten Zeiten; möchte man doch mit Grund von verbesserten Zeiten sprechen können! Alleine in dem, was die Seele des Staats seyn solle, nemlich in den Sitten, Gesezen, Religion, Policen, ist nichts, als Dunkelheit, Verwirrung und Verderbnuß zu finden. Mein Geist der Geseze wird keine erfreulichere Schicksale, als andere und bessere Bücher dieser Art, zu erwarten haben. Es ist mir solches sehr gleichgültig: immassen ich dieses

ses

Vorrede.

ses Buch vornehmlich zu meinem privat-
Gebrauch zusammen getragen. Inzwischen
ist doch nicht unnützlich, wenn auch, bey
verkehrten Zeiten, Denkmahle der alten
teutschen Redlichkeit gestiftet werden.
Altdorff, den 22 Aug. 1760.

Johann Heumann.

Druckfehler.

Pag. 19 Capit. IV im Inhalt n. 2 ungeschriebene Gesetze.
p. 27 § VI lin. 9 nehmen. p. 51 lin. 6: Sie änderten ihre
Absicht; p. 66 lin. 14 Achaischen. p. 106 § VIII lin. 9
deleat. hingegen; p. 110 lin. 21: keine Aufrubr. p. 140
§ XIII lin. 7 einen Theil. p. 144 § III lin. 7: könnten.
p. 153 lin. penult. Mitbürgern; 182 not. 3 lin. ult. eefint.
p. 185 lin. 9 del. aber. p. 241 lin. 3. wann man. p. 258
§ IV lin. 8 Erfordernüße. p. 270 lin. 6 zu verbannen. p.
285 lin. 10 Anruchtungkeit. p. 365 §. VIII lin. 4 Ausforscher
und Aufseher.



Inhalt.

Das I Capitel
Von den natürlichen Trieben Seite 1

Das II Capitel
Von der Lage des Landes 3

Das III Capitel
Von der Beschaffenheit des Landes 10

Das IIII Capitel
Von den Sitten 19

Das

Das V Capitel
Von der Religion 31

Das VI Capitel
Von den Absichten des Staats 48

Das VII Capitel
Von der Staats-Verfassung 63

Das VIII Capitel
Von der Verschiedenheit der Gesetze 76

Das VIII Capitel
Von den einheimischen und Hülfss-Rechten 94

Das X Capitel
Allgemeine Betrachtung über das Auf-
und Abnehmen des Staats 107

Das XI Capitel
Von der Bevölkerung 118

Das XII Capitel
Von den verschiedenen Ständen der
Lands- Einwohner 141

Das

Das XIII Capitel

Von der Leibeigenschaft 154

Das XIII Capitel

Von der Ehre 167

Das XV Capitel

Von der Ehe 187

Das XVI Capitel

Von den Gütern der Eheleute 209

Das XVII Capitel

Von der Erziehung der Kinder 223

Das XVIII Capitel

Von den Gütern 249

Das XVIII Capitel

Von den Verbrechen 275

Das XX Capitel

Von der Gerichts-Verfassung 287

Das

Das XXI Capitel

Von den Wissenschaften 305

Das XXII Capitel

Von der Landwirthschaft 318

Das XXIII Capitel

Von der Stadtwirthschaft 329

Das XXIII Capitel

Von Erhaltung guter Policen 351

Das XXV Capitel

Von den Einkünfften des Staats 366

Das XXVI Capitel

Von den Ausgaben des Staats 402





Das I. Capitel, Von den natürlichen Trieben.

I Ein jeder Mensch hat seinen Bezirk und sein Natur-Gesetz, welches II durch die großen und kleinen Gesellschaften genauer bestimmt wird. III die natürlichen Triebe sind nicht das Natur-Gesetz selbst. IIII verschiedene Bestimmungs-Gründe der bürgerlichen Gesetze.

I.

Ein jeder Mensch ist in einem sittlichen Bezirk eingeschlossen. Er folgt seinem eigenen Gesetz, welches durch seine menschliche Natur und den Zusammenhang der Dinge, in so weit sie seinen Bezirk angehen, bestimmt wird. Er fühlt in sich natürliche Triebe zu seiner Erhaltung, Vertheidigung, und Fortpflanzung. Er ist gesellig. Es äußert sich auch in ihm ein Vermögen zu denken, zu urtheilen und zu schließen. Durch dieses Vermögen, welches man Vernunft nennt, erkennt er das Gesetz seines Bezirks, und dieses ist eben sein Natur-Gesetz.

II

II.

II.

Wenn man das menschliche Geschlecht, als eine große Gesellschaft, betrachtet: so wird sein Natur-Gesetz, nach dem Verhältnis gegen diese Gesellschaft, weiter bestimmt, an sich bleibt es unveränderlich. Begeben sich einige Menschen in einen Staat: so erhält das Natur-Gesetz auch daraus eine neue Richtung. Die Grund-Gesetze der Menschen können unter keinerley Umständen verkehrt oder aufgehoben werden.

III.

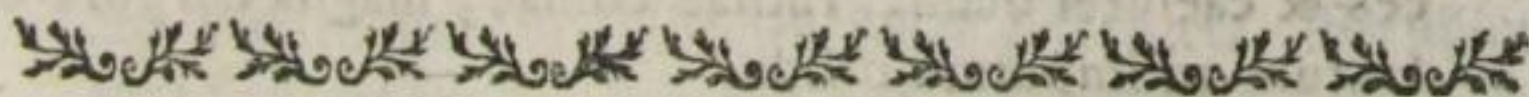
Wolte ein Gesetzgeber die natürlichen Triebe und das Gefühl der Vernunft ausrotten: so wäre er entweder ein Schwärmer oder ein Tyrann. Würde er gar keine vernünftige Mäßigung der Triebe durch seine Gesetze vorschreiben: so könnte weder er, noch sein Staat bestehen. Die natürlichen Triebe sind zwar, als die Quelle des natürlichen Rechts, anzusehen, nicht aber für das Gesetz selbst zu halten. * Auch ein Thier scheint das Natur-Gesetz zu verletzen, wenn es seinen Trieben durchaus folgt. Weil aber die Thiere keiner Glückseligkeit fähig; so werden ihre Triebe und ihr Gesetz für einerley geachtet. Der Mensch hingegen bedarf eines eigentlichen Gesetzes, wann er seinem Endzweck gemäß leben will.

* Einige der alten Weisen haben genau gesprochen, wenn sie die Triebe das erste in der Natur (*prima naturae*) oder Reizungen der Natur (*inuitamenta naturae*) genennt. Andere, als Archelaus, Theodorus, der Atheist, und Epicurus, vermeinten zwar, daß erst das bürgerliche

che Gesez recht und unrecht von einander scheide; an sich wäre alles gleichgültig, und ein jeder folgte seinen Trieben. Auch die Stoische Philosophie hat die natürlichen Triebe für das Natur-Gesez uneigentlich, und nicht aus der reinsten Absicht angegeben. Man hat aber diese verderbliche Lehre niemahlen gebilliget. Es scheint daher desto befremdlicher, daß man diese irrigen Sätze zu unsern angeblich-aufgeklärten Zeiten wieder hervor suchen und das Natur-Gesez darauf bauen mögen. Justin. I. II. c. 2. meldet von den Scythen, daß sie die schuldigen Pflichten aus einem natürlichen Trieb erfüllten, welches die Griechen, mit aller Weisheit, nicht vermöchten. Allein Justinus irret sich, wenn er der Scythen natürliche Triebe für so gar unschuldig hält. Man sagt, die Teutschen stammten von ihnen her; von diesen aber ist offenbar, daß sie ihren natürlichen Trieben in manchen Dingen zu viel nachgesehen; nebstdeme hatten die Scythen auch allerdings ihre Geseze und Gewohnheiten.

III.

Himmel, Erde, Sitten, Religion, Staats-Absichten und Staats-Verfassung sind die stärksten Bestimmungs-Gründe der bürgerlichen Geseze. Und diese ihre Krafft ist es eben, was wir den Geist der Geseze nennen. Sie müssen aber niemahl zum Vorwand gebraucht werden, die Grund-Geseze des menschlichen Geschlechts zu zerstören.



Das II. Capitel,
Von der Lage des Landes.

I Die Lage des Landes hat ihren Einfluß in die Triebe und Leibes-Beschaffenheit der Menschen. II nach derselben wird die Mündigkeit festgesetzt, und III mancher Gebrauch eingeführt.

III Das Clima kan in den unumstößlichen Naturgesetzen nichts ändern. V sein Einfluß weicht den Sitten und der Religion.

VI aus der Aehnlichkeit der Lage ist überhaupts kein Schluß zu führen.

I.

Der Himmels = Strich, unter welchem wir hervorkommen und leben, hat in uns ordentlicher Weise einen Einfluß. Die natürlichen Triebe werden hierdurch bald gereizet, bald geschwächt. Es hat schon Plato ^{1.} die Gesetzgeber erinnert, daß sie die Lage des Landes genau beobachten sollen, und Aristoteles ^{2.} hat bemerkt, daß die Bewohner kalter Länder tapferer, als andere, sind. Die alten Geschichtschreiber eignen Deutschland ein sehr rauhes Clima zu, welches das seinige zu der alten Deutschen, fast ungeheuren Leibesgestalt und fürchterlichem Ansehen ^{3.} beygetragen haben mag. Eben aus demselben läßt sich die ihnen angebohrne Tapferkeit, und aus dieser die Absicht ihres Staats, erklären.

1. L. V de leg.

2. Polit. L. VII c. 7.

3. Tacit. de mor. Germ. c. 4: habitus corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus; truces & caelurei oculi, rutilae comae, magna corpora & tantum ad impetum ualida.

II.

Man versteht auch hieraus, warum die Deutschen die Mündigkeit weiter, als die Römer und die südlichen Völker hinaus gesetzt. Man hielte für schändlich unter 20 Jahren an das Heyrathen zu gedenken.

Denken. Durch diese Enthaltung beförderten die Deutschen ihre Leibes-Stärke.^{1.} Man machte daher zwischen dem unmündigen und minderjährigen Alter keinen Unterschied.^{2.} Die alten teutschen Land- und Stadt-Rechte hatten hier den Geist des Gesetzes wohl begriffen, wenn sie die Unmündigkeit erst mit 18 oder 21 Jahren geendiget wissen wollten; nachdem man aber mit Einführung des Römischen Rechts die Mündigkeit auf 14 Jahre gesetzt^{3.}, so hat man sich genöthiget gesehen, verschiedene Ausnahmen beyzufügen. Nun sucht man das übereilt-angenommene fremde Recht zu verbessern, wenn man nicht einerley Zeiten der Mündigkeit annimmt, sondern sie bey Heyrathen, Ledigung von der Vormundschaft, Kriegs-Diensten, Erbschaften, Testamenten, Eydswüren, Verbrechen, &c. verschiedentlich vorschreibet.

1. *Caes. de B. G. l. VI, c. 21: qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali uires, neruosque confirmari putant; intra annum uero uigesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. Tac. c. 20.*

2. Es haben schon andere, vornehmlich Heineccius in *elem. iur. Germ. l. 1 § 336* die alten teutschen Gesetze zusammen gehalten, und befunden, daß sie 18, 20 oder 21 Jahre zum rechten und volljährigen Alter erfordert. Verschiedene teutsche Völker begaben sich unter andere Himmels-Striche, z. Ex. nach Frankreich, Italien, Ungarn, Spanien, Africa &c. sie behielten aber doch, auch in Ansehung der Mündigkeit, ihre alte Gedenkens-Art.

3. Das Kayser-Recht *P. II c. 17* lehret etwas ganz eigenes. Eyn iclich mensche soll wissen, das der Keyser bod gegeben von allererst deme sone czwelff jar czu

synen bescheyden Tagen, vnn der Jungfrauen vns
 czen Jar cyu er Bescheidenheyt vnn hod ez der Bos
 best Bestediget in dem geysflichen rechte. Es scheint
 man wolle sich auf das gemeine Corpus iuris beziehen,
 worbey man aber die Jahre der Mündigkeit beyderley
 Geschlechts, verwechselt haben mag; außerdeme nicht zu
 behaupten wäre, daß der Pabst das Kayserliche Recht
 bestättiget. Die ältesten Teutschen wusten nur von einer
 Kriegs: Mündigkeit, welche mit 12. Jahren noch nicht
 vorhanden seyn konnte. Die noch vorhandenen alten teut
 schen Geseze haben auch ausdrücklich ein weiteres Ziel
 gesetzt. Und wenn schon zur Erbfolge vielleicht ein gerin
 geres Alter hinlänglich war; so ist man doch selbst bey
 Königen in den Staats: Gesezen z. E. in Frankreich, nicht
 unter 14 Jahren herunter gegangen. Bey den teutschen
 Fürsten erfordert man bekanntermassen noch mehrere Jah
 re. Das Kayser: Recht sezet selbst P. III c. 10 in andern
 Fällen 18 und 24 Jahre. Wann derohalben noch jezo
 irgend in Teutschland die Manns: Personen mit 12 Jah
 ren mündig werden sollten (welches jedoch dem Geist
 der Geseze der Teutschen gar nicht gemäß wäre); so würde
 es nur in Absicht auf gewisse Geschäfte zu verstehen seyn.
 Also spricht das Langobardische Gesez l. II tit. 14. § 3
 von einem rechtmäßigen Alter von 12 Jahren; allein es
 ist nur auf den Fall einzuschränken, wenn natürliche Kin
 der zu der vorzunehmenden Legitimation ihre Einwilligung
 ertheilen sollen.

III.

Ueberhaupts wurden der Teutschen ernsthaftte
 Sitten selbst durch den Himmel unterstützt. Man
 bemerket gar wohl, daß, wenn wir uns andere Na
 tionen nachzuahmen bestreben, etwas unanständiges
 erscheint. Und gleichwie Ausländer über der Teut
 schen natürlich: geseztes Wesen spotten; also pflegen
 wir

wir auch manche ausgeartete Deutsche mit gewisser
Ausländer Nahmen zu belegen.

IIII.

Man muß sich aber in Ansehung des Himmels
durch mancherley Vorurtheile nicht blenden lassen.
Erstlich muß das Natur = Gesetz beständig zum
Grund liegen, und woferne durch das Clima die na-
türlichen Triebe in eine Unordnung gesetzt werden
wollten; so müssen die Geseze steuern oder zu Hülfe
kommen. Die nördlichen Völker ließen sich von ih-
ren Trieben allzusehr hinreißen, wann sie, unter dem
nichtigen Vorwand, als ob der Tapferkeit die ganze
Welt offen stünde, auf Eroberungen dachten. Ein
freyes und tapferes Volk sollte auch natürlicher Wei-
se unverdrossen zur Arbeit seyn; die Deutschen aber
glaubten, es wäre leichter, durch Blut, als durch
Schweiß, seine Unterhaltung zu gewinnen. Man
hätte nicht Ursache gehabt, aus Norden so viele
Wanderungen vorzunehmen, wenn man hätte ar-
beiten wollen. Die südlichen Völker werden, wie
man sagt, durch ihre Lage zur Trägheit und Weich-
lichkeit, mithin auch zur Slaverey und Vielweibe-
rey verleitet. Beyde Abwege würcken unzehliche Fol-
gen, welche dem menschlichen Geschlecht zur Schan-
de und großen Nachtheil gereichen. Der scharfsin-
nige Verfasser des Geistes der Geseze hat zwar die
Vielweiberey, als etwas von dem Himmelsstrich ab-
hängiges und also unabänderliches, angesehen^{1.};
allein eben derselbe erweist an einem andern Ort,

Daß die Polygamie dem Natur-Gesetz gar nicht gemäß seye².

1. l'Esprit des loix l. XVI c. 2.

2. lettres Persanes l. II, lettr. 110.

V.

Zweytens ist zwar der Einfluß der Himmels-
Gegend der nechste, jedoch nicht der stärkste Bestim-
mungs-Grund. Teutschland liegt noch, wo es vor mehr,
als tausend Jahren, gelegen. Aus der alten Beschrei-
bung aber würde man das heutige wohl angebaute
und gesittete Teutschland nicht erkennen. Sitten und
Religion herrschen hier über den Himmel. Durch diese
können oft unglaubliche Dinge bewerkstelliget werden.
Die Vandalen, ein teutsches Volk, errichteten in
Africa ein mächtiges Reich; sie behielten aber ihre
alte teutsche Sitten, Gesetze, Trachten, und Waf-
fen, und werden besonders deswegen gerühmet¹,
daß sie das, den Africanern ganz gemeine, Laster
der Unkeuschheit hart bestrafften. Die Barbarey ist
aus Teutschland verbannt. Wo sind aber die teut-
schen Helden von so ungeheurer Grösse, wie sie die al-
ten Schriftsteller einstimmig angeben? Rom ist
durch seine Sitten gestiegen; Rom ist auch, durch
den Verfall seiner Sitten, gefallen. Und wo soll
man noch den Ruhm der Klugheit und Tapferkeit des
alten, unter einer unveränderlichen Himmelsgegend,
liegenden Griechenlandes suchen? Die Unbeständig-
keit aller Dinge zeigt sich hierinnen nur allzudeutlich,
und

und mag Plato^{2.} nicht irren, wenn er glaubt, daß die vielen Zufälle, nicht aber die menschliche Weisheit, die Gesetze hervor bringen.

1. *Salvian.* l. VII. de gubernat. Dei.

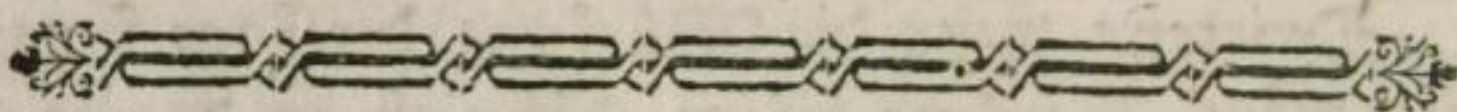
2. L. IV de leg.

VI.

Drittens wenn die Wirkung der Lage so ganz sicher wäre, so würde folgen, daß z. E. in den nördlichen Ländern die Freyheit allezeit geherrschet hätte; wir sehen aber heutiges Tages in Rußland und anderweit das Gegentheil. Und wie hat es geschehen können, daß in den alten Zeiten die Wenden an dem baltischen Meer die große Handels-Städte Wineta und Julinum erbauet, und daß die Nachkommen wieder in ein rohes Wesen verfallen? Das Klima wird sich nicht widersprechen; sondern es müssen andere Ursachen gewürket haben. Es ist auch unrichtig, als ob man in den mittägigen Ländern nothwendig träge seyn müsse; in Indien und Sina muß man eine Ausnahm erkennen. Auch würde folgen, daß in dem gemäßigten Erdstrich die Einwohner eine gewisse Aehnlichkeit in ihrer Lebens-Art hätten, welche sich jedoch nicht findet. Ohngeachtet man dafür halten will, daß dem temperirten Erd-Gürtel in Europa kein anderer zu vergleichen, ohngeachtet man die große Tartarey wegen ihrer hohen bergigten Lage einer nutzbaren Bearbeitung unfähig hält;* so ist doch dieses noch nicht lauter genug. Die Länder haben ihre Schicksale. Die Nationen sollen entstehen, sie sollen

sollen blühen, sie sollen vergehen, sie sollen das, was sie seyn können, nicht auf einmal seyn. Die herrlichsten Europäischen Reiche können durch ihre verderbliche Sitten und vermeintlich = hohe Staats = Künste in die finsterste Barbarey verfallen, und die Tartarey kan emporsteigen.

* Voyag. du Nord. tom. VIII. Hist. des Tattares.



Das III. Capitel,

Von der Beschaffenheit des Landes.

I Die Verschiedenheit des Erdbodens würckt verschiedene Gesetze. II Das alte Teutschland wird als ein sehr rauhes Land beschrieben. III Ein jeder Boden kan gewissermassen fruchtbar gemacht werden. IIII Ob man es allenthalben auf das Höchste bringen könne? V Irriger Wahn, als ob man schon alles versucht hätte, oder VI daß man es bey dem alten lassen müsse. VII Nach der Beschaffenheit des Landes sind auch die bürgerlichen Gesetze einzurichten z. E. in Bestellung des Felds, bey Weidgerechtigkeiten, Verpachtungen ic. VIII wie weit das Land auf die Gemüths = Beschaffenheit der Einwohner würcke?

I.

Die Verschiedenheit der Lage ertheilt den Ländern verschiedene Eigenschaften, welche entweder an sich schon auf die Einwohner würcken, oder diese müssen doch ihre vernünftige Maßregeln darnach nehmen. Die Länder sind entweder fruchtbar oder rauh, bergig, felsig, sumpfig, mit Wäldern, Seen, gro-

großen Flüssen, versehen, oder sie sind am Meer gelegen. Hierdurch wird das Volk bald zur Uppigkeit, bald zur Arbeit, zum Feld- und Berg-Bau, zur Viehzucht, Jagd, Fischerey, wie auch zum Handel gleichsam geruffen und eingeladen.^{1.} Da die Länder nicht einerley Arten der Speise und des Tranks hervorbringen; so bemerkt man auch hiervon die Wirkungen an den Einwohnern. Ein weiser Gesetzgeber wird aus dem Anblick der Natur leicht abnehmen, worauf er seine Gedanken richten müsse.^{2.} In den mittlern teutschen Ländern finden wir eine Menge Forst- Jagd- und Berg- Ordnungen, worgesehen die Seestädte ihre zur Schiffart, wie auch zur Fischerey, dienliche Gesetze vorzeigen.

1. Commentat. de fontibus & oeconom. leg. civil. p. 108.

2. Weise Regenten pflegen daher ihre Länder selbst zu durchreisen, und achten nichts so gering, das nicht ihre Aufmerksamkeit verdienen sollte. Hierdurch können sie auch von den Sitten und dem Zustand ihrer Unterthanen am zuverlässigsten unterrichtet werden. Es ist in der heutigen teutschen Staats-Verfassung gegründet, daß die Kayser in ihren Erblanden verbleiben; die alte Verfassung erforderte, aus wichtigen Gründen, das Herumreisen, wodurch die Kayser Gelegenheit überkommen, viel gutes zu veranstalten.

II.

Tacitus^{1.} durffte fragen: Wer sollte Asien, Africa und Italien verlassen, und sich nach Teutschland begeben? in ein Land, so einen jeden abschrecken muß, dessen Vaterland es nicht ist. Die alten

ten

ten Deutschen machten sich durch ihre von dem Land mitgetheilte Lebens-Art allen Völkern furchtbar. Eine harte Erziehung, nahrhafte Speisen und starkes Getränke, genugsame Leibes-Ubung bey der Jagd, geflissentliche Hintansetzung aller tiefsinnigen Wissenschaften, brachten ein muthiges und der Freyheit durchaus ergebenes Volk hervor. ^{2.}

1. de M. G. c. 2.

2. ib. c. 3.

III.

Man muß in Ansehung der Beschaffenheit des Landes eben dieselben Vorurtheile ablegen, welche wir bey der Lage im zweyten Capitel angezeigt. Wir setzen noch hinzu, daß erstlich nunmehr kein Boden so rauh und widerspenstig zu seyn geglaubt wird, welcher nicht durch Fleiß fruchtbar gemacht werden könnte. Ja wir finden, daß mancher Boden nur für gewisse Erd-Früchte, für andere aber nicht, unfruchtbar. Wenn wir kein anders Beyspiel hätten; so würde uns Deutschland eine vollkommene Ueberzeugung verschaffen. Die vormahls traurige Gestalt des Erdbodens ist verschwunden, die Moräste sind ausgetrocknet, die Gewässer abgeleitet, und die überflüßigen Wälder ausgerottet. Mancher Irrwahn ist verbannt.* Hoffentlich wird man noch mehr verbessern. Man entdeckt jezo schon im Ueberfluß reiche Felder, fette Wiesen, anmuthige Gärten von allen Arten, herrliche Weinberge, schöne Viehzucht, ergiebige Bergwerke. Und gleichwie hierauf der Wohlstand

stand

stand der ganzen Stadtwirthschaft mit allen Kün-
sten, Wirthschafften, Handwerken, nebst dem
Handel, berühret. alle diese Nahrungs-Geschäfte
aber täglich noch mehr verbessert werden: also weicht
Teutschland hierinnen einem andern Reich, sondern
es ist gar vielen, von der Natur, dem Ansehen nach,
reichlicher begabten, vorzuziehen. Diejenigen unter-
nehmen eine nützliche Arbeit, welche aus von dem Auf-
nehmen großer und berühmter Städte Teutschlands
Nachricht ertheilen. Die Reichs-Stadt Nürnberg,
hat vom Kayser Friedrich dem zweyten deswegen vor-
zügliche Rechte und Freyheiten erhalten, dieweil sie
auf einem harten Boden gelegen, und der Weinber-
ge und Schiffahrt ermangelt. Nun sind zwar die
letztern Stücke von der Natur nicht zu erzwingen;
der Boden aber ist durch fleißige Bearbeitung derges-
talt fruchtbar gemacht worden, daß er nicht nur
der Stadt, sondern auch der Nachbarschaft einen
Überfluß an allerhand Lebensmitteln darreicht.

* Carl der große faßte den rühmlichen Entschluß, bey Weis-
senburg die Flüße Altmühl und Rezat zusammen zu lei-
ten, um hierdurch nicht nur einen Morast abzuführen,
sondern auch durch dieses Mittel eine Schiffahrt von der
Donau in den Rhein anzurichten. Das Werk, so in
Abwesenheit des Kayfers nicht mit gehöriger Geschicklich-
keit und Fleiß unternommen wurde, wollte nicht gelin-
gen. Am meisten mochte der Aberglaube gehindert ha-
ben; dieweil vorgegeben wurde, daß man zu Nachts ei-
nen erschrecklichen Lermen hörte, und was man des Tags
gearbeitet, zu Nachts wieder zernichtet würde. Man
glaubte, es wäre nicht erlaubt, in der gut-erschaffenen
Natur das mindeste zu ändern, oder zu verbessern. Nach-
gehends liesse man sich andere Gedanken beygehen.

IIII.

Zweytens muß man die Einwohner eines Landes, welches sich nicht nach Weisheit anbauen läßt, nicht für unglücklich achten. Nicht alle Berge lassen sich eben machen und alle Seen austrocknen; es ist aber auch dieses weder erforderlich, noch nützlich. Die Einwohner werden ihr Land, wenn sie wollen, dennoch zu nutzen wissen. Und wie glücklich werden sie für andern seyn, wenn sie weniger Bedürfnisse haben, wenn sie beständige Beschäftigungen finden, wenn sie der Reichthum nicht trüg macht? Fruchtbare Länder ziehen fremde Gäste herbey, welche, wenn sie das Angenehme und Bequeme wahrnehmen, entweder offtmalige Einfälle wagen, oder gar die alten Besitzer vertreiben. Die Geschichte der teutschen Völcker beweiset dieses zur Genüge. Sie glaubten zwar in den folgenden Zeiten mit gutem Grund, daß man, bey Vermehrung der Städte und Dörffer, sich des Ackerbaues mehr befließen müste; daß man aber die Wälder unmäßig ausgereutet, war ein Fehler, welchen unsere Zeiten sattsam empfinden, zumahlen da man auch hernach die Neubrüche vielmahls vernachlässiget.

Manche Länder und Städte sind wegen gewisser Kranckheiten verdächtig; wenn man aber alles genau untersucht; so ermangelt es blos an gehörigen Policey-Anstalten, (wenn man z. E. die Moräste nicht austrocknet) oder man darf nur die an solchen Orten schon bekannten Mittel vorkehren. Bey den Langobarden* war der Aussatz eine solche herrschende

schende

schende Seuche, daß man auch Geseze deshalb verfaßet. Vorjezo * in der Lombardey nichts dergleichen anzutreffen.

* *Leg. Langob. l. II. tit. I. §. 3. & tit. XVIII. §. 1.*

V.

Nur muß man sich drittens nicht vergeblich besprechen: man habe bey dem Bau des Landes alles versucht, da vielleicht noch kein Anfang gemacht worden. Wie man das Werck angreifen müsse, lehren nun gar viele gründliche Schrifften und stattliche Exempel. Sie werden aber wenig wirken, wenn nicht ernsthaftte Geseze und Landesherrliche nähere Anstalten hinzukommen. Es wird eben nicht nöthig seyn. Daß die Fürsten, nach dem Beyspiel des Sinesischen Kayfers, jährlich einmal das Land pflügen. Eine zuverlässige Anweisung, genauere Aufsicht, Belohnungen und Straffen werden die kräftigsten Mittel seyn. Wozu sollen die hin und wieder sich noch zeigende große Heiden dienen, welche allerdings, ohne sonderliche Kosten, urbar gemacht werden könnten? Wie schlecht werden der Dörffer und Gemeinden, zuweisen sehr große, Weid-Flecke genutzt? Warum eignet man noch gewissen Gegenden einen Vorzug, in Ansehung gewisser Pflanzen zu, da man diese, wie z. E. nunmehr die Maulbeer-Bäume, auch anderweit wol fortkommen siehet?

VI.

Eben so schädlich ist viertens der Wahn: es wäre ohnnöthig, sich mehrere Mühe zu geben; Die
Vor

Vorfahren hätten es auch dabey oewenden lassen, man wäre Herr über das seinige, die Neuerungen wären bedenklich, ein grösserer Ueberfluß würde den Preiß der Sachen mindern, und mit handeln wolle man keine Gemeinschaft haben. Wenn man auch ganz überzeugend vorstellt, daß man mit gleicher Arbeit, mit gleichen oder auch wenigern Kosten mehrere und bessere Früchte erlangen könne; so beharret der träge und eigensinnige Landmann dennoch auf seinem Irrthum, woferne solcher nicht durch Landes=Ordnungen ausgerottet wird. Die in der ganzen Policcy herrschende so höchst=schädliche Meinung, als ob der Eigenthümer das Seinige nutzen könnte, wie er wollte, ist mit Ernst zu verbannen. Ein jeder Besizer muß sein Augenmerk auf das Beste des ganzen Staats richten. Es hängt nicht von seinem Gutdünken ab, ob und wie er sein Land nutzen will. Die Obrigkeit soll eine genaue Untersuchung vornehmen, und, auf der öffentlichen Aufseher Bericht, gesetzmäßig verordnen, wie dem Boden aufzuhelffen, und was und in welcher Ordnung ein jedes Ding gebauet werden solle. Alsdenn sind die Neuerungen nicht anzurathen, wenn sie wider die Grund=Gesetze des Staats anstoßen. Kan ein an sich guter Vorschlag nicht, ohne den Staat umzukehren, ausgeführt werden; so ist er wenigstens dermahlen unnützlich. Viele gute Policcy=Gedanken finden keinen Eingang, weil man nicht alle Bestimmungs=Gründe zusammen gehalten.

VII.

Sind alle Vorurtheile und Fehler abgelegt und verbessert; so wird fünftens der Gesetzgeber erst wahrnehmen, wie weit er sich bey bürgerlichen Gesetzen nach der Beschaffenheit des Lands achten müsse. In Teutschland muß man sich fürssehen, daß die entlehnten Rechte nichts unschickliches einführen. Das Land kan nicht überall zu einer Zeit bestellt werden. Wenn gefragt wird: ob dem Land- oder Lehen-Erben, in gleichen ob dem Eigenthümer oder den Erben des Nutzniefers die Früchte des letzten Jahrs zukommen; so muß dieses nach der Lage und Beschaffenheit des Landes bestimmt werden. Das Langobardische Lehen-Recht^{1.} verordnet, daß wenn der Lehenmann binnen dem 1sten Merz, und dem Ende des Augusts verstirbt, die Erben des Vasallen die Früchte gewinnen; stirbt er aber auffer dieser Zeit; so fallen die Früchte dem Herrn zu. Man nahm hier an, daß der Vasall mit Anfang des Merzen das Land schon bestellt hatte, und also war billig, daß seinen Erben auch die Früchte folgten. In Teutschland kan auf alle Früchte keine gewisse Zeit gesetzt werden. Daher, teutschem Gebrauch nach, des Manns Saat verdienet ist, wenn die Ege darüber gegangen, und die Nutzung des Gartens, wenn er geradet, gesäet und geharßt ist.^{2.} Das neue Königl. Preussische Landes Recht^{3.} verordnet; wenn der Nutzniefer vor Jacobi

B

ver

verstirbt, so können die Erben desselben blos die Bestellungs-Kosten von dem Eigenthümer wieder fordern; wenn er aber nach Jacobi verstirbt, gehören die sämtlichen Nutzungen des ganzen Jahrs den Erben zu. Bey dem Weinbau pflegt man auch gewisse Tage zu setzen.

Bey der Weid-Gerechtigkeit macht man unter den offenen und geschlossenen Zeiten einen Unterschied, und eben diese müssen nach Beschaffenheit des Landes festgesetzt werden. Die Verpachtungen der Feld-Güter geschehen ordentlich auf drey Jahre, dieweil in einem Jahr das ganze Land nicht genutzt werden kan, sondern ein Theil ruhen oder brach liegen muß; jedoch da die Landwirthschafftskundige anjeto lehren, daß man das brachliegen der Felder umgehen könne; so würden bey dem verbesserten Feldbau auch die bürgerlichen Geseze in etwas abzuändern seyn.

1. II f. 28 §. 18.

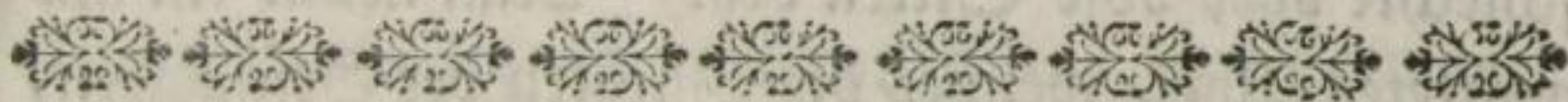
2. Sächsisches Landrecht I. II art. 58.

3. P. II L. IV tit. III s. 19.

VIII.

Sechstens hat man schon vor Alters wegen der Lage und Beschaffenheit des Lands den Nationen gewisse Fähigkeiten der Seele zu- und abgesprochen, in gleichen auch denselben gute und böse Neigungen beygelegt; ja die teutschen Provinzen wollen einander selbst gewisse Kennzeichen aufbürden. Allein bey den nunmehr gesitteten Völkern haben diese Character nichts

nichts wesentliches. Allenthalben finden sich geschickte Köpfe und bewährte Künstler. Und wenn in Nebendingen noch ein Unterschied bemerkt wird, so rührt er nicht sowohl vom Land, als von der Erziehung, Sitten und Staats-Verfassung her. In großen Städten pflegen sich Leute von verschiedenen Nationen fortzupflanzen; die Kinder werden von der gemeinen Landes-Art wenig annehmen, so lang sie ihre eigene Sprache und väterliche Religion und Sitten behalten.



Das III Capitel, Von den Sitten.

I Die Sitten bestehen in dem Verhältnis unserer Handlungen gegen die Gesetze, oder II sie sind unterschriebene Gesetze oder III Gebräuche und Ceremonien. IIII Die Sitten entstehen aus den Neigungen des Volks, Religion ic. von den teutschen Sitten insbesondere. V Die Sitten erwachsen aus einzeln Geschichten. Von den Eretensern, Atheniensern und Teutschen. VI Das Alterthum unterstützt die Sitten am meisten. VII Einige alte teutsche Sitten sind billig abgestellt worden. VIII Ob man manchen Sitten, wegen der Staats-Einkünfte nachsehen müsse? VIII Ob in den Sitten alles zu verbessern?

I.

Nach den, von dem Land hergeholtten Bestimmungen-Gründen der Gesetze, möchte zweifelhaft scheinen: ob die Religion oder die Sitten wirk-

samer sind, (ohngeachtet Religion und Sitten zuweilen über das Clima herrschen (Cap. II S. 5); ich will auch hier keine Entscheidung geben; inzwischen aber doch von den Sitten den Anfang machen, weil sie, nach meinem Bedünken, mit dem obigen näher zusammen hängen. Es werden aber die Sitten in verschiedener Bedeutung angenommen. Wenn bey Vergleichung der Handlungen mit den Gesezen wahrgenommen wird, daß wir solche genau, nachlässig oder gar nicht beobachten: so legt man uns gute, schlechte oder böse Sitten bey. Man nennt ein ungesittetes Volk, welches die Pflichten der Gefälligkeit, des Wohlstands, oder wohl gar die ersten Grundsätze des Naturrechts hintansetzt.

II.

Wenn ein Volk keine geschriebene Geseze hat, wie die alten Deutschen, oder dieselben, wie die Lacædæmonier, nach Lycurgi Anordnung, nicht haben soll; so hält man sich an die Sitten, oder ungeschriebenen Geseze, die sich auf die Nachkommenschaft stillschweigend fortzupflanzen pflegen. Ungeachtet nunmehr in Deutschland ein Ueberfluß an geschriebenen Gesezen; so lebet man doch noch hier und dort nach den alten Sitten. Die geschriebenen Geseze können verlohren gehen; die Sache selbst aber kan unter dem Nahmen der Sitten beybehalten werden. Hingegen können auch Sitten schriftlich verfaßt seyn,
und

und dennoch nicht, als geschriebene Gesetze, gelten. Hieher gehören, in Ansehung unserer Zeiten, die ältesten Fränkischen, Bayerischen und Allamannischen Gesetze; das Sächsische und Allamannische Landrecht, die Langobardischen Lehens-Gewohnheiten u. dergl.

III.

Demahlen verstehen wir durch die Sitten gewisse Gebräuche, Uebungen und Ceremonien, die an sich keine Gesetze sind; sondern nur in einem Herkommen bestehen, von dem Volk aber insgemein viel strenger, als die eigentlichen Gesetze, gehalten werden, dieweil dasselbe sich gar oft vor den Stifter der Sitten hält. Die Sitten können endlich gar eine Quelle der Gesetze werden. Sie sind daher für einen Gesetzgeber ein wichtiger und alle Behutsamkeit erforderender Gegenstand. Die Sitten müssen den bürgerlichen Gesetzen, zur Vorbereitung, zur Unterstützung und Aushülfe, dienen. Gute Sitten zu pflanzen und zu unterhalten bedarf mehr Wiz und Sorgfalt, als das Werk der Gesetze. Je besser die Sitten sind, je weniger Gesetze sind erforderlich.

IIII.

Die Sitten gründen sich auf die Eigenschafften eines Volks, auf die Religion, auf gewisse Lehr-Sätze, auf Begebenheiten und zuweilen auf geringe Zufälle. Wenn das Alterthum beytritt, so muß den

Sitten alles weichen. Sitten, die von den natürlichen Trieben entsprungen, erfordern die größte Aufmerksamkeit, wenn sie zumahlen die Religion zu Hülfe ruffen. Auf diese gründet sich die Erziehung der Jugend; dahero hängen die meisten Menschen denselben so fest an, daß sie solche zu ihrem Wesen gleichsam rechnen, und wenn sie auch von einer Thorheit überzeugt sind, sich nicht entschließen können, das Bessere zu wählen. Die Ehre der Deutschen wegen der Trunkenheit ist schon sattsam gerettet worden. Ihre übrige so sehr angepriesene Eigenschafften hätten gewiß nicht mit einem so schändlichen Laster bestehen können. Inzwischen haben sie das trinken zur Gewohnheit gemacht, aus welcher sich verstehen läßt, warum wir nicht nur bey beträchtlichen Handlungen, sondern auch, wenn kaum ein geringer Kauff geschlossen wird, zu trinken pflegen. Man muß demnach die Sitten durch allerhand Ordnungen bey den Verlobnus = Hochzeit = Kindtauf = Begräbnus = Mahlen 2c. in die gehörigen Schranken setzen. Man wunderte sich, daß ein Volk so unruhig und doch zugleich so müßig seyn können. Wenn die Deutschen kein Gewerb und Handel treiben wolten; so waren sie deswegen nicht müßig. Ihr Staats = Interesse erforderte Kriegs = Übungen. Nachdem sie aber die Wohlfahrt des Staats in andern Dingen suchen; so übertrifft sie kein Volk an Emsigkeit. Die Jagd haben sich die Landesherren und der Adel, mit Ausschließ-

schließ-

Schließung des gemeinen Mannes, zugeeignet. Die Sitten haben sich aber dergestalten geändert, daß sehr wenige Fürsten der Jagd allzusehr nachhängen, * und der meiste Theil des Adels wird nun zu ganz andern Beschäftigungen gezogen, ohne seine alte Übung hervorsuchen zu können. Hingegen wurden die alten Teutschen wegen der Gast-Freyheit gar sehr gerühmt; allein, bey so vielen vorgegangenen Veränderungen im Staat und der Wirthschafft, sind jeko nur noch geringe Merkmahle der alten Freygebigkeit zu finden.

Aus der Freyheit und Tapferkeit sind die Befehdungen entstanden, welche die mittlern Zeiten so sehr verunzieren. Keine oberste Gewalt, kein Gesetz war mächtig genug, dem Unwesen zu steuern. Man begnügte sich damit, wenn hierbey nur noch einige Ordnung beobachtet und keine offenbare Bergewaltigung begangen wurde. Man erkannte, wiewohl zu spät, daß diese Barbarey durch gute Sitten und Anstalten vertrieben werden müste. Die schönen Wissenschaften brachen aus der dicksten Finsternus an das Licht. Man verfertigte Gesetz-Bücher, welche, wenn sie schon noch viele Fehler an sich haben möchten, dennoch etwas gewisses setzten. Man vermehrte die Gerichts-Stühle, und wiese sie, nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnungen, zur fleißigen Rechts-Pflege an. Die Ausführung dieses w. ch.

tigen Werks war hauptsächlich dem großen Kayser Maximilian I aufgehoben, welchen die teutsche Nation, als ihren zweyten Mannus, anzusehen hat.

* Der gepriesene Antimachiavell bemüht sich durchaus, die Fürsten wider alle verderbliche Lehren und Sitten zu verwahren; im 14. Cap. beurtheilt er das Jagen und macht diese Schlüsse: D'ailleurs la Chasse est de tous les amusemens celui qui convient le moins aux Princes, ils peuvent manifester leur magnificence de cent manieres beaucoup plus utiles pour leurs sujets; & s'il se trouvoit que l'abondance du gibier ruinât les gens de la campagne, le soin de détruire ces animaux pourroit très bien se commettre aux Chasseurs payez pour cela. Les Princes ne devroient proprement être occupez que du soin de s'instruire & de gouverner, afin d'acquérir d'autant plus de connoissances, & de pouvoir d'autant plus se former une idée de leur profession pour agir bien en consequence Je conclus donc qu'il est pardonnable aux Prinçes d'aller à la chasse, pourvû que ce ne soit que rarement, & pour les distraire de leurs occupations serieuses, & quelquesfois fort tristes. Je ne veux interdire encore une fois, aucun plaisir honnête; mais le soin de bien gouverner, de rendre son Etat florissant, de proteger, de voir les succès de tous les Arts, est sans doute le plus grand plaisir; & malheureux celui à qui il en faut d'autres.

V.

Beginnt ein gewisser Geschmack allgemein zu werden: so muß man ihn entweder unterdrucken oder

zu einem guten Zweck leiten. Die Schauspiele können dergestalt reizen, daß sie eine ganze Nation beschäftigen und große Unordnungen einführen. Gestatten deshalb einige Staaten die Schauspiele entweder gar nicht oder doch nur selten: so muß man nicht glauben, daß sie nichts vom guten Geschmack wüßten. Zuweilen wagt ein Philosoph die uralten Wahrheiten oder Irrthümer in einem neuen Kleid darzustellen: er bedient sich, bey den bekanntesten Dingen, einer unverständlich-geheimnisreichen Sprache; er beredet seine Schüler, daß er der alleinige, zum besten des menschlichen Geschlechts, auserkührte Lehrer der Weisheit wäre. Mit dieser Eitelkeit bemengen sich endlich auch die Sitten. Bey allen Bier-Gelagen wird über die *Harmoniam præstabilitam*, über die beste Welt, über die Monaden &c. heftig gestritten. Aus dergleichen Lehren, welche an sich weder der Sicherheit des Staats noch der Religion nachtheilig, muß man keine gewaltsame Folgen ziehen. Sie ersterben gar bald und nach 30. Jahren verwundert man sich gemeiniglich, wie man über ein vorzügliches Nichts in so großen Eifer gerathen können. Wenn die Sitten gewisse Geschichte oder einzelne Zufälle zum Grund haben, deren Angedenken das Volk zur Tugend ermuntern mag; so sind sie beyzubehalten. In dem Mosaischen Gesetz finden wir die oftmalige Erinnerung, daß dieses eine ewige Weise

B 5

bey

bey den Juden seyn solle. Es soll aber diese Weise das Gedächtnus einer Begebenheit erneuren. Die Völcker pflegten den Erfindern gemeinnützlicher Dinge, oder um das gemeine Wesen besonders wohlverdienten Männern, Jahrs = Tage zu halten, wobey man aber gar oft die Fröhlichkeit zu weit triebe, und dahero den Sitten, wie z. E. den Bacchanalien, durch die Geseze Einhalt thun muste. Hieher gehören die Kirchweyh = Feste, Umgänge, Wallfahrten zc. wobey gemeiniglich grose Ausschweifffungen vorgehen. Es wird nicht leicht eine Stadt zu finden seyn, wo nicht gewisse Begebenheiten manche Anstalten und Sitten verursacht haben solten, welche sehr schwer abzustellen. Die Cretenser asen kein schweinen Fleisch, vielleicht aus einer gleichen Ursache, warum die Juden sich deßen enthalten solten; jene aber, um dieses Herkommen ehrwürdig zu machen, erzehlten eine Fabel, daß den Jupiter, welcher auf dem Berg Dicta in Creta gebohren worden, ein Schwein gesäuet, und durch sein grunzen verursacht habe, daß man des Kindes schreyen nicht hören können, weshalb sie dieses Thier besonders verehret. 1. Als Themistocles sein Kriegs = Heer wider die Perser anführte, sahe er kämpffende Hahnen. Er befahl den Kriegs = Leuten, dieses wohl zu beobachten; diese sprach er, streiten nicht für das Vaterland, nicht für die Götter, nicht für die Gräber ihrer Väter, auch nicht

nicht des Ruhms, der Freyheit und ihrer Kinder wegen; sondern blos darum, damit keiner den andern überwinde. Da man nun die Perser besiegt hatte; so mußte zum Gedächtnus jährlich bey den Atheniensern ein öffentliches Hahnen-Gefecht gehalten werden, welches alle junge Leute anzusehen gehalten waren. 2.

1. Athenaeus l. IX.

2. Aelian. var. hist. l. II. c. 28.

VI.

Wir müssen noch einige Anmerckungen über die Vorurtheile bey den Sitten beyfügen. Das Alterthum würckt bey dieser Quelle der Geseze so kräftig, daß sich niemand unterstehen darff, zu zweifeln, ob ein Gebrauch recht und vernünftig ist, wenn er auch ganz offenbar wider die Vernunft und das Natur-Gesez streitet. Man mischt auch wohl den Aberglauben mit ein, und das Volk wird aufrührisch, wenn man ihm die alten Gebräuche nehmen will. Die altväterlichen Gewohnheiten werden für schön und loblich gehalten, nur weil sie alt sind, nicht aber weil sie irgend einer Nation, noch weniger den heutigen Deutschen, wohl anständig. Hierwider ist das sicherste Mittel, die thörichten Gebräuche in der Geburt zu ersticken. Wie schwer es sey, ein eingewurzelttes Ubel abzuschaffen, haben wir mit den Befehdungen erläutert. Die Handwercks-Mißbräuche er-

wei-

weisen es ebenfalls, da sie noch nicht gänzlich durch den nachdrücklichen Reichs-Schluß von 1731 abgestellt werden können. Czar Peter I wollte die alten untauglichen Sitten seines Volks auf einmahl abgestellt wissen; dieses läßt sich aber nur in der despotischen Regierungs-Form bewerkstelligen.

VII.

Es gereicht der teutschen Rechts-Lehre zu keiner Zierde, wenn sie aus alten verwerflichen Sitten Gesetze fertiget. Irrige Begriffe von sittlichen Dingen haben auch untüchtige Sitten hervor bringen müssen. Wer sollte wohl wünschen, daß die alte Gerichts-Verfassung, die Gottes-Urtheile, die Kampf-Gerichte &c. wieder hergestellt werden möchten? Wie wenig Geist zeigen die alten Gesetze über die Verwundungen? wie sinnlich denken sie von der Ehre?

VIII.

Eine gewisse Art der Sitten ist veränderlich, wenn man einer veränderlichen Nation nachahmet. * Die Teutschen lassen sich durch die Franzosen in ihrer Kleidertracht, Hausrath, äußerlichen Höflichkeits-Bezeugungen &c. gar sehr einnehmen, ohngeachtet ein gesetzter Teutscher bekennet, daß gar vieles unbequem, unschicklich, lächerlich; inzwischen wird es doch angenommen, weil es Mode ist. Man könnte diese Eitelkeit durch gute Policiey-Gesetze und wichtige

tuge

tige Vorbilder noch wohl verbannen; es scheint aber das Finanz-Wesen allzusehr damit verbunden zu seyn, anderer unlautern Absichten nicht zu gedenken.

* Carl der grose bliebe beständig bey seiner alt-fränkischen Tracht, nach Eginhards Zeugnis. Durch Kaisers Otto II Vermählung mit der hochmüthigen Griechischen Prinzessin Theophania wurde ein fremdes Ceremoniel eingeführt, woran die Teutschen keinen Wohlgefallen hatten. Als Burgund und Spanien dem Hauß Oestereich zusiehlen; so wurde auch am Kaiserlichen Hofe die Spanische Etiquette angenommen.

VIII.

Bey den Sitten soll die Regel gelten: Man muß nicht alles verbessern. * Vielleicht sollte man sprechen: es läßt sich nicht alles verbessern. Es sind hierbey Erläuterungen nothwendig. Gewisse Höflichkeiten und Gebräuche möchten einigen anstößig vorkommen, welche es in der That nicht sind. Finstern Seelen kan eine unschuldige Freyheit und die Anmuthigkeit der Sitten verdächtig seyn. Werden aber die Sitten auf Uppigkeit und Verschwendung gerichtet; so muß man dem Laster zwar niemahl Lobreden halten: allein die Verschwendung ist etwas unbestimmtes. Von einem weitläufftigen und reichen Staat darf man nicht auf eine mäßige Republik schliesen. In jenem werden, durch den Aufgang der Reichen, Gewerbe und Künste lebhafter. Und wenn
man

man die Waaren in dem Staat meistens zubereitet oder doch durch den Handel herbeyschafft; so wird der Umtrieb des Geldes befördert; worgegen in einem geringen Staat das baare Geld gegen fremde, zur Uppigkeit abzielende, an sich meistens fast keinen innerlichen Werth haltende, Waaren gerechnet, verlohren gehet. Es ist die Armuth nicht die alleinige Folge der Uppigkeit; sie kan ein allgemeines Verderben der Sitten einführen. Die Uppigkeit der Weiber verursachte bey den Römern eine Abneigung gegen den Ehestand und verleitete daher die Manns-Personen zu großen Ausschweifungen. Hierwider richtet man mit geschriebenen Gesetzen wenig aus; sondern es muß ein strenger Censor oder Policeny-Rath bestellt werden und die Regenten und Bornehmnehmsten müssen, als Muster der Mäßigung, vorleuchten und entgegen gesetzte Sitten pflanzen. Sitten, welche den Ehrgeiz unterstützen, sind Quellen der Trägheit und Armuth, und heben die Annehmlichkeit des geselligen Lebens auf.

* l'Esprit des loix l. XIX. c. 6.





Das V Capitel.

Von der Religion.

I Die Religion ist die größte Stütze des Staats. II Man ver-
meint, die Religion müsse sich nach den Staats-Ab-sichten rich-
ten. III, IIII Noch übrige Merk-mahle des Hendenthums der
alten Teutschen. V großes Ansehen der Priester. VI Reli-
gions-Verfassung der Teutschen nach den Friedensschlüssen.
VII Religions- Sachen kan der Regent nicht ändern, wohl
aber VIII mit Einstimmung des Volks Mißbräuche abstellen,
und VIII gleichgültige Dinge von Religions- Sätzen abson-
dern. X Ob das Clima in die Religion wirke?
XI Von der Dultung nach den Reichs-
Gesetzen.

I.

Die berühmtesten Stifter der Völker haben wohl
erkannt, daß ihre Einrichtungen und Gesetze
durch die Religion die größte Stärke erhalten müssen.
Einige wurden vor Götter, oder doch vor Abkömml-
linge derselbigen gehalten, worunter auch der Man-
nus der Teutschen zu zehlen war; andere rühmten
sich eines geheimen Umgangs mit den Göttern, wie
Minos mit dem Jupiter und Lycurgus mit dem
Apollo. Die Ceres wurde vorzüglich die Gesetzge-
berin (Legifera) genennt.* Man glaubte die Men-
schen nicht fester, als durch den Eyd, verbinden zu
kön-

Können, welcher ohne Gottheit nicht gedacht werden mag.

* Observationes de Diis legiferis in Exercit. Vol. II.

II.

Das Heidenthum hatte in einigen Dingen einen schwachen Schein von der geoffenbarten wahren Religion, welchen es aber durch unzählliche Irrthümer verdunkelte. Hieraus mußten in dem Staat große Verwirrungen entstehen, worgegen die einige wahre Religion der Christen mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staats genau zusammen stimmt. Die alten Teutschen waren ebenfalls der Abgötterey ergeben, von welcher sie desto schwerer ab- und zum Christenthum geleitet werden konnten, je mehr ihre Irrthümer die Absichten ihres Staats zu begünstigen schienen. Da die Franken die Belehrung im Christenthum mit Waffen unternahmen, zugleich aber sich andere teutsche Völker unterthänig machen wollten: so mußte diesen die christliche Religion sehr verdächtig vorkommen, wenn sie ohne Verlust der Freyheit nicht bestehen könnte. Dahero die Sachsen und Slaven so oft wieder zu der Abgötterey zurückkehrten, oder doch in eine sehr unreine Religion verfielen.

III.

Man suchte theils aus guter Absicht, theils aus Eigennuz die alten Sitten mit dem Christenthum zu ver-

verbinden, worvon noch nicht alle Folgen verschwunden. Die meisten Heiden und unter diesen auch die Teutschen verehrten die Sonne oder das Feuer. Hieraus ist das noch an manchen Orten gebräuchliche Oster- und Johannis- oder Sonnenwend-Feuer zu erklären; ingleichen daß die Gerichte und Versammlungen mit aufgehender Sonne oder Morgens, und zuweilen, unter freyem Himmel, gehalten werden sollen. Vielleicht gehöret auch hieher die Feuer-Probē. Von dem großen Juel-Fest ist noch mancher Aberglaube übrig geblieben. Zum Angedenken des dem Odin geopfferten Widars soll noch heute auf Weihnachten in den nordlichen Ländern ein Brod, in der Figur des Widars, gebacken werden. Dieses dienet zur Erläuterung der Fastnachts-Gebräuche.

III.

Die alten Teutschen erkannten, daß die Gottheit sich in keine Mauern einschließen liesse; dahero sie ihren Götzen Plätze in Hainen, auf den Bergen und bey Brunnen anwiesen^{1.}. Die Bäume selbst, vornehmlich die Eichen, Tannen und Linden, erhielten dadurch ihre Verehrung. Hieraus schöpfte man hernach Gelegenheit, bey dergleichen heiligen Eichen Capellen zu erbauen, und sie den abgestorbenen Heiligen zu widmen. Man konte dieses als ein einträgliches geistliches Finanz-Mittel ansehen. Man pflegt
E
über

über dieses in den Dörffern noch unter großen Einden die Gemeinde zu versammeln, Verordnungen zu verkündigen, ja auch wohl Gericht zu halten. Den Weibs=Personen legte man eine weissagende Gabe bey, woraus so viele Erzählungen von weisen Frauen und Hexen hergeflossen seyn mögen. Daß man kein Pferd=Fleisch ißt, mag ebenfalls von der, den Pferden angedichteten Vorbedeutungs=Krafft, herrühren. Aus den sinnlichen Begriffen vom Zustand der Seele nach dem Tod lassen sich die noch übliche Begräbnus=Mahle, die Ausrüstung der Todten, das Trauer= Pferd und andere Gebräuche verstehen, indem schon bey den Scythen des Verstorbenen Pferde getödet werden mußten. Was Tacitus 2. von den Menschen=Opfern spricht, könnte in seiner Maase auch von einigen Partheyen der christlichen Religion gesagt werden.

I. Tacitus c. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem adsimilare, ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reuerentia uident. Hätte man doch diese gesunde und der wahren göttlichen Offenbahrung ganz gemäse Lehre bey Einführung des Christenthums behalten! Allein durch eine große Menge, von Wunder= werken gleißender, Kirchen und Capellen und durch unzählige Bilder, Erscheinungen und Fabeln, wurde das Volk dergestalt betäubet, daß sich dasselbe seiner Sinnen

nen

nen und Seelen-Kräfften zu gebrauchen nicht unterfienge. Man predigte ohne Unterlaß: verkauffe alles / was du hast und giebs den Armen: so wirst du einen Schatz im Himmel haben. Wer sollte nicht alles daran wenden, um den Himmel zu erwerben? Wer waren aber die Armen? reiche Prälaten und faule Mönche.

2. c. 40: Mox uehiculum & uestes, & si credere uelis, Numen ipsum Secreto Lacu abluitur. Serui ministrant, quos statim idem Lacus haurit. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud, quod tantum perituri uident,

V.

Die Priester stunden in einem so großen Ansehen, daß sie sich in Staats- und Gerichts-Handel mengten und, unter dem Vorwand des ihnen geoffenbarten göttlichen Willens, gar viel vermogten. Bey Einführung der christlichen Religion war es demnach sehr leicht, daß die Geistlichen am Regiment Antheil nahmen, und zu dem Ende auf den Reichstagen erschienen. Sie wurden sogar nachgehends den weltlichen Herren fürchterlich, als welchen sie durch den Bann mehr, als mit Waffen, schaden konnten. Es ist etwas unerhörtes, was die Geistlichkeit mit Kayser Ludwig dem Frommen fürgenommen. Die That war noch schändlicher, dieweil sie des Kayser's eigene Söhne hierzu verleitet. Die Gewalt des alten Röm. Reichs war eine Kleinigkeit in Vergleichung derjenigen, deren sich die Stadthalter Christi anmaßten.

ten. Diesen sollten Könige sich zu Füßen werffen, diesen sollte man alle Freyheit zu gedenken aufopffern. Eine Zumuthung, welche an freye Deutsche nicht gebracht werden muß. Wenn sie sich zuweilen einschläffern liesen: so geschähe es nur zum Schein, auf eine kurze Zeit, oder es würkten andere Ursachen, wie unter der Regierung Kayser Heinrichs III und V, wo man den Kaysern ihr großes Vorrecht der Investitur der Bischöffe entzog. Ganz anders verhielte sich die Kayserliche Hoheit unter Carl dem großen, Otto I, Heinrich III, Friedrich I, II, Ludwig aus Bayern, und andern. Unsere Reichs = Geschichte wissen von den Mißhelligkeiten des Römischen Stuls mit dem teutschen Staat durch alle Jahrhunderte viel zu erzehlen; dahero sehnte man sich endlich gar sehr nach einer Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und gehäuften Bedrängnissen.*

* Aus vielen Zeugnißen will ich nur eines anführen. Der Churmaynzische Canzler Martin Meyer schrieb im Jahr 1457 an den damahlig = neuen Cardinal Aeneam Sylvium folgendergestalt: Nam domino meo Archiepiscopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelae, qui neque Constantiensis, neque Basileensis concilii decreta custodit, neque se pactioibus antecessoris sui teneri arbitratur, nationemque nostram contemnere & prorsus exhaurire uidetur. Constat enim, electiones Praelatorum passim reiici: beneficia dignitatesque cuiusuis qualitatis & Cardinalibus & Protonotariis refer-

seruari. Et tu quidem ad tres Prouincias Tentonici nominis sub ea formula reservationem impetraſti, quae haecenus insolita eſt & inaudita. Expectatiuae enim gratiae ſine numero conceduntur. Annatae ſiue medii fructus abſque ulla dilatione temporis exiguntur, & plus etiam, quam debeat, extorqueri palam eſt. Eccleſiarum regimina non magis merenti, ſed plus offerenti committuntur: ad corradendas pecunias nouae indulgentiae indies conceduntur. Decimarum exactiones inconſultis Praeſatis noſtris, Turcorum cauſa fieri iubentur. Cauſae quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant, ad apoſtolicum tribunal indiſtincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus Romana ſedes aurum ex nobis (tanquam ex barbaris) ſubtili extrahat ingenio: ob quas res natio noſtra quondam inclyta, quae ſua uirtute ſuoque ſanguine Romanum imperium coëmit, fuitque mundi domina ac regia, ad inopiam nunc redacta, ancilla & tributaria facta eſt: & in ſqualore iacens, ſuam fortunam, ſuam pauperiem multos iam annos moeret. Nunc uero quaſi ex ſomno excitati optimates noſtri, quibus remediis huic calamitati obuiam pergant, cogitare coeperunt, iugumque prorfus excutere, & ſe in priſtinam uindicare libertatem decreuerunt. Erit haec non parua iaſtura Romanae curiae, ſi quod cogitant, Romani Principes effecerint. Quantum itaque de tua noua dignitate laetor, tantum commoneor & angor, tuo tempore hoc parari. Sed Dei fortassis alia eſt cogitatio, & illius proſecto ſententia obtinebit. Tu interim bonum habeto animum: & quibus repagulis fluminis impetus coërceri poſſit, pro tua ſapientia cogitato.

VI.

Im XVI Jahrhundert erfolgte endlich die bekannte Religions-Trennung im Teutschland, welche sich hernach weiter ausbreitete. Nach vielen vergeblichen Versuchen und nach einem langen Ungewitter, verbliebe man doch bey einem allgemeinen christlichen Glaubens-Bekennntnus; im übrigen aber behaupteten drey Partheyen ihre eigene Formeln, und diese wurden auch im Westphälischen Frieden dergestalt bestättiget, daß niemand im teutschen Reich geduldet werden solle, der sich zu keiner derselben bekennet.* Solchemnach sind diese Bekänntnisse, als unumstößliche Wahrheiten, anzunehmen, und jeder Theil soll befugt seyn, nach solchen seine Symbolische Bücher einzurichten. Sie sind dahero auch eine Quelle der bürgerlichen Geseze.

* art. VII: sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur uel toleretur.

VII.

Die natürliche Religion ist zwar an sich nicht hinlänglich; sie muß aber zum Grund liegen, und der geoffenbarten zur Vorbereitung dienen. Wenn sich ein Volk oder Gemeinde nach seinen Religions-Sätzen einen Canon abgefasset; so hat der Regent über solche Lehr-Sätze keine Gewalt. Soll eine Veränderung statt finden; so muß die Gemeinde selbst

selbst die Irrthümer und Mißbräuche erkennen und ablegen. So wenig die oberste Gewalt die Wahrheiten in der Rechen- und Feldmefskunst verändern kan: so wenig kan sie sich an die Religions-Sätze wagen.

VIII.

Das Verhalten der Religion gegen den Staat muß den Regenten ganz besonders beschäftigen. Man hat schon in den ältesten Zeiten das Gesetz gegeben, Vorsorge zu tragen, damit unter dem Schein der Religion der gemeine Wohlstand nicht Schaden nehme. Die Macht der Religion beherrscht alles. Sie ist als lein, vor welcher sich Despot und Slave beugen muß. Wenn die falsche Religion auch nur, als ein Staatsgriff, angesehen wird: so wird doch eine nicht gemeine Klugheit erfordert, sie mit den Staats-Absichten zu verbinden. Die Religion oder vielmehr der Aberglaube mußte den alten Römern bey Reichthümern und andern wichtigen Geschäften oft zum Vorwand dienen. So hefftig die Triebe der alten Deutschen zum Krieg waren: so liesen sie sich doch durch den Aberglauben zuruck halten. Sie wagten kein Gefecht, wenn es die Wahrsagerinnen nicht billigten. Ariovist verlohre gegen den Caesar die Schlacht, angeblich aus dieser Ursache, weil die Deutschen vor dem Neumond nichts unternehmen wollten. In den mittlern Zeiten liesen sich dieselbe,

und andere Nationen, durch einen blinden Religions-Eifer, zu den sogenannten heiligen Kriegen oder Creuzzügen verleiten. Durch dieses unmenschliche Beginnen wurden die Länder nicht nur entvölkert, sondern auch in ihrer innerlichen Staats-Verfassung zerrüttet. Die Sittenlehre und Religion sollen wohl zusammen stimmen. Die Religion soll die bürgerlichen Gesetze unterstützen; sie soll aber auch von diesen, wenn sie verfallen, oder Unruhe anrichten will, verbessert werden. Es möchte jedoch schwer oder wohl gar gefährlich scheinen, von allen diesen einen nützlichen Gebrauch zu nehmen. Wenn eine Religion die Freyheit zu gedenken und zu forschen aufhebt, wenn sie Lehren in sich hält, die mit dem Satz des Widerspruchs offenbar streiten; von den Anhängern aber ohne Anstand angenommen werden, wenn die Laster in einer gleichgültigen, oder gar tugendhaften Gestalt erscheinen: da arbeitet der Gesetzgeber vergeblich, indem der gemeine Hauffe niemals unbändiger list, als wenn man in Religions-Sachen wider seinen Willen eine Verbesserung versuchet. Der Regent und das Volk muß zugleich erleuchtet werden. Die bürgerlichen Anstalten können hier eine Vorbereitung geben, und den Geist der Menschen erwecken. Wir denken, darum sind wir Menschen, und dieweil wir Menschen sind; so stehen wir in der Befugnis zu denken.

VIII.

Man soll ferner gleichgültige Dinge nicht mit strengen Religions = Sätzen beschweren, und, wofern es schon geschehen wäre, so soll man das beschwerliche abthun. Allein was sind gleichgültige, oder Mittel = Dinge? Eben deswegen weil man sie mit der Religion vermischt; so hält man sie nicht für gleichgültig. Das Volk vermeinet, wenn man das geringste ändert, es wäre um die Religion selbst gethan, an welcher sie doch eben so großen Antheil, als der Fürst, zu haben glauben. Man muß daher dem gemeinen Hauffen den Unterschied zwischen der Religion und den Menschen = Satzungen erklären. Man muß ihn überzeugen, daß die letzten ihm viel unnöthige Bürden auflegen.

X.

Manche Religions = Sätze und Übungen sind nach der Beschaffenheit und Staats = Verfassung eines Landes oder einer Stadt eingerichtet; mithin kan eine solche Religion, wie z. E. die Jüdische gewesen, nicht allenthalben und zu allen Zeiten statt finden. Es läßt sich aber dieses nicht auf die, von Mißbräuchen gereinigte, christliche Religion ziehen. Sie ist einfältig, sie besteht im Geist, nicht in beschwerlichen Zurüstungen und prächtigen Aufzügen, sie befestiget das Band des Natur = Gesetzes, welches die Menschen zusammen hält, mit neuen und starken Bewe-

gungs-Gründen. Wann sie nicht überall Eingang findet: so ist dieses nicht dem Clima, sondern ganz andern Ursachen, vielleicht der unrichtigen und geistlosen Verkündigung des Evangelii, bezumessen. Montesquieu bestimmt die Gränzen des Reformation=Werks nach dem Clima und der Regierungs-Form.* Der wizige Einfall aber wird, wie öffters in seinem Buch, von der Geschichte nicht unterstützt. Es wäre den Deutschen, alle andere Betrachtungen beyseitzesetzt, eine Ehre, ein Werk, welches Einsicht und Muth erforderte, ausgeführt zu haben, ein Werk welches den Deutschen noch täglich, auch in den, der Protestantischen Formel nicht anhängigen Ländern, sehr großen Nutzen bringt. Montesquieu hat in vielen Stellen seines Buchs protestantische Einsichten geäußert. Daß er solche aber nicht, als Religions=Wahrheiten bekennet, muß, nach seinen Lehr=Sätzen, zur Ursache haben, dieweil er kein Nordländer gewesen. Wer weiß nicht, daß die Französische Nation, in Absicht auf die Religion, der Lage und Beschaffenheit ihres Landes ihrer eignen Neigung ganz zuwider lebet. Es könnten hiervon zwar einige Ursachen angeführt werden: man müste aber einer Geschicht erwehnen, für welcher das menschliche Geschlecht noch erzittert, und die, wie schon Thuanus gewünscht, aus der Zeiten=Lauff vertilgt werden sollte.

* Esprit

* *Esprit des Loix* L. XXIV c. 5. Jedoch eben dieser einsichtige Schriftsteller erkennet in seiner *defense de l'esprit des loix* p. 66. gar wohl, daß man von der christlichen Religion nicht menschlich urtheilen müsse. Leset, spricht er, die Kirchen-Geschichte; so werdet ihr Wunderdinge wahrnehmen. Die Christliche Religion weiß sich allenthalben den Weg selbst in die Länder zu öffnen. Alles Widerstands, aller Verbote und Gesetze ungeachtet, wird sie über das Clima, über die Gesetze und Gesetzgeber siegen.

XI.

Da der Christen eigenes Grund-Gesetz seyn solle, daß sie einander lieben: so hassen sie doch, wie andere Menschen, nach ihrem natürlichen Verderben, einander, nicht nur um, größtentheils vermeintlicher, Beleidigungen, sondern auch um der abweichenden Lehr-Formeln willen. Diese Leidenschaft treibet sie so weit, daß sie den angeblichen Irrgläubigen keine Dultung verstatten. Es ist ein altes Ubel, so sich alsofort regte, da kaum einige teutsche Völker die christliche Religion angenommen hatten. Die Westgothen und Vandalen verfielen in die Arianische Kezerey. Auf Andringen der Geistlichkeit, mußten die Kayser geschärfte Befehle wider die Kezer ergehen lassen; der Vandalische König in Africa, Genserich, ließ eben solche harte Verordnungen wider die Rechtgläubigen abfassen, dieweil er rechtgläubig, die andern aber Kezer zu seyn vermeinte. Der Verfolgungs-Geist zeigte sich zur Unzeit, da man mit einem mächtigen Gegentheil zu thun hatte; dahero die
Recht-

Rechtglaubigen ungemein viel Trübsal über sich ergehen lassen mußten. Nach dem Religions-Frieden vom Jahr 1555 sollten zweyerley, und nach dem Westphälischen Frieden dreyerley christliche Religions-Genossen ruhig neben einander leben, und durchaus des teutschen Bürgerrechts auf gleiche Weise genießen. (S. VI.) Man hat jedoch für gut befunden, in einem Land oder Stadt nur eine herrschende Religion zuzulassen, oder wenn zwei herrschen müßten, dieselbe an gewisse Verträge und Gesetze zu binden. Es scheint etwas unerhörtes zu seyn, daß man in Teutschland wegen der verschiedenen Religions-Übungen das Jahr 1624 zur Richtschnur angenommen, nach welchem man sich in allen folgenden Zeiten achten solle, gleichsam als ob die Nachkommenschaft, in einem so rührenden Punct, an ein willkürlich gesetztes Jahr gebunden werden könnte. Allein es wollte sich damahls kein anderes Auskunfts-Mittel erfinden lassen; man suchte aber diese Verordnung dadurch zu mildern^{1.}, daß andere Religions-Genossen, wenn sie schon im Jahr 1624 weder eine öffentliche, noch privat Religions-Übung gehabt, woferne sie sich nur zu einer von den drey angenommenen Formeln bekennen, geduldet werden sollten; worauf auch hinlänglich beschrieben wird, worinnen das Dulden bestehen solle. Natürlicher Weise wäre hieraus zu schliesen, daß diese Inwohner so lange geduldet werden müßten, als sie den, ihnen

nen

nen vorgeschriebenen Bedingnüffen nicht zu widerhandeln; und also könnten sie nur im Uebertretungsfall aus dem Land zu ziehen, angewiesen werden. Allein die Worte des Friedensschlusses werden nun dahin erklärt^{2.}, daß es dem Landesherrn frey gelassen seyn solle, ob er die Anhänger einer andern Kirche dulden oder ausschaffen wolle, und dieses letztere wird auch vielfältig ausgeübet. Dahero der Zustand der Juden in Ansehung der Dultung weit besser ist, als der Christen untereinander. Nun haben zwar die Protestanten, seydt dem Westphälischen Frieden, in der Dultung weit mehr geleistet, als selbst ernannter Friedens = Schluß, verordnet; sie haben aber durch ihren Vorgang auf der Gegenseite nichts ausgerichtet. Die Reichsgesetze wissen von keinen Kezern in Absicht auf die dreyerley Formeln. Und dennoch werden diejenigen von dem Bekehrungsgeist am meisten getrieben, welche ihre eigene Religion weder kennen, noch gründlich dürffen kennen lernen. Wer mich zu einer Religions = Veränderung (spricht Montesquieu) verleiten will, der thut es ohnfehlbar deswegen, dieweil er seine Religion nicht ändern würde, wenn man ihn darzu zwingen wollte: wie kan er sichs also befremden lassen, daß ich etwas nicht thue, so er selbst vielleicht um alle Reichthümer der Welt nicht thun würde. Jedoch man wird sich noch lange, um der Dultung einen Eingang zu verschaffen, vergeblich bemühen. Man vergönnt auch selbst

selbst

selbst die Gewissens = Freiheit nicht, wenn man schon das, was doch der Dultung gemäß ist, nicht fordert; sondern man soll sich schlechterdings zur herrschenden Religion bekennen oder aus dem Land ziehen. Die Gründe der Hindernüßen liegen nicht nur in den Staats = sondern selbst in den Religions = Gesetzen verborgen. Möchte man doch die angeblichen Friedensboten bey diesem Geschäfte weniger oder gar nicht hören! Möchten sie doch selbst zu erst zur Wahrheit ihren Verstand, um sie zu erforschen und ihr Herz, um sie zu ergreifen, kehren! Möchte doch ein Regent zu dem andern sprechen: Lieber, laß nicht Zank seyn, zwischen mir und dir, zwischen meinen und deinen Hirten, denn wir sind Gebrüder 3.

I. Art.V §. 34: Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessionis addicti, ut & Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui Anno 1624 publicum uel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerantur, & conscientia libera domi deuotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatum uacare, in uicina uero, ubi & quoties uoluerint, publico Religionis exercitio interesse, uel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut priuatis domi Praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vassalli & subditi, in caeteris officium

officium suum cum debito obsequio & subiectione adimplent, nullisque turbationibus ansam praebeant.

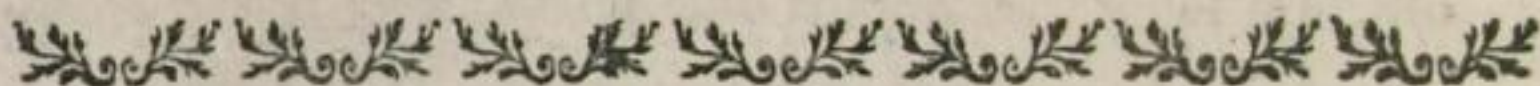
2. Eben daselbst §. 36: Quod si uero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo uicesimo quarto habuit, uel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare uoluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, uel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine literis commeatus adire.

3. I. B. Mos. XIII, 8.

Es wäre von diesem wichtigen Artikel noch viel zu melden; dieweil man aber hier nicht auf die alten teutschen Sitten zuruck sehen kan, sondern die wahren und falschen Religions-Sätze und die davon abhängenden bürgerlichen Verordnungen gemeiniglich annehmen muß, wie sie sind: so wäre diese Beschäftigung in ein wichtigeres Werk vom Geist der Religions-Gesetze zu verweisen. Eine Grundlage findet sich hiervon in meinen comment. de legibus religionis polit. und in den initiis iur. polit. German. c. XVI.



Das



Das VI Capitel.

Von den Absichten des Staats.

I Man begiebt sich in einen Staat um seine Freyheit desto sicherer genießen zu können. II Von der Wohlfahrt des Staats urtheilen die Völker nicht auf einerley Art; die alten Teutschen suchten solche in Waffen; jedoch waren sie III gegen die Ueberwundenen gar nicht grausam. III In den folgenden Zeiten wurden die Teutschen gesitteter und änderten ihren Staats-Endzweck; aus den vorigen Zeiten aber sind einige Sitten übrig geblieben. V Der Krieg ist noch ein Geschäft des Reichstags. VI Der Adel glaubt ein Vorrecht bey Kriegs-Diensten zu haben. VII Teutschland ist noch mit Lehen angefüllt. VIII In verschiedenen Ländern und Städten hat man das Heergewette und die Gerade, ingleichen VIII die Erbverbrüderungen und Ganerbschafften und X den Landauschuß und Schützen-Gesellschafften beybehalten. XI Das heutige Teutschland hat den Krieg auf alle Weise zu vermeiden, welches XII weiter in Betrachtung gezogen und zugleich XIII, wie schwer der alte Kriegs-Geist zu unterdrücken, gezeiget wird.

I.

Es ist ein irriger Wahn, als ob die Menschen, da sie Republiken oder Staaten errichtet, ihrer Freyheit entsaget hätten. Sie wurden gewahr, daß sie in dem natürlichen Zustand der Freyheit keine Sicherheit fanden. Sie suchten dahero mit vereinigten Ge-

Gefinnungen und Kräfte ihre Freyheit zu befestigen. Sie glaubten, diesen Endzweck nicht füglich erlangen zu können, wenn sie keine oberste Gewalt erkannten. Sie gehorchten dem Regenten, weil ihre Unabhängigkeit eine beständige Unruhe war. Sie gehorchten dem Gesez, damit sie, in ungestörter Freyheit, ihre Rechte genießen konnten.* Die wahre Freyheit besteht darinnen, wenn man ungehindert nach dem Gesez leben darf. Es wäre eine Sclaverrey, wenn man den alleinigen Willen des Tyrannen für sein Gesez achten müste. Es würde der Staat gar nicht bestehen, wenn ein jeder, ohne Rücksicht auf die gemeinen Geseze, seinem Sinn folgte.

* Comment. de font. & oecon. leg. civil. p. 134.

II.

Hierinnen suchte man überhaupts die Glückseligkeit des gemeinen Wesens. Hierauf sollte nun auch die oberste Gewalt ihre Sorgen richten. Um diesen HauptEndzweck zu erhalten, mussten nachgeordnete oder besondere Absichten, als Mittel, dienen. Die Völker von Scythischer Anfunfft, worunter auch die Deutschen sind, hielten ein langes Nachsinnen für unnöthig. Die Waffen sollten ihren freyen Staat beschützen und erweitern. Alle Freye mussten ihre Beschäftigungen auf den Krieg verwenden. Sie sollten jagen, und sich in den Waffen beständig üben.

D

üben.

üben. Sie sollten aller Zärtlichkeit und Bequemlichkeit absagen. Bey dieser rauhen Absicht konnte man Wissenschaften, Geld und Handel entbehren. Man kan sich zwar eine höchste Glückseligkeit des Staats bilden; die Völker werden aber beständig hierinnen ihre eigene Gedenkens- Art behalten; sie können auch nicht alle einerley Staats- Interesse haben. Die Lage und der Boden verursachen schon viele Veränderungen.

III.

Hieraus sollte man schliessen, daß die Geschichte der teutschen Nation ein Inbegriff von Barbarey und Grausamkeit seyn müste. Keineswegs. Die Teutschen wußten zwey einander entgegen gesetzte Dinge, den Krieg und die Geselligkeit, wunderbar zu verbinden. Sie bezeigten sich, bey ihren Eroberungen, viel menschlicher, als die Römer und andere gesittete Völker der folgenden Zeiten, welche sich der Americanischen Länder bemeisterten. Und was soll man vom Kriegführen der neuen Teutschen gedenken? Die alten hielten für niederträchtig, vom vertilgen und ausrotten zu sprechen. Sie theilten mit den bisherigen Einwohnern das Land und liesen ihnen ihre Rechte, Sitten und Freyheiten. Die Franken schienen hernach den übrigen teutschen Völkern überlegen zu seyn; es zeigte aber der Ausgang, daß sie solche in ihrer alten Verfassung lassen mußten. Es ist also
un-

unrichtig, daß die Franken die andern teutschen Nationen solten schlechterdings überwunden haben, indeme aus den Folgen abzusehen, daß sie solche nur in ihren grossen Staat aufgenommen. Die Slavischen Völker wurden zwar anfänglich geringer gehalten; sie erlangten aber doch nach und nach das teutsche Bürgerrecht.

IIII.

Die Zeiten wurden für die Teutschen milder. Sie erkannten, daß die Freyheit mit feinern Sitten gar wohl bestehe. Ihr Wiß entwickelte sich in mehr Erfindungen, als andere Völker vorzeigen können. Ihr Fleiß wollte keine Art der Nahrungs = Geschäfte unbearbeitet lassen. Die änderten ihre Absicht, da sie begriffen, daß kein Staat blühen könne, wo die Bürger nur auf die Waffen denken müssen. Die Kriegs = Dienste waren nun nicht mehr etwas vorzügliches für die freyen eingebornen Teutschen; man hielt für rathsamer, die Freyheit durch angeworbene Kriegsheere vertheidigen zu lassen. Unter Kayser Sigismund bequemten sich die Reichs = Stände zu einer Art von Kriegs = Steuer, so man den gemeinen Pfening nannte; hierauf wurden sie in der im Jahr 1521 errichteten Reichs = Matricul zu Unterhaltung einer dem Ertrag des Landes oder der Stadt gemäßen Anzahl Kriegs = Leute zu Ross und Fuß, oder vielmehr zu dem Anschlag nach Römer = Monathen, verbunden

und die weitere Besorgung des Kriegs = Staats den
Craisen überlassen.

V.

Hieraus läßt sich der Geist von verschiedenen
heutigen Gesezen und Sitten erklären. Es ist noch,
wie ehemals, ein Geschäft des Reichstags, einen
Reichs = Krieg zu beschließen. Es möchte aber nach
der gegenwärtigen Verfassung gar kein Reichs = Krieg
möglich seyn. Es wird sich kein auswärtiger Feind
unterfangen, dem ganzen teutschen Reich den Krieg
anzukündigen. Er will sich nur mit einem oder dem
andern Reichs = Stand einlassen; wann sich aber
auch andere Stände einmischen; so geschieht es ge-
meiniglich, wegen eigener mit dem Bekriegten ge-
schlossenen Bindnüssen; ein großer Theil Teutschlan-
des bleibt in seiner Ruhe. Aus Zwistigkeiten zweyer
Reichs = Stände kan um so weniger ein Reichs = Krieg
entstehen, dieweil sie sämtlich zum Weeg Rechtens
durch die Reichs = Geseze verwiesen werden; es ist
auch gar nicht zu vermuthen, daß, wenn die Reichs-
Versammlung den behörigen Eifer anwendet, der
Krieg nicht solte verhindert werden können. Sind
diese Bemühungen nicht würksam genug und die bey-
den im Stritt verfangenen Stände mächtig: so wird
die Sache in das Völker = Recht gezogen und jeder
Theil erwirbt sich Bundsgenossen. Dergleichen
Vorfälle sezen jederzeit die teutsche Verfassung in ei-
nen unheilbaren Schaden.

VI.

VI.

Die Freygebohrnen hiesien in den mittlern Zeiten milites oder Ritter und machten endlich eine Classe des Adels aus; daher man den Adel noch die Ritterschafft zu nennen pflegt. Ohngeachtet nun vorjezo einem jeden der Weg zum Krieg offen steht und bey demselben nicht sowohl der Adel, als die Verdienste in Betrachtung gezogen werden, wann wichtige Stellen zu besetzen sind, welche sodann Vorzüge, auch vor dem Adel von sich selbst ertheilen: so vermeinet doch der alte Adel, vornehmlich noch beständig, daß er auf die Kriegs-Dienste einen eigenen Anspruch habe. Man muß also den hohen und niedern Adel meistens im Krieg suchen; die übrigen leben auf ihren Gütern, an Höfen oder bey geistlichen Stifftern und Ritter-Orden. Keiner will sich dem Handel ergeben, bey welchem man sich doch nunmehr eben so wichtige Verdienste um das gemeine Wesen machen kan. Nebstdeme vermeinen die Teutschen überhaupt die Befugnus zu haben, sich gleich den Schweizern in fremde Kriegsdienste zu begeben, bey welchen sie sich auch ein vorzügliches Lob erwerben.

VII.

Die Lehen sind eine teutsche kriegerische Erfindung. Sie gründen sich auf Tapferkeit und Treue, worinnen die Teutschen ihren größten Ruhm suchten.

D 3

Dem

Dem Adel und den Freyen war der Krieg eigen, mit hin auch die Lehen; und da diese erblich wurden; so darff man sich nicht wundern, daß Teutschland nun mit Lehen ganz erfüllet ist. Bey Verleyhung der grosen Reichs = Lehen vor dem Kayserl. Thron wird die Treue auf das Schwert, für welches die ältesten teutschen Völker eine besondere Verehrung trugen, geschworen. Es müssen nunmehr aber alle Reichsstände und auch die unmittelbar = reichs freye Ritterschafft, sie mögen Lehen oder Erbe besitzen, den Reichs = Matricular = oder Rittermäßigen Anschlag mit Geld entrichten und für die Anwerbung der Soldaten besorgt seyn. Da nun aber die Kriegs = Leute nicht auf ihre Kosten, sondern um Sold dienen, und zur Belohnung gar keine liegende Güter angewiesen werden könnten: so ist nicht abzusehen, worzu so viele, auch an Burger und Bauern gekommene Lehen dienen sollen, indeme man der Lehen wegen keine Kriegs = Dienste mehr fordert, sondern alles nur auf gewisse Geld = Abgaben angesehen ist; daher diese Lehen = Güter von den teutschen Zins = Gütern gar wenig unterschieden, und mit solchen auch oft verwechselt werden. Inzwischen da diese gemeinen Burger = und Bauern = Lehen dennoch den andern ordentlichen Anlagen und Steuern unterworffen: so möchte mit dieser Lehens = Verbindlichkeit nunmehr eine Veränderung vorzunehmen seyn.

VIII.

Das Heergewette oder Heergeräthe ist in Sachsen und einigen andern teutschen Ländern noch üblich geblieben, ohngeachtet der Grund der Gewohnheit aufgehoben. Der Sohn oder nechste Schwerd-Masge nimmt aus der Verlassenschaft die zur Heerfahrt gehörige Sachen, als einen Voraus, hinweg; worgegen den Töchtern aus der Mütterlichen Verlassenschaft die Gerade zukommt. Die Gebräuche sind hierinnen gar sehr unterschieden und beschäftigen sich mit überaus vielen Kleinigkeiten. Sie sind unserer heutigen Rechtslehre beschwerlich, und da sie ohnedem in einem grosen Theil von Teutschland keinen Eingang gefunden; so sind sie nun billig ganz abzuschaffen; bevorab da nunmehr das Heergewette gemeiniglich wenig beträgt, weil die Söhne selbst nicht mehr in das Feld ziehen dörrfen; den Töchtern hingegen eine kostbare, in Schmuck bestehende, Gerade zugewendet werden kan.

VIII.

In den mittlern Zeiten setzten die privat-Kriege oder Befehdungen alles in Unordnung. Der Adel und die Städte suchten sich daher durch allerhand Bündnisse, Erbverbrüderungen und Ganerbschaften zu verstärken. Nachdeme aber durch den allgemeinen und beständigen Landfrieden das alte Unwesen

abgestellt worden: so hat man auch der alten darwider vorgekehrten Anstalten nicht nöthig. (Cap. III S. III.)

X.

Der Landauschuß beziehet sich ebenfalls auf die alten Zeiten. Dieweil aber die nothwendige und schickliche Uebung in den Waffen entweder gar ermangelt oder sehr nachlässig getrieben wird; und eine ernsthaftere Bemühung der Wirthschafft hinderlich seyn dörrfte; so scheint die ganze Anstalt von schlechten Nutzen zu seyn, welches auch von den, in den Städten noch beygehaltenen, Schützen=Gesellschaften, so lange sie ihrer alten Einrichtung folgen, anzumerken. Nach der Erfindung des Schießgewehrs hat man in der Art Krieg zu führen und die Orter zu befestigen, gar viel ändern müssen; gleichwohl ist noch manches undienliche aus den vorigen Zeiten beygehalten worden.

XI.

Das nunmehr wohlgesittete und, Gewerbs- und Handels=Absichten, hegende Teutschland muß den Krieg sorgfältig vermeiden; gleichwohl aber sich durch ein in beständiger Uebung unterhaltenes großes Kriegs=Heer furchtbar machen. Wie weit ist man, so viel die gemeinen Soldaten anbetrifft, von den alten Maasregeln abgewichen! Man vermengt einheimische

mische mit fremden. Viele müssen wegen ihrer La-
 ster und üblen Aufführung bey diesem Stand ihren
 Schutz suchen. Wie kan bey diesen eine redliche
 und edle Regung entstehen? ^{1.} Inzwischen sind fast
 alle Europäische Kriegs-Heere von solcher Art, und
 das mangelhafte muß durch strenge Kriegs-Zucht
 und rechtschaffenes Bezeigen der Feldherren ersetzt
 werden. Es wäre rathlich, daß das Kriegs-Volk
 in einem Staat zu Kriegs- und Friedens-Zeiten seine
 eigene Verfassung hätte. Es könnte sich selbst fort-
 pflanzen und würde dem Staat wenigere Kosten ver-
 ursachen, als wenn es erst in der Eile hergestellt wer-
 den muß. Und was haben bey der bisherigen, doch
 mangelhaften, Kriegs-Verfassung die Feinde wei-
 ter, als Verheerungen, angerichtet? Gewiß nicht
 durch die Siege der Feinde, sondern durch ihre künst-
 liche Friedens-Unterhandlungen ist Teutschland in
 Schaden gesezet worden. Was für eine traurige
 Gestalt gewinnen aber die inwendigen Kriege? Die
 Römer erkannten endlich, daß die Teutschen von ih-
 nen nicht zu bezwingen wären; sie wünschten daher,
 daß nur unter ihnen eine ewige Uneinigkeit fort dau-
 ren mögte. ^{2.}

1. Im Antimachiavell P. I p. 181. wird dieser Fehler wohl
 abgebildet: Les Soldats ne sont composez, que de
 la plus vile partie des peuples, de fénéans, qui ai-
 ment mieux l'oisiveté, que le travail, de débauchez

qui cherchent la licence & l'impunité dans les troupes, de jeunes éervelez indoçiles à leurs parents, qui s'enrôlent par légéreté: tous ceux-là ont aussi-peu d'inclination & d'attachement pour leur maitre, que les Etrangers. Que ces troupes sont différentes de ces Romains, qui conquirent le monde! Ces Desertions, si frequentes de nos jours dans toutes les Armées, estoient quelque chose d'inconnu chez les Romains, ces hommes qui combattoient pour leur famille, pour leur Penates, pour la Bourgeoisie Romaine, & pour tout ce qu'ils avoient de plus cher dans cette vie, ne pensoient pas à trahir tant d'interêts à la-fois par une lâche désertion.

Ce qui fait la sureté des grands Prinçes de l'Europe, c'est que leurs troupes sont à-peu-près semblables, & qu'ils n'ont de ce côté-la aucuns avantages les uns sur les autres. &c.

2. Tacitus c. 33: Maneat quaeso duretque Gentibus si non amor nostri, certe odium sui: quando urgentibus Imperii fatis nihil iam fortuna praestare maius potest, quam hostium discordiam.

XII.

In den rauhen Zeiten konnten, bey dem übermäßigen Eifer für die Freyheit, gar leicht Zwistigkeiten entstehen. Nun aber hat man die alte Staatsabsicht abgelegt. Die teutschen Fürsten bestreben sich, ihre Länder zu bevölkern; sie verfassen richtige Gesetze; sie machen vortreffliche Policeny-Anstalten; täglich erfindet man etwas neues zur Verbesserung
der

der Wirthschaft. Künste, Gewerbe und Handel sollen allenthalben blühen; jedermann soll sich billig, gefellig, höflich erzeigen. Es ist unbegreiflich, wie bey solchen Verfassungen ein Krieg entstehen kan.* Soll die Ursache eine vorhergegangene Beleidigung seyn? Kein Theil will den andern beleidiget haben. Es kan auch die Beleidigung so gros nicht seyn, daß deshalb die Waffen ergriffen werden müsten. Diese sind nicht die eigentlichen Mittel, welche die ewige Majestät den sterblichen Regenten verliehen, sondern Vernunft und guter Rath. Soll es um Eroberungen zu thun seyn, soll das Gleichgewicht erhalten werden: so ist nun erwiesen, daß die Stärke eines Landes nicht in weitläufftigen Ländern bestehe. Mancher Staat ist durch seine Eroberungen in das Abnehmen verfallen. Man glaubt, grose Reiche können nicht, auffer durch die strengste Slaverey (welches unmenschlich) bestehen. Macht, Klugheit und Leutseeligkeit gebührend mit einander zu verbinden, gehört in der Staats-Geschichte unter die Seltenheiten. Das Gleichgewicht ist eine leere Einbildung, welcher die Geschichte durchaus widersprechen. Kriege zu führen, als ob das ganze menschliche Geschlecht ausgerottet werden sollte, ist eine vergebliche und sehr niederträchtige Rache. Kein Staat kan nunmehr einen andern zerstören, ohne sich selbst dabey zu vernichtigen. Beyde Theile und ihre Anhänger

ger

ger erscheinen mit grossen Kriegsheeren. Beyde erscheinen wohl gerüstet. Man hört von blutigen und wichtigen Treffen, welche doch nichts entscheiden. Alle Kräfte werden vergeblich aufgezehrt. Inzwischen wird eine Hauptperson vom Kampf plötzlich in die Ewigkeit abgefördert. Der Ausgang der Sache stimmt mit den ersten Anschlägen gar nicht überein. Kriege zu führen, um Helden auf den Schauplatz stellen zu können, dünkt mich von der heutigen Besenkens- Art entfernet zu seyn. Dann der Begriff vom Helden muß, wie viele andere, nach der Verschiedenheit der Zeiten gebildet werden. Und ist die Religion ein Blendwerk, oder soll das Völkerrecht und Vernunft und Christenthum nicht neben einander bestehen können? Man will durchaus dafür angesehen seyn, daß man die reinsten Gesinnungen und Absichten hege; und dennoch ist es möglich, daß die einsichtsvollsten Völker in ganz barbarische und cyclopische Zeiten verfallen. Man muß hieraus nothwendig ein göttliches Verhängnis erkennen, welches der Menschen Weisheit zur Thorheit werden lassen will.

* Der scharfsinnige Antimachiavell hat zu Ende seines Buchs p. 226 alles vortrefflich zusammengezogen, was hieher gehört: La guerre en général est si féconde en malheurs, l'issue en est si peu certaine, & les suites en sont si ruineuses pour un pais, que les Princes ne sauroient assez réfléchir avant que de s'y engager. Les vio-

violences que les troupes commettent dans un pais ennemi, ne sont rien en comparaison des malheurs qui rejaillissent directement sur les Etats des Princes qui entrent en guerre: c'est une acte si grave & de si grande importance de l'entreprendre, qu'il est etonnant que tant de Rois en aient pris si facilement la resolution.

Je me persuade que si les Monarques voyoient un tableau vrai & fidele, des miseres qu'attire sur les peuples une seule declaration de guerre, ils n'y feroient point insensibles. Leur imagination n'est pas assez vive, pour leur représenter au naturel des maux, qu'ils n'ont point connus, & desquels leur condition les met à l'abri: comment sentiront-ils ces impôts qui accablent les peuples? la privation de la jeunesse du Pais, que les recrues emportent? ces maladies contagieuses qui desolent les Armées? l'horreur des batailles, & ces sièges plus meurtriers encore? la desolation des blessez, que le fer ennemi a prive de quelques-uns de leurs membres, uniques instrumens de leur industrie & de leur subsistance? la douleur des orphelins, qui ont perdu par la mort de leur pere, l'unique soutien de leur faiblesse? la perte de tant d'hommes utiles à l'Etat, que la mort moissonne avant le tems?

Les Prinçes, qui ne sont dans le monde que pour rendre les hommes heureux, devroient bien y penser, avant que de les exposer pour des causes frivoles & vaines, à tout ce que l'humanité a de plus à redouter.

Les Souverains qui regardent leurs sujets comme leurs esclaves, les hazardent sans pitié, & les voient périr sans regret; mais les Prinçes, qui considerent les
hommes

hommes comme leurs egaux, & qui envisagent le peuple comme le corps dont ils sont l'ame, sont économes du sang de leurs sujets.

XIII.

Jedoch ich rede von Teutschen, einem Volk, welches bey Vertheidigung der Freyheit die alte Gesinnung, die alte Maasregeln und auch das alte Schicksal bis jezo behalten. Sie führten unter sich selbst Kriege, sie liesen sich mit Fremden, wider ihre eigene Nation, in Bündnisse ein, sie wurden vielmahl geschlagen, sie blieben aber bis auf den heutigen Tag unüberwindlich. Cäsar, Drusus, Tiberius, Germanicus und die folgenden Römischen Kayser hielten die, gegen die Teutschen erfochtenen, Siege viel höher, als andere. Nach dem eiteln Titul: Germanicus strebten sie besonders, ohngeachtet sie die sämtlichen teutschen Völker gar nicht kennen lernten und ihre angeblich = grose Thaten gemeinlich mit Hülfe der Teutschen selbst ausrichteten. Weder die gereinigten Sitten, noch Gesetze, noch Religion, noch Staats = Kunst, noch Staats = Verfassung mögen der Teutschen alte Blendungen ausrotten. Die Teutschen scheinen noch immer, neue Ursachen, eifersüchtig gegen einander zu seyn, zu überkommen. Die gewaltsamsten Mittel sind bey diesen Umständen die unkräftigsten.

Das



Das VII Capitel.

Von der Staats-Verfassung.

I Die Despotische Regierung ist für die Menschen unanständig. II Die teutsche Freyheit dauret bey so vielen Veränderungen noch beständig. III Des Kayfers und des teutschen Reichs Hoheit. III, V Die Regierungs- Art der Fürsten und Städte. VI, VII Die Ehre ist nicht die Triebfeder in der Monarchie. VIII Von der Democratie und VIII von der Liebe zum Vaterland.

I.

Nachdem die Menschen sich aus dem natürlichen Stand der Freyheit in Republiken begeben; so wurden auch verschiedene Regierungs-Formen eingeführt. Die Monarchische Regierungs- Form scheint der obersten Gewalt am gemäsesten, und daher die älteste zu seyn. Wir haben (Cap. VI § I) schon dargethan, daß die Menschen bey keiner Regiments-Verfassung ihre Freyheit aufzugeben gesonnen gewesen; sondern sie wollten vielmehr solche bestättiget, und brauchbarer gemacht, wissen. Nun lebet zwar ein großer Theil der Einwohner des Erdkreises unter einer unumschränkten despotischen Gewalt; allein wir wissen auch, daß sie zuvor verblendet werden müssen, um das, was dem Menschen am schätz-

schätzbarsten seyn solle, abzulegen. Ob dergleichen Staaten, wo einem Tyrannen unzehliche Sklaven gehorchen, dem menschlichen Geschlecht zur Ehre gereichen, oder ob bey ihnen eine wahre Regierungsform anzutreffen, gedenke ich hier nicht zu untersuchen.

II.

Die Teutschen, ein der Freyheit ganz ergebenes Volk, erkannten dennoch über sich einen König; dessen oberste Gewalt aber schränkten sie nach ihren Absichten und hauptsächlich auf die Anführung im Krieg, ein. Der grose Fürst der Cherusker, Arminius, machte sich, durch die fürchterliche Niederlage Quinctilii Vari, unter den Teutschen unsterblich verdient. Da man aber von ihm argwohnte, als ob er sich einer, der Freyheit nachtheiligen, Gewalt anmassen wollte; so wurde er ermordet. Dessen ohngeachtet besungen hernachmals die Teutschen seine Heldenthaten und verehrten sein Angedenken fast göttlich. In dem zwischen König Ludwig dem teutschen und König Carl dem Kahlen zu Coblenz im Jahr 860 errichteten Vertrag wurde festgesetzt, daß die getreuen Stände (*fideles regni*) zu Reichs-Geschäften gezogen und ihr Rath befolgt werden sollte. Nach dem Abgang der Carolinger wollte die Monarchische Regiments-Verfassung wankend werden, da sich die teutschen Herzoge gleich tüchtig zur Königlichen Würde

Würde zu seyn glaubten; Conrad, Herzog in Fran-
 ken, bliebe jedoch König, wie wohl nicht zu läugnen,
 daß die Gewalt der Herzoge, nachdem sie ihre Län-
 der erblich erhalten, sehr gewachsen. Ohngeachtet
 nach der Zeit das Kayserthum mit dem teutschen Kö-
 nigreich auf ewig verknüpft wurde, und hierdurch
 der König ein grösseres Ansehen erlangte; so blieben
 doch die alten Sitten und Einrichtungen beständig.
 Wichtige Dinge werden, wie noch, auf dem Reichs-
 tage verhandelt, und die Kayser bequerten sich noch
 über dieses zu einer Capitulation, oder Regierungs-
 Formul. Die oberste Gewalt hatte nicht immer ei-
 nerley Gestalt. Anfangs war des Kayfers Majestät
 sehr thätig, und auch einige der folgenden Kayser be-
 haupteten ihre Rechte mit Ernst sogar gegen den Kö-
 mischen Stul; darneben aber gelangten die Stände
 zu einer grossen Hoheit und zu Carl des vierten Zei-
 ten sprach man schon von der Landesherrlichkeit; hier-
 aus erwachsen viele Staats- und gemeine Gesetze,
 nicht weniger ein gewisses Herkommen und Sitten.
 Durch den zwischen K. Heinrich V und P. Calixt II
 über die Investitur der Bischöffe errichteten Vertrag,
 entstande der Unterschied unter den Scepter- und
 Fahn-Lehen. Nun ist die Gewohnheit, mit Scepter
 oder Fahnen zu belehnen, verloschen und dargegen
 die Thronlehen in den neuen Capitulationen eingefüh-
 ret worden. Die Kayser hatten vormahls keine bes-
 ständige

Ⓔ

ständige

ständige Residenz; seyde deme sie sich aber ordentliche Sise erwählet; so sind auch vielerley Gewohnheiten abgekommen. Die Kayserliche Würde war ehemals mit wichtigen Einkünfften und Vorrechten unterstützt; diese sind, durch der Kayser Freygebigkeit und auf andere Weise, verlohren gegangen, und zugleich viele teutsche Anstalten und Ordnungen unbrauchbar worden. Vormahls wurde, von gesammten Reichs wegen, eine gute Policeny-Verfassung gemacht; nunmehr aber wird diese Sorge einem jeden Reichs-Stand überlassen. Fremde können sich insgemein, von der teutschen Regierungs-Form keinen Begriff machen, und wollen solche für ein System, oder eine, der alten Achaerischen oder heutigen Schweizerischen und Holländischen Republik ähnliche, Verfassung angeben. Auch einigen teutschen Staats-Rechtslehrern scheint diese Form eine Mißgeburt zu seyn, gleichsam als wenn keine andere Formen möglich wären, als welche Aristoteles mit eigenen Nahmen beleet. Jederman liegt vor Augen, daß Teutschland eine eingeschränkte Monarchie ist. Nicht die Majestät selbst, sondern nur die Verwaltung der Majestäts-Rechte ist nach den Reichs-Grund-Gesetzen vertheilt. Dergleichen Formen bringt nicht ein tieffsinniges Nachdenken und Ueberlegen, sondern der Zufall zuwegen.

III.

Der Kayser ist der oberste Richter im Reich, er befehlt die Reichs-Stände mit ihren Ländern, auf dem Reichstag vermag er so viel, als die Stände zusammen genommen; er ist der oberste Schutzbogt der Kirche, er ertheilt den Adel und andere Würden, auch ist das äußerliche Ceremoniel, und der Stilus Curiae monarchisch. Hingegen besitzen die Stände ihre eigene Staaten und üben darinnen die Landes-Hoheit aus. Vermög derselben scheinen sie ein System auszumachen, sie bleiben aber dennoch von dem Kayser und dem Reich abhängig, und die meisten stehen mit dem Reich in einer Lehens-Verbindung. In den vorigen Zeiten mußten auf Deutschlands große Macht viele Reiche aufmerksam seyn; sie erlegten dem Kayser entweder Tribut oder mußten sich doch nach seinem Wink richten. Nunmehr da viele hohe Stände auswärtige Reiche erworben, und hierunter sich auch Engelland befindet: so ist Deutschland der Mittelpunkt eines Umkreises, den man nicht übersehen kan. Es ist daher nicht zu wundern, wenn die teutschen Geschäfte so leicht allgemeine Geschäfte der Völker werden. Dieses übertrifft alles, was man von der Hoheit des alten Römischen oder irgend eines Reichs erzählen mag.

IIII.

Daß man die alten und neuen Bischöffe miteinander nicht vergleichen dürffe, ist wohl richtig. Die alten erschienen auf den Reichstagen wegen ihrer Würde; mit den weltlichen Händeln, in Absicht auf ihre Güter und Ländereyen, sollten sie sich nicht abgeben; sondern die Gerichtsbarkeit und Wirthschafft durch ihre, nach dem Capitularien, zu bestellende Bögte und Haushalter verwalten lassen. Dem Kayser Otto I wurde es als ein Staats-Fehler angerechnet, daß er den Geistlichen große Länder mit allen Hoheiten z. E. seinem Bruder Bruno das Herzogthum Lothringen, verliehen. Die größern geistlichen und weltlichen Herren regieren nun monarchisch. Die Monarchie wird durch die Landstände, Landtage, Capitulationen und Land-Recesse gemäßiget. Dem Fürsten leistet man bey seinen, auf das gemeine Beste abzielenden, Einrichtungen willigen Gehorsam; in andern Fällen aber findet er manche Hindernissen. In den Fürstlichen Landen spricht man nur von dem Fürsten oder dem Herrn; des Kayfers wird, bevorab unter einer gerechten und gelinden Regierung, weniger gedacht. Die Protestantischen Stände haben dieses zum Voraus, daß sie in geistlichen und Kirchen-Sachen weder des Pabsts, noch des Kayfers Richter-Amt erkennen.

V.

Die Städte stehen unter dem Kayser und dem Reich entweder unmittelbar oder unter einem Landesherrn. Die inwendige Verfassung ist insgemein einerley. Jene nennen die Kayser ihre und des Reichs Städte, und empfangen von ihnen die Huldigung. Ehemals setzten sie ihre Bögte, Schultheissen und Amtleute dahin, um das Regiment mit führen zu helffen und die Kayserlichen Einkünffte zu verwalten. Nunmehr haben diese Kayserlichen Rechte die Städte meistens an sich gebracht. Die Gemeinde wurde in Classen, Zünffte, Biertheil, Achttheil eingetheilt. Nach denselben sammlete man die Stimmen; aus ihnen wurden auch Burgermeister und Rath erwählet.

VI.

Man eignet den Regierungs-Formen unterschiedene Triebfedern zu. Der Despotischen die Furcht, der Monarchischen die Ehre, und der Democratischen die Tugend. Montesquieu bauet auf diese angenommene Sätze einen grossen Theil seines schönen Werks von Gesezen. Ich habe schon anderweit meine Gedanken hierüber eröffnet. * Die Despotische Regierungs-Form ist gesitteten Völkern etwas unerträgliches und unbegreifliches. Wenn ein Despot seine Slaven, als Menschen, gebrauchen will; so muß er ihnen etwas vom Gebrauch der Vernunft zugestehen, und gute Sit-

ten pflanzen. Das grose Sinesische Reich und Rußland dienen hier zur Ueberzeugung, wo man der angeblich Despotischen Triebfeder zu wider, die Unterthanen zur Tugend und Ehre angeführt. Es ist nur ein wahrer Begriff von der Ehre. Sie besteht in unsern vorzüglichen Werth und gehört unter die Belohnungen der Tugend und Verdienste. In einer jeden Regierungs-Form soll die Tugend die Triebfeder seyn; und von der Ehre begleitet werden. Ob die Ehre in einer mehr oder weniger glänzenden Gestalt erscheint, dieses wird zur Haupt-Sache ein geringes beytragen. Die Einwendung, daß man keine wahre, sondern eine politische Ehre und Tugend, verstehe, ist unerheblich. Man muß dem Biz nicht zu viel nachsehen. Man muß verderbliche Staats-Regeln nicht als Folgen einer monarchischen Regierungs-Form, sondern als Fehler, angeben, welche bey Erziehung der Prinzen vermieden werden sollen. Man muß ein Franzos seyn, um sich von dieser blendenden Ehre einen Begriff machen zu können. Die Deutschen werden hierdurch nicht gerühret.

* Comment. de font. & oecon. leg. ciu. spec. V.

VII.

Der Kayser, als der grösste Monarch, muß einen grossen Adel um sich haben, dieweil sich hierdurch der Glanz seiner Majestät vornehmlich sichtbar macht.

Man

Man muß sich daher nicht wundern, wenn in einem gewissen Bezirk um den Kayser der Adel sich ungemeyn ausbreitet. Dieses aber hat auf das übrige teutsche Reich keine Wirkung. Die Fürsten sind, in ihrer Maas, ebenfalls mit dem Adel umgeben. Aber auch hier hat diese, zum Hof gehörige Ehre, ihren Bezirk. In Teutschland weiß ein jeder, daß der hohe und alte Adel weit mehr zu bedeuten habe, als sich ein Ausländer vorstellen kan. Wenn man sich auch die allergrößten Verdienste erwerben wollte; so würde es doch nicht möglich seyn, zu den, nur für den Geschlechts-Adel bestimmten, Würden zu gelangen. Wenn jemand so hoch gestiegen, als ihm sein Stand und Herkunft verstatet; so vermeint er, in seiner Art, so viel Ehre erworben zu haben, als andere, vermittelst ihrer Geburt. Und was kan einen Teutschen mehr rühren, als wann er in dem Ruhm eines ehrlichen Manns steht? Hierüber ist er eifersüchtig, und strebet nach keinen höhern Dingen, als worzu ihm sein Beruff Anleitung giebt.

VIII.

Die wenigsten Städte vermögen so viele Landesherrliche Rechte auszuüben, als die Fürsten. Sie beziehen sich aufferdem auf eigene Kayserl. Freyheiten, worüber ihre Nachbarn zuweilen ungehalten werden. Mit andern kleinen Ständen und der unmittelbaren Reichsfreyen Ritterschafft hat es eben diese Bewand,

nus. Gleichwie dem Kayser an der Erhaltung dieser Kleinen Stände besonders gelegen: also hört man auch von der Kayserl. Majestät in den freyen Reichs-Städten beständig sprechen. Für diese Städte ist die Democratische Regierungs-Form die schicklichste. Alle Bürger bemühen sich die gemeine Wohlfahrt mit gleichen Gesinnungen und Kräfften zu befördern. Dahero vermeinen sie auch ein gleiches Recht an den gemeinen Vortheilen zu haben. Wenn sie diese Gleichheit erhalten; so glauben sie dasjenige zu besitzen, was man Tugend und Ehre nennt. Man muß dieses nicht dahin deuten, als ob alles durch alle müßte ausgerichtet werden; hieraus würde nichts als Verwirrung entstehen und das Volk gleichsam von wilden Wellen herumgetrieben werden. So wohl die Staats- als andere gemeine Gesetze werden von dem ganzen Volk abgefaßt; nach diesen werden Obrigkeiten und Amtleute gesetzt, um jeden sein Recht zu ertheilen und die Staatswirthschaft zu führen. Ueberdieses ist ein Collegium oder Rath zu bestellen, welcher über die Aufrechthaltung der Grund-Gesetze und Pollicey wachen, die Amtleute beobachten, keine Uneinigkeit entstehen lassen und in wichtigen Sachen muthig zu Werk gehen muß. Alles dieses kan der Gleichheit unbeschadet geschehen; denn eben diejenigen, welchen man eine so viel bedeutende Verwaltung überträgt, müssen die besten Bürger seyn und die

die

Die Erhaltung der Gleichheit zum beständigen Augenmerk haben. Auch pflegt man die Aemter nicht auf allzulange Zeit jemand anzuvertrauen. Athen blühte, so lang es seinen Areopagum unterhielte. Bey den Spartanern wuste Lyncurgus die dreyerley Regierungs-Formen künstlich mit einander zu verknüpfen und ohngeachtet manchen seine Geseze ausserordentlich schienen; so gieng doch Sparta nicht eher zu Grund, als bis es seine alte Verfassung und Geseze verliese. Rom war niemahl grösser, als in seiner Freyheit. Man verknüpfte aber diese Freyheit mit der strengsten Beobachtung der Geseze und guten Sitten, und man sprach von nichts, als der gemeinen Wohlfart. Die Liebe zum Vaterland muß hier am wirksamsten seyn, dieweil ein jeder an dessen Wohlstand gleich arbeitet. Nach diesem Eifer werden eines jeden Verdienste geschätzt. Man fordert jedoch nichts ausserordentliches, und wenn die Vorsicht einen Bürger zu wichtigen Thaten bestimmt hat; so muß er sich bestreiffen, von solchen nicht anders zu sprechen, als ob sie ein jeder Mitbürger auch ausrichten können. Manchen Republiken war eine so ruhmwürdige Ungleichheit dergestalt verhaßt, daß man deßhalben das Gesez des Ostracismi eingeführt. Wenn sich die Democratie der Aristocratie allzusehr nähern sollte; so muß dieses so viel möglich, ohneschadet der Gleichheit geschehen, und wird daher

von den vornehmern eine sehr grose Mäßigung erfordert. Es mischet sich hier Eifersucht und Mißtrauen gar leicht ein. Um welcher Ursache willen bey den meisten Reichs-Städten die innerlichen Verfassungen von dem Kayser, auf vorgängige Untersuchung, von Zeit zu Zeit in Ordnung gebracht werden müssen. Man versieht sich in der Democratie zu den, auf eine Zeit lang mit Obrigkeitlichen Aemtern belegten, Burgern einer besondern Redlichkeit und Ernsthaftigkeit, nebst einer strengen Gerechtigkeits-Pflege. Wenn der Burgermeister jemanden ungerecht oder unanständig begegnet; so verliert sich die Achtung gegen ihn, und er wird von seinen Mitbürgern nur nach seinem bürgerlichen Beruff allein betrachtet. So schön auch immerhin die republicanische Verfassung seyn mag; so bleibt sie doch eine aus allzu vielen Stücken zusammen gesezte Maschine, an welcher beständig etwas mangelt und folglich beständige Ausbesserungen vorgenommen werden müssen, bis endlich das Werk gar stille stehet oder in eine andere Form gebracht werden muß. Es ist daher nicht zu wundern, wenn grose und kleine Republiken so viele Veränderungen erfahren und die meisten gar aufgehört. Die Republik Genf, welche ehemahls unter die Reichs-Städte gezehlt wurde, blüht noch bis auf den heutigen Tag, als ein Muster eines glücklichen Staats. Möchten doch viele Städte sich hier-

innen

innen, als in einem Spiegel, beschauen und ihre unzählliche Flecken entdecken! nur aber müssen sie nicht einwenden: dieses oder jenes wäre anderer Orten nicht thunlich. Dann eben diese elende Ausflucht giebt zu erkennen, daß die Verfassung anderer Städte dergestalt verdorben, daß man auf gar kein Mittel, den Gebrechen abzuheiffen, bedacht seyn mag.

VIII.

Solchemnach ist die Liebe zum Vaterland der Democratie nicht eigen; sondern man wird sie auch in der Monarchischen Regierungs-Form finden. Wenn der Fürst die nichts taugenden politischen Grundsätze, welche zum öfftern den, zur Landes-Regierung bestimmten, Prinzen vorgesagt werden, verläßt, wenn er die Religion hoch schätzt, wenn er gute Wirthschafft und Policiey einführt und erhält, wenn er wahre Verdienste belohnt und kurz, wenn er sich als einen Landesvater darstelllet; so preiset man sein Land glücklich. Es hat den teutschen Fürstlichen Häusern niemahls an solchen Regenten gemangelt, welche die Herzen ihrer Unterthanen dergestalt an sich gezogen, daß sie ihr Vaterland auf keine Weise mit einem andern vertauscht hätten. Es nennt auch die Nachkommenschaft dergleichen ruhmvolle Regenten niemahls ohne zärtlichste Nührung. Hingegen finden sich Republiken und Städte, in welchen nichts als Ehr- und Geldgeiz herrschet; gute Wirthschafft und

und Policcy verschwinden, verdorbene Sitten, gemißhandeltes Recht, schwere Auflagen vertreiben die Einwohner und schrecken die fremden ab. Wer sollte hier an die Liebe zum Vaterland gedenken?



Das VIII Capitel.

Von der Verschiedenheit der Geseze.

I Das Natur-Gesez ist die Quelle der andern Geseze. II Was von den göttlich-geoffenbarten allgemeinen Gesezen zu halten? III Grund des bürgerlichen Rechts. IV Die gesitteten Völker scheinen in einer grossen Staats-Verfassung zu leben, woraus das Völker-Recht entspringt. V Das Staats-Recht betrifft die Regiments-Verfassung eines jeden Staats, worzu VI das Cammer- und Finanz-Recht gehöret. VII Die bürgerlichen privat-Rechte der Teutschen. VIII Anmerkungen über ihre Einrichtung und VIII Mannigfaltigkeit. X Das geistliche und Kirchen-Recht. XI Das Policcy-Recht.

I.

Das Natur-Gesez ist die Urquelle aller Geseze. Aus den verschiedenen Bestimmungen und Erklärungen desselben entstehen verschiedene Arten der Geseze. Das Grundgesez bleibt unveränderlich. Man spricht daher uneigentlich, daß die bürgerlichen Geseze entstehen, wenn man den natürlichen etwas

was

was entziehe oder beyseze. Eine Statue wird von vielen, aus unterschiedlichen Gesichtspuncten, abgezeichnet. Alle Abrisse stellen eben dieselbe Statue vor; sie sind aber doch nach mancherley Wendungen unterschieden. Die bürgerlichen Gesetze sollen das gemeine Beste zur Haupt-Absicht haben; alleine was ist das gemeine Beste? Hiervon spricht man zwar überhaupt; in besondern Fällen aber kan dasjenige, so zuvor gut gewesen, schädlich werden. Theramenes rieth den Atheniensern, ihre Mauern einzureißen. Wie? sagte Cleomenes, die Mauern einreißen, welche Themistocles zu unserer Sicherheit aufgeführt. Ja, antwortete Theramenes, wenn Themistocles um des gemeinen Besten willen die Mauern aufzuführen befohlen; so rathe ich, um eben des gemeinen Besten willen, sie niederzureißen. Es ist dieses nichts besonders. Auch die alten Teutschen wollten, ihren Absichten zu Folge, nichts von Städten und Mauern wissen. Die Zeiten änderten sich; man baute Städte und umgab sie mit Mauern.

II.

Das natürliche Gesetz ist ein göttliches Gesetz, so wir durch unsere Vernunft, aus unserer Natur und dem Zusammenhang aller Dinge, erkennen. Man ist nicht einig, ob nicht Gott auch allgemeine Gesetze für das ganze menschliche Geschlecht gegeben habe.

habe. Einigen scheint diese Forderung ganz unbillig zu seyn. Wenn die allgemeinen göttlich = geoffenbarsten Geseze nicht allen Menschen bekannt gemacht worden, und doch keine Natur = Geseze seyn sollen; so könnte auch keine allgemeine Verbindlichkeit behauptet werden. Es lehret aber die heilige Schrift, daß Gott schon im Anfang dem menschlichen Geschlecht Geseze vorgeschrieben, die dasselbe aus der Natur nicht erkennt. Sie sind jedoch, durch die Sage, als allgemeine Geseze den Völkern nicht verborgen geblieben. Wenn sie dieselbe nicht beybehalten; so können sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, sondern Gott hat die Verletzung dieser Geseze, als einen Greuel, angesehen, und deshalb die Heiden auszurotten gedrohet. Eine grössere Schwierigkeit bestehet darinnen. In den durch Mosen verkündigten Gesezen sind die allgemeinen mit den natürlichen und besondern, nur den jüdischen Staat angehenden, ja mit der Sittenlehre selbst, vermischet worden, welches allerdings, nach der göttlichen Absicht, zur Glückseligkeit seines besonders erwählten Volks gar viel beytragen konnte. Allein bey den heutigen Republiken ist das allgemeine von den besondern zu unterscheiden, und möchten, nach meinem Ermessen, diese Kennzeichen eines allgemeinen göttlich = gegebenen Gesezes gelten. Es wird erstlich dasselbe durch die Vernunft, nicht als ein Gesez erkannt,

kannt,

kannt, ohngeachtet es der Vernunft nicht entgegen.
 Es kan sich nur auf sittliche Pflichten gründen, welche aber nach dem göttlichen Willen oft die Strenge eines Gesezes erhalten. Also kan man z. E. verstehen, wie das göttliche Gesez wegen der Blutschande aus der Tugend- und Wohlstands- Lehre herzuleiten. Gott hat dieser Pflicht die Verbindlichkeit eines Gesezes beygelegt, welches hernach die gesitteten Heiden für ein Verbot des Natur- oder Völker- Rechts, oder doch für ein gemeines Herkommen gehalten. Zweytens müssen dergleichen Geseze in einem, bevorab christlichen, Staat ausdrücklich, als noch jezo allgemein- verbindlich und unveränderlich angenommen werden. Wo diese Erklärung nicht hinzukommt, so wird man niemalen einen sichern Entscheidungs- Grund bey streitigen Fällen- finden. Es sind in dem Mosaischen Gesez manche Verordnungen anzutreffen, welche für allgemein, ja gar für Regeln des natürlichen Rechts zu achten; dennoch aber nicht als allgemeine Geseze angenommen worden; hingegen wird die Vielweiberey von vielen, nach dem natürlichen Recht, für erlaubt gehalten, welche doch unter den Christen hoch verboten. Hat aber drittens der christliche Gesezgeber diese allgemeinen göttlichen Geseze genauer bestimmt, und sie seinem allgemeinen, dem Volk vorgelegten, Gesezbuch einverleibet; so erhalten sie hierdurch eine vollkommene Ver-

Ver-

Verbindlichkeit, und ist mithin aller Streit gehoben.

III.

Betrachtet man die Menschen zusammen in der großen Gesellschaft ihres ganzen Geschlechts; so sind sie gleich frey. Hier erfordert also das Naturgesetz, daß man einen jeden sein gleiches Recht genießen lassen, niemand beleidigen und den, allenfalls verursachten, Schaden wieder ersetzen solle. Dieses ist das Recht der Natur im engeren Verstand, oder das gesellschaftliche Naturgesetz. Ohngeachtet die Menschen in diesem Stand der Gleichheit nicht mehr leben, und sehr wahrscheinlich, daß die Hausväter schon in den ersten Zeiten zu Stiftung eines gemeinen Wesens Gelegenheit gegeben und hernach die mächtigeren über die schwächeren zu herrschen, sich erkühnet; so glaubt man doch, sich zuweilen von umgekehrt in diesen Stand der Freyheit wieder gesetzt zu sehen. Die rechte Nothwehr soll vornehmlich daraus zu beurtheilen seyn: ob jemand, ohne alle obrigkeitliche Hülffe gewesen, oder ob solche ohne große Gefahr nicht erwartet werden können?

IIII.

Nechstideme hält man dafür, daß die Staaten noch in ihrer natürlichen Freyheit leben, und also auch das Natur-Gesetz einzelner Menschen für sie gebühre.

re.

re. Man nennt aber alsdann dasselbe das Völkersrecht. In vielen Büchern wird das Völkerrecht auf das allerfürchterlichste vorgestellt. Es soll eine schlechterdings zügellose Freyheit zum Grund liegen. Eine jede Beleidigung könne auf das äußerste und mit Zernichtung des Feindes gerochen werden. Es wäre kein Richter vorhanden, und kein Ausspruch der Vernunft gültig; hingegen kein Mittel so unerhört und unmenschlich, dessen man sich nicht bedienen könnte. Kein Volk dürffe mit dem andern in einer Gemeinschaft stehen, und was dergleichen, auch nicht einmal für die Staaten der Tyger, Löwen und Bären schikliche, Lehrsätze mehr sind. Wenn die Souverainen nicht erhabener dächten, als manche gemeine Schriftsteller; so wäre es um das menschliche Geschlecht geschehen. Warum sollte den Völkern nicht auch die allgemeine Vernunft vorleuchten? Warum sollte ihnen nicht das Naturgesetz, so die große Gesellschaft der Menschen verbindet, ebenfalls vorgeschrieben seyn? Wir dürffen nur auf das, was unter den Völkern vorgeht, unsere Aufmerksamkeit richten; so werden wir finden, daß eine unbändige Freyheit den Staaten eben so wenig Sicherheit und Bequemlichkeit, als einzeln Menschen, verschaffe. Wenn man zuweilen bey schwachen Regierungen der falschen Staatskunst Gehör giebt; so wird der Stand der Freyheit vielmehr ein gesetzloser Stand werden, und

F

mag

mag solchenfalls Hobbes so sehr nicht irren, wenn er sich unter dem Stand der Freyheit nichts als Barbarey und Krieg vorstelllet. Wenn hingegen Montesquieu die Menschen von Natur so gar friedfertig vorbildet: so widerspricht ihm die tägliche Erfahrung und die Geschichte des ganzen Erdbodens. Die gesitteten, zumahlen Europäischen, Völker haben schon längst angefangen, unter sich gar viele Verträge, theils wegen ihrer Sicherheit und allenfalls erforderlichen Hülfleistung, theils auch wegen der Handlung und Schifffarth, zu errichten. Ausserdem haben sie unter sich gewisse, die Policiey und den Wohlstand der Völker betreffende, Gewohnheiten eingeführet, welche sie nun auch als Gesetze gelten lassen. Man kan also, ausser dem natürlichen, auch ein, auf Bedinge und Gewohnheiten gegründetes, Völker-Recht behaupten. Nun dörfte man nur noch etwann ein paar Schritte thun; so könnte ein System unter den gesitteten Völkern errichtet werden; * es würde dieses ihrer Freyheit noch weniger nachtheilig seyn, als einzeln Menschen, die sich in eine bürgerliche Gesellschaft begeben. Hierdurch würde man manche gefährliche Staats-Regeln z. E. der Krieg seye unvermeidlich; man könne die Beleidigungen nicht nach der Rechenkunst bestimmen; man müße vorkommen zc. ziemlich entkräften. Erwäget man ferner, daß am Ende dennoch Mittler und

und

und Friedensstifter hervor treten, und auch wohl mit Ernst unter dem Nahmen der Guarants die Unruhen beylegen, und für das künfftige die Ruhe versichern müssen; so erhält man nach verwendeten unermesslichen Kosten, nach langen verabscheuungswürdigen Blutvergießen, nach barbarischen Verwüstungen der Länder und Städte, gewiß nicht mehr, als was man im Anfang, ohne alle diese unseelige Bemühungen, bey einer systematischen Verfassung, auch erlangt haben würde.

* Comment. de ciuit. gent. Exercit. Vol. II.

V.

Ist der Staat errichtet; so erwächst aus dem Verhältnis der obersten Gewalt gegen die Unterthanen das Staats-Recht, worinnen die Regierungs-Form fest gesetzt, und die Rechte und Pflichten der Regenten und Unterthanen genugsam bestimmt werden. Es pflegen auch einige das Verhältnis eines Staats gegen den andern hieher zu ziehen; es wird aber diese in dem teutschen Staats-Recht gemeiniglich nur obenhin, oder gar nicht berührt, und vielmehr in dem besondern Völkerrecht, oder in der Lehre von Staaten, erläutert. Der teutsche Reichs-Staat verdienet in dem Völkerrecht seine besondere Betrachtung. Wir haben von seiner Verfassung schon oben c. VI etwas erwehnet. Die oberste Gewalt

walt oder Majestät ist alsdann zum gemeinen Besten am wirksamsten, wenn alle ihr gebührende Rechte einander zu Hülffe kommen; worgegen nothwendig eine Zerrüttung entstehen muß, wenn diese wichtigen Rechte vertheilt werden, oder wider einander laufen. Nach den Grundgesetzen des teutschen Reichs soll hierinnen eine beständige Zusammenstimmung erhalten werden, und zu dem Ende hat man sich auch einen beständig = daurenden Reichstag gefallen lassen, damit die hohen Majestäts = Rechte, als Gesetze zu geben und auszulegen, Bündnisse zu schließen, Krieg zu führen und Friede zu machen, Reichs = Anlagen auszuschreiben &c. wohl gewahret werden möchten. Nachdem aber die Reichs = Stände eine Landeshoheit erlangt, welche eine der Majestät ähnliche Gewalt genennet wird; so üben sie auch in ihren Ländern, nach ihrer Art, Majestäts = Rechte aus; sie machen Gesetze, sie setzen Richter und Obrigkeiten, sie eignen sich unter dem Nahmen der Regalien allerhand Nutzungen, z. E. Zölle, Posten, Jagden, Bergwerke, Fischerey, Schifffarth &c. zu. Und diese Regalien, welche aus der Beschaffenheit des Landes fliesen, und dahero immanentia genennet werden, können auch, wiewohl nicht auf einerley Art, der Landeshoheit anhängig seyn. Mehrere Bedenklichkeit aber möchte sich bey den wichtigen oben benannten Regalien des Rechts Bündnisse zu schließen, und Krieg zu führen, welche man auch transeuntia oder zum Völkerrecht ge

gehörige Regalien nennt, vermerken lassen; jedoch mit diesem Unterschied. Teutsche Fürsten lassen sich öfters mit fremden Mächten in Bündnisse ein, und leisten ihnen Hülfe mit Truppen oder baaren Vorschuß. Wenn die Kriege ausser Teutschland geführt werden; so mögte nichts sonderliches dagegen zu erinnern seyn, zumahlen die teutschen Stände ihre Policen- und Wirthschafftssachen nach Gutdünken einrichten und die Teutschen auch Auswärtigen, nach einem alten Herkommen, Kriegsdienste leisten können.^{1.} Woferne sich aber ein Stand des Reichs gegen den andern, wegen gewisser, über Reichständern entstandener, Zwistigkeiten, der Selbsthülfe bedienen, und anderer Stände, oder wohl gar fremde Beyhülfe, herbey ruffen will: so ist es jederzeit nachtheilig, indeme eine Sache, welche nach dem teutschen Staatsrecht entschieden werden sollte und könnte, in das Völkerrecht gezogen wird, mithin die Verbindung des Staats in grose Gefahr lauffet. (Cap. VI, S. 5). Nebstdeme ist den Nachbarn fast nicht vergönnt, eine Neutralität zu beobachten, ia es müssen entfernte Länder und Städte, durch eine Reihe der Folgen, das Ungemach des Kriegs nur allzusehr empfinden. Nun verdammen zwar die Reichsgesetze die innerlichen Kriege durchaus; es scheint aber noch an thätigen Nebenanstalten zu ermangeln, um die innerlichen Kriege zu verhüten. Vorzuz

möchte es sehr schwer fallen, etwas gedeyhliches auszufinden, nachdem in die teutschen Handel ganz Europa verwickelt wird. Man lehret zwar in der Staats-Kunst, daß die Republiken ihre Freyheit durch die Einigkeit erhalten müssen; jedoch Teutschland erhält sie durch die Trennung. Bald will man ein gegründetes Mistrauen gegen das Oberhaupt, bald gegen den Nachbarn, bald gegen fremde Mächte hegen. Hieraus entstehen Partheyen, welche gleich mächtig sind, und solchergestalt einander gleichen Schaden zufügen können. Andern Ständen beliebt nur zuzuschauen, bis sie vermerken, daß es der gemeinen Freyheit sehr nahe gehet. Und dieses ist es, so Teutschland unüberwindlich gemacht und noch also erhält. Wer sollte wohl zweiffeln, daß die Römer, in den ersten Kriegen mit den teutschen Völkern, diesen an Tapferkeit nichts nachgegeben; in der Kriegs-Kunst aber vorzuziehen gewesen. Es mag daher auch das Vorgeben der Römischen Geschichtschreiber ziemlich wahr seyn, daß die Teutschen weichen müssen. Es spottet aber gleichwohl Tacitus^{2.} über die beständigen Römischen Siege und erzehlet zugleich den großen Verlust der Römer. Als eine Ursache fügt er bey, daß man der Teutschen Freyheit mehr, als des Arsacis Königl. Gewalt zu befürchten habe. Die Cimbrer waren zu seiner Zeit noch ein berühmtes Volk, welches nach dem Bericht

der

der Römischen Historienschreiber, Marius ganz ausgerottet haben solle.

1. le Genie de *Montesquieu* c. II: Dans la republique de Hollande une province ne peut faire une alliance, sans le consentement des autres. Cette loi manque dans la constitution Germanique, où elle previeudroit les malheurs, qui y peuvent arriver à tous les membres, par l'imprudance, l'ambition ou l'avarice d'un seul.

2. c. 37.

VI.

Der Staat muß seine hinreichende Stärke haben, worzu ein jeder etwas beyzutragen schuldig. Die Erwerbungsarten sind zwar von verschiedener Art; man muß aber Gerechtigkeit und Billigkeit und das Verhältnis des eigenthümlichen Vermögens der Bürger gegen die gemeinen Bedürfnissen zum Augenmerk haben, und das bereiteste Vermögen des Staats zum gemeinen Nutzen wirklich anwenden. Alles dieses wird in dem Cammer- und Finanz-Recht ausführlicher angeordnet, worzu nunmehr manche gründliche Anweisungen vorhanden.

VII.

In der engern bürgerlichen Gesellschaft dörfen die Bürger um so weniger einander beleidigen, als es ordentlicher Weise an Obrigkeitlicher Hülfe nicht gebricht. Ein jeder soll dem andern sein Recht, in

und auffer Bedingen, wiederfahren lassen. Die hierüber gefertigten Geseze machen das eigentliche bürgerliche Recht aus. Wiewohl auf den teutschen Reichstagen gemeiniglich nur Staats-Sachen berichtet werden; so sind doch auch zuweilen in gemeinen bürgerlichen Dingen, z. E. wegen der Vormundschaften, der Erbfälle, des Wuchers &c. gewisse Satzungen gemacht worden. Es könnte auch hieher die peinliche Hals=Gerichts=Ordnung K. Carls V gezehlet werden. Diese liegen zuvörderst zum Grund. Sodann sind auch die Creyse, als besondere Republiken anzusehen, deren Verfassungen ebenfalls in die bürgerlichen Geseze ihren Einfluß haben. Ferner sind die Stände des Reichs, vermög der ihnen zukommenden Landeshoheit, befugt, selbst Land= und Stadt=Rechte, ohne Kayserliche Bestättigung, abzufassen. Wo die teutschen geschriebenen Geseze ermangeln, da muß man sich nach den unzweifelhaftten und dem heutigen Zustand noch bequemen Sitten achten. Am Ende können erst die eingeführten fremden Hülf=Rechte einigen Nutzen schaffen.

VIII.

Bei Verfassung dieser bürgerlichen Geseze müssen 1) die oben (Cap. I und folgend.) erzehlte Bestimmungs=Gründe sämtlich vorleuchten, indeme, wenn die Geseze solchen nicht gemäß, man beständig etwas zu ändern findet. Dieweil aber 2)

unter

unter diesen Bestimmungs = Gründen einige veränderlich ; so müssen die Gesezbücher von Zeit zu Zeit übersehen und, erheischender Nothdurfft nach, reformirt werden. 3.) muß man die Geseze kurz, jedoch deutlich, und nicht in großer Anzahl, fertigen. Man muß aus einem Satz die natürlichen Folgen sicher schliessen dürfen. Es ist ein gemeiner Fehler der teutschen Geseze, daß sie von einer Sache unterschiedene Begriffe annehmen, woraus nothwendig widersprechende Folgen gezogen werden müssen. 4) ist ein irriger Wahn, als ob die Rechtslehre nur für die sogenannten Rechtsgelehrten gehöre. Ein jeder Bürger muß seine Landes- und Stadt-Geseze wissen, und folglich soll er solche zugleich mit den Grundsätzen der Religion erlernen. Sich in den Rechten belehren zu lassen, ist nicht jederzeit thunlich, und gemeiniglich zu spät. Was Gott selbst den Hebräern wegen seines Gesezes disfalls vorgeschrieben, sollte in allen Staaten beobachtet werden.

VIII.

Daß aus der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Geseze in Teutschland eine große Ungewißheit in der Rechtslehre entstehe, aus dieser aber unzählliche Rechtshändel erwachsen, ist eine tägliche Klage. Ob aber, und wie diesem Uebel abzuhelpfen, ist nicht so leicht entschieden. Es scheinen unüberwindliche Hindernüße im Wege zu stehen, warum man in

Teutschland kein allgemeines bürgerliches Recht erwarten kan. Die allgemeinen Bestimmungs-Gründe wirken nicht an allen Orten Teutschlands auf einerley Art. Die teutschen Fürsten und Stände wolten sich ihres Rechts Geseze zu geben bedienen, und dieses vermeinen sie am deutlichsten zu erkennen zu geben, wenn sie von andern abweichende Geseze machen. Ueber dieses herrschen in der Rechtsgelehrsamkeit mancherley Secten. Es muß dahero in den Gesezbüchern selbst viel eigenes und besonders erscheinen, nachdem man diesen oder jenen Rechtsgelehrten, bey dem Gesezgeben, zu Rath gezogen. Dessen allen ohngeachtet aber könnte doch noch, gewisser Massen, eine Vereinigung getroffen werden. Nicht in allen Artikeln werden die allgemeinen Gründe in der Anwendung etwas besonders hervor bringen. Die Religions-Trennung hat hier allerdings ihre eigene Folgen; allein gar viele Artikel trifft sie nicht, und eben dieses mag auch vom Clima und der Regierungsform zu erinnern seyn. Die Protestantischen Reichs-Städte sind überhaupts alle auf einen Fuß gerichtet; sie folgen aber doch unterschiedenen Ordnungen, z. E. in Erbschafft-Fällen, Testament machen, gerichtlichen Klagen &c. Die etwann hier vorwaltenden Ursachen der Ungleichförmigkeit sind unerheblich, wenn man sie gegen den aus der Gleichförmigkeit entspringenden Nutzen hält. Den teutschen Ständen wird ihre Gesezgebende Gewalt nicht

be-

benommen, wenn sie sich auf dem Reichstag eines allgemeinen bürgerlichen Rechts vergleichen, in so weit es allgemein seyn kan. Es geschiehet dieses freywillig, zum Besten des gemeinen teutschen Vaterlandes. Die Sectirer in der Rechtsgelehrsamkeit müssen hier kein Gehör finden, sondern der einmal erkannte Geist der Gesetze muß in seine Thätigkeit gesetzt werden. Einige Artikel sind schlechterdings abzuschaffen, andere allgemein zu machen, andere schon eingeführte, jedoch mit unnöthigen Einschränkungen und Spizfindigkeiten beschwerte auf gemeine richtige Sätze zu bringen. Hieraus folgt von sich selbst, daß manches Vorurtheil abgelegt werden müsse.

X.

Es stellet sich auch ein geistliches oder das Kirchenrecht dar, welches nach den verschiedenen Begriffen von der Verhältnis der Religion gegen den Staat, und nach den Religions-Sätzen selbst unterschieden. Wo man glaubt, daß die Kirche nicht in dem Staat begriffen seye; sondern für sich ein eigenes Regiment führe; da leuchtet der Unterschied des geistlichen und bürgerlichen Rechts also fort in die Augen. Dieweil aber die Protestanten der obersten Gewalt die Aufsicht über die Religion und den Gottesdienst zusprechen, und hierinnen eigene Ordnungen abfassen; so sind diese keine eigentliche geistliche, sondern

sondern bürgerliche Gesetze, gleichwie man auch die, für eine jede erlaubte Versammlung oder Zunft, ertheilte Verordnungen für bürgerlich hält. Im teutschen Reich muß der Religions- und Westphälische Friede zuvörderst in Betrachtung gezogen werden, in welchen man die Gränzen der Dultung, (Cap. V § XI.) den Besiz der Kirchen-Güter, die geistliche Gerichtsbarkeit &c. berichtigt. Der Kayser, als oberster Vogt der Kirche, hat dafür zu sorgen, daß die Reichs-Gesetze beobachtet, keiner von dem andern der Religion wegen beeinträchtigt oder unter dem Schein der Religion etwas aufrührerisches und ärgerliches unternommen werde. (Cap. VII §. III.) Die Lehre des Evangelii ist zwar kein Gesetz; es müssen aber derselben gemäß bürgerliche Gesetze, um durchaus gute Ordnung zu erhalten, abgefasset werden. (Cap. V §. VI.)

XI.

Es ist noch das Policeny-Recht übrig. Die Policeny wird zwar in verschiedener Bedeutung angenommen; alleine, nach genugsamer Erwägung der Sache, nimmt man wahr, daß die gute Policeny in dem vollkommenen Wohlstand des, nach allen seinen Theilen betrachteten, gemeinen Wesens, bestehe. Andere bürgerliche Rechte haben ihren gewissen Bezirk; das Policeny-Recht aber unterstützt, befestiget,

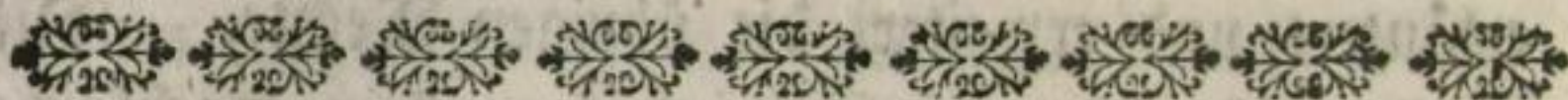
er-

erläutert und erweitert die übrigen Rechte. Die Policy ist nicht auf Kleinigkeiten allein wachsam; sie läßt sich besonders das große Werk der Sitten angelegen seyn. Sie bestellt öffentliche Zuchtmeister, um nicht sowohl die Verbrechen, welche für das bürgerliche Recht gehören, als die Fehler und Vergehungen von Amtswegen, ohne vorhergegangene Klage oder weitläufftige Untersuchung, zu anthen, und mit Zucht=Straffen zu belegen. Sie ist besorgt, daß der Staat zur Genüge bevölkert und die Einwohner nach ihren Ständen geordnet, die Religion in der gebührenden Verehrung erhalten, die Erziehung der Jugend wohl eingerichtet, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit erforderlich, veranstaltet und herbeysgeschafft, einem jeden unverlangte Gerechtigkeits=Pflege vergönnt, der Ueppigkeit gesteuert und insgemein die Stadt= und Land=Wirthschafft, in allen ihren Arten, in einem blühenden Stand gesetzt werde.*

* Viele einzelne zum Staat gehörige Artikel, z. E. die Lehen, das Kriegswesen, Rauffmannschafft, Handwerke, der Bergbau, Salzwerke ic. haben eigene Arten der Rechte verursacht, welche diejenigen, die zu dergleichen Sachen bestellt sind, genau wissen müssen.



Das



Das VIII Capitel.

Von den einheimischen und Hülfs-
Rechten.

I Fremde Geseze sind mit gröster Behutsamkeit zu entlehnen.
 II Die Römer erborgten, aus einer Staats-Ursache, die Gesetze der Griechen. III Die Teutschen hatten jederzeit ihre eigene Geseze und Gewohnheiten; sie vermischten aber solche theils mit dem Römischen, theils gebrauchten sie die Römischen zur Aushülfe. IIII Von den teutschen Rechten der mittlern Zeiten. V, VI, VII von dem wenigen Gebrauch des Römischen Hülffs-Rechts. VIII Auch das Canonische Recht ist bey den Protestanten vom geringen Nutzen. VIII Vom einheimischen und fremden Lehen-Recht.

I.

Ein Staat erborgt zuweilen von einem andern bürgerliche Geseze oder ruffet fremde Geseze zu Hülfe. Nachdem wir aber dargethan, daß die Geseze zwar allgemeine Quellen haben, jedoch die einzeln Gegenstände gar sehr von einander unterschieden; so müssen auch die Geseze auf einen jeden Staat, insonderheit genau eingerichtet und abgemessen werden, folglich ist bey Entlehnen die äußerste Behutsamkeit erforderlich. Es geschiehet dieses Entlehnen auf verschiedene Weise. Man bedienet sich fremder Geseze, entweder nur in gewissen Sachen, wie man z. E. das

Rho-

Rhodische See-Recht auch anderer Orten angenommen, oder man will einen bürgerlichen Staat mit fremden Gesezen, gänzlich ausbilden. Sodann werden die fremden Geseze entweder in der Absicht angenommen, daß sie den einheimischen einverleibt und mithin als eigene Geseze betrachtet werden sollen, oder man verweist die Bürger nur in dem Fall auf ein fremdes Recht, wenn die einheimischen Geseze nichts entscheiden.

II.

Die Römer haben hierinnen ein Beispiel gegeben. Es entstande eine Zwistigkeit, wem in Rom die Gesezgebende Gewalt gebührte. Die Väter oder der Rath wollten sich solcher alleine anmassen; das Volk aber widersezte sich. Man glaubte, sich aus diesem bedenklichen Handel nicht besser wickeln zu können, als wenn man fremde Geseze erborgte. Man schickte also 3 Gesandte nach Griechenland, um Solons Geseze abzuschreiben und anderer Griechischen Städte Anordnungen, Sitten und Geseze zu erforschen. Nach der Gesandten Wiederkunfft sollten nun die Geseze in Ordnung gebracht und dem Volk vorgelegt werden. Es geschah dieses in 10 Tafeln, und nach geschehener Verbesserung, wurden sie als Gesez-Tafeln angenommen; man mußte jedoch noch zwei Tafeln hinzuthun; worauf dieses 12 Tafel-Gesez, als die Quelle des Römischen Staats- und bürger-

gerlichen Rechts, ja als ein Corpus des gesammten Römischen Rechts, betrachtet wurde. Hieraus ist abzunehmen, daß die Römer nothgedrungen fremde Geseze entlehnt haben, da sie aufferdeme noch wohl so viel Einsicht hatten, sich selbst bequeme Geseze zu machen. Hiernächst wurden die schon vorhandenen Geseze, von welchen gar viele den Nahmen der Sitten führten, nicht schlechterdings aufgehoben; sondern nur mit den fremden vermischt, jedoch dergestalt, daß auch diese durchaus als Römische Geseze gelten sollten.

III.

Den alten Teutschen waren die Römischen Geseze so gar unbekannt nicht, indeme sie die Römer nach und nach zu ihren Gesezen und Sitten gewöhnen wollten. Sie hatten hierzu Gelegenheit, weil sie sich an verschiedenen Orten unter den Teutschen befestigten und viele vornehme Teutschen nach Rom brachten. Nachdem aber Quintilius Varus die Teutschen nicht nur mit seinem Geiz belästigte, sondern auch bey ihnen ein Römisches Forum, nach allen seinen Gaukeleyen, errichten wollte: so vermerkten sie, daß man sie mit Gesezen, welche grausamer, als die Waffen selbst wären, überziehen wollte; daher Arminius den Entschluß faßte, die teutsche Freyheit zu retten. Der Anschlag gieng glücklich von statten und die Römischen Sachwalter mußten

Der

der Teutschen Rache besonders fühlen. Hernach-
 mals aber erborgten die teutschen Völker die Römi-
 schen Gesetze, jedoch aus andern Gründen. Ohnge-
 achtet sie die Römer unter sich gebracht; so vermein-
 ten sie doch in ihren Gesetzen so viele Weisheit gefun-
 den zu haben, daß sie kein Bedenken trugen, auch
 ihre Gesetz-Bücher damit auszuschnücken. Wenn
 bey den Gothen, Langobarden, Burgundern und
 Franken des Römischen Gesetzes Erwähnung ge-
 schieht; so ist der Codex des Kaisers Theodosii dar-
 unter zu verstehen. Alleine in dem grossen Teutsch-
 land wollte man deswegen die väterlichen Gesetze und
 Sitten nicht abgeschafft wissen^{1.}, ja es war gewöhn-
 lich, einen jeden nach seinem angebohrnen Recht le-
 ben zu lassen, wenn er sich dazu bekennte^{2.}. Es er-
 wuchsen hieraus, wie leicht zu erachten, im gemei-
 nen Leben mancherley Verwirrungen^{3.}. Endlich be-
 hielten bey den Teutschen die alten Gesetze und Ges-
 wohnheiten die Oberhand, bis in dem zwölften Jahr-
 hundert die Entdeckung der Pandecten, eines Gesetz-
 buchs Kaisers Justinians, zu einer merklichen Ver-
 änderung Anlaß gegeben. Anfänglich verursachte
 dieses Buch nur eine Schul-Beschäftigung. Um
 die neuen Geheimnisse zu vernehmen, reisten Teut-
 sche, Franzosen, Spanier, in großer Menge nach
 Welschland. Diese, zumahlen die Teutschen, ka-
 men mit vielen Wunderdingen angefüllt, nach Hau-
 se,

8

se,

se, und ob sie schon ihre eigene alte Gewohnheiten nicht abläugnen konnten; so schienen ihnen doch diese weder schicklich, noch hinreichend zu seyn. Man wollte auch viel barbarisches darinnen wahrnehmen, wenn man es gegen den Römischen *Wiz* hielte. Diese Schulgelehrsamkeit erlangte hernach durch die ihrer einheimischen Rechte unkundigen Rechtsgelehrten, ein gesetzliches Ansehen. Man wollte zwar die teutschen Gebräuche nicht aufheben; es sollten aber die geschriebenen gemeinen Kayserlichen Rechte, worunter des Kayfers Justinians Gesetzbuch vornehmlich zu verstehen, für eine beständige Hülfsource geachtet werden.

1. Es haben uns vornehmlich Lindenbrog und Baluze diese alten teutschen Gesetze mitgetheilt, aus welchen wir hin und wieder den Geist der nachmahligen teutschen Sitten und geschriebenen Gesetze erweisen können; und in so weit sind sie von grossem Nutzen. Nach denselben aber unsere heutigen Rechtshändel zu entscheiden, mag unseren Gerichten nicht beredet werden; es ist auch dieses in einigen neuen Landrechten, z. E. dem Churmannzischen, Bayrischen, Preussischen &c. ausdrücklich verboten.

2. *Leg. Ripuar. tit. XXXI §. 3: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. Leg. Langob. l. II tit. 57: Volumus, ut cunctus Populus Romanus interrogetur, quali*

quali lege uult uiuere: ut tali lege, quali uiuere professi sunt, uiuant. Illisque denunciatur, ut hoc unusquisque, tam Iudices, quam Duces uel reliquus Populus sciat. *Leg. Burgund. tit. XXII: Quicumque Romanus causam suam, quam cum alio Romano habet, Burgundioni agendam tradiderit, causam perdat: & is qui suscepit, inferat mulctae nomine sol. XII.*

3. Der Erzbischoff zu Lion, Agobard, beklagt sich in seiner Schrift wider des Gundobaldi Gesez c. 4: Si non huic tantae diuinae operationis unitati obsistat tanta diuersitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut ciuitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, & nullus eorum communem legem habeat cum altero.

IIII.

Bei dem mit Gewalt eindringenden Justinianischen und Canonischen Recht fanden sich noch einige redliche Teutsche, welche die alten Sitten in Schriften der Vergessenheit zu entreissen suchten. Unter diesen war Epko von Repkow der vornehmste, welcher den Sachsen-Spiegel in dreyzehenden Jahrhundert verfaßte. Man nennt dieses Werk auch das Sächsische Landrecht. Es enthält aber, nebst einigen noch geltenden Sitten, sehr abentheuerliche Fabeln und viele ungereimte und unrichtige Sätze; es scheint der Verfasser, in seinem Buch, alles was er wußte, ausgeschüttet zu haben und mag seine alleinige Absicht nicht gewesen seyn, die teutschen Rechte zu

retten, indeme er auch manches aus dem Römischen Recht, ohne Prüfung, erzehlt. Nach diesem Muster arbeitete man auch in andern Gegenden. Man behielte so gar öffters die Worte des Sachsenspiegels. Es entstunde hieraus der Schwabenspiegel, welche Benennung keinen tüchtigen Grund hat, da dergleichen Handschriften allenthalben gefunden werden und sehr von einander abweichen. Die Abschreiber haben sich manches, nach ihrer Länder und Städte Herkommen, einzurichten belieben lassen. Nun lieget auch ein Fränkisches oder das Kayser Recht vor Augen¹, welches zwar noch viel den Spiegeln ähnliches enthält; gleichwohl aber auch manche rauhe Sitten verwirfft. Daß diese private Arbeiten, zumahlen die letztere, auch zuweilen gemeine geschriebene Rechte genennt wurden und kein geringes Ansehen erlangt; mag man nicht in Abrede stellen. Bald hernach beflissen sich die teutschen Stände, mit mehrerm Eifer, unter des Kayser's Genehmhaltung, dem bürgerlichen Recht eine bessere Gestalt zu geben. Schon im Jahr 1346 liesen die Herzoge in Bayern ein beträchtliches Rechtsbuch verfertigen². In dem 15 und 16 Jahrhundert legte man den Burgern und Unterthanen Landrechte und Reformationen zu ihrer Nachachtung vor. Die einer so wichtigen Arbeit vorgesezten Rechtsgelehrten waren in den Römischen und canonischen Rechten ganz versenket; hingegen kannten sie den Geist der teutschen Geseze um so viel weniger. Und weil doch
gleich

gleichwohl die alt-väterlichen Gesetze, ohne Widerspruch und großes Murren, nicht abgeschafft werden mogten; so suchten sie das einheimische und fremde Recht fast durchgehends mit einander zu vermengen, woraus nothwendig viel dunkles, widersprechendes und unbrauchbares entstehen mußte. Den Mängeln suchte man mit Auslegungen und Zusätzen so gut, als es möglich war, wie noch, abzuheffen. Was nicht ausdrücklich in dem Gesetzbuch enthalten, darinnen sollte das Römische Recht, in so weit es für Teutschland bequem erachtet würde, die Entscheidung geben. Man hat Ursache zu wünschen, daß diese Vermischung nicht geschehen wäre, oder, daß sie wieder abgestellt würde. Wenn aber manche teutsche Rechtsgelehrte für keine teutsche Satzungen erkennen wollen, welche man, aus den fremden Rechten, in einem Land- oder Stadt-Recht, den übrigen Gesetzen ausdrücklich beygefügt; so wird die Sache, nach meinem Bedünken, zu weit getrieben. Der Streit ist auch unerheblich, indem dermahlen die verkündigten Gesetze, insgemein beobachtet werden müssen. Mit den Gesetzen der Franzosen hat es eben dieselbe Bewandnus, wie mit den Teutschen. Ihre Coustumes oder Statuten sind gleichfalls ein einheimisches und Römisches Gemisch. Man würde aber den Franzosen lächerlich werden, wenn man behaupten wollte, daß in ihren Statuten manches, so nicht französisch, zu finden wäre.

1. Der hochverdiente Herr Reichshofrath, Freyherr v. Senkenberg hat solches in seinem corpore iuris German. medii aevi an das Licht gestellt und mit vieler Gelehrsamkeit so wohl die Geschichte, als das Ansehen dieses Buches, erläutert und dargethan.
2. Es ist dasselbe in meinen opusc. mit Anmerkungen zu finden.
3. Man sollte aus der Geschichte des Französischen Rechts der teutschen billig mehr, als zu geschehen pflegt, zu Hülffe kommen. Wir wissen, daß die Römer in dem alten Gallien sich fest gesetzt und daselbst, ihrer Gewohnheit nach, auch ihre Geseze, eingeführt. Da die teutschen Völker, nemlich die Franken, Westgothen und Burgunder eindrungen; so vermischten sie ihre Geseze mit denen, welche sie fanden. Im 13 Jahrhundert, wo die Teutschen den Sachsen-Spiegel erhielten, wurden in Frankreich gerühmt: *les etablissements de St. Louys, roy de France, selon l'usage de Paris & d'Orleans & de court de Baronnie.* Dieses Werk sollte in ganz Frankreich gelten. Um selbige Zeit machten sich die *Fon-taines* und die *Beaumanoir* bekannt, welche zwar die Gewohnheiten hervor gezogen, jedoch dieselben aus den Pandecten und Codice erklärten. Hierauf lebte ein Theil der Französischen Provinzen nach einem Gewohnheits-Recht; die übrigen nach dem geschriebenen, wo das Römische Recht zum Grund lage, unter welche letzte gehören z. E. Guienne, Provence, Dauphine, Toulouse &c. Damit aber die Gewohnheiten genugsam bestimmt werden möchten; so hat schon König Carl VII 1453 befohlen, daß sie in Schrifften verfaßt werden sollten; so auch nach und nach geschehen. Auf Königlichen Befehl mußte
man

man in den Provinzen einen Land-Tag halten, worbey öffters Königliche Commissarien erschienen. Den Richtern und Amtleuten, auch Burgermeistern und Rath in den Städten wurde aufgegeben, alles, was sie von Gewohnheiten zuverlässig wüsten, getreulich aufzuzeichnen, und solches den Deputirten vorzulegen. Wenn die Landstände und der König den Entwurff gebilliget: so erlangte er die Krafft eines Gesetzes. Der Nahme der Gewohnheiten wurde zwar beybehalten; auf die erwehnte Art aber waren sie geschriebene Gesetze. Diese gültigen Gewohnheiten hat man nun in ein großes Werk zusammen getragen. Die Könige unterliesen inzwischen nicht häufige Verordnungen zu machen, worunter sich Ludwig XIII besonders hervorgethan. Es erschiene der Code civil, criminel, marchand &c. und viele andere Verordnungen, welche nun zusammen Code Louis genennet werden.

V.

Die größte Schwierigkeit äussert sich in Teutschland, wenn irgend gar keine geschriebene Gesetze vorhanden und der Gebrauch der Hülfß-Rechte unbestimmt gelassen wird. Alsdann glaubt man gemeinlich, man wäre befugt, sich auf das ganze Justinianische Recht zu beziehen; allein hiebey sind verschiedene Anmerkungen zu machen. Erstlich ist erwehntes Werk von Gesetzen auf die befremdlichste Art zusammen getragen worden. Man findet Darinnen unzehliche Wiederholungen des Natur-Gesetzes. Man wird hoffentlich glauben, daß die Teutschen

Dieses so gut, als die Römer, einzusehen fähig sind, mithin was alle Menschen wissen sollen und können, aus keinem geschriebenen Recht erborgt werden müße. Hiernächst gehören gar viele Verordnungen des Justinianischen Rechts zum Staats- Policy- Cammer- und Finanz-Recht. Altes und neues ist unter einander geworffen, und da man sich sorgfältig hüten muß, den teutschen Staat mit dem Römischen zu vergleichen; so kan auch keine Anwendung der Römischen Staats-Gesetze auf unsere Zeiten, mit Bestand, gemacht werden. Es wäre aber in einer andern Absicht nützlich, wenn dergleichen Gesetze von den bürgerlichen abgesondert, vorgetragen würden.

VI.

Was die eigentlich = bürgerlichen Gesetze anbelangt, so werden hier und dar Alterthümer und Wortforschungen beygebracht, welche gar oft unrichtig und allezeit unnöthig. Man muß sich auch nicht beygehen lassen. dafür zu halten, als ob die gemeinschaftlichen Materien des einheimischen und fremden Rechts aus diesen durchgehends ersetzt oder ergänzt werden könnten. Die teutschen und Römischen Gesetze sprechen von Knechten und Leibeigenen. Einige teutsche Gesetzgeber aber haben in dieser Sache die Aushülfe der Kayserlichen geschriebenen Rechte ausdrücklich verbotten. In eben diesen Rechten wird von den Patronen und Freygelassenen sehr

sehr

sehr weitläufftig gehandelt, ohne daß die Teutschen daraus einen Nutzen schöpfen können. Wenn man die teutschen Sitten genau kennet; so wird sich bald etwas entdecken, so mit der Römischen Verordnung auf keine Weise bestehen kan.

VII.

Der Nutzen des Römischen Rechts scheint in ganz unteutschen Dingen, z. E. bey Testamenten, grösser zu seyn. Daher die Practicanten sich zur Regel machen, daß in dergleichen Materien das Römische Recht mit allen seinen Erweiterungen, Einschränkungen, Ausnahmen und Eintheilungen, gelte. Es ist aber dieses durchaus falsch, indem diese ganz fremden Materien mit den teutschen Gebräuchen viel öffter, als andere gemeinschaftliche, zusammen stofsen. Man bemerket gar wohl, daß man, ohne dem einheimischen Recht Gewalt anzuthun, nicht auslangen kan. Es wäre auch wohl der sicherste Rath in solchen Fällen das angenommene Recht ganz zu verlassen, und bey dem einheimischen allein zu verbleiben. Es haben sich aber manche Verfasser der Land- und Stadtrechte aufferordentliche Mühe gegeben, auch ganz verlegene und offenbahr unbrauchbare Gesetze wieder herbey zu ziehen, ohne dabey zu bedenken, daß sie der gegenwärtigen Verfassung ganz entgegen und also entweder unbefolgt bleiben müssen, oder daß, unter einem fremden Nahmen, eine ganz andere Sache zuweilen ausgeübet werde.

VIII.

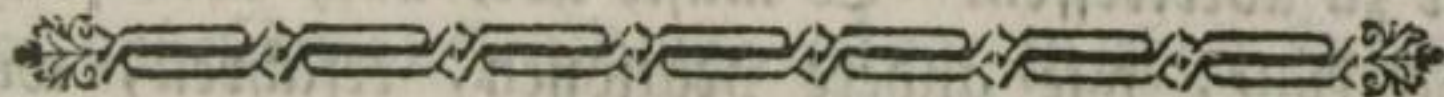
Das Geistliche oder Canonische Recht ist nicht von einerley Ansehen. Des Mönchs Gratians Decret ist ohne des Pabsts Genehmhaltung zusammen getragen worden und gilt daher nur so weit, als es der Catholischen Kirche zuträglich; hingegen sind die Decretales, als Pabstliche Verordnungen, für eine Hauptquelle von denen zu halten, welche den Pabst in so genannten geistlichen Dingen, als einen Gesetzgeber verehren. Die Protestanten hingegen sind an diese Gesetze weder wegen des Ansehens des Gesetzgebers, noch einer gebottenen Aufnahm, wie bey den Kayserlich geschriebenen Rechten, gebunden. Wenn sie sich auf solches beziehen; so geschieht es freywillig; übrigens achten sie sich nach ihren eigenen Kirchenrechten.

VIII.

Die große Menge der Lehen und der daraus entstandenen Fälle hat in Teutschland ein eigenes Lehensrecht hervorgebracht, welches jedoch nur in Gebräuchen besteht und nicht allgemein ist. Mit dem Justinianischen Recht sind die Lombardische Lehensgewohnheiten auch nach Teutschland gekommen, jedoch sollen sie weiter nicht, als nur bey ermangelnden teutschen Lehensrechten, zur Aushülfe dienen. Die Langobarden waren zwar ein teutsches Volk; es ist aber von ihnen weder der Ursprung, noch die Einrichtung

tung

tung der Lehen herzuholen. Man muß dahero vielmehr die altfränkisch-teutschen Sitten hervor suchen, wenn man die noch üblichen Lehenrechte erklären will. Bey der Anwendung der Lombardischen Lehensgewohnheiten auf die heutigen teutschen Lehen finden sich so viele Bedenklichkeiten, als in Ansehung des Justinianischen Rechts. Vornehmlich muß man sich bescheiden, von den großen Reichslehen, auf lombardisch zu urtheilen.



Das X Capitel.

Allgemeine Betrachtung über das Auf- und Abnehmen des Staats.

I Ungleiche Begriffe von der Wohlfahrt des Staats. II Deutschland überhaupt betrachtet, befindet sich in einem blühenden Zustand; er könnte aber noch besser und beständiger seyn; es entstehen manche Hindernüßen III aus der Regierungs-Form, IIII aus unzeitiger Sparsamkeit, V aus der Religion. VI Von allerhand Zufällen, VII besonders von der Theuerung.

I.

Der blühende Zustand eines Staats ist nur, in Vergleichung mit andern Staaten, zu verstehen. (Cap. VI S. II). Wenn schon die alten Teutschen, in Betrachtung der Römer, für Barbarn gehalten

halten

halten wurden; so glaubten sie doch nicht, daß ihr Zustand zu verachten wäre, dieweil er mit ihrer Absicht zusammen stimmte. Ob er nicht verbessert werden können; darüber war man damal unbesorgt, wo man noch nicht so viele menschliche Bedürfnißen kannte. In den folgenden Zeiten wurde Deutschland hierinnen gelerniger; es verliese den alten Zweck, es verschaffte sich, wie andere Nationen, alle mögliche Bequemlichkeiten und fienge bald an, seine Lehrmeister zu übertreffen. Es mußte aber auch eben solche Schicksale, wie andere Nationen, erfahren, wodurch die Staaten zunehmen, verfallen und wieder hergestellt werden.

II.

Ein Staat wird blühend genennt, wenn in allen seinen Theilen und Geschäften eine genaue Zusammenstimmung, zur Beförderung des gemeinen Bestens, beobachtet wird. Woferne nur in einem Hauptstück ein Mangel erscheinet; so werden sich auch die Folgen im ganzen nicht verbergen lassen. Das erste, so uns in die Gedanken kommen muß, ist eine genaue Nachforschung der Naturgaben des Landes. Ohngeachtet die Deutschen nicht überall gleichen Fleiß anwenden und noch manches Vorurtheil herrschet; so muß man doch überhaupts bekennen, daß Deutschland nunmehr wohl angebaut seye. Unter dem Erdenbau wird insgemein der Aker- Wiesen- und Gartenbau,

Bau, Viehzucht, Waldungen, Jagd, Berg- und Salzwerke begriffen, worzu man auch die Nutzungen von Flüssen, Seen und anstossenden Meeren, zehlet. An diesen sämtlichen Grundstücken gebricht es Teutschland nicht, und man hat wohl eingesehen, daß auf eine gute Landwirthschafft der übrige äusserliche Wohlstand des Staats gebauet seye. Was das Land hervor bringt, wird zur Nahrung, Kleidung, Wohnung, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen der Einwohner angewendet und zubereitet, worbey eine unbeschreibliche Menge Hände zu thun finden, welche zugleich die Wissenschaften erwecken und unterhalten; endlich aber vermehret der Handel den Ueberschuß und Reichthum. Wenn diesem allen eine wahre Verehrung der Religion, gute Sitten, Menschenliebe, unpartheyische und unverzogene Gerechtigkeitspflege beytretten; so wird man den Staat so vollkommen sehen, als man sich in menschlichen Dingen eine Vollkommenheit gedenken kan.

III.

Es ist aber freylich nicht zu läugnen, daß sich bald hier, bald dort ein Gebrechen entdecke. Man muß daher die Hindernüßen und mancherley Zufälle in Betrachtung ziehen. Von dem Land mögen die Teutschen keine Hindernüßen herholen, indeme solches insgemein seine Einwohner ernähret, wenn sie nur nicht müßig seyn wollen. Das abgängige wird
gar

gar leicht aus der Nachbarschaft ersetzt werden können. Eine grössere Hindernus aber ist bey mancher Regierungs-Form zu finden, ja, wegen des teutschen Staats Interesse und der Staats-Berfassung, kan man kein Land versichern, daß es zu einem vollkommen-blühenden Zustand gelangen oder nicht unversehens in sehr elende Umstände versetzt werde. Wenn eine Landesherrschaft väterlich gesinnet ist; so ist ihr das Wohlergehen der Einwohner insgemein und eines jeden insbesondere sehr angelegen. Dahero wird auch der allgemeine Wohlstand ihr beständiges Gesez und wichtigste Sorge seyn. Woferne sich aber ein Regent die Würde eines Menschen nur alleine zuschreibt, andere aber, als unwürdige Geschöpfe ansiehet, die an nichts, als an den Mühseligkeiten dieses Lebens, einen Anspruch haben sollen; so wird niemand einen solchen Staat beglückt nennen können. Es soll ein Staats-Griff seyn, das Volk in der Unwissenheit, Trägheit und Armuth zu unterhalten *, damit solches desto leichter regiert werden und an keinen Aufruhr gedenken könne. Wo man z. E. 6 Millionen Einkünffte erheben könnte, da begnügt man sich mit einer. Das Volk, soll nach Leistung seiner Abgaben, nur die höchste Nothdurfft haben. Viele Manufacturen, noch mehr aber der Handel, wären den Staats-Absichten entgegen. Manche Regenten haben sich durch diese

Staats-

Staats-Maxime betrogen gefunden. Die Dürfftigkeit unterdrückt den Muth nicht jederzeit. Je weniger man zu verlieren hat, desto mehr wird offft gewagt. Wer kennt die ansehnlichen Republiken nicht, welche aus der Unterdrückung entstanden? Hat man den Adel zu mächtig werden lassen: so hält er sich nach dem Plan des Landesherrn. Seine Unterthanen leben entweder in der strengsten Leibeigenschafft oder in einem Zustand, welcher derselben gleich zu achten. Wer sollte von diesen fordern, daß sie durch das gemeine oder auch ihr eigenes beste gerührt werden, oder auf das erwerben emsig bedacht seyn sollten, da sie wissen, daß ihnen doch nichts, als die kümmerliche Nothdurfft übrig gelassen wird. Hierdurch wird alles menschliche erstikt, die Geschenke der Natur entweder gar nicht oder kaum halb genossen und der Landesherr muß das wenige, so er von seinem Land zu nutzen hat, noch durch Umwege suchen. Dergleichen Regierungs-Formen gereichen den freyen Teutschen zur Unehre, und ist kaum zu begreifen, da man so viele vortreffliche Muster von blühenden Staaten vor Augen hat, da man aus den angewendeten Staats-Künsten gar kein Geheimnus machet, wie noch eine so schlechte Gedenkens-Art an manchen Orten behalten werden mag.

* Machiavell de republ. l. I c. 1, 2. ja in seinem Buch vom principe c. 5 ertheilt er den Rath, daß man die neueroberten Staaten zu Grund richten solle.

III.

Eben so schädlich ist es, wenn man zwar auf die Vermehrung der Einkünfften der Regenten unaufhörlich bedacht ist: hiervon aber zum gemeinen Besten öffters, wider des Fürsten Gesinnung, gar wenig verwendet. Manches eitle Blendwerk oder prächtige Anstalt erfordert einen sehr großen Aufwand; man muß aber zuvor das wahrhaftig-nützliche wohl besorgt haben, ehe man andern Unternehmungen zu viel nachhängen darff. Man hat z. E. schon von alten Zeiten her geglaubt, daß ein wohl eingerichtetes Regiment aus guten Landstraßen erkannt werde, als welche nicht nur zu jedermanns Bequemlichkeit, sondern vornehmlich zum Behuf der Commerciën dienen. Die Zölle und andere Wegsteuern betragen in den teutschen Ländern etwas sehr nahmhafftes; und dennoch findet man fast allenthalben elende Landstraßen. Was die Römer sich ehemals, wegen Errichtung der Heerstraßen, für ausserordentliche Bemühungen gegeben: bezeuget der noch vorhandene Ueberrest dieser Straßen. In den Oesterreichischen Erblanden hat man auch hierinnen in den neuern Zeiten nachahmenswürdige Exempel gestiftet; anderer Orten aber bleibt man ziemlich unempfindlich. Die gewöhnlichen Wegbesserungen sind von keiner Dauer. Es werden gemeiniglich die Waldungen gemißbraucht, oder die Wege ganz übereilt gepflastert; daher man entweder jährlich, zu großer Beschwerde der

Un-

Untertanen, die Arbeit wieder vornehmen oder alles verfallen lassen muß. Auf diese Weise geht das Reisen (wenn man auch die Unbequemlichkeit übersehen wollte) nicht nur sehr langsam von statten; sondern es nimmt auch das Zugvieh und Geschirr großen Schaden.

Wenn die Weege in einem guten Stand gesetzt; so ist auch das Post- und Fuhrwesen wohl einzurichten. Hierinnen finden sich in Deutschland genugsame Anstalten und ist weiter nichts erforderlich, als daß die darüber gemachten Verordnungen genau beobachtet werden. Was es mit dem Erbgeneralreichspostmeisteramt des Hochfürstlichen Hauses Thurn und Taxis für eine Bewandnis habe, wird in dem Staatsrecht mit mehrern erläutert. Diese Reichspost ist nur in einem gewissen Strich von Deutschland angenommen worden; viele Fürsten unterhalten ihre eigene Posten und der Reichsstädte Botenwesen, so älter als die teutschen Posten, dauert noch jezo. Es sollen Briefe, Personen und Waaren weiter gebracht werden; mithin werden reutende und fahrende Posten erfordert. Allenthalben soll man auf die Beschleunigung, getreuliche Verwahrung und richtige Bestellung bedacht seyn. Eine gleiche Sorgfalt muß man wegen der Ströme und Flüsse tragen und auch wohl Canäle anlegen lassen.*

* Init. iur. pol. Germ. §. 167.

V.

Die aus der Religion entspringenden Hindernissen sind die verderblichsten und am schwersten zu heben. Erfordert man von den Einwohnern allzu viele äußerliche und öffentliche Religionsübungen; so werden sie nicht nur von ihren ordentlichen Berufs-Geschäften abgehalten, sondern auch gar oft zu Ausschweifungen verleitet. Wenn man auf Gespränge und Gelübde viel Gold und Silber und andere Kostbarkeiten verwendet; so entgeht dieses alles dem gemeinen Nutzen auf ewig. Hebet man die Gewissens-Freyheit auf und will keine andere Art des Gottesdienstes, wann sie schon sonst im Reich das Bürgerrecht erlangt, neben sich dulden: so wird das allgemeine Menschenrecht selbst zerstört. Besizet eine ungeheure Menge geistlicher und Ordens-Leute, bey einer müßigen Lebensart, die besten Ländereyen und maßen sie sich allenthalben Befreyungen an, ohne dem gemeinen Wesen dargegen einen wahren Nutzen zu verschaffen: so müssen die Mitbürger sowohl, als der Landesherr darben und für der Macht des Aberglaubens, gute Sitten und Policey-Einrichtungen weichen. In den geistlichen Ländern findet sich gemeiniglich eine grose Anzahl Bettler, welche von den Prälaten, gleichsam Abrechnungsweise, Almosen fordern.

VI.

VI.

Die Zufälle, welche einem Staat begegnen können, sind entweder allgemein oder besonder, vermeidlich oder unvermeidlich. Wenn Staaten durch Erdbeben, Fluten und Flammen verwüstet werden; so scheineth zwar der Schade wiederbringlich zu seyn; alleine es finden sich zuweilen so viele Schwierigkeiten, daß der alte blühende Zustand nicht mehr hergestellt werden kan. Der Pest mag in etwas vorgebeugt werden; und man hat wahrgenommen, daß sie in Teutschland fast gar nicht zu entstehen, sondern, aus Unvorsichtigkeit, eingeführt zu werden pflege. Das schwerste Verhängnis der Staaten ist der Krieg, welcher gesitteten Völkern, wie wir (Cap. VI §. XI) dargethan, höchstunanständig. Hierdurch sind wichtige Staaten dergestalt verwüstet worden, daß von der alten Hoheit gar kein Kennzeichen mehr vorhanden; worgegen daselbst die Barbarey herrschet. Rom wird, als ein ewiges Bild der irdischen vergänglichlichen Hoheit, anzusehen seyn. Rom und Carthago stritten über eine ungemessene Oberherrschaft. Dieses wurde vertilgt. Nach einigen Jahrhunderten kam ein teutsches Volk, die Vandalen, nach Africa, errichtete ein eigenes Reich und gab Carthago seinen alten Glanz wieder. Der große König der Vandalen, Genseric, wagte sich endlich selbst nach Rom und plünderte 14 Tage in der Stadt.

Der Kayserliche Schatz und die alten Römischen Kostbarkeiten wurden weggeführt, wobei ein mit Statuen beladenes Schiff untergegangen. Da dieser König noch einen so aussehnlichen Vorrath gefunden, so kan einige Zeit zuvor der Westgothische König Alarich, Rom nicht auf den Grund, wie einige Geschichtschreiber vorgeben wollen, verwüstet und verheeret haben. Das Verhängnis dieser großen Stadt in den folgenden und jezigen Zeiten ist bekannt genug.

Teutschland ist zwar jederzeit beflissen gewesen, gegen seine widrigen Zufälle dienliche Mittel vorzuführen; allein die oftmahligen besonders innerlichen Kriege und die große Freyheit der Stände, fremde Hülfss-Bölker einzuführen, haben manche Städte und Länder zu demjenigen Aufnehmen, dessen sie fähig waren, nicht gelangen lassen.

VII.

Insbefonders ist der Theurung zu gedenken, zu mahlen Teutschland eben jezo, leyder! mit derselben heimgesuchet wird. Ueberhaupts ist der Getraidbau in den teutschen Ländern nach einem anständigen Verhältnis eingerichtet; wo er noch besser veranstaltet werden könnte, solches mögen die Pollicey-Geseze anweisen; diese werden auch nicht verstaten, daß die Eigenthümer, um ihres Eigennuzes willen, mit den Aekern eine Aenderung vornehmen. (Cap. III S. VI)
Nicht nur die Einwohner sollen sich, sondern auch
der

Allg. Betracht. über das Auf- u. Abn. des St. 117

Der Staat seine Korn- und Provianthäuser, wegen künftiger Zufälle, hinlänglich mit Getraid versehen. Der Mißwachs ist selten allgemein; er ereignet sich auch eben nicht viele Jahre nacheinander. Desto öfter erdichten die Kornwucherer einen Mißwachs. Man hat schon vorlängst den Verkauf der Frucht auf den Halm, Auf- und Vorkäuffeley, auch Ausführung des Getraids (wo kein Ueberfluß vorhanden) verboten.* Es ist nur zu bedauern, daß diejenigen, welchen die Aufrechthaltung der Geseze am meisten obliegt, zuweilen selbst wuchern, oder geschehen lassen, daß, bey Erpressung schwerer Abgaben, die Polickey-Taxe der Lebensmittel willkührlich gesteigert werde. Der Kornhandel wäre an sich nichts unerlaubtes, ja manchen Staaten ist er vortheilhaft: allein in Teutschland sind allezeit viele Bedenklichkeiten damit verbunden; dahero die Polickey-Ordnungen den Kornhandel und Kornwucher fast für einerley halten. Auf die Zufuhr des Getraids kan man, wegen vieler Zufälle, keine sichere Rechnung machen. Das vorzüglichste Mittel bleibt jederzeit die Anlegung großer Getraid-Magazinen, aus welchen das Volk auf einige Zeit unterhalten werden kan. Jedoch wie scheuslich bildet sich auch nicht hier der Krieg? Die Regenten sollen Hirten ihres Volks seyn. Hirten, welche ihre, ohnedem sehr gepeinigete, Heerde, durch Raubthiere und Hunger, ohne alle Nührung, können umkommen sehen. Die Früchte wer-

den auf dem Feld zernichtet, der Vorrath wird weggeführt; kan man die errichteten Magazine nicht eilfertig genug in Sicherheit bringen; so werden sie den Flammen oder Flüssen überlassen. Gewerb und Handel wird gehemmt. Das Volk zerstreuet sich und kein geringer Theil wird vom Elend verzehrt. Hier wird guter Rath und die ganze Polickey erschöpft. Sollte man auch noch Mittel erfinden, die Einwohner beysammen zu halten und ihnen einigen Unterhalt zu verschaffen: so wird Freund und Feind daher nur Gelegenheit nehmen, sie öffters heimzusuchen.

* *Leg. Langob. L. II tit. 31. Reform. polit. 1577 tit. 18, 19.*



Das XI Capitel.

Von der Bevölkerung.

I Unbillige Klage, daß der Menschen zu viel seyn. II Die Anzahl der Einwohner muß in einem schicklichen Verhältnis gegen den Staat stehen. III Rechtmäßige Ehen sind das vorzüglichste Mittel der Bevölkerung. Es wird durch das ehelose Leben der Geistlichen und den Mönchsstand gehindert. Ob das Recht der Erstgeburt hinderlich? IIII Soldaten-Ehen sind zu verstatten. V Die Ehen nützlicher, wiewohl unbegüterter Bürger, zu erleichtern, und VI keine unerlaubte Wege, ausser der Ehe, zu ergreifen. VII Von Aufnahme der Fremden, welche man VIII gemeiniglich geringer achtet, ja sie

ne gar VIII, wenn sie nicht von der herrschenden Religion sind, abweist. X Vorurtheil, daß man die Gewerbe auf eine gewisse Anzahl der Arbeiter einschränken müsse. XI Wohlfeilen Preis der Lebensmittel. XII Ob die Juden aufzunehmen? XIII Sorge für die Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit etc. der Einwohner, welche XIII nicht mit schweren Auflagen zu belästigen. XV Behutsamkeit bey dem Reisen in auswärtige Länder.

I.

Man hört allenthalben Klagen, es wären der Leute zu viel und einer hindere den andern. Nichts könnte ungegründeter und unüberlegter vorgebracht werden. Es mag auf sich beruhen, ob der Erdboden heutiges Tags weniger bewohnt, als in den alten Zeiten, wiewohl das erste von vielen behauptet wird. Dieweil aber von den Einwohnern des ganzen Erdbodens zu allen Zeiten sich nichts sichereres angeben läßt: so möchte der Unterschied so gar gros nicht seyn. Daß vorjezo einige Länder und Städte an Einwohnern einen Mangel haben, ist ausser Zweifel gesetzt. Man hat insgemein nur zu bedenken, daß in dem Zusammenhang der Dinge schon viele Ursachen enthalten, warum ein Staat nicht allzusehr bevölkert werden mag. Ein jeder Mensch, als ein vernünftiges Geschöpf betrachtet, ist wegen seiner Fähigkeiten hoch zu schätzen; es müssen also die gemeinen Klagen andere Gründe haben. Zu Verrichtungen, welche eine mäßige Fähigkeit und

leichte Arbeit erfordern, gleichwohl aber mit einem ergiebigen Einkommen verknüpft sind, finden sich viele. Wohingegen ein besonderer Fleiß angewendet und manchen Bequemlichkeiten entsaget werden solle, da findet sich oft keiner und man muß fremde beruffen. An manchen Orten ist an Bettlern ein Ueberfluß, wo es doch an Tagelöhnern gebricht. Es sind demnach der Menschen nicht zu viel, sondern der guten Policcy-Anstalten zu wenig, welche der Menschen Thun und Lassen in gehörige Ordnung bringen. Die wahre Stärke eines Staats besteht in der Menge seiner, in behörige Classen eingetheilten, Einwohner. Man vergleiche die Europäischen Reiche und Republiken miteinander. Nicht die, welche die größten Länder unter sich haben, sondern die bevölker-testen sind die mächtigsten.

II.

Die Teutschen waren ehemals, nach der Absicht ihres Staats, um die Bevölkerung nicht sonderlich besorgt, da sie alle auf den Krieg bedacht waren. Wir finden auch über diesen Artikel keine unmittelbar = allgemeine Reichsgesetze, indeme solcher die Policcy angehet; die Wirthschaffts- und Policcy-Einrichtungen aber den Reichsständen heimgegeben werden. Diese lassen alsdann mehr oder wenigere Verordnungen hierinnen ergehen, nachdem sie von der Bevölkerung ihres Landes oder ihrer Stadt, eine richtige

richtige

richtige oder unrichtige Meinung hegen. Ob ein Land oder eine Stadt bevölkert genug, kan man alsdenn beurtheilen, wenn man die Anzahl der dermahlen lebenden Einwohner weiß. Man schließt solche entweder nur beyläuffig aus den jährlichen Todenregistern, oder man erfährt solche zuverlässig durch die Abzählung, welche von Zeit zu Zeit anzustellen und auch der Einwohner Nahrungsgeschäfte zu bemerken. Hieraus wird sich ergeben, wie sich die Anzahl der Menschen gegen die Naturgaben, Handel und Gewerb verhalte.

III.

Das natürlichste Mittel, die Zahl der Einwohner zu vermehren, besteht in rechtmäßigen Ehen, welche auf alle Weise, zumahlen bey gegenwärtigen Zeiten, da viele Länder durch den Krieg und Verheerungen gar sehr entvölkert worden, zu befördern. Die alten Lehrer der Staatskunst erregten sich eine unnütze Sorge zu bestimmen, wie viel Menschen ein Staat in sich begreifen solle und wie die, die Fortpflanzung betreffenden, Geseze eingerichtet werden müsten. Es ist ein Fehler, wenn man sich in einem kleinen Democratischen Staat zu sehr einschränkt; in einer Monarchie verschwindet der Gedanke von sich selbst. Die Beschwerlichkeiten des Ehestandes schrecken viele ab. Man lehrte zwar verschiedene, jedoch keine genugsam wirkende, Mittel hierwider vor.

H 5

Man

Man wollte den ehelosen Stand verächtlich machen; auch die Deutschen wollten die Hagenstolzen von Ehrenstellen und Zünfften ausgeschlossen und ihnen sogar die Freyheit, über ihr Eigenthum Verordnungen zu machen, benommen wissen, wovon noch unsere heutigen Gewohnheiten zeugen. In den Städten vornehmlich wird kein Unverheyrahteter zu Obrigkeitlichen und andern beträchtlichen Aemtern befördert. Wer zum Meisterrecht gelangen will, muß nach vielen Handwerks-Ordnungen, seine Braut zugleich angeben. Allein, wenn andere gute Policeny-Anstalten gemacht und beobachtet werden; so wird nicht nöthig seyn, die Ehen auf diese Weise zu erzwingen. Die Neigung zu rechtmäßigen Ehen wurde bey den Römern durch die üblen Sitten, Ausschweifungen und kostbaren Unterhalt der Weiber unterdrückt. (Cap. III, §. VIII) Auch unter uns sehen wir viele den Ehestand, wegen der üblen Erziehung des Weibs-Volks zur Hoffart, Verschwendung und Müßiggang, fliehen. Diesen groben Fehler muß die Policeny verbessern und des Manns häufige Gewalt wieder herstellen. Die wenigen, welche keine Neigung zum Heyrathen haben, oder sonst unfähig sind, ausserdeme aber dem gemeinen Wesen nützlich seyn können, mögen in dem Staat gar wohl übersehen werden. Hiernechst widerspricht hierinnen zuweilen die Religion den übrigen Bestimmungs-Gründen der Geseze. Diese verbietet den Priestern die Ehe

Ehe

Ehe und leget den Mönchs-Gelübden etwas sehr verdienstliches und heiliges bey. Wir behaupten nicht, daß das Mönchsleben schlechterdings zu verwerfen; in der Maaße aber, wie es eingeführt, ist es dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig. (1) ist die Anzahl der geistlichen Ordens-Personen, gegen die übrigen Bürger, viel zu groß. (2) lehret die Erfahrung, daß gar viele, ihrer natürlichen Neigung zu wider, in dem Mönchsstand leben, woraus mancherley Unordnung erfolget. (3) ist diese müßige Lebensart der gemeinen Wohlfahrt gar nicht zuträglich, bevorab da die meisten Stifter und Klöster große Reichthümer und Ländereyen besitzen und allerhand Befreyungen erlanget, wodurch den übrigen Einwohnern eine größere Last zuwächst. Die Protestanten haben sich hierinnen Rath geschafft. Es ist aber auch keine Reformation in der Kirche nöthig, um das Mönchswesen abzuschaffen, oder doch dasselbe gebührend einzuschränken. Einige geist- und weltliche catholische Landesherren haben den Geist der Gesetze wohl verstanden, wenn sie zum Mönchsgelübde das volljährige Alter erfordert, wenn sie, nach Beschaffenheit der Klöster, nur eine gewisse Anzahl der Ordensleute gesetzt, wenn sie verboten den Klöstern ferner liegende Güter, oder nur, eine gemessene Summa Gelds übersteigende, Vermächtniße zuzuwenden. Und warum sollte man das Gelübde nicht auf gewisse Jahre leisten dürfen, nach

nach

nach deren Abblauß solches entweder erlöschten, oder wieder verneuert werden könnte.*

Das Recht der Erstgeburt wird seine überwiegende Gründe für einer gleichen Erbtheilung behalten; inzwischen ist nicht zu laugnen, daß wenn bey dem hohen Adel sich die nachgeborenen gemeiniglich zu vermählen unterlassen; hierdurch zuweilen ganz unvermuthet die ältesten und ansehnlichsten Häuser in der männlichen Nachkommenschaft, schwach werden und gar aufhören. Es ist dieses dem Erstgeburt=Recht an sich nicht zuzuschreiben; wenn man einige Vorurtheile ablegen wollte; so würden große Häuser weniger zu besorgen haben.

* Der Hr. Marquis von Mirabeau hat in seinem Menschenfreund P. I p. 30 die Vertheidigung des Mönchsstands sehr unglücklich übernommen, wenn er vermeinet, er trüge zur Bevölkerung etwas bey, dieweil die Mönche gleichsam aus dem Wege giengen, damit sich andere fortpflanzen könnten. Wer merkt nicht, daß hier als richtig voraus gesetzt wird, was man schlechterdings verwirft. Seine andern Gründe sind aller Menschen Erfahrung entgegen.

III.

Man pflegt den Kriegsleuten die Erlaubnus zu heyrathen, schwer zu gönnen, oder gar zu versagen. Es lassen sich deshalb einige Scheingründe anführen; allein sie lassen sich auch gar leicht heben. Die
alten

alten freyen Teutschen waren alle Kriegsleute; das
Heyrathen aber verringerte ihre Tapferkeit nicht.
Nun möchte man zwar einwenden, daß, bey ver-
änderter Art Krieg zu führen, und bey den geworbe-
nen Soldaten die Ehe nicht schlechterdings zu verstat-
ten; jedoch eben deswegen, weil nach den heutigen
Verfassungen, das Soldaten werben viel unschikli-
ches mit sich führet und hieraus die gewöhnlichen
Nahrungs-Geschäfte Schaden nehmen; so sollte
aus den Soldaten ein eigener Stand, der sich selbst
fortpflanzte, gemacht werden. Es würde niemahlen
an zulänglichen, in den Waffen geübten, Kriegs-
Heeren ermangeln. Es wäre bey Leuten, welche
von Jugend auf von keinem andern Beruff etwas
wissen, das Ausreißen nicht zu befürchten. (Cap. VI,
S. XI) Bey Friedens-Zeiten würden sich auch für
dieselbe anständige Beschäftigungen finden. Wie
viele Weibs-Personen in den Krieg mit ziehen dürf-
fen, liese sich leicht bestimmen. Für die weiters un-
brauchbarn Soldaten haben grose Regenten vorhin
schon löbliche Anstalten gemacht. Wir wissen auch,
daß einige erhabene teutsche Fürsten die Soldaten-
Ehen gar sehr erleichtert.

V.

Einige bürgerliche Geseze verordnen, daß dieje-
nigen, so sich verheyrathen wollen, ein gewisses
Vermögen angeben sollen. Es bezieht sich dieses
auf

auf die Einkünfte des Staats; mich dünkt aber, wenn die neuen Eheleute ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung zu führen gedenken; so habe man, um einer geringen Geldsumme willen, die Ehe nicht zu verhindern. Auch von einem Gewerbe kan eine Steuer gefordert werden. Soll der gemeine Schatz hierdurch gewinnen; so muß man auf Stiftung der Heyrathgüter für arme Weibspersonen und auf Geldhülffe, für die angehenden Eheleute, bedacht seyn und darneben die übermäßigen Hochzeitkosten abstellen. Die Bettler, sagt man, haben die meisten Kinder. Was kan man von müßigen und sorglosen Leuten anders erwarten? Wenn die Obrigkeit starke Bettler duldet; so muß sie sich auch die natürlichen Folgen gefallen lassen. Die Sitten, welche erzwungene Ehen hervor bringen, sind zu verbessern. Also verwirfft man den Handwerksgebrauch billig, daß, wer bey einer Zunft angenommen werden solle, eine Meisters Wittib oder Tochter heyrathen müsse; wodurch vorsezlich unfruchtbare Ehen geheget, die Ehebrüche aber befördert werden. Die im göttlichen Gesez, wegen naher Verwandtschaft, verbotenen Ehen finden nicht statt; es könnten aber, nach schon vorhandenen löblichen Beyspielen, die Ausdehnungen dieses Verbots unterbleiben, und zur Erleichterung sonst erlaubter Ehen, die Dispensations Gelder aufgehoben werden. Endlich sollen auch bey Ehescheidungen keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht

macht

macht werden. Die Protestanten trennen, aus rechtmäßigen Ursachen, die Ehen gänzlich, damit die Eheile sich wieder verheyrathen können. Nur sind die Eheprocesse abzukürzen und die Scheidung zu Tisch und Bette auf keinen Mißbrauch zu ziehen.

VI.

Hingegen darff man auch nicht die unerlaubten Wege zur vermeintlichen Vermehrung der Menschen zur Hand nehmen, wohin die Vielweiberey, Keks-ehen und dergleichen gehören. Da hierwider ein christliches oder Religions-Verbot vorhanden; so muß man sich ohnedem dabey beruhigen. Es ist aber auch sonst überzeugend dargethan worden, daß die Fortpflanzung, auffer der Ehe, der Vernunft so wohl, als den Grundgesetzen eines wohl eingerichteten gemeinen Wesens entgegen.

VII.

Wenn bey einem allzusehr verfallenen Staat die Bevölkerung durch rechtmäßige Ehen, um einiger vor angeführten Hindernüssen willen, nicht wohl oder doch langsam von statten gehet; so muß man sich fremde herbeyzuruffen angelegen seyn lassen. Diese erscheinen entweder einzeln, oder in Hauffen. Es bedarff keiner Erinnerung, daß nicht alle ohne Unterschied und ohne Untersuchung, anzunehmen. Die Teutschen hatten hierinnen ihre eigene Sitten.
Die

Die Gastfreyheit war ein Grundgesetz, so sie sehr heilig hielten. Sie bezeigten sich sonst auch gegen die fremden Gäste sehr leutselig und willfährig. Sie erkannten in ihren Rechtshändeln auf das schleunigste; daher noch an manchen Orten die Gastgerichte und einige Merkmale der alten Gastfreyheit übrig sind. (Cap. III, §. III) Nichts destoweniger achteten die Teutschen die Fremden geringer, als sich. Es mag dieses daher zu leiten seyn, dieweil sie sich vor ein, aus sich selbst entstandenes und mit keiner andern Nation vermischtes, Volk hielten und auch manche Völker, wie Tacitus von den Trierern und Nerviern meldet, sich teutschen Ursprungs rühmten, damit sie sich von den leichtsinnigen Galliern unterscheiden möchten. Da sich diesem Stolz die Tapferkeit beygesellte; so war bey ihnen eben kein Verbrechen, Fremde zu plündern, ja gar der herrschsüchtigen Römer Länder in Besitz zu nehmen. Weil jezo Teutschland nicht auf die Eroberung fremder ungebauter Länder bedacht ist; so hat man auch nicht Ursache, Colonien dahin zu schiken, welches ordentlich denjenigen Reichen, die auch in andern Welttheilen Länder besitzen, sehr nachtheilig und doch den Zweck selten bewürket. Die Abschikung der Römischen Colonien sollte vornehmlich dahin abzielen, damit die überwundenen Länder in den Römischen Gesetzen und Sitten, wie auch in der Römischen Sprache

che

che unterrichtet würden. Die teutschen Landesherren pflegen ihren Unterthanen zu verbieten, sich zu Colonisten gebrauchen zu lassen.

VIII.

Hieraus lassen sich noch viele heutige Gewohnheiten erklären. Das Bürgerrecht der Teutschen breitet sich (1) durch das ganze Reich aus; daher zu den wichtigen Reichsbedienungen, nach Vorschrift der Reichsgesetze, nur eingeborne Teutsche gelangen können. Es mögen sich diese Vorschrift auch die Reichsstände in ihren Staaten empfohlen seyn lassen. So nützlich uns fremde Künstler und Gelehrte zuweilen seyn können: so wenig ist anzurathen, fremde nach Teutschland zu beruffen, um sie den Staat mit regieren zu lassen. Sie sind ordentlich eitle Projectmacher, und weil sie weder die teutsche Staats-Verfassung überhaupts, noch das Verhältnis eines Landesherrn gegen seine Landstände oder Nachbarn, kennen; so stifften sie nichts, als Verwirrung und Unheil; und wenn sie sich hinlänglich bereichert haben; so entfernen sie sich ganz unversehens. Man darff nur das Vorurtheil vor die fremden ablegen; so werden sich im Lande viel redlichere und geschicktere Männer, als irgend ein fremder seyn mag, finden. Die Westfranken oder die Franzosen haben das Albinagium beybehalten, nach welchem eines, in Frankreich versterbenden, Fremden

Den Verlassenschaft nicht den rechtmäßigen Erben; sondern dem König zufällt. Die Ostfranken oder die Teutschen haben diese strenge Gewohnheit abgelegt, wo es nicht zuweilen, des Wiedervergeltungsrechts wegen, ausgeübet wird. (2) halten sich die Teutschen unter einander selbst für fremd, wenn sie aus verschiedenen teutschen Ländern gebürtig. Die teutschen Sitten wollten deswegen ehemal die Ehen z. E. zwischen Sachsen und Franken, nicht gestatten; liegende Güter können nur von einheimischen besessen werden. Wenn dem Fremden eine Erbschaft zufällt; so wird sie ihm nicht ganz, sondern nach Abzug des Behenden, oder auch noch wohl eines größern Theils, ausgeliefert. (3) werden auch die für Fremde angesehen, welche in einer Stadt weder das Bürger- noch Inassen-Recht gewonnen, wenn sie schon mit der Stadt unter einem Landesherrn stehen; wohin die Universitäten, in Ansehung der Stadt, in welcher sie angelegt, gehören; von diesen allen wird in den heutigen Zeiten, nach den verschiedenen Bürfungen der Hauptrechts-Quellen, ein verschiedener Gebrauch gemacht.

VIIII.

In Absicht auf das ganze teutsche Reich soll niemand die teutsche Landsmannschaft, oder nur die Dultung erlangen können, der sich zu keiner der drey eingeführten christlichen Religions-Formeln bekennet.
Die

Die Landesherren aber unterscheiden sich, in Ansehung der Dultung der nicht verworffenen Religionen, gar sehr von einander. In den catholischen Ländern ist man meistens darauf bedacht, die Anzahl der Protestantischen Einwohner zu verringern. Man kan es dahero gar nicht für rätzlich halten, neue aufzunehmen; worgegen protestantische Landesherren nicht nur fremden Glaubensgenossen die Landsmannschafft angedeyhen lassen; sondern den catholischen auch wohl eine öffentliche Religions-Übung gestatten. (Cap. V §. XI) Es ist bekannt, wie vielen Nutzen, die, um der Religion willen, vertriebenen Franzosen, Mezer, Pfälzer, Salzburger einigen, zumahlen den brandenburgischen, Ländern gebracht.

Die Regierungs-Form in den Fürstlichen Staaten erleichtert die Aufnahm der Fremden; wo sie hingegen in den Reichstädten grössern Anstand findet. Man bezieht sich auf Kayserliche Freyheits-Briefe, auf Stadt-Policey-Handwerks-Ordnungen &c. Man will ausdrücklich keine Neuerung verstatten, wenn sich auch eine große Menge stillschweigend eingeschlichen. Da ehemahlen in den Städten Gewerb und Handel auf das schönste geblühet, und daselbsten die größten Reichthümer zusammen geflossen; so bewarben sich die Fremden eifrig um das Bürgerrecht, und man hatte auch Ursache, demselben einen beträchtlichen Werth beyzulegen, bevorab da man die

Städte, um der Fremden willen, von Zeit zur Zeit erweiterte; allein nachdem es mit Handel und Gewerbe die alte Bewandnis nicht mehr hat und hingegen manche neue Beschwerde hervor gekommen; so erfordert der Geist der Gesetze, nach den veränderten Umständen, schickliche Anordnungen zu machen und die Ursachen des Verfalls des gemeinen Wohlstands nicht als Mittel der Aufnahm der Städte zu gebrauchen.

X.

Man hegt ein grundverderbliches Vorurtheil: Können sich die Bürger in dieser gegenwärtigen Anzahl nicht nähren, wie sollten sich mehrere nähren können? Ich antworte: sie würden sich besser nähren. Wenn die Regenten ihre Aufmerksamkeit auf den verfallenden Staat richten; so werden sie gemeine und besondere Ursachen wahrnehmen. Man muß sie sämtlich aus dem Wege zu räumen suchen. Man kennt vielmahlen die natürlichen Kräfte des Landes gar nicht. Da man noch im Ueberfluß lebte, wurden manche Geschenke der Natur vernachlässiget, welche nun viele Menschen beschäftigen und unterhalten können. Man begnügte sich die, von dem Land dargereichte, Materialien gesammelt, oder etwann obenhin zum nothwendigen Gebrauch in etwas zubereitet zu haben. Sodann wurde Handel damit getrieben und nachdem die Ausländer ihre Arbeit

beit

beit daran gewendet und hierdurch vielen tausend Menschen Brod verschafft hatten; so musste man die einheimischen Producten, nun in der Gestalt mancherley fein gearbeiteter Waaren wieder vor baar Geld an sich kauffen. Hierauf zielen so viele Reichs- und Landesherrliche Verbote wegen Ausführung der Wolle, des Leders, Flachsens &c. Wenn demnach in einem jeden Land die einheimische Materie bis zur möglichsten Vollkommenheit verarbeitet wird; so wird sich die Anzahl der Einwohner ungemein vermehren, indem viele Manufacturen gesellschaftlich getrieben werden müssen. Wird nun gar veranstaltet, daß man die bisher bekannte Materialien vermehrt, neue Arten versucht, oder rohe Materie von auswärtigen Orten herbey schafft; so wird, wie leicht zu erachten, die Anzahl der Einwohner gar bald noch höher steigen. Die Handwerker müssen hierüber gar nicht gehört werden, da solche gern bey ihren angewohnten, vielmahls aber schon in den Gesezen abgeschafften, Mißbräuchen und der alten Trägheit, verharren. Man hat ohnedem schon gründlich dargethan, daß die Zünffte durchaus der bessern Aufnahme eines gemeinen Wesens nachtheilig und gar wohl verdienten, durch einen gemeinsamen Reichs schluß, aufgehoben zu werden. Es ist nicht schwer zu begreifen, daß ein jeder Handwerksmann, welcher sich ehrlich nähren will, auch viele andere Mits

bürger ernähren hilft; folglich, wenn in der Policen alles wohl zusammen stimmt, ein Handwerk an guten Meistern niemals einen Ueberfluß hat. Welche ihre Hanthierung schlecht gelernet haben, mögen sich bessern, oder sich mit einem geringern Verdienst begnügen, oder anderweit einen Versuch machen. Alle Zünffte in Berlin, wie man sagt, sind jezwo wenigstens dreyimal stärker, als sie vor 40 Jahren waren; wohingegen viele in andern Städten gar sehr abgenommen.

XI.

Bornehmlich werden manche Länder und Städte, wegen des wohlfeilen Preißes der Lebensmittel, gerühmt und dieses scheint auch mehr Fremde anzulocken. Man hat aber zu erwägen, daß die Worte theuer und wohlfeil nur Beziehungsweise zu verstehen. Wo der Vorrath an Lebensmitteln grösser, als die Bedürfnißn der Einwohner; so ist der Preiß wohlfeil. Dieses ist nicht jederzeit ein Zeichen einer blühenden Stadt; man wird das Land entweder nicht so fleißig ferner bauen oder die Lebensmittel ausführen; so jedoch unterbleibt, wenn sich die Burgerschaft vermehrt. Ist, was zur Nothdurfft gehört, wohlfeil; so wird auch das Erwerben geringer seyn. Dergleichen Orte sind von denen zu wählen, welche von ihren Renten leben wollen, wenn sie zumahlen von ihren Capitalien nur eine geringe

ringe

ringe Abgabe reichen dürfen. Und weil kein Handel vorhanden; so werden Handwerks-Leute, welche keine Handelswaaren verfertigen, sich auch begnügen. Wenn der Preis der Lebensmittel steigt und in eben diesem Verhältnis der Preis der Waaren erhöht oder mehr erworben wird; so ist es für keine Verschlimmerung zu achten. Der gemeine Fehler besteht darinnen, daß man die Lebensmittel hoch steigen läßt (wovon die Triebfeder gemeiniglich in dem Geiz einiger wenigen Bürger zu suchen); hingegen die Arbeitsleute nöthiget, noch beständig im alten Preis zu arbeiten und keine Achtung vor die öffentlichen Bedienten trägt, deren Besoldungen gemeiniglich nicht in den wohlfeilen, vielweniger bey theuren Zeiten hinreichen. In einer Sache, wo es um das Brod zu thun ist, muß die Landesväterliche Vorsorge vornehmlich wachen. Es sind (1) dergleichen gewinnfüchtige Steigerungen nicht, auf eine jede kahle Vorstellung, zu bewilligen, sondern die genaueste Untersuchung anzustellen. Es lassen sich gar viele Beyspiele anführen, wo man vor mehr als 40 Jahren einer Preiserhöhung nachgesehen, welche bisher, auch in den fruchtbarsten Jahren, unverändert geblieben, mittlerweile aber manche Jahre noch höher getrieben worden. Nebstdeme wird der Magistrat seine Magazine eröffnen, und (2) den Handwerksleuten, durch Vorschuß aus dem gemeinen Schatz Arbeit verschaffen, wenn sie von den Kauff-

leuten allzusehr gedrückt werden; und wenn (3) die zur Zubereitung der Lebensmittel bestimmte Handthierungen, als Beken, Fleischhaker, Bierbräuer &c. sich allzu widerspenstig bezeigen oder es wohl gar an der Nothdurfft ermangeln lassen wollen; so ist die Obrigkeit auch an ihre Zünffte nicht gebunden, sondern kan anderweitige Anstalten machen. Die Policiey-Taxen müssen (4) unverbrüchlich gehalten werden; sie sind aber mit Unterschied zu sezen. Die Bier-Taxe kan für ein ganzes Jahr dauern; die Brod-Taxe wird in grosen Städten wöchentlich, nach dem Preiß des Getraids, berechnet. Die Fleisch-Taxe mag so genau, wegen der verschiedenen Beschaffenheit, auch einerley Art Fleisches, nicht bestimmt werden: daher die Fleischhaker an manchen Orten sich gefallen lassen müssen, daß ihr in die Fleischbank gebrachtes Fleisch von geschwornen Schatzmännern taxirt und der Preiß auf eine Tafel geschrieben werde. (5) suchen sich öffters dergleichen Handwerker boshafterweise dadurch zu bereichern, wenn sie z. E. sehr schlechtes Brod backen und noch schlechters Bier bräuen. Allein wider diesen Frevel bestellt die Policiey ihre Schauer und Prüfer, auf deren Bericht die unbrauchbare oder gar schädliche Waare, besonders verfälschte Weine, weggeschafft und der Verbrecher nachdrücklichst bestraft werden muß.

XII.

Noch ist zu berühren: ob das Aufnehmen der Juden ein dem Staat zuträgliches Mittel? Es ist bekannt, daß dieses Volk ehemahls unter dem besondern Schutz des Kaisers gestanden, woraus demselben eine Cammer = Einkunfft zugewachsen. Man muß das Recht Juden aufzunehmen für etwas nützlich angesehen haben, dieweil solches die Churfürsten durch die guldene Bull und hernach andere Stände und unmittelbare Reichsmitglieder, als eine Freyheit, erlangt. Allein in dieser Maase, wie sie nunmehr aufgenommen werden, leisten sie keinen wahren Nutzen; weshalb manche Stände sich Privilegia wider die Aufnahm ertheilen lassen, oder man verstattet ihnen, wie in Bayern, keinen Aufenthalt. Die Stadt Nürnberg war vormahls mit ihnen belästiget; sie hat sie aber ausgejagt. Wer vermerkt nicht, daß dieses anfangs erwählte Volk Gottes nun das abscheulichste und verworffenste worden? Wann man auch auf sich beruhen läßt, was den Juden, größtentheils nicht vergeblich, zur Last geleyet wird; so bleibt doch richtig, daß sie sich für die teutsche Verfassung nicht schiken. Weil sie mit einer gewissen Anrüchigkeit behaftet; so wird ihnen keine Hanthierung Zunftmäßig verstattet. Und da man das wuchern vormahls verabscheuet; so hat man solches den Juden überlassen, gleichwie sie noch zu andern Geschäften

schäften gebraucht werden, deren sich die Christen nicht unterziehen mögen. Auf solche Weise werden sie von den Christen verdorben und sie verderben dagegen die Sitten der Christen. Zum Verfall des Münzwesens und zu Diebstählen durch verhehlen, tragen sie etwas merkliches bey; sie führen die Materialien, wider das Verbot, aus dem Land; durch bösen werden die Unterthanen zu Grund gerichtet. Sie hegen wider die Christen einen unauslöschlichen Haß; sie haben keine andere Maasregeln, als ihren Eigennuz; auch die ehrlichsten, wann sie sich sicher dünken, werden allerhand Ränke versuchen, da sie weder von einer gemeinen Wohlfahrt, noch von der Liebe zum Vaterland geführt werden und ein abgesondertes Volk bleiben wollen. Alle Gesetze wirken hier wider nichts, wie so viele Klaghändel bezeugen. Warum sollen so viele Christen im Krieg Leib und Leben aufopfern, in Bergwerken, bey dem Akerbau, ja gar in der Leibeigenschafft sich ihr Brod schaffen müssen; wogegen die Juden durch ihre Tücke und Wucher sich von den Christen bereichern? Warum sollten sie nicht auch zu den erstbenannten Beschäftigungen angehalten werden können? Das gelindeste wäre, wenn man aus ihnen eigene Zünffte oder Fabriquen, unter scharffer Aufsicht, errichtete. Der Handel ist für ein so verächtliches Volk, wie die Juden in Teutschland sind, viel zu wichtig.

XIII.

Ist der Staat wohl bevölkert; so muß er auch in einem blühenden Zustand erhalten werden. Dieses ist die Hauptbeschäftigung der Policey, welche erstlich für die gemeine Sicherheit beständig wachet. Nichts ist nachtheiliger, als die innerlichen Kriege, welche durchaus umgangen werden müssen. (Cap. VI §. XI). Wenn der Kriegs = Staat wohl eingerichtet; so ist man wegen der gewaltsamen Werbung genugsam gesichert. Die Landesväterliche Vorsorge wird auch nicht leicht einheimische in fremden Sold geben. Man befestigt die öffentliche und vornehmlich die nächtliche Sicherheit in den Städten. Der Feuer = und Wassers = Gefahr beuget man auf alle mögliche Weise vor, und, wenn sie vorhanden, so ermangelt es nicht an guten Anstalten. Zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger, werden hinlängliche Lebensmittel herbeygeschafft, (§. XI) wie auch die Brunnen wohl unterhalten. Man bestellt hiernächst geschickte Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker 2c. Sie müssen alle ein tüchtiges Zeugnis ihrer Wissenschaft vor sich haben und sich auf gewisse Geseze verpflichten lassen. *

* Die teutschen Stände tragen in allen diesen Dingen eine höchstlöbliche Sorgfalt, wie die Menge der hierüber gefertigten, in den init. iur. pol. germ. c. 18 & 19 angezeigten, Policey = Ordnungen erweisen, wenn irgend ein Fehler

Fehler vorgeht, so ist er den Aufsehern der Policen bezuzumessen.

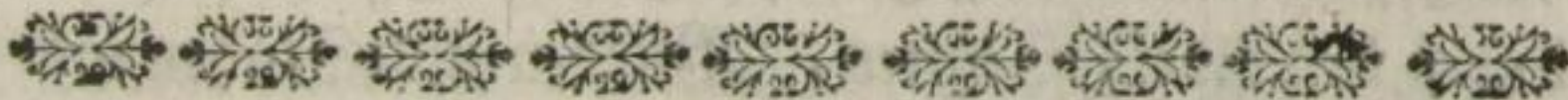
XIIII.

Die Menschen suchen ausserdeme in der bürgerlichen Verfassung ihre Bequemlichkeit und Vergnügen, welches ihnen auch nicht abzuschneiden; sondern nur durch dienliche Anordnungen einzuschränken. Bey übermäßigen Anlagen hingegen werden sie murrisch, nachlässig und trachten sich zu entfernen. Bey dem Abzug ihnen ein Theil des Vermögens innen zu behalten, ist kein vorträgliches Mittel zur Aufnahm des Staats. Dahero wenn in ein Land Fremde eingeladen werden; so pflegt man ihnen auch, auf künftige Fälle, die Abzugs-Freyheit zu versprechen. Am meisten kränkt die Einwohner die versagte oder verzögerte Rechtspflege, indeme sie hiedurch ihr Vermögen entweder erschöpft sehen, oder schädliche Vergleichs treffen müssen.

XV.

Fremde Länder zu besuchen, scheinert zwar nützlich zu seyn, ja manche Gewohnheiten wollen es gar zur Nothwendigkeit machen. Es kan aber dieses den Landesherren nicht gleichgültig seyn, wie denn auch einige Landesgesetze das eingeführte Reisen zuweilen verbieten, oder doch näher bestimmen. Die Reisen nach Frankreich sind, wo nicht schädlich, doch gemeiniglich unnützlich, dieweil die reisenden
Leut-

Teutschen, zwar viel fremde Eitelkeit, jedoch wenig brauchbares zurük bringen. Man darff nicht einwenden, daß man so viele Französische Flüchtlinge in Teutschland aufgenommen, welche die Sitten nicht weniger verderben könnten; es ist aber dagegen in Betrachtung zu ziehen, daß der Teutschen Beslossenheit, in den Sitten den Franzosen nachzuahmen, sich nur in der Fremde äussere. In Teutschland bleibt nur bey manchen eine übel angebrachte Mode übrig; hingegen nehmen die Franzosen unter den Teutschen auch teutsche Sitten an und im dritten Glied verlieren sie gemeiniglich ihre Sprache und werden ganz teutsche Landsmänner. Die Zurükberuffung der einheimischen aus der Fremde ist von geringer Wirkung, da die Teutschen auch dieses Stück der Freyheit haben, den Ort zu ihrem Vaterland zu erwählen, wo es ihnen wohl geht.



Das XII Capitel.

Von den verschiedenen Ständen der Lands = Einwohner.

- I Ungegründete oder willkührliche Eintheilungen der Bürger.
- II In den ältesten Zeiten theilten sich die Teutschen in adeliche, freye und leibeigene.
- III Die Freyheit bliebe beständig der Grund des Adels.
- III Was von hohen und niedern, ungleichen

chen

chen V vom alten und neuen Adel zu halten. VI, VII Ver-
änderte Begriffe von der Freyheit. VIII Vom
Kauffmanns = Adel.

I.

Die Teutschen sprechen insgemein vom Lehr-
Wehr- und Mehr- Stand. Diese Abtheilung
aber ist unhinlänglich und unrichtig. Der Lehr-
Stand ist von dem Nähr- Stand nicht, als nur in
der Art der Beschäftigung, unterschieden. Die
Layen werden von den Geistlichen zur Ungebühr abge-
sondert. Wenn der Wehr- Stand die Obrigkeit
anzeigen solle; so sind die andern Stände nachzuse-
zen, in so weit sie ihm gehorchen müssen. Andere
wollen die Stände nach ihren Geschäften eingetheilt
wissen und sezen willkührlich sieben oder neun Classen.
Jedoch alle Bürger und Unterthanen sind, in Anse-
hung der Unterwürffigkeit, einander gleich und nur
durch den Adel, Aemter, Würden und Nahrungs-
Geschäfte von einander unterschieden.

II.

Die alten Teutschen theilten sich in adeliche,
freye, freygelassene und Knechte; die freygelassenen
waren von den Knechten oder leibeigenen nicht son-
derlich unterschieden. Die Freyheit war der Grund
des Adels. Wenn die freygebohrnen zu Aemtern
und Würden gelangten; so wurden sie Edle genen-
net,

net, oder mit eigenen Nahmen der Herzoge, Grafen, Alten zc. belegt und in so weit machten sie die erste Ordnung unter den freyen aus; übrighens waren sie mit den freyen einerley Standes. Die Ehen der adelichen und freyen wurden nicht für ungleich geachtet: beyde waren der Kriegs-Vorzüge und der Lehen fähig. Man erforderte nicht so wohl den Erweiß des Adels, als der freygebohrnen Herkunft. Daher vielmahlen *ingenuitas* und *nobilitas* einerley bedeutet. Es können auch zu Zeiten der Fränkischen Könige unter den vielen edlen Männern (*viris nobilibus*) unmöglich des, nachmals also genannten, hohen Adels Genossen allein verstanden werden. Die grose Menge der im engern Verstand also genannten und noch zum hohen Adel zu rechnen seyn sollenden Herren oder Dynasten ist meistens eine leere Einbildung. In den alten Zeiten dachte man nicht so genau, wie die heutigen Schriftsteller, über den Adel. Ein jeder bildet sich willkührliche Begriffe und nimmt nach Belieben Lehrsätze an, welche nicht nur sattsam widerlegt; sondern auch durch Gegenbeweise entkräftet werden können.*

* Im *Esprit des loix* lib. XXX, c. 25 wird der Abt Dubos wegen eines Irrthums bedauert, welchen schon zuvor Valesius begangen haben solle. Er behauptet, daß unter den alten Franken, in Gegenstellung der Knechte, nur ein Stand der Bürger gewesen. Wenn diese von einander

der

der unterschieden würden; so wäre der Unterschied nicht wesentlich, sondern nur von Nennern und Bürden hergenommen und zeigte also das Wort Adel keinen eigenen Stand an. Montesquieu hält diese Meinung vor das Königliche Haus und die ansehnlichsten Familien in Frankreich für schimpflich und nachtheilig; gleichwohl aber mag seine Widerlegung keine Ueberzeugung wirken; sondern die Sache scheint sich in einem Wortstreit zu verlieren. Man kan, ohne jemand zu beleidigen, nur einen auf die Freyheit gegründeten Stand annehmen und solchen in zwei Classen, nemlich der Freygebohrnen und der Edlen, abtheilen. Der Adel war durchaus auf die Freyheit gebauet und, wenn zuweilen Leute von leibeigener Anfunfft zu hohen Bürden erhoben worden; so mußten sie doch zuvor die Freyheit erlangen.

III.

Es ist leicht zu erachten, daß, als Teutschland sich, nach seinen Gegenständen und Absichten, geändert, der Zustand der Bürger sich gleichfalls geändert haben müsse. Der Stand der Freygebohrnen bliebe noch die Pflanz-Schule des Adels. Man glaubte noch eine geraume Zeit, daß die Waffen die anständigste Beschäftigung den Freyen geben könnte. Frey, miles und hernach eques oder Ritter, werden öffters für einerley genommen.* (Cap. VI S. VI) Nachdem aber die Bischöffe und Prälaten, zu großen Ansehen und Reichthümern, gelangten und endlich gar weltliche Fürsten und Herren wurden; die Herzoge und Grafen aber gewisse Landbezirke erblich,
wie

wol meistens unter der Lehens-Verbindlichkeit erhiel-
ten; so wurden einige Freye, theils aus Religions-
Eifer, theils aus Dürfftigkeit angetrieben, derselben
Dienstmänner zu werden. Man gab ihnen ihrer
Aemter wegen, insgemein Lehen, oder sie trugen ih-
re Allodien dem Herrn, um seinen Schutz zu erlan-
gen, wohl selbst zu Lehen auf; ja es ergaben sich
auch etliche, als Leibeigen, welches die übrigen frey-
en, die auf ihren Stammgütern wohnten und Kriegs-
dienste leisteten, nicht gleichgültig ansahen; sondern
die Dienstleute oder ministeriales geringer achteten,
wiewohlen diese eben keine Standesminderung einge-
sehen wollten. Manche freye begaben sich auch in
die Städte entweder, als Kayserliche Amtleute, oder
die Gerichte zu besetzen, oder auch bürgerliche Nah-
rung zu treiben. Die Lehenspflicht gegen geist- und
weltliche Lehenherren konnte gar wohl mit der Frey-
heit bestehen. In dem XIII. Jahrhundert, da man
sich der teutschen Sprache in öffentlichen Urkunden zu
bedienen anfieng, nannte man die freyen Erbare,
Gute, Edle, Mannen oder Männer. Edle Knecht-
te hießen einige nicht, als ob sie jemand mit Leibei-
genschafft verhafft waren; sondern weil man sie noch
nicht zu Rittern erkläret; dann, ehe dieses geschah,
so mussten sie sich gleichsam in die Lehre begeben. Es
konnten die Adelichen vom hohen Rang und doch kei-
ne Ritter seyn.

R

* Wies

* Wiewohl König Heinrich, der Vogelsteller, bey Errichtung des teutschen Kriegs-Staats, hierinnen nicht allzu genau verfahren; wann er, nach Witichinds Zeugnis l. I p. 639 von den agrariis militibus, jeden neunten Mann in die Städte genommen: so ist noch nicht erwiesen, daß dieses freye Landleute gewesen, zumahlen Witichind l. II p. 643 weiter berichtet, daß dieser König den Strassensräubern das Leben geschenkt und sie unter die Soldaten gesteket.

III.

Von dieser Zeit an sprach man vom hohen und niedern Adel; in der Hauptsache wurde nichts geändert, indeme der hohe Adel noch immer seinen Ursprung in dem all sogenannten niedern oder dem alten Stand der Freyheit suchen muste. Beyde Arten des Adels hatten insgemein gleiche Vorrechte; das meiste kam auf eine alte freye Herkunft an und diese mußten alle Adelige darthun, wenn sie der, den Freyen vergönnten, Vorzüge genießen wollten. Nicht die Stufe des Adels; sondern das Alterthum ertheilte die Befugnis bey Turnieren zu erscheinen, sich um adeliche Lehnen und Aemter, geistliche Stiffter, den Teutschen- und Johanniter-Orden, Gan-Erbschafften zu bewerben, den Landtagen und Rittertafeln beyzuwohnen. Und in dieser Verfassung stehet der Adel in Teutschland noch. So merklich der Unterschied des alten und neuen Adels ist: so viel bedenkliches mögte sich nimmehr finden, wenn man unter dem niedern Adel den alten Adel verstehen und diesen dem hohen

hohen

hohen Adel entgegen setzen wollte. Wer weiß nicht, daß selbst unter den Reichsständen Gräfliche und Fürstliche Häuser zu finden, welche man aus dem alten Adel, gewiß zu ihrem Ruhm, herholen muß? Wer sollte daran zweiffeln, daß nicht auch für das künftige altadel. Geschlechter zu grössern Reichthümern und höhern Würden gelangen könnten? Wenn ein Erzbischoff und Churfürst zu Mainz, noch viel mehr aber andere Bischöffe nicht vom hohen, sondern nur vom alten Adel, seyn dürffen, warum sollte man aus diesem, nur stufenweis unterschiedenen, Adel einen besondern Stand machen? Man bescheidet sich aber doch, daß nach dem Herkommen, zu einigen Aemtern ein gewisser Grad des Adels erfordert werden könne; dahero auch der Kayser verspricht, die Reichs- und Hof-Aemter nicht mit Personen niedern Stands und Wesens zu besetzen, sondern hierzu namhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommen, zu erwählen. Ob der Adel reichsunmittelbar oder Landsässig, macht in dem Adelstand selbst keine Veränderung. In manchen Ländern werden die Landstände, wie z. E. in Böhmen, in den geistlichen-Herren-Ritter- und Bürger-Stand oder die Städte eingetheilt; jedoch sind schon viele aus dem Ritter-in den Herrenstand befördert worden.

Teutschland musste, in den mittlern verwirrten Zeiten, zumalen bey Gelegenheit der unseeligen Creuzzüge, auch in Absicht auf die Stände seiner Burger, viele Veränderung erfahren. Ein großer Theil der Leibeigenen setzte sich selbst in die Freyheit. Neben den alten Freyen (ingenuis) trat eine neue Classe der Freyen hervor, bey welcher man um die 4 Ahnen unbesorgt war. Und dieweilen hernach Wissenschaften, Künste, Handlung und Gewerbe sich auszubreiten und zu blühen anfiengen: so besetzten diese Freyen die Städte. Den Verdiensten wurde ein neues Feld eröffnet. Man glaubte, der Adel könnte nicht mehr dem Degen eigen seyn, wie denn auch die Meinung merklich fiel, als ob der Adel durch Hof- und andere Dienste bey den Fürsten vermindert würde; man bestrebte sich vielmehr darnach und liese es, als eine Regel gelten, daß zu gewissen Bedienungen niemand, als ein Edelmann gelangen könnte. Man hat mit besondern Fleiß den Zustand der alten Ministerialen oder Dienstleute untersucht; es ist aber hiervon wenig auf den heutigen Adel anzuwenden. Biz und Unverdrossenheit machten gar bald auf den Adel einen Anspruch. Hierzu kame, daß dem Kayser ein Vorrecht den Adel und andere Standes- Erhöhungen durch Urkunden zu ertheilen, zugeeignet wurde. Hierdurch gelangten die altadelichen nicht nur zu höhern

Stufen

Stufen des Adels; sondern es wurden auch wohlverdiente Bürger in den Adelstand gesetzt. Man nannte dieses den Brief- oder Buch-Adel. Und was ist billiger, als daß, da so viele altadeliche Häuser erloschen sind, wieder neue nach ihren, mit der Staats-Verfassung zusammen stimmenden, Verdiensten sich hervor thun? Nun ist zwar begreiflich, daß die Vorrechte des alten Adels dem neuen nicht mitgetheilt werden können, dieweil es bey dem alten auf eine gewisse Anzahl Ahnen, väterlicher und mütterlicher Seite ankommt; wo aber die Frage nicht von den Vorrechten des alten Adels, nicht von Stammgütern, nicht von Turniren, nicht von Ritterorden, sondern nur von den Rechten des Adels insgemein ist; so wird der neue Adel dem alten gleich geachtet und er kan auch zu adelichen Bedienungen gezogen werden. Hierbey ist das vornehmste, daß der neue Adel auch alt werden kan, zumahlen da nach Beschaffenheit der Umstände nicht immer einerley Anzahl der Ahnen, sondern offt, altem Gebrauch nach, nur vier erfordert werden. Wenn wir den heutigen hohen Adel etwas genauer betrachten; so wird manches Haus, so zu grosen Ansehen gestiegen und viele Ländererben erworben, von Briefadel herzuleiten seyn. Bey so veränderten Umständen kan man zwar in den hohen Adel erhoben werden, ohne die Rechte des alten Adels zu genießen.

Hieraus ist abzunehmen, daß nunmehr von den Freyen ein anderer Begriff gefaßt werden müsse. In den alten Zeiten wurden diejenigen für frey gehalten, welche von freygebohrnen Eltern und Groseltern abstammten. Die Freyheit mußte mithin schon ein gewisses Alter haben, wenn man sich frey und nachmals edel nennen wollte, da ein freygelassener nicht viel besser, als ein Knecht, war. Vorjeto aber wird ein freyer nur den leibeigenen entgegen gesetzt und ein freygelassener genießt alsofort die Rechte eines freygebohrnen. Diese freyen aber können sich nicht zum Adel rechnen, wenn sie sich schon in das vierte Glied um das gemeine Wesen höchst verdient gemacht; sondern es wird eine Adels = Urkunde erfordert. Ist der Adel auch nur persönlich, so wird er sich doch auf ein Diploma beziehen. Ja, wir müssen noch weiter wahrnehmen, daß die Burger und Bauern keine eigene Classen der Leute ausmachen; sie sind nur nach ihren Geschäften von einander unterschieden. Es ist eine irrige Meinung, daß alle Bauern entweder leibeigen oder doch nur für freygelassene zu achten wären. Sie sind für ihre Personen frey und besitzen auch vielmahls ihre Güter eigenthümlich. Sie bedürffen keiner Loslassung, ihre Kinder können sich in die Städte begeben und auch wohl Wissenschaften erlernen. Sie gehören nunmehr zu dem Stand der freyen und mögen endlich auch zu dem Adel gelangen.

VII.

Man kan in keiner Stadt das Burgerrecht gewinnen, wo man nicht frey ist. Die leibeigenen machten einen, den freyen entgegen gesetzten Stand aus; sie konnten demnach die Rechte der freyen nicht genießen, noch sich den sittlichen Werth eines freyen beylegen. Die Teutschen beharren noch auf diesem alten Recht und haben sich dasselbe öffters durch Kayserliche und Landesherrliche Handvesten bestättigen lassen; gleichwohl aber, wenn ein leibeigener Tage und Tag in einer Stadt gefessen, ohne daß er binnen dieser Zeit von seinem Herrn abgefordert worden; so verjährt er die Freyheit und gewinnt das Burgerrecht. Hingegen haben auch manche Städte, als ein Grundgesetz, angenommen, daß kein Einwohner der Stadt adelichen oder Ritterstands seyn solle. * Es ist dieses aus dem Grund der Gleichheit zu erklären.

* Hamburgisches Stadtrecht tit. II art. I. „Es soll kein
„ Ritter oder Rittermäßige Person in dieser Stadt oder
„ Weichbild wohnen.“ Diese Worte sind dahin zu verstehen, daß kein Burger nach dem Adel oder Titeln von Höfen streben solle. In andern Städten ist dieses zwar nicht ausdrücklich verboten; es werden aber doch weder Adel, noch fremde Titel, sondern allein die bürgerlichen Aemter in Betrachtung gezogen.

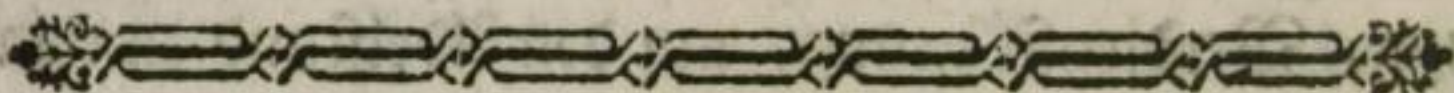
VIII.

Nachdem herrschet das Vorurtheil, als ob alle Arten der Stadtwirthschaft dem Adel unanständig wären. Nachdem man den Wohlstand des gemeinen Wesens in andern Dingen, als ehemals, zu suchen hat, nachdem der Krieg, als das ehemalige Haupt-Geschäft des Adels, auf alle Weise zu vermeiden; so ist nicht abzusehen, warum der Adel nicht mit der Gelehrsamkeit, nützlichen und hochgetriebenen Künsten, nicht mit dem, dem Staat seine Stärke verschaffenden, Handel, bestehen könne, da auch altadeliche von der nur verächtlich-scheinenden Landwirthschaft zu leben und solche selbst zu treiben, keinen Anstand nehmen. Die von den Teutschen und Franzosen gegen den Handel geschöpfte Geringschätzung ist schwerer zu verbannen, zumahlen solche manche Adels-Urkunden (nach welchen man dem Handel entsagen solle) zu unterstützen scheinen. In Engelland und Holland hat man diesen schädlichen Wahn glücklich abgelegt. Und wer weiß nicht, daß nun grose Monarchen an den Commercien Antheil zu nehmen, nicht für unanständig halten. Der hohe und alte teutsche Adel, welcher von seinen Ländern und Gütern lebt, wird von seiner alten Einrichtung nicht leicht abgezogen werden können. Mancher Ritter scheuet das Betteln weniger, als den Handel, oder er hält für weniger schimpflich, sich, bey entstandener Gant, der strengen Barmherzigkeit seiner Glaubiger

biger

biger zu überlassen. Wenn Bürger sich einen großen Reichthum erworben und durch solchen die Commercien beleben: so haben sie, nach heutiger Verfassung, Verdienste genug, um den Adelstand zu erlangen; nichts ungereimters aber ist, als wenn sie sich alsdann des Handels begeben. Sie vermeinen, um standsgemäß zu leben, müsten sie sich mit Gütern versehen, welche gemeiniglich vom schlechten Ertrag sind. Wenn auch der neue Edelmann, von seinem vorigen Stand, noch etwas wirthschafftliches beybehält: so wird doch der Reichthum leider! nur gar zu oft schon in der ersten oder zweyten Zeugung sehr vermindert oder gar aufgezehrt. Die heutige Staatsabsicht erfordert also, daß der Adel den Künstlern und Kauffleuten nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingnus mitgetheilt werde, daß sie bey ihren bisherigen Geschäften verbleiben und auch, ohne beschadet ihres Adels, hiezu, wo möglich, ihre Kinder erziehen sollen. Anderergestalten die vermeintlich vornehmern Mitbürger den Handelstand noch ferner gering achten und sich gar von zween Bürgerständen und Mischevrathen träumen lassen werden. Man könnte mit Beyspielen darthun, daß durch die Unbesonnenheit, ein blühendes Gewerbe oder Handel aufzuheben, in wenigen Jahren etliche Millionen ausser den Umlauff gesetzt worden. Und dieweil reiche Bürger, welche sich von den Mitbürger verachtet sehen müssen, von keiner Liebe zum Vaterland gerühret

werden: so begeben sich noch häufig dergleichen Fälsche und der Handel wird eine schlechte Krämerrey.



Das XIII Capitel.

Von der Leibeigenschaft.

I Die teutsche Leibeigenschaft ist keine Slaveren, noch II die Römische Knechtschaft. III Wo sie noch beybehalten worden, ist sie der alten ziemlich ähnlich. IIII Die Rechte des Herrn über den Leibeigenen. V Ob die Leibeigenschaft durchgehends wieder einzuführen? VI Vergleichung mit dem Soldatenstand.

I.

Es wird nicht unnützlich seyn, die Leibeigenschaft auf ihre erste Gründe zurück zu führen, dieweilen man sich in Teutschland durch unrichtige Begriffe verführen lassen. Es ist hier die Slaveren beyseit zu setzen, welche in einer unumschränkten Gewalt über der Slaven Leben und Güter besteht und nur, ausserhalb Europa, eingeführet ist. Sie wird dem menschlichen Geschlecht jederzeit zur Unehre gereichen und wenn auch sich Menschen finden, welche ihrer selbst so uneingedenk sind; so sollte doch ein jeder gesitteter Regent dafür halten, daß er seinen Staat nicht glücklich machen könne, wo er mehr das unvernünftige Vieh, als Menschen, beherrschet. Nun

tra

tragen auch die Europäischen Staaten kein Bedenken, sich der Slaven zu bedienen, ja es wird der Slavenhandel wohl gar als ein Geschäft des Völkerrechts angesehen. Nachdem man in Amerika so unzählige Menschen vertilgt; so konnte man die Bergwerke nicht hinlänglich bestellen; daher an der Küste von Guinea die Schwarzen aufgekauft und nach America gebracht werden. Die Freyheit diesen Handel zu treiben verstattete der König in Spanien den Venuesern, hernach den Franzosen und endlich durch den Asiento-Tractat den Engelländern.

II.

Eben so wenig mag hier das Römische Recht zum Grund liegen, indeme es ein irriger Bahn der Rechtsgelehrten, als ob die Römischen Knechte das Muster aller andern und auch der teutschen Knechte seyn müsten. Die Kriegsgefangenschaft würkelt keine Leibeigenschaft und wird vergeblich darüber gefragt: ob die gefangenen Unglaubigen bey uns nicht nach dem Wiedervergeltungsrecht für Slaven zu achten? da jedermann bekannt, daß Privat-Leute keine Slaven halten dürfen und die Frage allensfalls in das Völkerrecht gehöret. Auch der Zustand der teutschen Leibeigenen kan mit dem Zustand der Römischen Knechte nicht durchaus verglichen werden. Sie kommen nur insgemein in dem Kennzeichen des

Ei

Eigenthums überein; in den Wirkungen desselben aber sind sie dergestalt von einander unterschieden, daß viele Rechtslehrer dafür halten, die teutschen Leibeigenen wären freye Leute, welche nur gewisse Beschwerden zu tragen hätten. Einige teutsche Landesrechte* wollen nicht verstaten, in dieser Sache von dem Römischen Recht eine Aushülffe zu hohlen.

* *Corp. iur. Frider. Pruss.* P. I l. I tit. V §. 4: daher alles, was in den Römischen Gesetzen von den *seruis, libertis* und den *patronis &c.* statuiret worden, keinen Nutzen in unsern Ländern hat. *Cod. iur. Maximil. Bavar.* P. I c. 8 §. 9: die Leibeigenschaft ist nicht aller Orten von gleicher Wirkung, und soll auch dieselbe weder aus denen Römischen, noch anderen ausländischen Rechten und Gebräuchen, sondern zuörderst aus dem, was bedungen oder hergebracht ist, ermessen werden. Wo aber kein ausdrückliches Geding, oder besonderes Herkommen sich bezeigen will, da soll der Effect nur in folgenden Stücken bestehen ic.

III. Wir behaupten vielmehr, daß, in der Hauptsache, die heutigen Leibeigenen von den alten Knechten der Teutschen, wie sie Tacitus^{1.} beschreibt, nicht unterschieden. Er meldet, daß ein jeder Leibeigener seine eigene Stätte habe, dem Herrn das nothwendige Getraid, Vieh, wie auch Kleidung liefere, und in so weit wäre er dem Herrn verpflichtet; in dem Hauf leisteten sie keine Dienste, als welche die freyen durch

Durch ihre Weiber und Kinder versehen lassen. Der Herr wäre zwar befugt, seinen Knecht zu züchtigen; es geschähe aber selten. Er maße sich auch kein Recht über sein Leben an, wo er ihn etwann nicht aus Uebereilung oder hefftigem Zorn tödete. Man findet in den folgenden Zeiten hierinnen nur geringe Veränderungen. Unter den Franken wurden einige Leibeigene, unter dem Nahmen des Gesindes, allerdings zu häufiglichen Berrichtungen gebraucht. Nachdem die Teutschen mehrere Bequemlichkeiten und Bedürfnißsen kennen lernten; so ist auch die Anzahl der Knechte angewachsen. Wie man schon in den vorigen Zeiten durch Eigengebung, Geburt, Heyrath, Bewohnung einer gewissen Stätte oder Beziehung eines gewissen Landbezirks eigen wurde; also verhält es sich noch jetzt. Es haben zwar vormahls schon einige und erst neuerlich Montesquieu². verneinen wollen, daß sich ein freyer Mensch verkauffen könne. Sie sind aber mit fremden Begriffen erfüllet. Der Verkauf, sprechen sie, erfordert einen Werth; der Leibeigene erhielte nichts, dieweil er in das Eigenthum seines Herrn eintrete. Allein der teutsche Leibeigene erhält allerdings etwas, nemlich eine vererbliche Stätte, welche er bauet und dem Herrn davon gewisse Abgaben und Dienste leistet; das übrige behält er für sich, vererbet oder veräußert sein erworbenes nach Gefallen. Und wenn ihme schon zuweilen z. E. nach der

Dse

Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung, testamentliche Verordnungen zu machen nicht vergönnt wird; so ist dieses nichts besonders, da die Testamente etwas fremdes und vormahls auch freye Leute, ohne obrigkeitliche Erlaubnus, keine Testamente oder letzte Willens-Verordnungen errichten können. Bezieht sich aber die Eigengebung nur auf eine persönliche Leibeigenschaft; so gewinnt der Knecht hierdurch seinen Unterhalt, welchen er vielleicht, als ein Freyer mit vieler Mühe suchen müste. Die Mittel, welche den Glaubigern wider ihre boshaftte zahlflüchtige Schuldner die Rechte insgemein vergönnen, zielen auf Straffen, welche manchemahlen dem Glaubiger selbst zur Last fallen. Wenn hingegen der Schuldner zur Hand und Halsstert gegeben wird; so ist es für beyde Theile zuträglicher. Man wendet ferner ein, daß es an einem Bürger etwas unerträgliches wäre, seine Freyheit, woran auch der öffentliche Staat Antheil nehme, zu verkauffen. Allein, da wir hier eine gemäßigte Leibeigenschaft annehmen, worbey der Herr und Knecht noch unter dem bürgerlichen Gesez stehen, mithin das gemeine Wesen hierunter keinen Schaden empfindet; so beruhet dieser Zweifel auf sich. Hierzu kommt noch der Einfluß der Religion. Es ist sowohl aus alten teutschen Gesezen, als aus einer grossen Menge Urkunden zu erweisen, daß freye Leute sich den Kirchen haben leibeigen machen können, ohne daß

daß

daß sie jemand, auch kein Herzog oder Graf hieran verhindern mögen. 3. Eben die Religion aber hat darinnen einen entgegen gesetzten Geist gezeigt, wenn sie die Freylassung, als ein verdienstliches Werk, ausgepriesen. Aus obigen will man schliesen, daß die Leibeigenschaft aus der Geburt eben so unbillig; dann wenn sich ein Freyer nicht selbst verkauffen kan; so könnte er noch weniger seine Kinder leibeigen machen; jedoch da das erste dahin fällt; so kommt das andere um so weniger in Betrachtung, da die Kinder nicht vom bessern Stand, als ihre Eltern, seyn können. Man hat aber hierbey vorzüglich den Stand der Mutter zum Grund genommen, dieweil man, nach den sinnlichen Begriffen der Alten, die Kinder, als Früchte der Mutter angesehen und mithin die Zubehörde zu dem Haupt = Gut gerechnet. Man kan aber auch nicht in Abrede stellen, daß in manchen teutschen Gewohnheiten und Rechten, die Regel eingeführt: Das Kind gehört zur ärgern Hand, in gleichen: die unfreye Hand zieht die freye nach sich. Der Sinn war dieser: In den alten Zeiten wurde der Stand der freyen und leibeigenen dergestalt abge sondert, daß nach manchen Gesezen ein Knecht, welcher sich eine Freye zu heyrathen erkühnte, am Leben bestraft wurde; nach andern Rechten verlor der freye Theil die Freyheit. Wenn also vorjezo ein Theil eine, die Leibeigenschaft mit sich führende, Etätte be-
sitz;

sizt; so wird auch der angehenrathete Theil leibeigen. Hieraus ist das teutsche Sprichwort: Die Lust macht eigen, zu erklären, indeme in manchen Bezirken, um leibeigen zu werden, nichts erfordert wird, als daß man sich in denselben niederlasse. In der Churpfalz werden, nach einer alten Freyheit, die Bastarde und fahrendes Gesind für leibeigene des Landesherrn gehalten. Es ist dieses der Teutschen Gedenkensart gemäß, als welche dem Land mancherley Rechte beylegen, so nur den Personen zukommen sollten. Man wendet ferner ein: eben deswegen, weil der Leibeigene an eine Stätte gebunden und solche doch nicht eigenthümlich besitzt; so wird er das Land sehr nachlässig bauen. Mich dünkt, der Schluß möge zu Recht nicht bestehen, indeme (1) auf solche Weise alle Verpachtungen der Landgüter oder die Absonderungen des obern und nutzbaren Eigenthums verwerfflich wären; (2) Besitzen die Leibeigenen ihre Stätten erblich und haben dahero von ihrem Fleiß eben so viel Vortheil, als der Herr, zu hoffen. Der Herr kan ihnen keineswegs die Stätte nach seiner Willkühr entziehen oder sie mit unerträglichen Lasten belegen. Es stehen hier die Eigenthums-Ordnungen entgegen und der Herr schadet sich, durch ein hartes Verfahren, am meisten. (3) Ueberdieses wohnen die Herren vielfältig bey ihren Leibeigenen und können ihrer Wirthschafft und Arbeit

beit

beit nachsehen oder nachsehen lassen. Wenn in allen diesen Mängel erscheinen; so fliesen sie nicht aus der Leibeigenschaft, sondern aus Fehlern der Menschen, welchen man anders, als durch Abstellung der Leibeigenschaft, begegnen kan.

1. C. 25.

2. *Esprit de loix*, l. XV c. 2.

3. *Lex Alamann.* t. I §. 1: si quis liber res suas uel semetipsum ad ecclesiam tradere uoluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona. *Ius Prou. Saxon.* l. III art. 32.

IIII.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Leibeigene seiner selbst nicht mächtig und also ohne des Herrn Willen nicht entweichen, oder sich anderswo niederlassen könne. Es mag ihn der Herr, wie andere ihm entkommene Dinge, wieder zurückfordern. Er mag ihn auch veräußern und vertauschen. Er muß dem Herrn allerhand Abgaben reichen und ihm mit seinem Leib und Anspann dienen, so man die Hand- und Spannfrohnen nennt. Bey seiner Verheyrahlung muß er des Herrn Einwilligung gleichsam erkauffen. Er steht unter des Herrn mäßigen Züchtigung und auf des Leibeigenen Absterben ist der Toden-Fall oder Bestehaupt zu entrichten. Gleichwohl kan ein Leibeigener auch die Freylassung hoffen. Nach dem alten Salischen Gesez geschah

§

es

es durch einen Scheinkauff.^{1.} Noch jezo ist gewöhnlich, vor die Freylassung etwas an Geld zu entrichten. Ausser dem hatten die Religion, die Creuzzüge, der Krieg, Wissenschaften und Einführung des Römischen Rechts zu mancherley Loßlassungen, auch wider des Herrn Willen, Gelegenheit gegeben. Wenn schon die Leibeigenen vormahls der Kriegsdienste nicht fähig waren; so mussten sie doch ihre Herren begleiten, um, ihrer Art nach, Dienste zu leisten. Vorjezo finden sich in den Kriegsheeren nicht wenige Leibeigene und ist nicht überall der Krieg ein Mittel frey zu werden. Unter der Clerisey waren in den alten Zeiten viele von leibeigener Anfunfft, welche aber loßgelassen werden mussten. Dieses mag der Grund gewesen seyn, warum noch, nach manchen Gewohnheiten, denjenigen der Laßbrieff nicht zu versagen, welche sich den freyen Künsten widmen wollen. Der Herr ist nun auch verbunden, die Leibeigenen um ihrer Gewissens-Freyheit willen, abziehen zu lassen.^{2.}

1. Per denarium, wenn dem Knecht, vor dem König, Geld aus der Hand geschlagen wurde. Auf diese Weise ertheilte der Kayser Lotharius der Doda die Freyheit, welche er zur Benschläfferin annahm. Marten. t. I uet. monim. p. 126.

2. Vermög des *Instrum. Pac. Osnabrug.* Art. V s. 37: Conuentum autem est, ut a Territoriorum Dominis, illis subditis, qui neque publicum, neque priuatum Exercitium Religionis suae dicto anno habuerunt, & tamen
tem-

tempore publicatae praesentis Pacificationis, in unius uel alterius Religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, & facta pace, in Patriam redire uolunt, terminus non minor quinquennio, illis uero, qui post pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur, neque siue uoluntarie siue coacte emigrantibus natiuitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae uitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inusitatis uel decimationibus substantiae secum exportatae, plus aequo extensis praegrauentur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, seruitutis aut ullo alio praetextu impedimentum inferatur.

V.

Wenn nun die Leibeigenschaft ehemals in ganz Deutschland eingeführt war; so möchte man wohl fragen: ob so wichtige Veränderungen sich ereignet, daß dieselbe nicht aller Orten statt finden, noch weniger die persönliche Leibeigenschaft wieder hergestellt werden könne? Ich finde hierbey keine Bedenklichkeit; dann (1) ist die Leibeigenschaft noch in verschiedenen teutschen Ländern, nemlich in Bayern, Böhmen, in der Lausiz, in Pommern, Holstein, Mecklenburg, Westphalen und in einigen Schwäbischen und Fränkischen Gegenden beybehalten worden

und zeigt sich nur bald strenger, bald gelinder. In Westphalen ist dieselbe, nach Anzeige der Osnabrückischen und Ravensbergischen Verordnungen, dem alten Gebrauch am ähnlichsten. * (2) Finden die Ursachen ihrer Abstellung an manchen Orten theils nun nicht mehr statt, theils waren sie an sich unerheblich. Es sollen die Creuzzüge so viele Leibeigene in die Umstände gesetzt haben, daß sie sich erkühnen dürfen, ihre rechtmäßige Herren zu verlassen. Da die Creuzzüge eine Begebnus sind, deren sich die mittlern Zeiten billig zu schämen haben; so wird sie hofentlich sich nicht mehr ereignen und in Teutschland so viele Verwirrung anrichten. Daß man der christlichen Lehre andichtet, als ob sie in der bürgerlichen Verfassung keine Leibeigenschafft dulden könne; ist ein grober Fehler der Ausleger der heiligen Schrift; gleichwie es auch uns nicht zur Ehre gereichet, wenn wir uns von einigen übel berichteten Rechtslehrern bereden lassen, als ob wir keine Knechte hätten und unsere Leibeigene freye Leute wären. (3) Sind gar wichtige Pollicey-Ursachen vorhanden, warum die Leibeigenschafft wieder hergestellt werden sollte. Man vermeinet nun, es könnte durch freye Leute eben das ausgerichtet werden, worzu man sich der Knechte bedienet; Jedoch hievon ist die Frage nicht, sondern: ob es so leicht geschehen könne? Wenn bey den Römern die Knechtschafft die Sitten der Bürger verdorben;

ben;

ben; so war es nur der Mißbrauch derselben, und die teutsche Leibeigenschaft ist ohne dem mit der Römischen Knechtschaft nicht zu verwirren. (4) Sind die Klagen über das gemiethete Gesind durch ganz Teutschland allgemein, der wohlabgefaßten Gesindordnungen ungeachtet. Der Grund liegt hauptsächlich darinn, daß das Gesind vermeint, eben so frey, als die Herrschaft, zu seyn, und sich deshalben den Dienst, nach Gefallen zu verlassen, unterfangen darf. Es müste dieses unterbleiben, wenn sie wüßten, daß sie durch das Entweichen nichts erhielten; sondern von dem Herrn allenthalben aufgesucht und abgefordert werden können. (5) Ist eben nicht ganz ungegründet, wenn man einige Menschen, als zur Knechtschaft geboren, achtet. Vielen ist der Gebrauch ihrer Freyheit höchst schädlich. Sie leben nach ihren ungezähmten Begierden und fliehen die Arbeit. Hierdurch vermehret sich das Bettel- und Jauners-Volk, welches die Kinder zu einer gleichen Lebensart erziehet. Durch die Leibeigenschaft können auch rohe Leute in einen brauchbaren Stand gesetzt und ihre Kinder zum gemeinen Besten erzogen werden; nicht zu gedenken, daß hierdurch der Hurerey, dem Kindermord und andern groben Verbrechen vorgebeugt wird. Es mag uns also nur der Name der Leibeigenschaft befremdlich vorkommen, da sie zu so vieler Menschen Glückseligkeit dienen kan.

* Friedrich I, König in Preußen, erlaubte seinen Leibeigenen überhaupts 1702 und den Ravensbergischen 1708 besonders, sich loszukauffen, jedoch mit der Bedingung, daß die Frengelassenen einen jährlichen Zins der Cammer entrichten sollten. Viele verharrten in ihrem alten Zustand, dieweil ihnen diese neue Freyheit beschwerlicher, als die Leibeigenschafft, schiene.

VI.

Niemand glaubt, daß die Kriegsdienste etwas widernatürliches mit sich führen, wie man doch von der persönlichen Leibeigenschafft vorgeben will. Der Soldat verkaufft, um eine geringe Unterhaltung, seine Freyheit, Leib und Leben. Er muß sich nun eine unerhörte Strenge gefallen lassen, welche kein Römer seinen Slaven ansinnen durffte. Er wird an andere überlassen und darf nicht nachdenken, worzu man ihn gebrauchen, oder wider wen man ihn anführen wolle. Wird er verwundet und unbrauchbar; so hat er das Abdanken zu erwarten und muß seine übrige Lebenszeit gar oft im Elend hinbringen. Es mag nun ein jeder selbst die Vergleichung zwischen dem Soldatenstand und der Leibeigenschafft anstellen.



Das



Das XIII Capitel.

Von der Ehre.

I Den Bürgern ist ordentlich einerley Werth benzulegen, welcher jedoch vermehret und vermindert werden kan. II Der Werth gründet sich auf die Absicht des Staats, wornach die Ehre zu erklären, welche III als etwas körperliches betrachtet wird, woraus die Schätzungsklage IIII bey thätlichen und V wörtlichen Beschimpfungen entstanden. VI Vom Widerruf. VII Von Verpfändung der Ehre. VIII Der Werth der Zeugen wurde aus der Landsmannschaft oder Nachbarschaft, wie auch VIII aus der Angeseßtheit beurtheilet. X, XI von der Ehrlosigkeit nach ihren Stufen. XII von geringschätzigen Leuten.

I.

In den natürlichen Zustand werden die Menschen einander gleich und also von einerley Werth gehalten. Diesen Werth behält ein jeder so lang, als er den äusserlichen Frieden suchet. Er verliert seinen Werth, wenn er den Frieden dergestalt störet, daß er nicht mehr in der menschlichen Gesellschaft geduldet werden kan. In die bürgerliche Verfassung ist man nicht, um seine Freyheit abzulegen; sondern vielmehr um sie zu bevestigen (Cap. VI S. 1), gestreben. Es haben daher alle Bürger, als Bürger, einerley Werth. Gleichwie derselbe durch besondere

Berdienste um das gemeine Wesen vermehrt werden kan; also wird er verlohren, wenn man auch nicht die ersten Pflichten eines ehrlichen Mannes und guten Bürgers erfüllet.

II.

Man schätzt nicht in einem jeden Staat die Berdienste auf einerley Weise. Hier haben die Anfangs erklärten Hauptquellen abermahlen ihren Einfluß. Die Teutschen wollten besonders wegen ihrer Tapferkeit, Treue und Keuschheit, gepriesen seyn. Auf die Tapferkeit war die Absicht ihres Staats gegründet. Alle Freyen mußten diese vor Augen haben. Hierdurch konnten sie auch ihren Werth vermehren und den Adel erlangen. Und damit über den Werth einzler Menschen nicht gestritten würde; so theilten sie sich in Ordnungen, nemlich in die Adelichen, Freyen und Leibeigenen. Ein jeder wurde daher nach seiner Ordnung geschätzt.

III.

Dieser Werth pflegte aber nach der Einfalt der alten Völker bestimmt zu werden. Also schätzte man die Todschläge und Verwundungen nicht nach der Person, nicht nach den Folgen; sondern nach der Classe, worinnen die Person gestanden. Der Werth war auch zugleich die Ehre. Sie rechneten die Ehre
unter

unter ihre bewegliche Güter, welche angegriffen, geraubt, verpfändet, wieder zurück gegeben werden könnte. Wir sind nun zwar besser berichtet, daß die Ehre nicht von dem Urtheil eines jeden, sondern gleichsam von dem Gepräge der obersten Gewalt abhänget, womit auch dasjenige überein kommen solle, was ehrliche Männer von einander denken; mithin uneigentlich gesprochen wird, wenn man vermeint, daß einer dem andern die Ehre abschneide; so sind doch von diesem Vorurtheil noch im gemeinen Leben so viele Folgen vorhanden, daß auch sogar die bürgerlichen Gesetze etwas nachgeben müssen.

III.

Hieraus ist die Schätzungsklage wegen der Beschimpfungen entstanden, als welche sich noch darauf gründet, daß man lieber aus seinem bereitestem Vermögen so viel verlieren wolle, als den Schimpf auf sich ersizen lassen. Die Teutschen setzen auf thätlich und wörtliche Beschimpffungen, nach des Beschimpfften Stand, eine Geld = Busse, um nicht, in einem jeden besondern Vorfall, eine eigene Schätzung ausfinden zu dürffen. Allenthalben wurde die Beleidigung auf Zahl und Maß gesetzt. Nach dem Salischen Gesez wurde derjenige, welcher einen freyen Mann mit dem Prügel oder der Faust drey trockene Schläge gegeben, um neun Solidos bestrafft; einen jeden Streich zu drey Solidis gerechnet;

net; hat er ihn aber blutig geschlagen; so wird die Wunde also angesehen, als ob sie mit Waffen geschehen und ist mit 15 Solidis zu büßen. Das Langobardische 2. Gesetz zehlte ebenfalls die Streiche und schätzte eine Maulschelle zweymal so hoch, als einen Faustschlag. Nach dem Burgundischen 3. Gesetz wurde ein jeder Streich bey einem Freyen vor einen Solidum, bey einem Freygelassenen vor einen Semissem und bey einem fremden Knecht, vor einen Tremissem geschätzt; die Straffe war besonders. Auch zog man in Betrachtung, ob man jemand bey den Haaren mit einer oder mit beyden Händen ergriffen. Ferner unterschieden sie die Wunden im Gesicht von denen, so mit Kleidern bedekt zu werden pflegen; jene mussten mit einer dreyfachen Schätzung, diese nur einfach bezahlt werden. Montesquieu vermeint, diese Gewohnheit wäre erloschen und ein Streich koste so viel, als hundert tausend, welches sich von Deutschland nicht behaupten läst. Aus gleichem Grund wurde eine Begünstigung wider die Schamhaftigkeit, nach der abgemessenen Größe, geanthet. Das Alamannische 4. Gesetz verordnet, wenn eine freye Jungfrau auf dem Weg, zwischen zween Höfen, von jemand ergriffen, und ihr mit Gewalt das Haupt oder sie, mit Aufhebung der Kleider, bis an die Knie entblöset wird; so soll dieses mit sechs Solidis verbüßt, und wo die Entblöfung noch weiter

weiter

weiter gehet; sollen zwölf Solidi erlegt werden. Es scheint nicht nöthig zu seyn, mit Montesquieu hier auf das Clima der Deutschen zurück zu sehen. Die Beleidigung an der Ehre, welche sie gleichsam für etwas körperliches hielten, konnte ebenfalls abgemessen werden.

1. Tit. XX l. 7 & 8.

2. lib. I tit. VI l. 7.

3. Tit. V & tit. XI.

4. Tit. LVIII c. 1.

V.

Die Deutschen zeigten eben diesen Sinn bey den wörtlichen Beschimpffungen, worbey sie beständig die vorbenannte drey Haupt = Tugenden, als den Grund ihrer Ehre, beybehielten. Das Salische* Gesez hält einen freyen Menschen für sträfflich, der einen andern beschuldiget, als ob er den Schild weg geworffen und gestochen wäre, oder, wenn man jemand einen Fälscher oder Berräther, oder das Weib eine Hure gescholten. In den folgenden Zeiten bestraffte man dergleichen Schmachreden z. E. Lügner, Berräther, Bößwicht, Hurensohn, vorzüglich und diese Gewohnheit findet sich noch jezo; hauptsächlich rechneten dieselben hoch an, wenn man an ihrer Redlichkeit zweiffelte, da bey ihnen ein wichtiger Satz der Sittenlehre war: ein Wort, ein Wort, ein Mann,

Mann, ein Mann. Wo man jemand anflagte, der angeklagte aber die Klage verneinte; so mußte sich der Kläger zu einem Duell bereit halten, welches man in den mittlern Zeiten für das sicherste Mittel hielt, wo nicht die Wahrheit zu entdecken, jedoch eine zweifelhafte Sache zu entscheiden. Man betrachtete also das Duell nicht, als eine Art der Genugthuung, so man in einer offenbaren Sache für ungereimt gehalten haben würde, wie doch gleichwohl die nachmaligen Sitten diese Meinung eingeführt. Hiervon wird unten etwas ausführlicher zu handeln seyn. Man glaubte befugt zu seyn, einem Lügner besonders geringen Standes, eine Maulschelle zu geben. In den alten teutschen Gesetzen findet sich hievon keine Anzeige, welche, wenn sie auch noch so barbarisch scheinen, dennoch die Beleidigungen nicht ohne alle rechtliche Form abgethan wissen wollten. Dieses ist aber bekannt, daß Backenstreiche, Ohrenzupffen &c. Gedenkzeichen seyn sollten, um, auf diese sinnliche Weise, merkwürdige Handlungen der Vergessenheit zu entreißen. Vielleicht hatte anfänglich die Maulschelle nur darzu dienen sollen, damit der Lügner wahrnehmen möchte, daß man sich die Sache zu Gemüth ziehe und er sich nicht unterstehen dürffen, das vorgegangene zu läugnen. Die Genugthuung selbst hatte in gesetzlicher Ordnung gesucht werden können.

VI.

Aus ihrem Begriff von der Ehre leiteten die Teutschen den Wiederruff, als ein Rechtsmittel her. Durch denselben sollte die dem andern, in wörtlichen Beschimpffungen, geraubte Ehre wieder zuruck gegeben werden, der Ehrenschänder aber sich selbst, als ein Lügner auf sein Maul schlagen und die Schmädhungen in seinen Busen schieben. Wannhero ein öffentlicher Wiederruff auch anrücklich zu machen pflegte. So falsch der angenommene Satz, als ob dem andern die Ehre geraubt wäre; so unschicklich ist die Folge, als ob sie ihm von dem Lasterer wieder gegeben werden könne. Es findet auch hier statt, was zuvor von der Schätzungsklage gemeldet worden. In einigen teutschen neuern Landes-Verordnungen hat man diese unrichtige Gründe, sammt der Schätzungsklage und dem Wiederruff, gänzlich verworfen. Und da man sonst in der heutigen Rechtslehre darinnen einig, daß zwar einem jeden, der dem andern aus Vorsatz oder Versehen zugefügte Schade, in so weit er erweislich, wieder erstattet werden müsse; hingegen alle Verbrechen, von obrigkeitlichen Amts wegen, bestraft zu werden pflegen; so kan auch in Schmah-Sachen kein anderes Verfahren statt haben. Es wird nunmehr einem beraubten nicht, wie ehemals, der Werth des geraubten zwey und mehrfach

fach erstattet, wie sollte bey der Ehre eine Erstattung gesucht werden können, da kein wahrer Grund, dieselbe, als etwas körperliches zu schätzen, vorhanden. Eben aus dieser verführerischen Quelle ist das Widerschelten hergeflossen. Man glaubt, die entkommene Ehre wieder zurück gehohlt zu haben, wenn man den andern ebenfalls an seiner Ehre angetastet. Es kan dieses Bezeigen nichts anders wirken, als daß beyde Theile sich strafffällig und anbey unwürdig machen, eine weitere rechtliche Genugthuung zu begehren, nachdem sie, ihrer Meynung nach, sich selbst Recht geschafft. Da dieses Mittel schon an sich unvernünftig; so ist es um so weniger zu billigen, als es die christliche Lehre durchaus verabscheuet. Da die meisten Beleidigungen aus Uebereilung und Zorn, oder auch aus Vorwitz, geschehen, anbey viele Beschimpffungen zweydeutig; so erfordern die guten Sitten und der Geist der Religion, den Fehler zu erkennen und sich mit dem Beleidigten auszuföhnen, oder ihn über das vorgegangene eine solche Erklärung zu ertheilen, daß er mit Grund keine Beleidigung behaupten mag.

VII.

Die Deutschen sprechen noch täglich: sie wollten ihre Ehre verpfänden. In den mittlern Zeiten geschah dieses auf eine sichtbare Art, indem der
Schuld-

Schuldner dem Glaubiger die Erlaubnus ertheilte, daß, wenn die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgen würde, der Glaubiger wider den Schuldner allerhand Schand = Gemählde, z. E. Staupbesen, Galgen und Rad ic. anschlagen, oder ihm anhefften, oder ihn auch einen Schelm schelten könnte. Es ist zu verwundern, daß einige Rechtslehrer diese Gewohnheit zu vertheidigen beflissen gewesen. Ein Pfand wird dem Glaubiger zur Sicherheit, wegen seiner Forderung, gegeben, um solches allenfalls veräußern und sich daraus bezahlt machen zu können. Wie mag aber dieses auf die Ehre angewendet werden? wenn es auch wahr wäre, daß einer dem andern seine Ehre pfandmäßig übergeben könnte, würde wohl der Glaubiger dadurch bezahlt werden, wenn er die Gewalt hätte, den Schuldner ehrlos zu machen? Kan der Schuldner nicht erhebliche Einreden haben, warum er nicht bezahlt? Ist er aber ein Betrüger und Banquerotirer; so wird er zwar auch vorjezo, nach gar vielen teutschen Verordnungen, von der Obrigkeit, nicht aber von seinen Glaubigern, mit Nachdruck bestraft und vor ehrlos erklärt. Man ist von Reichs wegen* bewogen worden, diese Unart gänzlich abzustellen und ist nun nichts mehr übrig, als die gemeine Formul der Schuld = Verschreibungen, daß man bey seiner Ehre, wahren Worten, Trauen und Glauben zu bezahlen verspricht.

* Reichs

* Reichs = Policey = Ordnung, 1577 tit. 35 §. 7: Wenn wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da der Glaubiger auf sein Ausinnen, von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieselbigen mit schändlichem Gemähl und Briefen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen und verruffen läßt. Dieweil aber ganz ärgerlich, auch viel Zanks und Böses verursacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darinn Recht und Billigkeit administriret werden kan, zu verstaten: So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gänzlich verbotten und aufgehoben, auch allen und jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet, mit ernstlicher Straffe gegen denjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben.

VIII.

Die Menschen erhielten ihren Werth nach ihren bürgerlichen, nicht sittlichen, Zustand. Hiernach wurde eines jeden Glauben und Redlichkeit geschätzt. Wenn vormals der Streit durch ein gerichtliches Duell entschieden werden sollte; so mußte der Beklagte, des Klägers Genosse, das ist, gleichen Standes seyn. Es erstreckte sich dieses auch auf die Zeugen. Man wollte wider den Beklagten keine Zeugen zulassen, wenn sie nicht seine Landsleute, aus seinem Gau oder Bezirk und gleichen freyen Standes waren. Es hat schon Rhabanus Maurus^{1.} angemerkt, daß die Sachsen keinen Franken oder Römer, wenn
sie

sie schon edle und ehrliche Leute waren, zum Zeugen
 wider sich gelten lassen wollten. Es wird auch hier
 bey die Ursache angeführt, daß sie nicht geschehen
 lassen könnten, daß durch einen Fremden dem Gesez
 ihrer Freyheit Eintrag gethan würde. Hieraus ist
 zu schliesen, daß man die Fremden deswegen von der
 Zeugschafft ausgeschlossen, weil sie eines andern Lan-
 des Rechte und Gewohnheiten (dann hievon mag die
 Rede seyn) nicht kundig waren. Also erklären auch
 die Capitularia,^{2.} warum man Zeugen aus eben
 demselben Gau oder Grasschafft erforderte, dieweil
 nemlich glaublich wäre, daß von eines Menschen Zu-
 stand oder seinen liegenden Gütern, niemand richtiger
 Nachrichten ertheilen könnte, als die Nachbarn.^{3.}
 Noch jezo, wenn über die Grenzen, Gemeind- und
 Hut-Gerechtigkeiten zc. gestritten wird, sucht man
 dergleichen Zeugen, welche von der Sache von lan-
 gen Zeiten her Wissenschaft haben, hervor. Wenn
 hingegen einzelne und ungefährliche Geschichten er-
 wiesen werden sollen; so müssen diejenigen, als Zeu-
 gen zugelassen werden, welche bey dem Vorgang ge-
 genwärtig gewesen. Wenn man Einreden wider sie
 machen will; so müssen solche nicht sowohl wider ih-
 ren Stand, als ihre Glaubwürdigkeit gerichtet wer-
 den. Der Adel muß in seinen Sachen das Zeugnis
 eines jeden freyen und unbescholtenen Manns wider
 sich gelten lassen. Wenn man Zeugen nicht nur der
 Wahrheit, sondern auch der Zierlichkeit wegen beruf-
 M fet;

fet; so werden zuweilen Weibspersonen und Leibeigene abgewiesen; also soll nach der Notariats-Ordnung von 1512. kein Leibeigener ein Testamentszeuge seyn können.

1. In opusculo contra eos, qui repugnant B. P. Benedicti institutis, in anal. ordinis Benedicti | *Mabilionis*, part. II adpend. p. 732.

2. *Capitular.* prim. ann. 10 CCCVIII §. 18.

3. Das Kayser-Recht P. I c. 114, erfordert in diesem Fall Dorffsleute zu Zeugen.

VIII.

Es mögte besonders scheinen, daß die teutschen Gewohnheiten und auch viele nachmalige geschriebene Rechte von einem Zeugen erfordert, daß er mit liegenden Gütern angesessen sey. Es wird der Grund hievon in manchen Gesezen selbst angegeben. Man hält für billig, daß ein Zeuge, welcher den andern durch seine falsche Aussage in Schaden bringt, den Schaden auch wieder erseze. Damit man nun hierüber genugsam gesichert seyn möge; so sollten nur solche Zeugen, welche in eben demselben Gebiet angesessen, zugelassen werden. In dem Samburgischen Stadt-Recht^{1.} ist versehen, daß niemand höher zeugen möge, als sein Erb oder Zinns werth ist, und als sein Gebäude oder der Erbzinns sich an dem Werth erstrecket. Ich wollte einen noch allgemeineren Grund bey

bey

beyfügen. Die Teutschen glaubten, daß die liegenden Güter den Besizern gewisse Eigenschafften und Rechte, oder einen größern Werth beylegen könnten, wenn sie schon natürlicherweise desselben nicht fähig. Allein dessen ungeachtet finde ich hier keinen wahren Geist der Geseze. Die Zeugen müssen darnach geschätzt werden, ob sie die Wahrheit sagen können und wahrscheinlich sagen wollen. Um sich dessen mehrers zu versichern, müssen sie zuvor einen Eid schwören. Wenn der Zeuge über dieses mit seinen liegenden Gütern eine Versicherung, wegen eines zu befürchtenden Meineides, leisten sollte; so würde er dieses in einer fremden Sache für einen Schimpf halten, nicht zu gedenken, daß nicht eine jede Klage genau geschätzt werden kan. Was wegen eines fremden Klägers Nichtens ist; kan hieher nicht gezogen werden, wiewohl auch ein fremder Kläger den Vorstand nicht über den ganzen Werth der bestrittenen Sache, sondern nur, nach dem Gutdünken des Richters, leistet. Es würde auch viel ungereimtes hieraus erwachsen, wenn man die Geschichten nicht anders, als durch angeseffene Zeugen erweisen könnte. Es würden viele Verbrechen ungestraft hingehen und gar viele beklagte sich von des Klägers gerechtesten Forderungen, durch das bloße Laugnen befreyen können. Es haben demnach die reformirten neuen Stadt- und Landrechte diese Angeseffenheit von den Zeugen nicht wei-

ter erfordert. Da solche ehemals auch in dem Dithmarsischen Landrecht zu finden war, so hat solche der König in Dennemark Christian VI aufgehoben. 2.

1. P. I Tit. XXVII art. 8.

2. In einer den 30 Jul. 1743 die Abstellung einiger in dem Justizwesen der Landschaft Süder-Dithmars bemerkten Mängel und Mißbräuche betreffend §. III ist im principio des 5 Articuli statuti Dithmarsici in Ansehung der Gezeugen verordnet, daß die zu producirenden Gezeugen, nicht nur ehrliche Leute und bey gesunder Vernunft, sondern auch betimmert und betinet, das ist, mit immobilibus angefessen seyn sollen. Gleichwie aber die Wahrheit der Zeugen Aussage keineswegs von dem Besiz unbeweglicher Güter dependiren kan; den Zeugen-Führern auch in Ansehung der Personen, so von der Handlung, worüber der Beweis geführt wird, Wissenschaft haben, keine Wahl gelassen ist, also soll in Zukunfft auf die Disposition dieses articuli in iudicando nicht gesehen, besonders auch in Dithmarschen alle und jede ungescholtene, ehrliche, auch sonst de iure communi zulässige Zeugen, so wohl ad testimonium in causis iudicialibus dicendum, als bey Errichtung eines Testaments und einer jeden andern feyerlichen Handlung, als gültig angesehen und admittiret werden.

X.

Wer seinen ganzen Werth verliert, der wird ehrlos oder anrüchtig. Gleichwie aber der Werth entsteht, wenn man seine Pflichten beobachtet und sich

sich

sich nach den Sitten und Verfassung eines jeden Staats Verdienste zu erwerben beflissen ist; also wird durch Unterlassung alles dessen die Ehre aufgehoben oder doch gemindert. Nach der Absicht des teutschen Staats machte alles, was der Tapferkeit nicht gemäs war, anrücklich. Wer seinen Schild verlohren hatte, durffte bey keiner Versammlung, und auch nicht bey dem Gottesdienst erscheinen. Daher viele dieser Schmach mit dem Strang ein Ende gemacht haben. Vielleicht konnte deswegen hernach die verkehrte Meinung, daß der Kirchenbann anrücklich mache, desto eher Eingang finden. Es gereichte denen, welche aus dem Treffen kamen, worinnen ihr Anführer geblieben, zur beständigen Schande.^{1.} Und noch jezo hält man diejenigen vor unehrlich, welche im Krieg ihre Schuldigkeit nicht geleistet haben, ohngeachtet von den heutigen geworbenen Soldaten der alte Eifer, vor die Ehre und das Vaterland, nicht mehr zu fordern. Gleichermäßen sind die, die Treue und Redlichkeit beleidigende, Handlungen mit einer beständigen Schande verbunden. Die alten Teutschen pflegten die Niederträchtigen und Verzagten im Koth zu ersticken; die Verräther und Ueberläuffer aber aufzuhängen.^{2.} Noch jezo werden Treulose, Betrüger, Fälscher, offenbare Bucherer, Meineidige, für ehrlos geachtet und, nach Beschaffenheit der Sache, am Leib und Leben bestraft. Wohin auch der Diebstahl gehöret, welchen

Man man mit einer schwerern Todes= Straffe, als den Raub belegt, dieweil die Teutschen rauben und plündern nicht für so schändlich angesehen, wo man dem andern seine Vertheidigung vergönnt. Man trägt auch noch gegen einen Dieb einen hefftigern Haß, als gegen diejenigen, welche aus hefftigem Zorn einen Todschlag begangen. Der Mann konnte in den alten Zeiten sein ehebrecherisches Eheweib selbst aus dem Hause stossen, sie züchtigen und ehrlos machen. Die Unzucht überhaupts wurde für sehr ehrenrührig angesehen, da solche bey den Römern, in gewisser Maase, erlaubt war. Es wurden dahero die Huren und ihre Kinder für anrüchtig gehalten und, in verschiedenen Artikeln, des gemeinen Rechts unfähig erkannt.^{3.} Nach Einführung des fremden Rechts sind hierinnen die alten strengen Sitten sehr geschwächt worden. Die offenbaren Kupler werden noch heute mit schweren Straffen belegt und ehrlos gemacht.

1. Tacitus c. 6, 14. *L. Sal.* tit. 33 §. 5.

2. Tacitus c. 12. Gleichwie die Franken hernach die Heerflüchtigen (welches Verbrechen man Heresiz nannte) am Leben und mit Einziehung der Güter bestrafften. *Capit. Carol. M.* l. III c. 70.

3. *L. Sal.* tit. XIII §. 12. *Ius Prou. Saxon.* l. I art. 37. In dem Kayser= Recht c. 19 ist verordnet: War an gerichte sal geczug sin, nach des Kayser's Recht, der sal glich geborn sin des Kayser's sone. Daz ist also viel gesprochen, daz der Kayser sal sin ayn erkint, un her auch.

XI.

Man beurtheilt insgemein die ehrlosen aus den, ihnen zuerkannten Straffen des Staupenschlags, mit ewiger Landsverweisung, Verstümmlung der Glieder, Stellung am Pranger oder an das Halseisen.^{1.} Allein die Ehre gehet nicht allezeit auf eine so sichtbare Weise verlohren. Ungetreue Vormünder und Verwalter, die das hinterlegte Gut abläugnen zc. verlohren gleichfalls ihren bürgerlichen Werth. Die mit einer so hohen Schande behaftete werden ihrer Aemter entsetzt, in den Zünfften nicht gedultet und zur Zeugschafft nicht zugelassen. Wenn Leute noch kein so großes, in den Gesezen bezeichnetes, Verbrechen begangen haben, gleichwol aber keine ordentliche Lebensart führen; so stehen sie bey ehrlichen Leuten im geringen Werth und sind daher verdächtig. Nach den teutschen Sitten wurden hierunter gerechnet die Kämpffer,^{2.} Landfahrer, Pfeiffer, Spielleute, Singer und Reimensprecher, Schalksnarren, Verschwender, Säufer, Spieler zc.^{3.} Dergleichen Leute können nicht zu Aemtern und Zünfften gelangen, ihr Zeugnis ist vom geringen Gewicht; jedoch können sie diese Schande durch einen bessern Lebenswandel auslöschen; dahingegen die große Ehrlosigkeit beständig fortwähret und nur von der Obrigkeit abgethan werden kan, wiewol auch dieses keine volle Wirkung hat.

1. Man spricht noch von Verbrechen, die an Haut und Haar gehen, ohngeachtet die Straffe nicht mehr, so viel das Haar: Abschneiden betrifft, üblich. Es ist aber auch die Auslegung derjenigen nicht irrig, welche vermeinen, daß man den Verbrechern mit einem zackigten Kolben die Haare, samt der Haut, vom Kopf gewunden. Es war dieses bey den Vandalen gebräuchlich (Victor. Vit. l. II c. 4) und dahin mögen auch die Burgundischen und Fränkischen Gesetze zu verstehen seyn. Hierdurch wird die glossa des Sächsischen Landrechts l. II art. 13 gerechtfertiget, welche Heinecc. in elem. iur. germ. l. I tit. 17 §. 401 verspottet. Die Haut und Haar mit Geld ledigten und die um schwere Verbrechen sich verglichen, waren recht: und echtlos. Sächsisches Landrecht l. I art. 37.
2. Welche vor Geld für andere den Zweykampf übernahmen. Sächs. Land-Recht l. I art. 48, 37.
3. Reform. Pol. 1577 tit. 29.

XII.

Man findet noch eine Classe der Leute unter den Teutschen, welche man für anrüchtig oder unehrlich achtet, wenn sie sich schon keines Verbrechens schuldig gemacht, oder keiner unerlaubten Lebensart nachhängen. Gewisse verächtliche und unflätige Handthierungen sollen ihnen einen Schandfleck zuziehen. Man nennt hier vornehmlich die Abdeker und Henker. Ja man schonet auch gewisse Handwerker nicht, die zumahlen des stehlens verdächtig sind. Allein hierinnen sind die Sitten billig zu verbessern, da sie nicht einmal

einmal das teutsche Alterthum für sich haben. Wir wissen, daß bey den alten Teutschen die Priester das Amt des Scharffrichters, gleichsam aus einen göttlichen Befehl, die Missethäter zu opfern, vertreten. Man wollte nachher zwischen dem Scharffrichter und Henker einen Unterschied machen und nicht jenen, sondern nur diesen, für anrücklich halten. Es mag aber diese Meinung von dem Römischen oder Canonischen Recht hergekommen seyn, welche aber, als ungegründet zu verlassen, dieweil dergleichen Leute, zur Vollstreckung der Gerechtigkeit, obrigkeitlich bestättet und besoldet werden, mithin so lang für ehrlich gehalten werden müssen, bis sie sich eines groben Verbrechens schuldig gemacht. Und eben dieses ist auch, in Ansehung der Abdecker, zu behaupten. Sie werden gleichfalls, als nützliche Personen bey einer Gemeinde, bestellt und ihnen die Cavilleren zu Lehen oder gar eigenthümlich gegeben. Ihre Hanthierung ist nicht unflätiger, als verschiedener anderer Handwerker. Man muß sie als tüchtige Zeugen gelten und des gemeinen Rechts genießen lassen. Und wenn sie selbst schon, so lang sie diese Hanthierung treiben, zu keiner Zunfft zuzulassen; so ist doch nicht zu begreifen, warum die Handwerker bey ihren Kindern Anstand nehmen, da man in den neuern Zeiten beobachtet, daß sie auch gute Kriegsdienste leisten können. Man hat sowohl in den Reichs-Policey-Ordnungen,

M 5

als

als besonders in dem Reichsschluß von 1731, von Abstellung der Mißbräuche der Handwerker, bessere Sitten zu pflanzen gesucht. Es ist auch diese Bemühung nicht ohne Nutzen gewesen und werden die Obrigkeiten durch die behörige Schärffe, die widerspenstigen leicht in Ordnung bringen können. Im ersterwehnten Reichsschluß * hat man nur noch so viel nachgegeben, daß die Abdecker allein bis in das zweyte Glied der Zünffte nicht fähig seyn sollen; andern aber, und also auch den Scharffrichtern, soll man keinen Vorwurff machen.

-
- * Art. 4: Demnach auch allbereits in der Policeny-Ordnung de anno 1548 tit. 37 und 1577 tit. 38 wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Nemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey sein Bewenden und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Landgerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts Frohn- Thurn- Holz- und Feld- Hüter, Todengräber, Nachtwächter, Bettelwögten, Gassensehrer, Bachfeger, Schäfer und dergleichen, in summa keine Profession und Hanthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet und darinnen mit denen ihrigen wenigst dreyßig Jahr lang continuiert hätten, ausgenommen, verstanden und bey den Handwerkern ohne Weigerungen zugelassen werden.

Das

Diese Sitten haben sich durch alle Zeiten erhalten. Auch die Königinnen mussten das Cameralwesen mit besorgen helfen. Man legte dem Rath der Weiber sehr viel Gewicht bey, also, daß man aberglaubisch davor hielt, es wäre ihnen ein Geist der Weissagung mitgetheilt worden, weshalb die Deutschen nichts wichtiges, ohne eine weise Frau befragt zu haben, vornahmen (Cap. V S. III). Es ist hieraus zu verstehen, warum vornehme Frauen zu großen Würden gelangen können. Einigen Kayserinnen, der Adelheid, Theophania und Agnes, wurde die Vormundschaft über ihre Prinzen, ja gar die Reichsverwaltung, anvertraut.* Unter den Ständen des Reichs finden sich Fürstliche und andere Aebtissinnen und wenn schon die weltlichen Reichslande ordentlicherweise eine Lehensverbindlichkeit haben, um welcher willen sie nicht an das weibliche Geschlecht fallen können; so finden sich doch noch wichtige Allodien, deren Besitzerinnen viele Hoheitsrechte ausüben können. Wer weiß nicht, daß die Reichsstände vor jezo mit einer Königin und Churfürstin prangen? Von andern Artifeln wird hernach zu erwehnen seyn.

* Comment. de re diplom. Imperatric.

II.

Daß die alten Deutschen das Heyrathen nicht unter dem zwanzigsten Jahr verstatteten, mag zwar
feinen

seinen Grund schon in dem Clima gehabt haben (Cap. II §. II); hierzu kam aber auch noch die Einrichtung des Staats. Ob ein Jüngling die Waffen zu führen tüchtig war, mußte in der großen Versammlung beurtheilt werden. Er wurde sodann mit Schild und Spieß versehen und also wehrhaft gemacht. Von selbiger Zeit an schiene er seiner selbst mächtig worden zu seyn. Er konnte bald hernach heyrathen und sein eigenes Hauswesen anrichten. Es ist ein falscher Satz der teutschen Rechtslehrer, daß das freyen allein die väterliche Gewalt aufhebe. Noch jezo muß man im Stand seyn, sein eigenes Hauswesen zu führen, ohne den Eltern beschwerlich zu fallen. Die allgemeine Ursache ist noch vorhanden, wenn schon die Kriegsmündigkeit nicht mehr in Betrachtung kommt. Man setzte kein gewisses Alter, wie lang zu heyrathen noch erlaubt seyn sollte, indeme insgemein, nach der starken Leibes-Beschaffenheit der Teutschen, auch die Ehen sechzig jähriger Männer fruchtbar sind.

III.

Zu einem Eheverlöbnuß erforderte man die Einwilligung aller hierzu gehörigen Personen. Die Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder ist schon in dem Naturgesetz gegründet. Die alten teutschen Sitten sind hiervon nicht abgegangen; mithin hat das Römische Recht hierinnen nichts neues eingeführt;

führet; man hat aber hernach in dieser wichtigen Sa-
 che eine geflissentliche Verwirrung angestiftet. Es
 wurde zwar die Schuldigkeit der Kinder durchaus er-
 kannt, um die Einwilligung der Eltern und Vormün-
 der anzusuchen. Wenn sie es aber unterließen, oder
 gar wider der Eltern Willen heyratheten; so erkann-
 te das geistliche Recht diese Ehen zwar nicht für bür-
 gerlich-rechtmäßig, jedoch für beständig; sie durf-
 ten dahero, wegen eines bekanten von der Ehe an-
 genommenen Lehrsazes, nicht getrennet werden. Es
 bliebe solchergestalt den Eltern nichts übrig, als den
 Kindern ihre Hülfe zu entziehen und sie entweder ganz
 oder zum theil zu enterben.^{2.} Auch die Protestanten
 schienen, besag ihrer alten Statuten, die alten Sit-
 ten so wol, als ihre Lehre von Religions-Mißbräu-
 chen beyseite gesetzt zu haben. Da sie aber durch gar
 viele Fälle belehret worden, daß sie durch ihre Ver-
 ordnungen, weder dem elterlichen Ansehen, noch
 dem wahren Heil der Kinder genugsam vorgesehen;
 so haben sie, von dem wahren Geist der Geseze ge-
 trieben, die heimlichen Eheverlöbnuße und Winkel-
 Ehen geschärfft, und dergestalt verbotten, daß, wenn
 auch die priesterliche Trauung und vermeintliche ehe-
 liche Beywohnung hinzugekommen, die Ehe nichts
 destoweniger für nichtig und, die Kinder für unehe-
 lich, erachtet werden sollen. Die catholische Kirche
 hat es bisher, wegen des Schlusses des Tridentini-
 schen

Wischen Concilii, bey dem alten gelassen. Man hat nicht Ursache, die alten Sitten einer Rauhigkeit zu beschuldigen, indeme die bürgerlichen Geseze ohnehin die Eltern anweisen, auf die Versorgung ihrer Kinder bedacht zu seyn und darneben die Gründe des Widerspruchs der Eltern, in wie weit sie für erheblich gehalten werden sollen, bestimmen.

1. d. i. man nannte diese Matrimonia rata, non legitima.
2. In den Burgundischen Gesezen (tit. XII l. 5) war versehen, daß, keine Römische Weibs-Person sich ohne ihrer Eltern oder Anverwandten Wissen und Willen mit einem Burgunder verheyrathen sollte, widrigenfalls sie nichts von der Eltern Vermögen zu hoffen. Und (in addit. l tit. 14) ist verordnet: Wenn ein Burgunder vornehmen und mittlern Stands sich mit einer Weibs-Person, ohne ihres Vaters Willen, verheyrathet, so soll er das Drenfache, so 150 Solidos beträgt, zu bezahlen schuldig seyn, nebst einer Straffe von 36 Solidis. Die Ueberschrift dieses Tituls nennet solches Wittemon und man glaubt, es bedente Wittum. Wenn aber ein Leud sich dieses unterfienge; so wurde auch die drenfache Zahlung, so jedoch nur 45 Solidos beträgt und eine Straffe von 12 Solidis angesetzt; der Leud wird von den vornehmen und mittlern unterschieden. Er kan aber kein Knecht gewesen seyn, dieweil, wenn eine freye einen Knecht geheyrathet, sie beyde getödet werden konnten (tit. XXIII 2.). Die Leude waren also frey, jedoch wegen gewisser von dem König erblich empfangener Güter seine Dienstleute. (tit. I 3, 4.)

IIII.

IIII.

Die Ehe wird unter nahen Anverwandten nach dem allgemeinen göttlich geoffenbarten Gesez verboten. Die Kennzeichen dieses Gesezes haben wir Cap. VIII S. II angezeigt. In dieser Sache ist aus dem eigentlichen Naturgesez nichts abzunehmen. Dieses Verbot ist schon vor der Gesezgebung durch Mosen dem menschlichen Geschlecht kund worden, dahero solches viele Völker, als eine Vorschrift der Vernunft, beobachtet. Also haben die Römer die Ehe in der geraden Linie dem Gesez des menschlichen Geschlechts (iuri gentium) entgegen zu seyn geglaubt; die übrigen aber nur nach den Sitten für unerlaubt gehalten. Bey andern Völkern aber verfielen die erste göttliche Anordnung in solche Vergessenheit, daß z. E. die Egyptier die Ehen zwischen Eltern und Kindern und die Persianer zwischen Geschwistrigten, für erlaubt, ja gar für gebotten, hielten. Der Grund hievon ist in der fabelhaften Götterlehre nicht allein, sondern auch in der Staats-Verfassung zu suchen. Gott selbst hatte 3 B. Mos. 18. die Ehe mit des Bruders Wittib verboten und solche gleichwolen auch wieder gebotten, wenn der Bruder ohne Kinder verstorben. Der Grund hievon beruhte auf der Vertheilung des Landes in die Stämme und sollte, der göttlichen Absicht nach, ein jeder Antheil bey dem Geschlecht verbleiben. In den christlichen Staaten wurden diese Ehegeseze, gleichsam als Religions-

Vor

Vorschriften, angenommen.* Aus dieser Aufnahme erhalten sie eigentlich ihre Verbindlichkeit. Im 3 B. Mose 18 sind noch andere, den Ehestand betreffende Verbote zu finden, welche vielleicht schon aus dem Naturgesetz erkannt werden können, dennoch aber unter uns keine bürgerliche, sondern nur eine sittliche Verbindlichkeit haben; worgegen die Vielweiberey nunmehr hoch verbotten (Cap. VIII §. II). Wenn unsere bürgerlichen geist- und weltlichen Rechte das Verbot der Ehen wegen der Verwandtschaft weiter ausdehnen und die Aehnlichkeit der Grade in Betrachtung ziehen wollen: so mag man zwar hierzu seine Ursachen gehabt haben; allein mich dünkt, es seyen noch stärkere Ursachen vorhanden, warum man über den Buchstaben des göttlichen Verbots nicht hinaus gehen solle. Man muß den Bürgern das heyrathen auch hierinnen erleichtern (Cap. XI §. V). Die Ertheilung der Dispensation setzt zum voraus, daß man etwas verbottenes aufhebe. Es möchte sich aber nicht geziemen, den Eheleuten ein unruhiges Gewissen zu verursachen, welches sich eben nicht allezeit mit der Dispensation besänftigen läßt. Man sollte dahero billig dem Exempel einiger Landesherren nachfolgen, und es bey dem Buchstaben des göttlichen Gesetzes, ohne jemanden Dispensations-Gelder abzufordern, lassen.

N

* Wie

* Wir finden diese Verordnungen schon in den Salischen, Bayerischen, Alamannischen, Langobardischen Gesetzen.

V.

Vom Verhalten der Deutschen gegen die Fremden ist Cap. XI S. VII Erwähnung geschehen. Es war nicht zu wundern, * wenn sie die Ehen mit Ausländern nicht für genehm hielten, und, da sie sich selbst in verschiedene Völkerschafften, nemlich in Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern &c. theilten; so wollten sie auch die Ehen, nicht mit denen, so nicht zu ihren Landsmannschafften gehörten, verstaten. Hierzu wurden sie, dem Ansehen nach, deshalb bewogen, damit kein Land des andern inwendigen Staat kennen lernte. Man lebte nach eigenen Gesetzen und Sitten, welche man auch in andern Ländern beybehalten wollte. Es sind aber die Deutschen von dieser Gewohnheit vorlängst abgegangen. Man findet schon in den Westgothischen Gesetzen die Ehen zwischen den Römern und Gothen vergönnet. Auf dem Concilio zu Tribur wurden die Ehen zwischen Franken und Sachsen, des widrigen Herkommen ohngeachtet, bestättiget. Man hat auch nunmehr mildeere Gebräuche unter den Europäischen Völkern eingeführt. Alle Deutsche stehen, in Absicht auf das Reich teutscher Nation, in einer allgemeinen Landsmannschafft; wenn auch schon sonst in andern Fällen die besondern Landsmannschafften nicht ausser Acht

Acht

Nicht zu lassen. Die, den Personen anklebenden, Rechte sind nunmehr von keiner so grossen Erheblichkeit, und man muß sich ordentlicherweise nach den Gesetzen des Landes oder der Stadt richten lassen, worinnen man sich aufhält.

* Tacitus c. 4.

VI.

Die Verschiedenheit der Stände der Teutschen äusserte sich vornehmlich bey dem heyrathen. Die Ehen außer dem Stand waren entweder nichtig, oder doch sehr schweren Straffen unterworffen. Die Römer begriffen den Geist des Verbots der ungleichen Ehen überhaupt; sie verwarffen die Ehen der Patricien mit einer Plebeia, damit die beyden Hauptclassen der Römischen Bürger in einer gewissen Mißhelligkeit unterhalten würden, wiewohl nachgehends das Verbot aufhörte, da die Staatsämter beyden Classen gemein wurden. Auch kunnten die Rathsherren keine Freygelassene heyrathen, bis endlich der Kayser Justinian, aus einigen zu weit getriebenen, von der Monarchie abstammenden, Ursachen, das Verbot wieder aufgehoben. Die Ausleger dieses fremden Rechts haben die Regel angenommen, daß die Frau des Manns Würde theilhaftig werde, welche jedoch der Adel in seine Sitten nicht einschieben lassen. Die Teutschen hatten

N 2

in

in dieser Sache ihre besondern Gründe. Ein jeder Stand hatte seine eigene Rechte, und die Edlen und Freyen ihre Stammgüter. Bey dem Stand der Freyheit wurde auch die Herkunft von der Mutter in Betrachtung gezogen. Schon Tacitus ^{1.} berichtet, daß die mütterliche Verwandtschaft eben so hoch, ja gewissermassen noch höher, als die väterliche, geachtet wurde. Daher der Mutter Bruder seinem Bettern fast ein Kindsrecht angedeihen ließ. Wenn ein Zeugnis über den Zustand eines Menschen abgelegt werden sollte; so hatten die Spill- oder Nagel-Magen den Vorzug. Wie strenge man bey den Heyrathen, die Gleichheit des Standes beobachtet, meldet Adam von Bremen. ^{2.} Nach seiner Erzählung mußte ein Edler eine Edle, ein Freyer eine Freye, ein Freygelassener eine Freygelassene, ein Leibeigener eine Leibeigene, heyrathen, widrigen Falls derjenige, welcher in einen höhern Stand einheyrathete, eine Lebensstraff zu gewarten hatte. Es ist aber dieses Vorgeben den, noch vorhandenen, alten teutschen Gesezen nicht gemäs. Die Straffen, welche sich auf den Todtziehen konnten, ^{3.} betrafen nur die Leibeigenen, wenn sie freye heyratheten. In dem Sächsischen ^{4.} Gesez und den Capitularien der Fränkischen Könige ist nur der Verlust der Freyheit darauf gesetzt. Daß aber die Ehen auch zwischen Edlen und Freyen verbott en gewesen seyn sollten, ist mit Bestand nicht

nicht

nicht zu behaupten. Wir haben schon Cap. XII S. II dargethan, daß wegen dieser Personen nicht zween Stände, sondern nur zwei Classen eines Standes, angenommen werden müssen. Noch vorjeto macht der hohe und alte Adel nur einen Stand aus. Es findet sich folglich unter beyden keine Mißheyrath. Man darf nur die Geschlechtsregister der jetzt blühenden Gräflichen Häuser einsehen, so wird man Beyspiele in Ueberfluß von Ehen zwischen Grafen und altadelichen antreffen. Viele dieser Gräflichen Häuser sind in den Fürstenstand erhoben worden, ohne daß man in denselben ungleiche Ehen angemerkt. Ja in den neuern Zeiten haben sich Reichsfürsten mit altadelichen vermählet, ohne daß hierüber ein Widerspruch entstanden, oder solcher von einiger Wirkung gewesen. Es scheint was überflüssiges zu seyn, wenn Fürsten dergleichen Gemahlinnen in den Fürstenstand erheben lassen; hingegen muß noch jeto für eine ungleiche Ehe geachtet werden, wenn sich einer von hohen oder alten Adel mit einer unadelichen verheyrathet. Es sind zwar verschiedene der Meinung, daß die Ehen zwischen einem altadelichen und einer gemeinen Weibsperson nicht für ungleich anzusehen, dahero sie die Kinder für ebenbürtig und erbfähig, auch sogar im Lehen, achten. Gleichwie aber das Recht der Ritterspiele, geistlicher Stiftungen &c. unstrittig nur dem alten Adel anklebet: also ist dieses um so vielmehr von der Erbsfähigkeit in Lehen- und

Stamm-Gütern anzunehmen, wenn die nächsten Anverwandten nicht ausdrücklich darenin willigen, zu welchem Ende nicht nur die Kaiserliche Wahl-Capitulation; sondern auch gar viele in hohen und adelichen Häusern errichtete Erbverträge dergleichen Wanbürtige ausschliesen. Wie der heutige Adel und der Stand der Freyheit zu beurtheilen, haben wir oben angezeigt, woraus auch hier noch weitere Folgen gemacht werden können. Die teutschen Sitten mussten dem geistlichen Recht in etwas weichen, nachdem man die Ehe in ein geistliches Geschäft verwandelt und durchaus mit Vorrechten überhäuffet. Auch hier musste der Unterschied zwischen einer beständigen und rechtmässigen Ehe gelten. Wenn schon die ungleichen Ehen nach dem bürgerlichen Recht nicht ihre volle Wirkung hervor brachten; so waren sie doch beständig und konnten nicht getrennet werden. Nach dem Sinn der teutschen Rechte sind sie ungültig und müssten so wohl wieder aufgehoben werden, als wenn sie in einem verbottenen Grad vollzogen worden wären.

1. c. 20.

2. *Histor. eccles.* l. I c. 5. id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae fortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem & liber liberam, libertus coniungatur libertae & seruus ancillae. Si uero quispiam horum sibi non congruentem & genere prae-

praestantem duxerit uxorem, cum uitae suo damno componat.

3. *Leg. Ripuar.* tit. LVIII §. 18. quod si ingenua Ripuaria seruum Ripuarium secuta fuerit & parentes eius hoc contradicere uoluerint, offeratur ei a rege seu comite spatha & conucula. Quod si spatham acceperit, seruum interficiat, si autem conuculam, in seruitio perseueret.

L. *Langob.* l. II tit. IX §. 2. si seruus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi coniugio sociare, animae incurrat periculum &c.

4. Tit. XIV §. XI.

5. Art. XXII §. 3 & 4. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Praejudiz oder Schmäherung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, höheren Titulen oder Wappens Briefen begaben, noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Bürden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successions fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

VII.

So wenig es sich also geziemet, wider die Vorschrift der Geseze und Sitten, eine ungleiche Ehe für gleich anzugeben, so wenig ist auch, vornehmlich dem hohen Adel, unbenommen, die Ehefrauen

R 4

und

und Kinder durch besondere Verträge von dem gewöhnlichen Eherechten auszuschliessen, wenn schon die Ehe übrigens für eine wahre Ehe zu achten. Man nennet sie zur linken Hand, oder ad morganaticam, oder nach dem Salischen Gesetz, wiewohl in diesem Gesetz von dergleichen Ehe keine Meldung geschieht. Man setzt hier voraus, daß die Ehe mit einer unadelichen eingegangen werde, immassen wenn die Gemahlin eben nicht von hohen, sondern nach der heutigen Redensart, niedern, jedoch alten Adel wäre, die Ehe, nach obigen Anmerkungen, für gleich geachtet werden müste. Inzwischen wird auch eine unadeliche Gemahlin für adelich in dieser Ehe geachtet und die Kinder als adeliche, ohne Kayserliche Standes = Erhöhung, erzogen, und mögen die Wappen des Vaters, mit einem Verminderungs = Zeichen führen. Dieweilen solche Ehen gemeiniglich mit Einwilligung der Geschlechts = Verwandten eingegangen werden; so kan hieraus destoweniger Streit entstehen.

VIII.

Die Vielweiberey kan weder mit dem Clima (Cap. II S. III) noch der Regierungs = Form, noch irgend auf einige Weise entschuldiget werden. Wenn sie schon den äusserlichen Frieden nicht alsofort stöhret und mithin dem natürlichen Recht, im engeren Verstand, nicht unmittelbar entgegen streitet; so ist sie doch eine starke Quelle des Verderbens der Sitten.

ten. Man vermeint, die Polygamie führe die Weiber zu bessern Sitten an, als die einfache Ehe. Jedoch was will man in der Slaveren von Sitten sprechen, da die Slaven nicht nach sittlichen Lehrsätzen, sondern, nach des Herrn strengen Befehlen, handeln müssen. Tacitus merkt von den Teutschen an, daß sie unter den Barbaren oder ungesitteten Völkern die alleinigen wären, welche sich mit einer Ehegenossin begnügten, ^{1.} wenige ausgenommen, welche nur zum Staat mehrere Weiber hätten. Ja in manchen Orten wurde den Weibern die zweyte Verheyrathung nicht verstattet. ^{2.} Von Ariovist wird gemeldet, daß er zwo Gemahlinnen, eine Schwäbin und eine Norikerin gehabt, jedoch nur wegen des Vorzugs seines hohen Adels. Es konnte also das Religions-Verbot von der Vielweiberey desto leichter Platz greiffen und hernach durch sehr ernsthafte bürgerliche Geseze bestätigt werden. Da das Lob der Keuschheit den Teutschen ganz eigen war; so wurden die unehelichen Kinder für unehrlich und aller Erbschafft unfähig, geachtet (Cap. XIV S. X); wie sie dann auch über ihr eigenes Vermögen keine testamentliche Verfügung treffen konnten. Inzwischen ist doch auch nicht zu läugnen, daß unter ihnen der Concubinat oder die Kebsche bekannt war. Carl der grose hatte verschiedene Concubinen, mit welchen er Kinder erzeugete und diesen Ehrenstellen, zumahlen im geistlichen

lichen Stand, ertheilte. Es wollen zwar einige hier rechtmäßige Ehen ad morganaticam vorgeben, allein es wird sich leicht erweisen lassen, daß Carl der grose diese Beyschläfferinnen, auch neben seinen rechtmäßigen Gemahlinnen, unterhalten. Die Geschichtsbücher sprechen ausdrücklich von Concubinen. Seine Voreltern hatten auch schon dergleichen gehabt, und mag also dieses nur allein mit den, für den hohen Stand hergebrachten, Sitten entschuldiget werden. Der Kayser Lotharius soll sich nach dem Tod seiner Gemahlin Ermengard zuo Leibeigene aus einem Königlichem Maierhof beygelegt haben. Eine hat er, nach der Freylassung, in einer Urkunde, sein geliebtestes und vertrautestes Weib genennet, ungeachtet sie nur seine Concubin gewesen. Carlomann hatte zwar eine rechtmäßige Gemahlin, mit einer Concubin, der Litowinda aber, erzeugte er Arnolphen, welcher, seiner unächten Geburt ohngeachtet, König in Teutschland und Kayser wurde. Die Fränkischen Könige Theoderich, Theodebald und andere, waren aus keiner rechtmäßigen Ehe. Der berühmteste König der Vandalen, Genserich, war auch von unächter Herkunft. Kayser Otto I machte seinen natürlichen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff zu Maynz. Weil den Priestern die Ehe verboten war; so dultete man an ihnen die Rebs-Ehe, worzu sie die Erlaubnus von dem Bischof jährlich, mit Geld, erneuern mußten. Es dauerte diese Gewohnheit bis auf die
Ne

Reformation und findet man noch eine große Menge Kaiserlicher Briefe, worinnen die Kinder der Priester ehrlich gemacht werden. Dieses sind ordentliche Folgen, wenn die Geseze die natürlichen Triebe gänzlich unterdrücken wollen. Nunmehr sind die Sitten hierinnen gereiniget, und wird nach den Reichsgesezen, eine jede Beywohnung, auffer der Ehe, für leichtfertig gehalten. Die Legitimation oder Ehrlichmachung ist eine fremde Erfindung und ohngeachtet man derselben, wenn sie durch die folgende Ehe geschieht, so viel Kraft beylegt, als wenn die Kinder ehrlich gebohren wären; so haben doch die teutschen Sitten diese Lehre, zumal in Erbschaffts = Sachen, nicht durchaus gebilliget. Die Kaiserlichen und Landesherrlichen Gnaden = Briefe können hierinnen ohnedem keinem dritten zum Nachtheil gereichen. 4.

1. C. 18.

2. C. 19.

3. Man nennet diese Kinder Mantelkinder und gründet sich auf eine Erzählung, als ob bey der Trauung die auffer der Ehe erzeugten Kinder gegenwärtig seyn und das Kleid der Mutter (*pallam matris*) ergreifen musten. Es mag auch diese falsche Erzählung zu Einführung einer Gewohnheit Gelegenheit gegeben haben. Man ist aber besser belehrt, daß unter dem *pallio* die Altardecke zu verstehen, welche man über die Eltern ausgebreitet.

4. Ein Domnherr zu Kyffel, Burchard, erzeugte mit der Gräfin Margaretha in Hennegau und Flandern 3. Söh-

ne,

ne, welche R. Friedrich II. in diesen Landen erbfähig machte. Die Margaretha verheyrathete sich nachgehends an Wilhelm von Dampiere und überkam von ihm auch 3. Söhne und diesen wollte sie, als ehelichen Kindern, der vorgegangenen Legitimation der unehelichen ohngesachtet, ihre Länder zuwenden, worüber Streit und Krieg entstanden. Martene und Durand tom. III thes. anecdot. p. 1021.

VIII.

Nun ist auch die Art Eheverlöbniße zu schliefen, zu berühren. Wenn die alten Teutschen ihre Verlöbniße bey dem Trunk eingegangen; so ist die von Tacito * angeführte Ursache allgemein, indeme wichtige Dinge, ohne Gasterey, nicht verhandelt wurden. Die besondere Ursache bestund darinnen, weil das Verlöbniß eigentlich ein Handel war, in welchem der Bräutigam sich die Braut von den Eltern und Anverwandten gleichsam erkauften. Man pflegt aber noch auf den Kauff zu trinken, woraus der Weinkauff zu erklären. Die teutschen Sitten sind sich hierinnen ähnlich geblieben. Man hält noch Verlöbnißmahle, bey welchen die Personen, welchen es gebühret, ihre Einwilligung anzeigen müssen. Die sich verlobende geben einander die Hände, so man den Handschlag, wie vormals Handlang nennte. Die sogenannte Ehepfänder erhalten noch das Angedenken des alten Kauffschillings.

* C. 22.

X.

Da sonst zur Vollziehung der Ehe nichts, als die Heimführung der Braut erforderlich war; so haben die christlichen Gebräuche und hernach das geistliche und bürgerliche Recht die priesterliche Trauung, als eine nothwendige Erfordernus, eingeführt, also, daß solche nun kein Ehepaar in Deutschland umgehen kan und auch die Fürsten sich hier nicht ausnehmen wollen. Das Wesen dieser Trauung besteht in deutlicher Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor der Gemeinde, oder den hierzu beruffenen Zeugen. Die übrigen darbey angebrachten Feyerlichkeiten sollen nur die Meinung befestigen, als ob die Ehe ein geistliches Geschäft wäre. Es wissen schon die alten Fränkischen, Westgothischen und Langobardischen Geseze von diesem Gebrauch. Aus den teutschen Sitten sind die Hochzeitmahle beygehalten worden; ingleichen, daß bey dem Landvolk die Brautführer die Braut, mit Schwerdern, zur Kirche begleiten.

XI.

Wenn die priesterliche Einseegnung geschehen; so hält man insgemein die Ehe für vollzogen; die teutschen Gewohnheiten aber erfordern noch die Beschreitung des Ehebettes, um hierdurch die völligen Ehe-Rechte, besonders in der Erbfolge, zu erlangen. Auch bey Vermählungen hoher Personen wird dieser

alte

alte Gebrauch vor so nothwendig angesehen, daß solcher allenfalls durch einen Bevollmächtigten verrichtet zu werden pfleget. Hierauf beruht bey Privat-Personen die Gemeinschaft der Güter, als welche gemeiniglich nicht eher angehen solle, als biß das Ehebett beschritten, oder die Ehe wohl gar ein Jahr gedauert.

XII.

Nach den teutschen Sitten haben die Eheleute insgemein gleiche Rechte und Pflichten sowohl in Ansehung der Kinderzucht, als Besorgung des Hauswesens und Gewerbs. Nach manchen Rechten bedürfen die Weibspersonen eines Vormunds, oder der Mann ist der Ehevogt; an andern Orten müssen sie nur wegen der Rechts-Unerfahrenheit, bey gewissen Geschäften, einen Beystand oder Belehrer erbitten. Es mögen diese Verordnungen von dem fremden Recht herkommen, indem das mundium bey den Alten, worunter die unverheyratheten Weibspersonen gestanden, einen andern Gegenstand hatte. Wenn man hieraus dem Mann das Recht der Nutznießung aus des Weibs Vermögen, wie auch des weiblichen Erwerbs zueignen will: so ist gar viel das gegen zu erinnern. Wenn schon dem Ehemann, als dem Hausvater, der Vorzug in der Verwaltung des Hauswesens gebühret; so muß doch hieraus keine unumschränkte Gewalt geschlossen werden, indeme diese,

Diese, bey den Teutschen, mit der Gesellschaft der Eheleute, welche gleichen Gewinn oder Schaden von ihrer Haushaltung zu erwarten haben, nicht bestehen mag. Hiernechst finden sich auch Eheweiber, welche ihr eigenes Gewerbe oder Handel treiben, ohne daß dem Ehemann eine Besorgnus oblieget oder der Gewinn zukommt.

XIII.

Die alte teutsche Treue verstattete sehr wenige Ehetrennungen ^{1.} Der Ehebruch war eine Hauptursache, weshalb aber der Mann selbst die Züchtigung und Trennung vornehmen konnte. ^{2.} Bey Einführung des geistlichen Rechts verfiel man auf besondere Meinungen. Aus dem, was Christus Matth. 5 und 19 gelehret und so sich nur auf die Jüdische Republique beziehet, folget nicht, daß der Ehebruch nur die alleinige Ursache der Ehescheidung sey. Es folget auch nicht, daß deswegen die Eheleute zwar abgesondert, nicht aber das Band der Ehe selbst getrennet werden könne. Da die Protestanten die Ehe für kein geistliches Geschäft halten und die gemeine Wohlfahrt das Grundgesetz seyn solle; so trennen sie die Ehe gänzlich, nicht nur wegen des Ehebruchs, sondern auch wegen boshaffter Verlassung und aus andern dringenden Ursachen, wenn zuvor alle gültliche und ernstliche Mittel fruchtlos angewendet worden. Die Scheidung zu Tisch und Bette, welche
ge

gemeiniglich ohne Nutzen geschiehet, muß nicht gemißbraucht und hierdurch zu gemeinschädlichen Folgen Gelegenheit gegeben werden. (Cap. XI §. V).

1. Tacitus c. 20.

2. In den nachmahligen teutschen Gesezen wurde dem Mann noch beständig eine grose Freyheit vergönnet, deren sich das Weib nicht anmassen durffte. Nach dem *Leg. Baioar.* tit. VII §. 14 mußte ein Mann, der ohne rechtmäßige Ursache sein Weib von sich schaffte, ihr ihre Güter und ein Heyrathgut und den Eltern 40 Solidos geben. Gleichermeyße nach dem Westgothischen Gesez, L. III tit. VI §. 2. Auch war die Trennung wegen des Closter: Gelübdes erlaubt. *Capitular.* L. VI §. 191. In dem Burgundischen Gesez tit. 34 ist verordnet: daß ein Weib, so ihren Mann verläßt, im Roth erstickt werden solle. Ein Mann aber kan sein Weib um drey rechtmäßiger Ursachen willen, von sich schaffen, wenn sie eine Ehebrecherin oder Zauberin, oder wenn sie sich an Gräbern vergriffen. Will er sie ohne rechtmäßige Ursache von sich lassen; so muß er ihr noch einmal so viel, als er ihr zum Heyrathgut gegeben, bezahlen.



Das

Das XVI Capitel.

Von den Gütern der Eheleute.

I Bey Schließung der Ehe gieng ein Schein-Kauff vor. Wor-
 innen II das teutsche Heyrathgut und III die Morgengabe
 bestehe? III, V von der Gemeinschaft der Güter.
 VI Nutzen derselben. VII Erbfolge nach dieser
 Gemeinschaft.

I.

Die alten Teutschen richteten bey ihren Heyrathen
 ihre Gedanken nur auf den gleichen Stand und
 wahre Verdienste, nicht aber auf Reichthümer. Man
 beschenkte einander^{1.} mit Ochsen, Pferden und Waf-
 fen, wie es die Wirthschafft eines, dem Krieg erge-
 benen Volkes, erforderte. Es war dieses auch unter
 Königen und Fürsten gebräuchlich. Als Theodorich,
 der Ostgothen König, seiner Schwester Tochter, A-
 malaberg, dem Thüringischen König, Hermanfrid,
 vermählte; so gabe er ihr, der zu vollziehenden Ehe
 wegen, eine Anzahl schöner gerüsteter Pferde. Man
 nennte eigentlich dasjenige das Heyrathgut, was der
 Mann der Frauen übergab. Die Verlobnüsse be-
 stunden in einem Schein-Kauff, worzu ein Kauff-
 schilling erfordert wurde.^{2.} Hierdurch musste der
 Freyer die Braut gleichsam von der Gewalt der El-
 tern

tern oder Verwandten los machen. Noch jezo erwarten die Eltern und Verwandten Geschenke von dem Bräutigam.

I. Tacitus c. 18.

2. Man pflegte dieses Verloben per solidum & denarium, nach dem Salischen Gesez, zu nennen, ohngeachtet von dieser Verlobung lediger Weibs-Personen in dem noch vorhandenen Salischen Gesez nichts, desto mehr aber in den Fränkischen Urkunden zu finden.

II.

Da die Teutschen auch das Geld gebrauchen lernten und sich ihre Güter vermehrten; so wurde das eigentliche Heyrathgut des Manns beträchtlicher und hatte zur Absicht, daß das Weib auch im Wittibstand ihre Unterhaltung haben mögte.^{1.} Nachdem aber das teutsche und Römische Recht vermischt wurde; so sprach man von einem Heyrathgut der Frauen, ja dieses muß nun vornehmlich verstanden werden, wenn des Heyrathguts insgemein Erwähnung geschieht. Das alte Heyrathgut des Manns verwandelte man in die Römische Eheschenkung, Vermächtnus oder Wiederlage; dahero in manchen Statuten der beyden Heyrathgüter gedacht wird. Nur bey dem Adel ist der Begriff des alten Heyrathguts übrig geblieben. Man nennet es dotalitium, Wittum, Leibgeding. Kayser Ludwig II wies seiner

Ges

Gemahlin, nach Fränkischem Gebrauch, verschiedene Höfe zum Heyrathgut an, in welchen sie eine vollkommene Gewalt erlangen sollte. König Heinrich I gab seiner Gemahlin Mathild, Quedlimburg zum Wittum, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie nur lebenslänglich allen Nutzen daraus ziehen sollte. Auf ihre Vorsprache aber erhielt hernachmals vom Kayser Otto II das Stifft Quedlimburg diese Güter auf beständig. Kayser Otto I wollte seiner Gemahlin, von Reichswegen, zum Wittum die Abtey zu St. Maximin bey Trier bestimmen. Er bezog sich deswegen auf die Beyspiele Carls des grossen, Pipins, Dagoberts und einiger alten Römischen Kayser. Es folgten ihm auch in dieser Verordnung einige nachfolgende Kayser. Der Abt zu St. Maximin wurde dahero zum Erz-Capellan der Kayserin bestellt und der Churfürst zu Trier, als Inhaber dieser Abtey, wollte einsmals dieses Amt erneuern lassen. Eben auf diese Weise sorgte der hohe und alte Adel für die Wittben, also, daß gewisse Aemter zu Wittums-Aemtern gemacht worden. Es ist eine solche Vorsingung um so nöthiger, da bey dem Adel, gewöhnlichermassen, die Frauens-Personen, weder Lehen noch Stammgüter erben können, mithin ihnen in Ansehung dieser Güter ein hinlänglicher Unterhalt ausgesetzt werden muß; deshalb das Leibgeding, als eine auf den Erb- und Lehen-Gütern liegende Last an-

gesehen wird und in einer vierfachen Verzinsung des weiblichen Heyrathguts bestehen kan. Dessen allen ohngeachtet, will man doch zuweilen das Römische Recht hierein mengen. Man erfordert von den Gemahlinnen ein Heyrathgut, so sie einbringen und hernach zuruck lassen müssen, wenn sie sich des Leibguts anmassen wollen. Solchergestalt wird auch die Ausstattung der Adelichen Töchter unter die Lehensbeschwehden gerechnet. Die Landesherren fordern hingegen eine Prinzessinsteuer. Alles dieses fließt aus der vermischten Rechtslehre, als ob das Wittum zur Vergütung des eingebrachten Heyrathguts gesetzt wäre, so doch den teutschen Sitten keineswegs gemäß ist, deshalb auch in manchen hohen Häusern das Wittum, besonders in Allodien, ohne alle Rücksicht auf das Heyrathgut, geleistet wird und wohl gar bey anderweitiger Verheyrahlung fortwähret. Es geschieht auch zuweilen der Verbesserung des Heyrathguts Erwähnung, welche nichts anders, als das teutsche Heyrathgut. Man hält zwar solche insgemein vor eine Art der Eheschenkung, welche jedoch des Weibs Heyrathgut nicht gleich seyn dürffte: allein andere Sitten und Urkunden geben zu erkennen, daß der Mann auf Römisch, eine dem Heyrathgut ganz gleiche Wiederlage zu setzen pflege; darneben aber doch eine Verbesserung des Heyrathguts, welche vielmehr als die Wiederlage beträgt, anweisen könne.

Man

Man nannte sie eine Verbesserung des Heyrathsguts vielleicht deswegen, damit solche die Rechte des Heyrathsguts erlangen und solche das Weib, im Wittibstand, eben also wie ihr Heyrathgut (welches, nach der ergriffenen Verbesserung, nach ihrem Tod in des Manns Verlassenschaft verbleibet) nutzen möchte.

I. Man liesse es entweder auf die Bedinge der Eheleute ankommen oder die Gesetze ordneten etwas gewisses, *Leg. Saxon.* tit. VI werden 300 Solidi erfordert. Ob dieser Kauffschilling der Braut eigen geblieben, und also von dem teutschen Heyrathgut nicht unterschieden gewesen, oder ob dieses erst hernach darzu gekommen, ist nicht deutlich aus den Gesetzen abzunehmen. Es mögen auch wohl hier die Zeiten zu unterscheiden seyn. Das Ripuarische Gesetz bestimmt (tit. 37) 50 Solidos. Nach dem Westgothischen Gesetz L. III tit. II §. 5. sollte man nicht über den zehenden Theil des Vermögens zum Heyrathgut geben. Bey den Alamannern konnte das Heyrathgut in 40 Solidis bestehen. Das Bayerische Gesetz erwehnet auch eines Heyrathguts tit. XIV c. VII §. 2. Die Weiber brachten gleichfalls von ihren Eltern etwas in die Ehe, man hielt es aber vor kein Heyrathgut. Die Langobarden nannten es *Phaderfium* oder *Watervieh*. L. I tit. 9 §. 12. da schon zu Taciti Zeiten (§ 1) der Weiber Einbringen in Vieh bestanden.

2. *Comment. de re diplomat. Imperat. Aug.*

III.

Die Morgengabe ist von dem teutschen Heyrathgut zu unterscheiden, wiewohl einige Rechtslehrer beydes miteinander vermischen. Es besteht aber die Morgengabe in einem Geschenk, womit der Mann die Frau, den Tag nach der Hochzeit, beehret, zum Zeichen der vollzogenen Beschreitung des Ehebettes. Hieraus ist zu verstehen, warum nicht nur die Ausleger der alten Gewohnheiten, sondern auch einige teutsche Geseze selbst die Morgengabe, als eine Belohnung oder Preis der Jungfrauschaft angegeben. ^{1.} Das Weib erhält hierinnen ein vollkommenes Recht, es mag die Schenkung im Geld, oder andern Dingen, bestehen. Sie ist vornehmlich unter dem Adel herkömmlich und entweder durch Geschlechts-Gedinge, oder einen alten Gebrauch auf etwas gewisses gesetzt. ^{2.} Man hält dafür, daß die Ehe zur linken Hand deswegen ad morganaticam genennet werde, dieweil die Frau nur eine Morgengabe, nicht aber ein Heyrathgut erhält, womit jedoch die heutigen Sitten nicht gänzlich zusammen stimmen. An manchen Orten haben die Adlichen Wittwen auch das Nüßtheil hergebracht, so in den halben Vorrath an Eßwaaren, so sich in des Manns Verlaßenschaft nach dreyßig Tagen, von seinem Tod an, findet, bestehet.

1. Altes Bayrisches Rechtsbuch tit. XII pag. 88. Wirt ein fraw angesprochn vmb ir morgengab, die ir gewer ertzeugt hat, oder ertzeugen mag, die sol darnach ir gerechtw hant auf ir prust legen. Und ist si ein Junckfraw gewesen, so sol sie swern, das ir ir wirt die morgengab geben hab vmb die höchsten ere, die ir got je geben hab, damit hat si ir morgengab bestat, als recht ist.

2. Nach dem Langobardischen Gesez solte sie den vierten Theil des Vermögens nicht übersteigen, L. II tit. IV § 1. Andere Einschränkungen machen das Sächsische Landrecht L. I art. 20 und der Schwabenspiegel c 290.

IIII.

In den meisten teutschen Ländern ist eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten eingeführet. Dieser Gebrauch ist der alten Staatsverfassung, ja der natürlichen Gesinnung der Teutschen, ganz gemäß und hat sich, aller Verkehrungen der Rechte ungeachtet, noch bisher erhalten. Die teutschen Männer achteten ihre Weiber nicht geringer als sich selbst. Sie verderbten ihre Sitten nicht durch unmäßige Zärtlichkeits-Bezeugungen, noch weniger aber wollten sie dieselben eingesperrt wissen, oder in einer Slaverey erhalten. Sie sollten Theil an des Manns Arbeiten und Beschwehrlichkeiten nehmen; weßhalb sie nicht nur das Hauswesen versahen, sondern auch mit dem Mann in Krieg zogen. Wir wissen, daß die Kayserinnen und Königinnen ehemahl nicht nur die Regierungs-Geschäfte, sondern

auch die Staatswirthschaft, führten (Cap. XV §1). Dargegen hinderte nichts, daß der Mann der Frauen ein Heyrathgut aussetzte. Sie mußte nichts desto weniger auf das gemeinschaftliche Erwerben bedacht seyn. Da in der Folge der Zeit die Gemeinschaft der Güter sich immer mehr ausbreitete, so verlohr sich ohnedem aller Begriff von des Manns und Weibs Heyrathgut und ihre sämtliche zusammengebrachte Haabe wurde vor ein gemein vermischtes Gut geachtet. Dieweil aber die Lehen- und Stammgüter ordentlich nur von Männern besessen werden konnten; so waren diese, wie leicht zu ermessen, von der Vermischung ausgenommen; jedoch die davon fallenden Früchte konnten gleichfalls in die Gemeinschaft gezogen werden. Um dieser Ursache willen müssen bey dem hohen Adel gemeiniglich Ehestiftungen errichtet werden.

V.

Wo keine Ehepacten gemacht werden, da vermuthet man, wie z. E. in Franken, eine völlige Gemeinschaft der Güter, und, wenn man sich auch schon Ehestiftungen gefallen läßt; so wird doch insgemein darinnen diese Gemeinschaft bestättiget, wenn die Ehe ein Jahr gedauert; zuweilen aber wird sie nicht von den sämtlichen, sondern nur von den errungenen Gütern der Eheleute verstanden, wenn sie ein ge-
meines

meines Gewerbs führen.* Die völlige Gemeinschaft möchte bey dem Bauersvolk, Handwerkern, Kaufleuten, die einen offenen Kram und Gewerbe haben, am schicklichsten seyn; allein wo sie durch die Sitten bestättiget, da unterscheidet man die Personen nicht, sie mögen viel oder wenig in das gemeine Gut eingebracht, oder viel oder wenig zum erwerben beytragen können. Wenn das Weib dem Mann in seinen ordentlichen Geschäften nicht sonderlich behülflich seyn kan; so kan sie doch ein ziemliches Vermögen eingebracht haben, oder durch gute Wirthschaft großen Nutzen schaffen.

* In den ältern Zeiten war nur diese besondere, auf die Errungenschaft gerichtete, Gemeinschaft bekannt. Nach dem Ripuarischen Gesez sollte das Weib, außer dem Heyrathgut, den dritten Theil der Errungenschaft erben. Nach den Capitularien (L. IV § 9) den dritten Theil des errungenen aus dem Lehen; das übrige sollte zwischen der Wittib und Kinder gleich getheilt werden. Bey den Westphälischen Sachsen (L. Sax. tit. VIII) sollte das Weib auch die Helffte haben. In den folgenden Zeiten wurde die völlige Gemeinschaft der Güter beliebt, (Sächsisches Landrecht L. I art. 31. Schwabenspiegel c. 46.) und wird noch größtentheils beybehalten.

VI.

Dieser alte Gebrauch hat vor den gemeinen verwirrten Rechten besondere Vorzüge. Da (1) die

D 5

Leute

Teutschen sich das Lob der Treue, als etwas eigenthümliches, erworben; so wird diese in der ehelichen Gesellschaft durch die Gemeinschaft der Güter noch mehr befestiget. Hierdurch wird alles Mißtrauen, alle Furcht des Hintergehens, alle Reizung zu Geschenken aus dem Weg geräumt, indeme ein jeder Theil auf das vermischte Gut gleichen Anspruch hat; (2) wird man sorgfältig vermeiden, Gelegenheit zu einer Ehescheidung zu geben. Wenn, nach den gemeinen Rechten, der schuldige Theil sein Heyrathgut oder Gegenvermächtnus verlieret; so verlieret er in dieser Gemeinschaft, was ihm sonst auf den Todesfall gebühret hätte, mithin kan er, wenn zumahlen Kinder vorhanden, alles verlieren. (3) wird hiedurch den Eheleuten das Testament machen benommen, welches, so hoch es auch angepriesen wird, gemeiniglich nur Unordnung verursachet. (4) ist auch ein dritter durch diese versammten Ehen versicherter. Beyde Eheleute sind die gemachten Schulden, zugleich zu tragen gehalten, ohne daß sich das Eheweib mit fremden Ausflüchten, mit einem den teutschen Sitten entgegen streitenden Belleiischen Rathsgesbot, oder einer bekannten Authentica. schützen mag. Was der teutsche Gebrauch mit sich bringet, sollen die Weiber eben so wohl, als die Männer wissen, das fremde Recht aber hier nicht eingemenget werden. Daß die in einigen Provinzen noch bekannte Vormundschaft

schafft

schafft der Weiber hierwieder nichts wücke, haben wir schon (Cap. XVI §. XII) angemerkt.

VII.

Wenn diese Gesellschaft durch den Tod getrennet wird, so finden sich, wegen der gemeinschaftlich gewesenen Güter, gar viele Verordnungen und Meinungen. Diejenigen teutschen Geseze scheinen dem ersten Sinn vornehmlich gemäß zu seyn, welche den hinterbliebenen Theil nunmehr, als den alleinigen Eigenthümer, betrachten, mithin so wohl die Kinder, als auch die Eltern und nächste Verwandte, von aller Erbschafft ausschliesen. Es ist, meines Erachtens, nicht erwiesen, daß diese Gemeinschaft mit den Kindern fortgesetzt werde, indeme man annimmt, daß nur höchstens die Helffte dem überlebenden Ehegatten im Eigenthum, die andere Helffte aber den Kindern, als Erben des Verstorbenen, gebühre. So lange noch ein Theil vorhanden, so wird die elterliche Gewalt über die Kinder von diesem allein eben so, als von beyden, ausgeübet, und dieser allein hat auch die Last, die Kinder zu erziehen, zu versorgen und auszustatten. An keine Erbschafft haben also die Kinder, so lang eins von den Eltern lebet, nicht zu gedenken, es mag sich dieser überlebende Theil weiter verheyrathen oder nicht. Wenn einigen dieses allzuhart vorkommen sollte, so haben sie nur zu bedenken, daß sie sich
 durch

durch die eingefogene unteutsche Lehre von den Pflichttheil irre machen lassen, da doch bey den noch lebenden Personen weder Erbschaft, noch Pflichttheil statt findet. Allein an gar vielen andern Orten hat man ganz sicher angenommen, daß die Kinder des verstorbenen Verlassenschaft mit erben müsten und dennoch wurde die teutsche Gewohnheit hierinnen mit eingemischt, daß der überlebende Theil die Nutznießung von dem halben den Kindern gehörigen Vermögen haben sollte, und zwar entweder lebenslänglich, oder, bis sich derselbe zumal die Mutter, wieder verheyrathen würde. Auch ist die Nutznießung nicht, als die persönliche Dienstbarkeit des ususfructus, nach gemeinen Rechten, sondern in einem vielmehr in sich begreifenden Verstand anzunehmen. Manchmal sprechen die Statuten von einem Beyßiz, worunter man nur, was zum nöthigen Gebrauch gehöret, verstehen will. Wiederum andere Verordnungen geben dem hinterbliebenen Vater zwey drittel, so sie den Schwerdtheil, der Mutter aber ein drittel, so sie den Kofentheil nennen. Nach manchen Gewohnheiten soll der überlebende Theil nicht mehr als einen Kindstheil haben. So unähnlich sind die teutschen Geseze sich selbst worden, nachdem ihre Verfasser dem fremden Römischen Recht mehr oder weniger angehangen. Der durch die Hülfrechte eingeführte Haß wider die zweyten Ehen hat gar so viel gewürket, daß nach

dem

dem Anfallsrecht das Eigenthum der Güter, so nach Absterben eines Ehegenossen vorhanden, sämmtlich auf die Kinder fället, woran zwar der überlebende die Nutznießung behielte, hingegen aber bey weiterer Verheyrathung entweder alles oder doch einen gewissen Theil verlohren.

VIII.

Die Teutschen machten sich, nach ihrer alten Redlichkeit, hier ganz andere Begriffe und suchten vielmehr allen Argwohn und Mißtrauen gegen die Stiefeltern aufzuheben. Diese glaubten sie durch die Einkindschaffung zu verhüten, nach welcher sich die zur zweyten Ehe schreitenden dahin vereinigten, daß die aus den ersten Ehen erzeugten und noch zu erzeugenden Kinder für gleich geachtet, und der Stiefvater oder Stiefmutter zu rechten Eltern eingesetzt seyn sollten. Hierbey ist keine Gefährde zu besorgen, indeme man die Anzahl und das Alter der Kinder, ihre oder ihrer Vormünder Einwilligung und den Vermögens-Zustand beyder Theile erwäget, den Kindern voriger Ehe, nachdem sie noch viel oder wenig Erziehung nöthig haben, einen Voraus sezet und alles Obrigkeitlich bestättigen läßt. Hierdurch hebt sich die Vormundschaft auf. Die Stiefeltern erlangen, wie rechte Eltern, eine väterliche Gewalt. Die Kinder hingegen haben auch gegen dieselbe, als
rech

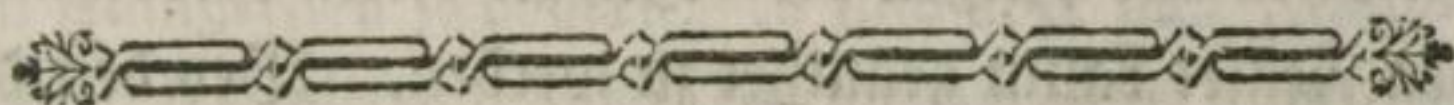
rechte Eltern, ihre Pflichten zu beobachten und erben sie auch zu gleichen Theilen, als rechte eheleibliche Kinder. Gleichwie aber diese Einkindschaft eine Gemeinschaft der Güter voraussetzet; also ist sie in den Ländern, wo diese Gemeinschaft nicht herkömmlich, nicht üblich oder gar verboten.

IX.

Da die Rechtslehrer wahrgenommen, daß die Adoption* oder Wahlkindschaft, nach der Vorschrift der gemeinen Rechte, in Teutschland nicht häufig vorkommt; so vermeinten sie, die Einkindschaft wäre an die Stelle zu setzen. Der Unterschied aber liegt vor Augen. Die Adoption war nur den Männern eigen, wenn sie auch nicht in der Ehe gelebet; die Einkindschaft aber erfordert eine vorhergegangene Ehe und wird von Manns- und Weibspersonen, als ein Geding, eingegangen. Die Adoption sollte die Familien-Rechte auch auf Fremde bringen. Die teutschen hingegen erfordern in Ansehung des Geschlechts = Adels, der Lehen- und Stammgüter und anderer dem Stamm anhängenden Rechte, eheleibliche Kinder. Die Erlangung der väterlichen Gewalt ist allerdings die Absicht der Einkindschaft, wenn dieses schon von manchen Auslegern der Rechte, ja wohl gar von manchen teutschen Rechten übergangen wird.

* Die

* Die Adoption war den alten Teutschen nicht unbekannt; sie geschah aber meistens nur zur Ehre oder zur Stiftung guter Freundschaft. Mit Einführung des Römischen Rechts hat auch die Römische Adoption Platz gegriffen, ohngeachtet sie mit den übrigen teutschen Sitten nicht wohl zusammen hängt. Sie ist in verschiedenen, auch neuen Landrechten, sogar mit Aufhebung der Einkindschaft, (gleichwie in dem neuen Preussischen und Bayerischen Landrecht geschehen) bestätigt worden.



Das XVII Capitel.

Von der Erziehung der Kinder.

I Besondere Vorsorge vor das Leben der Kinder. II Verschiedene Arten der Erziehung. III Bey den Teutschen findet sich eine elterliche Gewalt, mit welcher sich einigermassen das Römische Recht IV, V vermengt. VI Policen Aufsicht über die Erziehung. VII Begräumung der Hindernüßen. VIII Die Eltern erziehen die Kinder nach ihren Sitten und ihrer Religion. IX Ob sie solche zu einer gewissen Lebensart erziehen dürfen? X Endigung der Eltern Gewalt. XI Von der Vormundschaft. XII Obrigkeitliche Vorsorge für die Erziehung armer Kinder. XIII, XIII Schulanstalten.

I.

Die hinreichende Bevölkerung eines Staats ist allerdings der Grund seines Wohlstandes. Die Menschen tragen, so bald sie geböhren werden, eine

eine grose Würde vor andern Geschöpfen an sich und verdienen eine vorzügliche Fürsorge und Aufmerksamkeit, welche sich gleich anfänglich darinnen äussern solle, daß sie lebendig zur Welt geböhren werden. Zu dem Ende findet man in den meisten Ländern und Städten Deutschlands Hebammen=Ordnungen. Dessen ohngeachtet ist das Land=Volk hier nicht wohl berathen und pflegen deswegen die vielen vorkommenden Fehler kaum geanthet zu werden. Bey den, den Kindern gewöhnlich zustossenden Krankheiten, pflegt es ebenfalls an gehöriger Aufsicht zu ermangeln. Es ist nicht genug, daß Aerzte bestellt werden, wenn der Eltern Gutdünken überlassen wird, ob sie dieselbe wollen ruffen lassen oder nicht. Und wenn auch der Arzt befragt wird, so ist es gar offt zu spät, oder, nach vorher gegangenen Gebrauch eines sogenannten Hausmittels. Pflegt man doch von Obrigkeitswegen wider die Viehseuche allgemeine Verordnungen ergehen zu lassen, warum sollten dergleichen Anstalten nicht auch wegen gefährlich um sich greiffender Kinder=Pocken, Flekfeber &c. gemacht werden können? Eine grose Menge Kinder wird bey solchen Zufällen durch den Unverstand und grobe Fahrlässigkeit der Eltern getödet, ohne daß sie hierüber zur Verantwortung gezogen werden. Dem Arzt muß alsofort Anzeige von der Krankheit geschehen und dessen Vorschrift auf das genaueste befolgt, ja allenfalls

falls

falls eine erfahrene Wärterin bestellt werden. Dem Geiz und Eigensinn der Eltern ist auf keine Weise nachzusehen; für die Armen ist ohnedem von Obrigkeit wegen zu sorgen.

II.

Die Menschen werden ordentlich mit vortrefflichen Fähigkeiten geboren; es sind aber nur Fähigkeiten. Es wird gar viele Bemühung und Übung erfordert, sie wirksam zu machen. Die natürlichen Triebe haben ihren großen Werth; es kan aber, wie die alten Weltweisen wohl angemerkt, der Mensch das allerunbändigste Thier seyn, wenn ihm nicht durch die Vernunft, eine gute Bildung verschafft wird. Was von des Menschen friedfertigen Neigung in dem natürlichen Zustand vorgegeben wird, ist eine Fabel (Cap. VIII § III). Wie friedfertig leben doch die gesitteten Völker in ihrem angeblichen natürlichen Zustand? Wie soll man sich erst solche Menschen vorstellen, welchen niemalen eine Zucht angeeignet, welche nicht urtheilen, sondern nur von ihren ungezügelmten Trieben hingerrissen werden? Um aus einem Klotz oder Stein eine feine Statue zu bilden, wird ein einiger geschickter Künstler erfordert. Um einen Menschen seine gehörige Gestalt zu geben, müssen gar viele und eine geraume Zeit arbeiten. Die erste Bemühung kommt den Eltern zu, welchen oh-

P

ne

nedem ein natürlicher Trieb, ihre Kinder zu erhalten, eingepflanzt ist. Dieweil aber das ganze gemeine Wesen auf die Erziehung der künftigen Bürger bedacht seyn muß; so kan man dieses wichtige Geschäft der Eltern Anstalten und Einsichten nicht alleine überlassen.

III.

Es wollen viele behaupten, daß der Deutschen väterliche Gewalt eben diejenige wäre, welche schon das natürliche Recht lehrete. Wenn die Meinung dahin gehet, daß im bürgerlichen Recht keine weitem Bestimmungen und Erklärungen, als schon in einem erdichteten natürlichen Zustand vorhanden waren, hinzu gekommen; so ist sie unrichtig.^{1.} Die Sitten, Religion und Staats Verfassung haben auch hier ihren merklichen Einfluß. Man glaubt, es wäre widernatürlich, daß die Römer den Vätern eine Gewalt über das Leben der Kinder ertheilet; es streifte dieses wider die Absicht der Erziehung; allein die Römer sollten dieses Recht nicht, als Väter, sondern als Obrigkeiten in ihrem Hauf ausüben. Der Stifter der Römischen Republik wolte hierdurch den Bürgern ein großes Ansehen geben, die Kinder in der Ehrfurcht gegen die Eltern erhalten, und sich der Untersuchung der häußlichen Angelegenheiten der Bürger entheben.^{2.} Man konnte nicht vermuthen, daß ein

ein

ein Vater bey dieser großen Gewalt, welche deswegen einige die väterliche Majestät nannten, seine natürliche Empfindungen gegen die Kinder gänzlich unterdrücken würde, wenn er hierzu nicht dringende Ursachen hätte. In dem freyen Rom schaffte diese Anordnung sehr guten Nutzen und trieb die Bürger zu ihren Pflichten an, weil sie wußten, daß ein gütiger Vater auch der strengste Richter seyn konnte. Bey der einbrechenden Monarchie wurde, unter dem Schein der Verbesserung der Sitten, ja wohl gar der Religion, die väterliche Gewalt entkräftet; die Sitten aber verschlimmert, weil Eltern und Kinder in ihren Pflichten nachlässiger wurden. Es ist kein Zweifel, daß den teutschen Reichs = Ständen, nach dem Bilde der alten Römischen Freyheit, auch eine Gewalt, über das Leben ihrer Kinder, zukomme; die privat Leute aber können sich derselben nicht anmassen, nachdem man von dem alten Sinn der Sitten abgewichen und die dormalige Staats = und Gerichts = Verfassung es nicht verstattet. Man will einen Unterschied zwischen peinlichen und Zucht = Strafen gemacht wissen.

-
1. Das Kayserrecht hat vor andern alten teutschen Gesetzen die väterliche Gewalt besonders umständlich beschrieben P. II c. 4. Diese Gewalt soll beyden Eltern gemeinschäftlich seyn und dauern, bis die Kinder ihren Sachen selbst vorstehen können. c. 5. Wenn ein Kind

mit seinem Vater, aus des Vaters Schuld in Unfrieden lebt: so ist es den nächsten Freunden, seines Erbs unbeschadet, zu übergeben. c. 6. Der Vater mag den Sohn mit der Ruthe züchtigen, bis zu seinen bescheidenen Tagen; hernach aber der Kaiser mit Gefängnis. c. 8. den ungehorsamen mündigen Sohn mag der Vater aus dem Hause stossen, ohne ihm etwas geben zu dürfen. c. 10. Der Vater kan verordnen, daß dem verschwenderischen Sohn sein Erbtheil nicht ausgeliefert, sondern wohl verwaltet werde, bis er seine Lebensart ändert. c. 16. Der Sohn kan enterbt werden, wenn er Hand an den Vater gelegt, wenn er mit der Stiefmutter Ehebruch getrieben, wenn er von dem christlichen Glauben abfällt; weshalb er aus dem Reich zu verbannen. Auch sind nicht erbfähig, die zum Tod verurtheilt und die wider das Reich einen Anschlag gemacht.

2. Vielleicht maßten sich bey den alten Deutschen die Väter eben einer so großen Gewalt an, da Cäsar solches wenigstens von den Galliern meldet. (de bell. Gall. L. VI c. 19)

III.

Die Römer wollten keine mütterliche Gewalt zulassen, welche den Deutschen ganz natürlich schien, da man den Eheleuten gleiche Rechte zulegte und sie also auch bey Erziehung der Kinder gleiche Befugnisse und Pflichten auf sich hatten. Die Deutschen sprechen von einer elterlichen Gewalt, welche sich auf eine gleiche Weise äußert, nur daß dem Vater

ter

ter, als dem Haupt der Familie, so lang er lebet, ein vorzügliches Regiment zu überlassen ist. * So lang die Kinder in der Erziehung der Eltern stehen, kan man nicht eigentlich von ihnen sagen, daß sie etwas verdienen oder erwerben, indem ihre Dienstleistungen und Berrichtungen theils zum schuldigen Gehorsam gehören, theils aber zu ihrem künfftigen Nutzen gereichen. Woferne aber ihnen anders woher durch Schenkung oder Erbschafft etwas zufällt; so erlangen sie darüber ein Eigenthum. So viel aber die Nutznießung anbetrifft; so vermeint man insgemein, daß solche nach dem teutschen Recht den Eltern zufiele, dieweil man annehmen will, daß die Vormundschafft der nechsten Verwandten, dergleichen auch die Vormundschafft der Eltern wäre, die Nutznießung mit sich brächte. Es ist aber dieses niemahlen durchaus richtig gewesen, heutiges Tages am wenigsten; sondern es bezieht sich die Nutznießung auf die Versorgung der Kinder; so lange also diese währet, so lange währet auch jene. Ja bey versamnten Ehen behält die Nutznießung der überlebende Theil gar oft lebenslänglich (Cap. XVII §. VII) Andere vermeinen, man wüßte im teutschen Recht von dem Römischen Unterschied der Sondergüter nichts. Man sollte vielmehr sprechen, daß die Nutznießung auf teutschen Sitten und nicht auf dem Hülfrecht beruhe. Man hat aber die Römische Lehre vom peculio vor-

längst gebilliget und in den neuern Statuten noch mehr bestättiget; nur aber, daß die Kinder in der Art von Sondergütern, in welchen den Eltern die Nutznießung zukommt, testamentliche Verfügungen machen können, ohne jedoch den Eltern ihr Recht, so lang sie leben, zu benehmen.

* Das Burgundische Gesetz verordnet ausdrücklich, tit. LIX: wenn die Mutter unverheyrathet verbleibt, so sollen die Kinder in ihrer Gewalt mit dem ganzen Vermögen bleiben. Das Westgothische Gesetz L. IV tit. II §. 13 setzt eben dieses. Bey erfolgter zweyten Heyrath aber bemerkt man die Vermischung des Römischen Rechts. Die alten Sächsischen Gesetze tit. VII setzen zwar selbst die Wittib unter die Vormundschaft der Verwandten, es möchte aber solche mit der mütterlichen Gewalt über die Kinder doch bestehen können.

V.

Es finden sich noch andere Stücke der väterlichen Gewalt, welche nicht ursprünglich aus den teutschen Quellen fliesen, nunmehr aber doch teutsch sind. Die Teutschen machten auf Römische Art keine Testamente. Diese fremde Art wurde nach der Zeit eingeführt und daher ernennen die Teutschen noch in ihren Testamenten Vormünder und ordnen pupillarische Afftererbzuzungen. Die Einwilligung der Eltern in die Verlöbniß der Kinder ist nicht von dem Römischen, sondern dem teutschen Recht herzu-

lei,

leiter, (Cap. XV § III) wenn schon beyde Rechte an vielen Orten zusammen stimmen. Die Römische Erziehung, als ob die Eltern und Kinder für eine Person anzusehen wären, ist nicht nach dem Geschmak der Deutschen. So viel ist aber herkömmlich, daß die Eltern ihre Kinder, so lang sie in ihrer Erziehung sind, vornehmlich in gerichtlichen Sachen, vertreten.

VI.

Ein jedes Hauswesen scheint ein kleiner Staat zu seyn. Wie in diesem gute Sitten und Ordnung gehegt werden; also wird auch der grose Staat überhaupt beschaffen seyn. In diesem erfordert man an vörderst Ehrerbietung und Gehorsam gegen Geseze und Obrigkeiten. Haben die Bürger schon von Kindheit auf Gehorsam gelernet; so werden sie solchen auch gegen den Staat desto leichter beobachten. Die Pollicey-Geseze müssen darauf bedacht seyn, den Eltern ein nicht gemeines Ansehen zu verschaffen. Die Eltern werden sich sodann bemühen, sich den ihrigen verehrenswürdig darzustellen. Hierdurch werden diese sich bewogen sehen, freywilligen Gehorsam zu leisten. Solte es aber an dem leztern dennoch erman- geln; so ist es mit der äussersten Schärffe zu anthen. Wir wissen das strenge Gesez des ewigen Gesezgebers, welches den ungehorsamen Kindern die Straffe der Steinigung zuerkennt. Es ist nicht genug, wenn die

Eltern ihres Ansehens vergessen, Gelindigkeit vorkehren, oder wohl gar die groben Uebertretungen ihrer Kinder verhelen wollen. Zum Schein gerathen sie über ihre üble Aufführung in Verwunderung, ohne derselben mit behörigen Mitteln zu begegnen, und man entdeckt leicht, daß die Kinder beglaubte Copien ihrer Eltern sind. Hierüber muß der Censor wachen, weil dem gemeinen Wesen aus diesem Nachsehen großes Unheil zuwächst. Es sind einige teutsche Verordnungen zu loben, welche von einem jeden erfordern, daß er einen, von den Kindern wider ihre Eltern verübten und wahrgenommenen oder in sichere Erfahrung gebrachten, Unfug bey der Obrigkeit anzeigen solle. Lycurgus fand, seiner Meinung nach, das beste Mittel, wenn er die Erziehung der Kinder, als ein öffentliches Geschäft geachtet wissen wollen und einem jeden Bürger die Erlaubnis ertheilte, die Unarten der Kinder, ohne Unterschied, wenn sie in seiner Gegenwart vorgiengen, zu bestraffen. Es waren auch ausserdeme bey den Spartanern die Paedonomi, und bey den Atheniensern die Sophronisten bekannt, welche über die Erziehung der Jugend Obacht tragen sollten. Das Sinesische Reich ist auf gleichen Grund gebauet; man glaubt, daß kein Regent eine so ungeheuere Menge Menschen im Zaum halten könnte, wenn nicht Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern lebenslänglich genau beybehalten und dieses auch in einer jeden Nachordnung der Personen beob-

beobachtet würde. Wenn demnach ein Verbrechen irgendwo begangen wird; so werden die Eltern so wohl, als vorgesetzte, mit einer scharffen Anthonung angesehen.

VII.

Aller dergleichen guten Anordnungen ohngeachtet, wird doch der Zweck nicht jederzeit erreicht, wenn man nicht auch die Hindernüssen aus dem Weg zu räumen, bemühet ist. Hierauf haben die Sittenlehrer, welche zur Erziehung der Kinder gute Regeln an die Hand gegeben, ihren Bedacht am wenigsten gerichtet. Am schwersten ist es, wenn eines Menschen Natur dergestalt versteckt und verwickelt lieget, daß sie durch keine Bemühung entwickelt werden kan. Keine hohe Geburt, keine Reizung, keine vernünftige Vorstellung ist hier hinreichend. Wenn die Tugend sichtbar wäre; so müste sie, wie Plato vermerket, wegen ihrer ungemeynen Schönheit von jedermann geliebet werden. Jedoch gewisse Menschen würden auch hierbey unempfindlich seyn. Gesellet sich hierzu noch eine Widerspenstigkeit und eine unbezähmte Gewalt der sinnlichen Begierden; so muß man nur auf Mittel, welche sonst bey dem unvernünftigen Vieh vorgekehrt werden, bedacht seyn; niemals aber soll das Ansehen der Eltern und Obern hiebey geschwächt werden. Die Religion soll die Ge-

walt der Eltern unterstützen; woforne sie aber solche Lehren in sich hält, welche der Eltern Weisungen und Züchtigungen hemmen; so trägt sie zwar das Zeichen einer unächtten Religion an sich, allein die Policeny-Geseze müssen in diesem Fall, nur durch Umwege, den Unheil vorzubeugen suchen. Die gefährlichste Feindin der Erziehung ist die Verführung, welcher die bürgerlichen Geseze nicht eher begegnen, als bis grobe Verbrechen zu Schulden gekommen; alsdann aber, wenn z. E. die Wucherer, Wirthe, Kupler &c. ihren Zweck erreicht und die Sitten verdorben haben, ist das Uebel unheilbar. Die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß man auch dem Ansehen nach, geringe Begünstigungen anthe. Man bedient sich des Unverstands und der natürlich bösen Neigung der Jugend. Es wird ihnen eine eitle Einbildung von ihrer Herkunft, Reichthum, Geschicklichkeit, Schönheit, eingeflößet. Wenn die Eltern sie eines besseren belehren und von Irrthum abziehen wollen; so erwächst hieraus ein Mißtrauen gegen dieselbe, welches die Verführer zu vermehren wissen, wenn sie von den Eltern ausgeben, daß sie geizig wären, nicht zu leben wüßten, den Kindern kein Vergnügen verstatteten. Aus dem Mißtrauen entsteht ein Haß, aus dem Haß eine offenbare Widersetzlichkeit. Man entdeckt die Quelle, man weiß die Verderber, welche ihre Bosheiten zuweilen gar unter den Schein der Freund-

Freund=

Freundschaft ausüben. Allein die bürgerlichen Gesetze ertheilen hier keine Klage, ja wenn man Beschwärde führen will; so halten sich dergleichen gemeinschädliche Leute für beschimpft und wollen im Gegentheil Klage erheben. Hier muß man von Obrigkeitlichen Amtswegen, auf vorher gegangene Anzeige, Untersuchungen anstellen und die Verführer mit empfindlichen und anrüchtig machenden Straffen ansehen.

VIII.

Wenn in einem Staat die Sitten verdorben sind; so muß das Verderben nothwendig täglich größer werden, dieweil den Eltern vergönnt ist, die Kinder nach ihrer Weise zu erziehen. Es ist eine außerordentliche göttliche Gabe; wenn die Kinder durch den ärgerlichen Lebenswandel ihrer Eltern dergestalt gerührt werden, daß sie sich desto mehr der Erbarkeit befleissigen. Dieweil aber dieses eine sehr seltene Gabe ist; so muß ein Censor bestellt und mit allen möglichen Ansehen zur Reinigung der Sitten ausgerüstet werden. Es sind die Eltern ferner befugt, den Kindern ihre Religion mitzutheilen. Man muß es auch dabey lassen, wenn sie einer öffentlich gebilligten oder doch gedulteten Religion, wie bey den Juden anhängen. Da in Teutschland dreyerley christliche Religions-Formen eingeführt und die Eheleute zuweilen

von

von verschiedener Religion sind; ein Theil aber sowol als der andere, die elterliche Gewalt ausüben kan; so muß schon in den Ehestiftungen bedungen werden, wie es mit der Religion der künfftigen Kinder gehalten werden solle. Wider dergleichen Bedinge an sich betrachtet, möchte manches zu erinnern seyn. Allein, da nach den Reichsgesetzen diese dreyerley Formen, in Absicht auf die bürgerliche Verfassung für eine gehalten werden solle; so ist diese Gewohnheit nicht abzuändern; man wollte dann die Kinder in beyden Religionen unterweisen lassen und ihnen bey reiffern Jahren die Freyheit vergönnen, sich selbst zu einer zu bekennen. Dessen ohngeachtet sind in einigen teutschen Verordnungen dergleichen Ehen mit gutem Grund verbotten worden, da sie so viele Gelegenheit zu Mißtrauen an die Hand geben; Ueber dieses bey der häußlichen Verfassung sich manche Unbequemlichkeit hierdurch hervor thut, wenn eine Religion mehrere Tage feyert, mehrere Ceremonien erfordert, und eigene Pflichten aufleget. In Ansehung der Erziehung der Kinder ist wohl dieses das beschwehrlichste, wenn man den Kindern die Religion, als ein blosses Gedächtnußwerk vorbildet, welchen man blindlings glauben müsse und keineswegs nachforschen dürffe. Hierdurch wird der Verstand der Menschen also verdorben, daß sie entweder in den tiefsten Aberglauben verfallen und auch in dem übrigen menschlichen Leben

die

die Fabel von der Wahrheit nicht zu unterscheiden wissen, oder wenn sie sich von dem Vorurtheil, daß Vernunft und Religion nicht nebeneinander bestehen können, loß machen, gleichwol aber um ihres äußerlichen Vortheils willen, ihre väterliche Religion beybehalten; so ist dieses der nechste Weg zur Freygeisterey, indeme es jederzeit ein richtiges Kennzeichen einer unächten Religion ist, wenn sie nach den wahren Quellen zu forschen, verbietet. Moses und Christus wollen ihre göttliche Lehre geprüft wissen. Sie leuchtet helle und ist nur denen dunkel, die verloren werden. Mahomet hingegen maßte sich an, was zuvor kein Prophet versuchte, es sollte sich nemlich niemand unterfangen die Wahrheit seiner Erscheinungen zu untersuchen.

IX.

Den Eltern ist ferner verstattet, ihre Kinder zu einer gewissen Lebensart zu bestimmen. Die Staatsabsicht der alten Deutschen hat hier den Eltern bey nahe nichts übrig gelassen, indeme alles auf den Krieg gerichtet war; nachdem aber in Teutschland so viele Künste, Nahrungen und Gewerbe eingeführt wurden; so vermeinte ein Vater befugt zu seyn, seinen Kindern das, was er gelernet und treibet, mitzutheilen. Es ist auch diese Gewohnheit überhaupts dem Staat zuträglich. Bey dem Bauersvolk scheint sie
von

von der Nothwendigkeit unterstützt zu werden. Wenn ein Handwerksmann seine Kinder in seinem Handwerk unterweist; so schafft er viel mehr Nutzen, als wenn er ihnen einen ziemlichen Reichthum, ohne sie etwas tüchtiges lernen zu lassen, hinterlassen hätte. Die Pollicey-Gesetze machen hier die gehörigen Einschränkungen. Sie beobachten bey den Handwerken und Gewerben, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisses Gleichgewicht, jedoch ohne dabey das Zunfftmäßige zu befolgen. Sie begegnen den eitlen Ehrgeiz gemeiner Leute, welche ihre Kinder den Wissenschaften widmen, um hierdurch zu Ehrenstellen und reichen Einkünfften zu gelangen, ohne die übrigen Erfordernüssen dabey in Betrachtung zu ziehen. Sie sprechen gemeiniglich von einer besondern Fähigkeit, gleichsam als ob zum Handwerkern und zum Handel nur schlechte Köpfe anzuführen wären. Gewisse Künste erfordern scharffe äusserliche Sinnen und eine starke Einbildungskraft. Welche damit begabet sind, die scheinen auch hierzu einen eigenen Beruff zu haben, zumalen bey ihnen die höhern Seelen-Kräfften gemeiniglich schwächer sind. Die Eltern vermeinen ferner an ihren Kindern einen ausserordentlichen Trieb zum lernen zu bemerken; wenn diese aber mit den nöthigen Gaben nicht versehen sind; so bemühen sie sich vergeblich und zu ihrer eigenen Marter. Wenn über dieses das Vermö-

mö-

mögen nicht hinreicht, ihnen bey Erlernung der Wissenschaften fortzuhelffen und sie also ihre Zuflucht zu den milden Stiftungen nehmen müssen, so wird andern würdigern dadurch ein empfindlicher Nachtheil zugefügt. Es muß daher in dieser, den Staat selbst betreffenden, Sache eine genaue Prüfung der natürlichen Fähigkeit, bereits erworbenen Geschicklichkeit und der Sitten, von unpartheyischen Personen, auf obrigkeitliche Anordnung, vorgenommen werden, ehe man junge Leute zu den eigentlich so genannten Studiren zuläßt. Wenn das Wohl des Staats auf Manufacturen und Handel gebaut: so muß man solchen einen besondern Werth und Achtung beylegen. Es werden auch hier zuweilen Belohnungen wohl angelegt seyn. Manche gelangen durch ihr Gewerbe zu einem ziemlichen Vermögen; wo sie vernünfftig schließen, so werden sie auch ihre Kinder dabey lassen. Einigen hingegen scheint nun dieser Stand zu geringe zu seyn; daher ihre Kinder mehr empor steigen sollen, wodurch sie ihnen aber gemeiniglich den Fall bereiten (Cap. XII §. VIII)

X.

Wenn, und in wie weit die elterliche Gewalt, bey der Eltern Leben aufhöre, ist nach den verschiedenen Zeiten zu erläutern. Die alten Teutschen glaubten, wenn ein Sohn zu Kriegsdiensten tüchtig und

und stark genug wäre; so gehöre er dem gemeinen Wesen mehr, als dem Vater zu; wenn er hernach sein eigenes Hauswesen anrichtete; so wäre er von der väterlichen Gewalt wohl grösstentheils befreyet: Daher die Rechtslehre entstanden, daß die Kinder durch Anrichtung ihres eigenen Hauswesens aus der Eltern Gewalt kämen, oder nach teutscher Art emancipirt würden. Ja man will bey den Töchtern die Ehe schon allein für hinreichend achten, welchen verschiedene teutsche Geseze ausdrücklich widersprechen. Die Einmischung der fremden Rechte hat hierinnen abermalen nicht wohl zusammen hangende Geseze und Gewohnheiten hervor gebracht. Man kan gar wohl, als einen teutschen Rechtsfaz, gelten lassen, daß die Gewalt der Eltern, so lang sie leben, nicht vollkommen aufhöre. Vermög der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten behält der überbleibende Theil die elterliche Gewalt und genießt gar oft lebenslänglich der Kinder Erbgüter, und, wo auch keine solche Gemeinschaft der Güter zu finden; so äussert sich doch die elterliche Gewalt anderweit, z. E. in der Einwilligung in die Verlöbnuße der Kinder. Eine Würde allein hebet nicht, wie nach dem Römischen Recht, die väterliche Gewalt auf, wenn sie nicht zugleich dem Sohn seine Unterhaltung verschafft. Mit dem fremden Recht hat man zwar die gerichtliche Emancipation angenommen; sie geschieht aber meistens nur zu grösserer Sicherheit eines dritten und geht ordentlich
nur

nur auf eine gewisse Art der Handlungen, oder wohl gar nur auf ein einiges Geschäft, in den übrigen Stücken dauert der Eltern Gewalt fort. Wo man sich nur in Ansehung der Güter von den Eltern theilet und diese auch wohl Vormündern zu verwalten überläßt; so wird hiedurch die elterliche Gewalt doch nicht geendiget, welches Absondern ordentlich nur bey der zweyten Verheyrathung zu geschehen pfleget und die abgesonderten Kinder können doch, in Mangel anderer Kinder, des Vaters Erben seyn.*

* Nach dem Salischen Gesez tit. LXII konnte man selbst der Verwandtschaft entsagen, weil mit derselben die Beswehrde, des umgekommnen Tod zu rächen, und Ende zu schwören verbunden war. Die Entsagung geschah, wenn man vor dem Gericht 4 erlene Hölzer über den Kopf in 4 Theile zerbrach und sie vor Gericht hinwarf.

XI.

Die Vormundschaft ist gewissermassen eine Fortsetzung der väterlichen Gewalt und gereicht es den Deutschen zu grosen Ruhm, daß sie jederzeit für die Waisen sehr besorgt gewesen. Es sind hierüber noch alte Geseze vorhanden, welche in den neuern Zeiten gar sehr erweitert und vermehret worden. Das Römische Hülffsrecht enthält in Vormundschaftsachen eine gute Anleitung; man kan aber eben nicht behaupten, daß die Deutschen fremder Hülffe benöthiget wa-

D.

ren

ren, wie dann die Teutschen hierinnen ihren eigenen Geist der Geseze hatten. Der Landesherr oder die höchste Obrigkeit trägt die oberste Vormundschaft. Die bestellten Vormünder sind als Unterbeamte anzusehen, deren Versehen sich am Ende die Obrigkeit zurechnen lassen muß. Man pflegt deswegen alle Vormünder, nach vorher gegangener Untersuchung ihres Zustands, zu bestättigen und sie ihre Pflichten, vermittelt eidlichen Angelobens, bekräftigen zu lassen. Es werden solche, wo möglich, erwählt, welche mit liegenden Gütern angefaßten, woraus die Pupillen allenfalls die Ersezung des Schadens nehmen können. Um aber diesen zu verhüten, müssen sie jährliche Rechnung ablegen, zu welchem Ende Pupillen- oder Vormund-Aemter geordnet werden. Die Teutschen unterschieden das unmündige und minderjährige Alter nicht voneinander, folglich sind noch jezo die Vormünder und Curatoren gemeiniglich einerley Personen oder doch gleich verpflichtet. Da nach teutschen Rechten die väterliche Gewalt auch von einem Ehegatten fortgesetzt wird; so spricht man nun uneigentlich von einer natürlichen Vormundschaft der Eltern. Man muß die mütterliche Vormundschaft nicht aus dem Römischen Recht herleiten, noch weniger hätte damit die Entsagung des Belleiischen Rathesgeboths verbunden werden sollen. Man kan über dieses von der Mutter eher vermuthen, daß sie ihre

ihre

ihre Kinder wohl erziehen werde, als der nechste Anverwandte, welcher zugleich des Pupillen nechster Erbe ist. Inzwischen hat doch der Unterschied der Güter bey den Teutschen und das Staatsrecht verurfsachet, daß die nechsten Verwandten des Mannsstamms die Vormundschaft zugleich führen, der Mutter aber vorzüglich die Erziehung der Kinder überlassen wird. Die Lehenherren eignen sich am Ende die Vormundschaft und Erziehung der Pupillen, gegen die Nutznießung zu. Und dieweil den Eltern die Nutznießung der Güter der Kinder gebühret; so haben sich dieselbe die nechsten Verwandte, als Vormünder, in hohen Häusern auch angemacht. Wo aber keine Lehen- und Stamm-Güter vorhanden, da ist auch der Nießbrauch nicht herkömmlich, ja vorzeu wollen die Fürstlichen Agnaten meistens von der Nutznießung abstehen und bestellen daher gemeiniglich Unter-Vormünder. Bey Privatpersonen wird der Nießbrauch ohnedem nicht verstattet und sind alle Vormünder durchaus zu Ablegung der Rechnung gehalten. Sie haben überhaupts am Ende nichts, als ein freywilliges Geschenk zu erwarten, wo sie sich nicht ausdrücklich eine Besoldung bedungen. So wenig die Teutschen von den Testamenten hielten, mithin auch keine testamentlichen Vormünder zu ernennen pflegten; so häufig waren hingegen die Bedinge und Verträge und mochten gar wohl durch dieselbe Vormünder bestellt werden.

XII.

Die Obrigkeit ist verbunden, für die Erziehung der Jugend auf mehr als eine Weise zu sorgen. Sie muß, wie wir dargethan, das Ansehen der Eltern unterstützen, sie muß aber auch, wenn die Eltern untüchtig oder unvermögend, sich der Erziehung selbst etwas näher unterziehen. Es mangelt zwar hierinnen nicht an guten Gesezen; wohl aber an hinreichenden Anstalten. Es scheinen die Landfahrer und Jauner fast eine eigene Nation auszumachen. Sie führen ihre Kinder zu einer gleichen Lebensart an und müssen daher oft gar viele bis in das dritte Glied eines schmählichen Todes sterben. Ich weiß nicht, ob sich hierbey nicht eine Landes-Obrigkeit sehr viel vorzuwerffen habe. Es zeigt schon eine Nachlässigkeit an, wenn solche gemein schädliche Leute sich in einem Gebiet aufhalten, noch grösser aber ist die Verantwortung, wenn man die Kinder den Eltern nicht entreisset. Die Armen- und Waisen-Häuser sind daher zu vervielfältigen, oder zu erweitern, und redliche Leute darzu zu bestellen, damit die Kinder nicht, wie oft zu geschehen pflegt, verwahrloset oder elend gehalten werden. Es wird dieses dem Staat nicht kostbar fallen, wenn man dargegen den, für das künftige abgewendeten, Schaden ermist. Durch eine bessere Verwaltung des öffentlichen Almosens würde man so viel erhalten, daß man den gemeinen Schatz keine neue Last aufbürden dürffte. Wo man auch
noch

noch inskünftige milde Stiftungen zu machen gedenket, da würden sie zu Erziehung der Jugend am besten angewendet seyn. *

* Init. iur. polit. germ. c. XXIII §. 208.

XIII.

Unter Obrigkeitlicher Aufsicht wird ein Theil der Erziehung der Schule überlassen. Diemeil die öffentlichen Lehrer für geprüfter und tüchtiger zu halten sind; so ist die Schule der Privat-Unterweisung vorzuziehen. Man scheint öffentliche Schulen im Ueberfluß zu haben; es möchte aber hier nicht sowohl auf die Menge, als eine gute Einrichtung ankommen. Man muß die alten Deutschen nicht für so gar roh ansehen, als ob sie ohne allen Unterricht aufgewachsen. Die Unterweisung war der Absicht der Republicque gemäß, und nachdem sich diese änderte, so waren auch die Schul-Anstalten beschaffen. In den alten Zeiten war auch der Adel des Schreibens fast ganz unerfahren, diemeil sich die Clerisey hieraus selbst ein Vorrecht machte. Nunmehr ist kein Bauer zu entschuldigen, wenn er, nebst den Anfangsgründen der christlichen Lehre, nicht lesen, schreiben und rechnen gelernt. Es ist eine gegründete Klage, daß man in den Schulen nur mit Anstrengen des Gedächtnusses der Jugend beschäftigt ist, da man doch die Menschen in Zeiten zu Beurtheilung dessen, was sie ler-

nen und thun, anführen sollte. Hieraus erwächst das Vorurtheil, daß man die Schule dem, was in der Welt gebräuchlich und gemeinnützlich, entgegen setzt, da doch auch in der niedrigsten Schule schon ein guter und brauchbarer Bürger zubereitet werden solle. Feine Sitten, und was zur Wohlstandigkeit gehöret, wird insgemein vernachlässiget, dieweil der Lehrer hierinn selbst mit keinem guten Beyspiel vorgehet, oder man dieses überhaupts, als eine, sich schon selbst lehrende, Kleinigkeit ansiehet. In den neuern Zeiten hat man besser begriffen, daß sich das gemeine Leben schon in der Schule anfangen müsse; daher hin und wieder practische oder real-Schulen angelegt worden, worinnen man die ersten Gründe der Land- und Stadtwirthschaft und der dahin gehörigen Künste lehret. Man errichtete auch Ritter- und Kriegsschulen, dieweil doch der Adel in gewissen Dingen nach seiner Absicht unterrichtet und geübet werden muß. Für das weibliche Geschlecht scheint man hier noch nicht genug gesorgt zu haben. Es ist aber auch der alten teutschen Gedenkensart gemäß. Sie erforderten nur eine Fertigkeit in Verwaltung häuslicher Dinge. Wenn sie zu einem gemeinen Gewerbe und Nahrung etwas beytragen können, so erhalten sie die Anweisung von dem Ehemann und pflegen alsdann noch im Wittibstand vielmahls ihre Nahrung und Gewerbe fortzusetzen. Ob, und wie weit

weit

weil eine Frauensperson sich in den schönen Wissenschaften üben wolle, wird ihrer eigenen Neigung überlassen. Daß es ihnen in keiner Art an Wiß und Geschicklichkeit ermangele, kan mit vielen Beyspielen dargethan werden. Nachdem aber die Teutschen, nach ihrer Ernsthaftigkeit, sich nicht sonderlich angelegen seyn liesen, daß ihr schönes Geschlecht durch allerhand, nur zerstreuende, Erkenntnisse glänzender werde; so kan man disfalls Teutschland, (vielleicht zu seinem Ruhm) mit Frankreich nicht in Vergleichung stellen.*

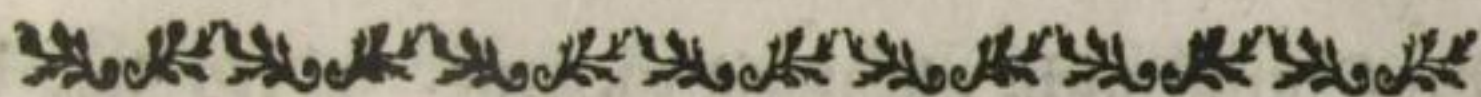
* Init. iur. pol. germ. c. XI & XII.

XIII.

Bey der im XVI Jahrhundert vorgenommenen Verbesserung der Schulen, hatte man die Gründlichkeit in den Wissenschaften zur Haupt-Absicht. Es zeigen dieses die von Melanchthon und Sturm an die Hand gegebenen Schul-Ordnungen zur Genüge. Viele Klöster wurden in Schulen verwandelt, aus welchen bisher weit mehr berühmte Männer hervorgetreten, als in dem ganzen Raum der zuvor verfloffenen Zeiten. Es stehen auch noch jezo diejenigen Schulen, in welchen man nichts hauptsächliches geändert, in gutem Ansehen. Es wurden die besten Muster des griechischen und lateinischen Alterthums vorgelegt. Man übte die Jugend in der

Beredsamkeit. Man unterwiese sie in der Vernunft- und Sitten-Lehre, wie auch in den nöthigsten Stücken der Mathematik und Geschichte. In den neuern Zeiten ist man in mancher Schule von der Gründlichkeit abgewichen. Die schönsten Quellen werden wenig gesucht. Man will vielerley lehren, um unverständigen ein Blendwerk vorzumachen. Man lernt weder das wahre, noch das schöne, noch das nützliche beurtheilen. Auf hohen Schulen kan diesem Gebrechen nicht mehr abgeholfen werden, wo man seine Gedanken ebenfalls mehr auf das herkömmliche und eitle, als auf das gründliche richtet. Der mit großen Kosten herbey geschafften Mitteln zu jeder Art der Wissenschaft ungeachtet, bleibt manches Feld, wie zuvor, ungebaut. Und man darf eben kein Phantast seyn, wenn man die heutige Einrichtung der Academien, in Absicht auf die Sitten, gar nicht billiget. Die Jugend wird gröstantheils ohne Aufsicht sich selbst und unzähligen Nachstellungen überlassen. Man spricht nicht mehr von der Zucht, sondern von der Academischen Gerichtsbarkeit, um welcher willen der ausschweifenden Freyheit allzuviel nachgesehen wird. Wie viele müssen daher den Grund ihres Verderbens von dem Siz der Weisheit herholen?

Das



Das XVIII Capitel.

Von den Gütern.

I Der Begriff von Gütern ist von weitem Umfang. II Ob die alten Teutschen ihre Länderen eigenthümlich besessen? III Man theilte die Güter in Lehen, Erb, und erworbene Güter. Was die Salgüter gewesen? Von Zinsgütern und Dienstbarkeiten. IV Von der heutigen Beschaffenheit der Lehen. V Die Anlegung der Städte vermehrte die bürgerlichen Gesetze in verschiedener Absicht. VI Was von heiligen Dingen zu halten? VII Von der Ueberkommung, (occupation) Ubergabe, Verjährung, Pfand ic. VIII Von der Erbfolge ohne Testament. VIII Von der testamentlichen Erbfolge. X. Von Bedingungen und Verträgen.

I.

Wir nennen ein Gut, wodurch wir unsere Umstände zu verbessern vermeinen, es mag solches etwas wirkliches seyn, oder nur in der Einbildung und Hofnung bestehen, oder nur zum Vergnügen dienen. Nicht nur körperliche Dinge, sondern auch Gerechtigkeiten und uns mit oder ohne Bedinge zukommende Befugnüssen, ja unsere eigene Handlungen, sind darunter begriffen. Es ist also leicht zu ermessen, daß nicht ein jedes Volk von den Gütern auf gleiche Art, sondern nach seinen vermeintlichen Bedürfnissen urtheilet. Wenn man sich von der er-

sten Einfalt nicht allzuweit entfernt, oder, wie die Deutschen vormals, keine andere Absicht, als Krieg und eine rauhe Lebensart heget; so ermangeln gar viele Güter, wovon man bey einer Nation, welche nur, um sich vergnügen zu können, erschaffen zu seyn glaubet, einen Ueberfluß findet. Die beweglichen Güter werden folglich nach der Einbildung der Menschen von ihrem Wohlstand, bald häufig herbey geschafft, bald gar nicht gesucht. Nunmehr ist Deutschland, wie andere Europäische Völkerschafften, mit einheimischen und fremden Waaren ganz erfüllt.

II.

Die liegenden Güter kommen zu erst in Betrachtung, von welchen die Deutschen nur einen nothwendigen Gebrauch machten. Es wurde ein Strich Landes nach dem andern gebauet, damit sich der Boden durch brachliegen erholen möchte. Man theilte jährlich unter gewisse Geschlechter und, nach ihren Vorzügen, die Felder aus. Caesar * zeigt hievon die Staats-Ursachen an, damit nemlich, durch eine besser eingerichtete Landwirthschafft das Volk vom Kriegführen nicht abgezogen werden, oder nach Reichthümern streben, sondern vielmehr bey einer solchen Gleichheit ruhig leben möchte. Es wollen zwar einige dafür halten, als ob die Deutschen ihre Güter nicht eigenthümlich besessen; aus Caesars und Tacitus

tus

tus Bericht aber folget nur, daß der Besiz einerley Landes nicht beständig gewesen. Ein gemeinschaftlicher Besiz oder eine ganz gleiche Austheilung der Feldstücke, wie man sie in den alten Griechischen Republiken, wie auch in der Römischen versucht, ist weder thunlich, noch nützlich. Es wird nicht auf eine gleiche Abmessung allein, sondern auch auf die Beschaffenheit des Bodens und den Fleiß der Besizer ankommen. Es würde die Bestimmung gewisser Gränzen eben so fruchtlos seyn, als das angebliche Gleichgewicht der Völker. Nur möchte vielleicht rãthlich seyn, die Landgüter in einem gleichen Verhältnis auszutheilen, indem mancher Besizer zu viel Landes und dieses sehr zerstreut unter sich hat, und folglich nicht alles behörig bauen kan. Allein, an eine solche Austheilung der Felder läßt sich (1) kaum in einer absolut monarchischen Regierungsform, vielweniger in Teutschland, gedenken, und man hat (2) um eben dieser Ursache willen, daß der Feldbau besser von statten gehen möge, die Zerschlagung der Bauerngüter verboten. Es wird die Viehzucht stärker seyn und also auch das Land besser gedüngt werden können. Man wird sich zur Arbeit mit mehr Gesind und Tagelöhnern versehen. Ja, die Väter werden ihre Kinder, besonders die Söhne, bey einer weitläufftigen Wirthschafft gar wohl gebrauchen und diese auch heyrathen lassen können. (3) würde es eine Unordnung, sowohl in den auf den Gütern liegens

gens

genden öffentlichen Anlagen, als in Ansehung anderer Gerechtigkeiten, verursachen. Zuweilen ist nur ein geringer Aker lehnbar, das übrige eigen; Hier hat man Gült oder Zinse, dort Zehenden zu reichen. Der Nachbarn Ansprüche nicht zuzugedenken. Und warum sollte man nicht jedem gönnen, was ihm durch Erbschaften zufällt? wie wird sich so genau bestimmen lassen, wie viel für einen Hauswirth genug ist? Für manchen nachlässigen wird ein ordentlicher Antheil zuviel seyn, worgegen ein fleissiger wohl zween übernimmt. Wenn auch so viel andere Bewegungsgründe dergleichen Austheilung nicht entgegen stünden; so wäre sie auch nicht nothwendig, da den Fehlern durch fleissiges Aufsehen abgeholfen werden kan.

* L. VI c. 22. Agriculturae non student, maiorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit, neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coluerunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. Eius rei multas afferunt causas, ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant, ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur, ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes
curs

cum potentissimis aequari uideat. Und L IV c. I meldet er von den Sueuis besonders, priuati ac separati agri nihil fuisse. Tacitus c. 26 berichtet fast eben dieses: agri pro numero cultorum ab uniuersis per uices occupantur, quos mox inter se iuxta dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spacia praestant. Arua per annos mutant & superest ager.

III.

In den folgenden Zeiten machte man mit den liegenden Gütern andere Verfügungen. Man gab sie zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste und dieses war der Ursprung der Lehen, mit welchen ganz Deutschland noch angefüllet ist (Cap. VI S VII). * Bey den Allodien oder eigenthümlichen liegenden Gütern machte man verschiedene Einschränkungen. Wenn sie von den Eltern oder Voreltern ererbt wurden; so konnte man ohne Einwilligung der zum Stamm gehörigen keine Veräußerung vornehmen. Es waren insgemein die Weibspersonen dieser Erbgüter unfähig, so lange Mannspersonen vorhanden waren. Noch bis jezo werden in verschiedenen teutschen Provinzen die Erb- und erworbenen Güter von einander unterschieden, und über jene mag man weder unter den Lebendigen, noch von todeswegen, ohne Einwilligung der Anverwandten, etwas verordnen. Viele eignen deswegen den Anverwandten in Erbgütern ein gemeinschaftliches Eigenthum zu. Wo man

man diese alte Gewohnheit nicht beybehalten, da ist doch das Einstandrecht, wegen der Verwandtschaft, übrig geblieben. Man kan solche bey nahe in ganz Teutschland vermuthen. Bey dem Adel sind die Lehen- und Stammgüter noch häufig zu finden, und über dieses vielfältig das Recht der Erstgeburt und des Majorats eingeführt worden; wannhero die Weibspersonen sich nur mit ihrem Heyrathgut und Ausfertigung befriedigen müssen. Wie sich sonst das Recht der Erstgeburt gegen den Staat verhalte, haben wir (Cap. XI §. III) erwehnt. Die Majorate sind bey dem Landsässigen Adel zumahl in Böhmen sehr gewöhnlich. Der grose Bandalische König Genserich verordnete in einer Sanctione pragmatica, daß nicht der erstgebohrne Sohn, sondern der älteste des Geschlechts, jedesmahls in der Regierung folgen sollte. Es hat aber auch diese Erbfolge ihre Unbequemlichkeiten. Eine Art der Stammgüter nennten die alten Franken Salgüter, welche ebenfalls auf die Weibspersonen nicht vererbt werden können. Man hat hiervon verschiedene Erklärungen gegeben. Kart, welchem hernach Montesquieu gefolget, hatte die Meinung, daß Sal ein Haus bedeute, zu welchem verschiedene Güter geschlagen waren, und weil der Sohn das Haus, als der Stammhalter, besitzen sollte; so konnten die Töchter zur Erbschaft der Salgüter nicht gelangen. Nur dünkt mich, werden auf diese

diese

diese Weise die Salgüter von den übrigen liegenden Gütern nicht hinlänglich unterschieden, dieweil diese die Töchter ordentlich nicht erbtten. Wenn die teutschen Völker fremde Länder erobert: so haben sie die alten Einwohner nicht vertrieben, sondern das Land mit ihnen getheilt und ihnen, nach ihren Gesezen zu leben erlaubt, wie wir zuvor von den Burgundern erwiesen, und auch von den Westgothen und Franken offenbar ist. Die Güter, welche sie sich zugelegt, solten unveräußerlich seyn und bey dem Mannstamm verbleiben, und vielleicht mögen diese Salgüter geheissen haben. Vielleicht war eine ausdrückliche und gerichtliche Erklärung erforderlich, um einem Alodiu die Eigenschafft eines Salguts zu geben. An die Sale bringen, bedeutet in den mittlern Zeiten so viel, als eine Uebergabe gerichtlich bestättigen und gewähren lassen. Die Freyen liessen ihr Land durch die Leibeigenen bauen. Wir haben aber schon mit mehrern dargethan, daß die Leibeigenen in den ihnen angewiesenen Gütern selbst einiges dingliches Recht hatten, gleichwie sie solches annoch in den Orten, wo die Leibeigenschafft geblieben, behalten. Nachdem aber dieselbe an andern Orten abgestellet, und das Römische und canonische Recht eingeführt, hierdurch aber das Erbzinshen und andere Arten der Zinße bekannt worden; so finden sich nunmehr gar viele Güter, deren Besizer kein volles Eigenthum, sondern

dern

dern nur ein nutzbares, oder gewisse Rechte zu genießen haben. Man nennt sie Meyer = Laß = Schillings = Curmed = Hof = Güter, Landsiedeleyen, Fall = und Schupflehen, Gülten &c. Hieraus erwachsen in der teutschen Rechtslehre unzählige, jedoch unnöthige Schwierigkeiten, welche umgangen werden könnten, wenn man eine gemässigte Leibeigenschaft wieder herstellte, oder doch die Zinsgüter zu einer Gleichförmigkeit zu bringen, bemüht wäre. Hieher gehören auch die persönlichen und dinglichen Dienstbarkeiten, nach welchen man, der Römischen Rechtslehre zu Folge, dem andern zum Nutzen etwas leiden oder unterlassen muß. Bey den Teutschen können die Dienstbarkeiten auch im thun bestehen, z. E. bey den Zwangsrechten. Der Nießbrauch findet sich nach Römischen und nach teutschen Begriff; diesem zu Folge besteht er oft in einer Art des Eigenthums. Was man aus des andern Gut für Nutzen schöpfen kan, beruht auf eines jeden Ermessen. Die gemeinsten Gerechtigkeiten, zumahlen auf Feldgüter, sind der Fußsteig, Trifft, Weeg, Wasserleitungen, Weiden, Holzungen &c.

* Da man den Burgundern in den Römischen Provinzen einen Siz anwiese, so theilten sie mit den alten Einwohnern dergestalt, daß sie zwey Drittheil vom Land und ein Drittheil von Leibeigenen erhielten, und die nannten sie

sie sorten, welche Stammgüter für die Söhne verbleiben und also nicht, wie die Errungenschaft in die Theilung gezogen werden solten. Gleiche Bewandnis hatte es mit denen von den Königen erlangten Gütern. (L. Burgund. tit. I, LIV.) Und mit diesen Gütern war die Schuldigkeit, Kriegsdienste zu leisten, verknüpft.

III.

Die Feuda oder eigentliche Lehen haben zu so vielen Verordnungen in Teutschland Anlaß gegeben, daß eine besondere Rechtslehre (Cap. VIII §. VIII) daraus erwachsen, welcher man nun bey veränderten Umständen, größtentheils entbehren könnte. Der Grund der Lehen, nemlich die bedungene Leistung der Kriegsdienste, hat (1) nicht statt, nachdem man solche selbst nicht mehr fordert, sondern zu Geld anschläget. Die Gerichtsdienste sind von geringen Nutzen, nachdem die Lehenhöfe nicht mehr durch die Jures Curiae bestellt werden. Mit den Hofdiensten hat es nun auch eine andere Bewandnis, und was die Langobardischen Lehensgewohnheiten von der Feudonie angeben, will sich überhaupts auf den teutschen Staat nicht anwenden lassen. (2) behauptet man in manchen Ländern, ein jeder Vasall wäre auch ein Unterthan, wenn seine Lehens-Güter schon auffer Landes gelegen. (3) sind der Lehen die edlen und freyen (nach dem alten Begriff) nicht allein fähig; Bürger und Bauern können auch sogar unmittelbare Reichslehen

Lehen=Stücke besitzen; gleichwie auch (4) Weibspersonen sogar große Reichslehen innhaben und erben können; (5) unzählliche Allodien sind mächtigern zu Lehen aufgetragen worden, um derselben Schuzes zu genießen, nunmehr wird ein jeder durch den allgemeinen Landfrieden sicher gestellt. (6) Die Investitur ist für die Lehen nichts eigenes; vielerley Bensätze und Erfordernüssen, besonders das oftmalige Handlohn, fliesen nicht aus der Natur des Lehens. Um vieler andern Abweichungen willen haben sich die un- eigentlichen Lehen dergestalt vermehrt, daß sie nun den größten Theil des Lehenrechts ausmachen. Bey den großen Reichslehen möchte keine Aenderung zu versuchen seyn, andere hingegen könnten, zur un- gemeinen Erleichterung des Justizwesens, gegen eine hin- längliche Vergütung (wie ohnedem manchmahlen zu geschehen pflegt) eigen gemacht oder in Zinsgüter ver- wandelt werden. Wären es Mannlehen gewesen; so würden sie Stammgüter verbleiben, folglich dem Mannsstamm dennoch genugsam vorgesehen werden können.

V.

Der Absicht der alten Deutschen war nicht ge- mäs in Städten zu wohnen. Ein jeder Hausvater wohnte in seiner eingeschlossenen Hofraith. Hieraus folgt nicht, was einige schliesen wollen, daß ein jeder seinen sämtlichen Feldbau, um sein Haus, gehabt habe

habe und daß dieses eben die, zum Haus gehörigen, Salischen Güter gewesen, in welchen den Weibspersonen kein Erbrecht zugekommen. Wir finden noch jezo, daß in vielen teutschen Ländern auf den Dörffern ein jedes Haus seine Hofraith habe, und mehrere dergleichen Häuser machen ein Dorff aus; die übrigen Güter aber liegen entfernt. Und da bey den Teutschen jährlich eine neue und eben nicht gleiche Austheilung der Aecker vorgegangen (s. II); so mußten diese etwas anders, als die Hofraith gewesen seyn. Es scheint auch an sich nicht thunlich, einem jeden Bauern seine ganze Länderey an seinem Haus anzuweisen, dieweil (1) auf manchen nichts, als schlechter und morastiger Boden, Waldung, Felsen-Land 2c. kommen würde; (2) würde die Freyheit im Erwerben der Feld-Stücke sehr eingeschränkt werden müssen; so nach den bürgerlichen Gesezen nicht geschehen könnte; da man vorjezo auch wohl in einer andern Feldmarkung sich Güter anschaffen kan. (3) die allzusehr zerstreute einzelne Wohnungen genießen weder Sicherheit noch Bequemlichkeit. Es mag auch hieraus zu verstehen seyn, warum die alten teutschen Geseze wegen der Vieh-Diebståle sehr beschäftigt sind. (4) nebstdeme sind auch gewisse Handwerker auf den Dörffern unentbehrlich, mithin können die nunmehr angelegten Dörffer von größern Nutzen seyn; sie müssen aber nichts, als Akerbau

K 2

und

und Viehzucht zur Absicht haben und hierauf muß auch die Dorff=Policey=Ordnung eingerichtet werden. Wenn sich die Dörffer allzusehr erweitern; so wird gemeiniglich auch eine Stadtnahrung darinnen eingeführt und der Akerbau nicht mit behörigen Fleiß getrieben.

Der alten Teutschen Bauart anbelangend, so war sie die natürlichste, jedoch wußten sie schon den Gebrauch der glänzenden Erde. Im Winter pflegten sie in Hölen unter der Erde zu wohnen. Im Salischen Gesez werden sie Screones genennt und als ein Aufenthalt der Weibspersonen angegeben und mögen mit den heutigen Spinnstuben verglichen werden. Die folgenden Zeiten aber haben Teutschland hierinnen ganz anderst dargestellt. Der Römer befestigte Orte am Rhein, die Einführung der christlichen Religion und die damit verknüpffte Stiftung der Bisphümer und Elöster, wie auch die Einfälle fremder Nationen, gaben Gelegenheit, Städte anzulegen, welche in nicht gar langer Zeit, auf eine sehr große Anzahl angestiegen. In den Städten war hernach Gewerb und Handel, mithin viele bewegliche Güter und großer Reichthum zu suchen, also, daß in dem XIV Jahrhundert, bey den Hanse=Städten sich eine mehr, als Königliche Macht und Ansehen, fande. Die Teutschen lernten die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des bürgerlichen Lebens so wohl

wohl

wohl, als andere Nationen kennen. Aus der Nachbarschaft der Gebäude erwachsen allerhand Dienstbarkeiten, worüber schon vor Einführung des fremden Rechts, Gesetze und Gewohnheiten vorhanden gewesen seyn müssen. Wenigstens zeigen die alten Stadtrechte und Bauordnungen, mehr Geist, als das Römische Recht. Man hält für ungereimt, einen jeden so hoch, oder, wie er sonst will, bauen zu lassen. Man muß dem Nachbarn mit seinem bauen nicht beschwerlich fallen; daher der Lehr-Satz, als ob man in den Seinigen nach Belieben handeln könnte, gar sehr eingeschränket wird. Die alten Deutschen mögen deswegen nicht nah an einander gebaut haben, um der Feuers-Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn; alleine unsere Zeiten wissen dieser Gefahr durch gute Feuer-Ordnungen zu begegnen.

1. Tacitus, c. 16. Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi, & citra speciem aut delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur. Solent & subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi, & receptaculum frugibus, quia rigorem frigorum eiusmodi locis molliunt: Si quando hostis aduenit, aperta populatur: abdita autem & defossa, aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt.

2. Das Burgundische Gesetz befiehlt, daß nach dem Cod. Theodos. zwischen den privat Gebäuden ein Raum von

10. und zwischen öffentlichen von 15 Schuben gelassen werden solle. (Addit. I tit. I, 7.)

VI.

Die gemeine Rechtslehre giebt einige Güter für heilig an und will niemand hierüber ein Recht einräumen; da sie aber auf Abgötterey und Aberglauben gebauet; so sollte sie billig gereiniget werden. Die Teutschen hielten nichts von Tempeln. Die christliche Religion erforderte Kirchen und Kirchen=Geräthe, welche um des Gottesdienstlichen Gebrauchs willen, heilig genennt werden mögen;* allein, wer begreiffet nicht, daß Kirchen, Capellen, Kirchhöfe &c. unter die Staats=oder Gemeinds=Güter gehören, welchen, nach teutscher Redensart, ein besonderer Friede gewürkt ist; es sind aber auch desselben die Stadt=Mauern und Thore, Rathhäuser, fürstliche Paläste und andere öffentliche Gebäude und Plätze theilhaftig. Von den Staatsgütern wird unten zu reden seyn.

* Die Teutschen hatten, als Feinde, für heilige Sachen vielmahls mehr Achtung, als die Römer selbst. Der Westgothische König Alarich, brachte bey Eroberung der Stadt Rom grose Schätze zusammen; er befahl aber, daß man die goldenen und silbernen Kirchengefäße wieder an die behörigen Orte solte bringen lassen. Titus Vespasianus ließ nach Zerstörung des Tempels zu Jerusalem die Gefäße in demselben, nach Rom bringen und verwahren. Als der Bandalische König, Genserich, Rom plün-

plünderte, kamen ihm auch diese Gefäße in die Hände. Er schonte auch des Tempels des Jovis Capitolini nicht, also, daß er dessen halbes Dach, so aus verguldeten Erz bestunde, mit sich nach Africa nahm. Da Kayser Justinian dem Bandalischen Reich ein Ende machte: so fand sich noch vieles von diesen, von Genserich zusammen gebracht, Schätzen und hierunter auch die Gefäße vom Tempel zu Jerusalem. Dieweil aber ein Jud erinnerte, daß es gefährlich wäre, dieses Geräthe in Constantino- pel zu behalten, dieweil ehemahlen um eben dieser Ursache willen, die Bandalen Rom beraubet, nunmehr aber die Kayserlichen Völker die Bandalen wieder unter sich gebracht; so wurde der Kayser hierüber dergestalt betreten, daß er die benannte Gefäße nach Jerusalem schaffte.

VII.

Es ist natürlichen Rechts, daß eine Sache, welche niemand eigen ist, Demjenigen eigen werde, welcher sie ergreift, in der Absicht andere auszuschließen. Die alten Deutschen hatten hievon nicht den besten Begriff, dieweil sie das plündern, zumal der Fremden, bey ihren Ausfällen, nicht für unerlaubt hielten. Sie haben diese Unart lange beybehalten, bis endlich der allgemeine Landfriede ihnen eine bessere Gesinnung beybrachte. Nunmehr ist den Privatleuten fast alle Gelegenheit benommen, etwas beträchtliches zu occupiren oder zu überkommen. Zu der Landes-Hoheit der Deutschen Stände werden verschiedene Dinge, unter dem Nahmen der Regalien, gerechnet, von welchen man glaubet, daß sie von ei-

nem Privatmann nicht besessen werden können, wo er nicht anzuzeigen vermag, wie er solche erlangt: also werden nunmehr öde Ländereyen, Jagden, Anwachss, Insuln, Berg- und Salzwerke etc. dem Landesherren zugeeignet, ja er pflegt auch manchemahl einen Anspruch auf die gefundenen Schätze zu machen, wiewohl solches dem heutigen teutschen Recht gar nicht gemäs ist. Wenn man seine Sachen vernachlässiget und sie von einem andern erobern läßt; so vermuthet man, daß der vorige Besizer hierein gewilliget und sie einem jeden, welcher sich derselben anmassen mögte, frey gegeben. Dieses ist der Grund der Verjährung, welcher den Teutschen von je her bekant war, nur aber wollten sie die Erfordernüssen des gemeinen Rechts nicht billigen. Die alten Franken, Burgunder, Westgothen, Langobarden und andere Völker teutscher Ankunft, setzten eine Zeit von 30 Jahren; in den mittlern Zeiten sind nach Sachsenrecht ein Jahr und Tag hinzugekommen. Hernachmals ordnete man, um das Eigenthum und Gewerb der Bürger in Sicherheit zu stellen, Jahr und Tag ohne Unterschied der beweglichen und unbeweglichen Güter, wie das Lübische, Bremische, Hamburgische und andere Stadrechte bezeugen. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß an andern Orten sich das Römische Recht mit seinen Anhängen eingeschlichen. Man könnte gar wohl etwas gleichförmiges in Teutschland setzen.

Die

Die Investitur oder Befestigung in dem Besitz ist noch aus den ältesten Zeiten übrig. Sie geschah vermittlest gewisser Zeichen und Symbolen, vorzüglich bey der Lehens-Übergab. Man bediente sich hierbey des Schwerds, Spießes, Fahnen, Huts, Wafens, Erdenklofes und was man sonst der Sache gemäs hielte. Nachdeme man fast alles schriftlich und gerichtlich zu handeln angefangen; so darff man sich bey dergleichen sinnlichen Merkzeichen nicht mehr so oft aufhalten.

Die teutschen Rechtslehrer wollen die Verpfändung für eine Veräußerung angeben. Es ist aber weder der Natur des Pfands, noch den alten teutschen Rechten gemäs. ^{1.} Das Sächsische Landrecht ^{2.} hat hier kein Ansehen und kan auch wohl andersst ausgelegt werden. Wenn der Glaubiger von dem dritten Besizer sein Pfand nicht zuruckfordern mögen; so lage eine andere Ursache, selbst dem Schuldner zum besten, zum Grund. Bey dem leyhen war eben dieses Rechtens. Daß der Glaubiger den Zufall tragen und folglich mit dem Pfand seine Forderungen verlieren sollte, hat keinen Verstand, noch heutigen Gebrauch.

1. L. Wisig. L. V tit. VI § 3. Alam. tit. XXXVI §. 2.

2. L. II art. 24.

VIII.

Ohngeachtet die Erbfolge der Kinder und nächsten Verwandten von den Teutschen, gleichwie von andern Völkern, vor die natürliche gehalten worden; so wird solche doch nicht schlechterdings befohlen. Ein Kind wurde vor erbfähig gehalten, wenn es lebendig zur Welt kam; das Leben aber wurde daraus geschlossen, wenn es die vier Wände beschrien.^{1.} Daß diese alte teutsche Gewohnheit durchgehends abgenommen und dargegen die Justinianische Verordnung^{2.} eingeführt worden, läßt sich zuverlässig nicht behaupten. Die gemeinen Rechte ertheilen den Kindern beyderley Geschlechts ein gleiches Recht zur Erbschaft; und diesen ist das Westgothische Gesez^{3.} allein gleichsinnig, worgegen die andern teutschen Geseze, namentlich die Fränkischen, Sächsischen, Langobardischen, Burgundischen, der Angler und Weriner &c. die Söhne vorzüglich, zumahl in liegenden Gütern, und die Töchter, wo kein Mannstamm vorhanden, beruffen. Es ist dieses daher zu leiten, dieweil die liegenden Güter meistens Stammgüter gewesen (§ III) dergleichen sich in hohen und adelichen Häusern in großer Menge finden, worzu die Weibspersonen nicht eher gelassen werden, als bis die männliche Nachkommenschaft erloschen. Wo die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten eingeführet, da gelangen die Kinder öffters erst nach beyder Eltern Tod zur Erb-

Erb.

Erbchaft (Cap. XVII §. VII). Daß das Heerge-
wette und die Gerade mit unserer dermahligen Ver-
fassung nicht zusammen stimme, haben wir schon oben
(Cap. VI §. VIII) angemerkt. 4. Die Erbfolge in
aufsteigender Linie, war den alten Teutschen nicht
sonderlich angelegen. Die Eltern und Groseltern
blieben deswegen noch lange in den folgenden Zeiten,
wie z. E. in Oesterreich, ausgeschlossen, wo Kayser
Carl VI erst das gemeine Recht eingeführt und be-
stätiget. Es geschah dieses zuvor auch anderer Or-
ten, in der irrigen Meinung, als ob der Pflichtheil
natürlichen Rechtens und also von äußerster Noth-
wendigkeit wäre. Uebrigens ist nicht in Abrede zu
stellen, daß die gemeinen Rechte in der Erbfolge ohne
Testament zur Richtschnur dienen und in den heuti-
gen Statuten, als einheimische Gesetze, vorgelegt
werden, wiewohl man hin und wieder noch etwas
ursprünglich teutsches oder doch eine unglückliche Ver-
mischung der Rechte wahrnimmt.

1. Also pflegt der Sachsen- und Schwaben-Spiegel und mit
ihnen einige teutsche Land- und Stadrechte zu sprechen.
Die älteste Verordnung findet sich in *Leg. Alaman.* tit.
92. Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet,
post nuptum praegnans peperit puerum, & in ipsa hora
mortua fuerit, & infans uiuus remanserit aliquanto spa-
tio, uel unius horae, ut possit aperire oculos & uidere
culmen domus, & quatuor parietes, & postea defun-
ctus

Aut fuerit, hereditas materna ad patrem eius pertineat &c.

2. Leg. penult. Cod. de posth. hered. inst. Wo der Kayser zum Beweis des Lebens des Kindes eben nicht die Stimme, sondern auch andere Zeichen zuläßt.

3. L. IV tit. II §. 9.

4. Der Gerade gedenket schon *L. Burg.* tit. LI §. 3. Ornamenta quoque & uestimenta matrimonialia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt.

VIII.

Wenn die Teutschen andern etwas von ihren Gütern von todeswegen zuwenden wolten; so meldet zwar Tacitus, ^{1.} daß ihnen die Testamente unbekannt gewesen, es ist aber dieses nur von den Römischen Testamenten zu verstehen, bey welchen man nicht ohne Grund zweifelt, ob sie nach dem natürlichen Recht eine Gültigkeit haben. Desto häufiger errichteten sie Erbgedinge, welche den Römern nach ihrer von der teutschen entfernten Meinung verhaßt seyn mußten. Bey den hohen und alten Adel beruht die Erbfolge noch größten theils auf Gedingen, Erbverbrüderungen, Errichtung der Stammgüter, so man nun zur Ungebühr Geschlechts-Fideicommissa nennt, Ganerbschafften, Einführung der Rechte der Erstgeburt, der Majorate &c. Wenn die Teutschen auch diese ihre Erbgedinge zuweilen Testamente nannten; so waren es doch Geschäfte unter den Lebendigen, welche ge-

richt=

richtlich vorgiengen. Nach dem Salischen Gesez^{2.} geschah die Uebergabe durch eine so genannte adramitionem oder adfatomiam; der Uebergeber behielt sich die Nutzniessung bevor oder bestimmte einen gewissen Zins. In manchen teutschen Ländern bestellte man hierüber auch Gewährsmänner, welche den Nahmen der Salmänner^{3.} führten. Die teutschen Völker, welche aussereutschland wohnten, als die Ost- und Westgothen, Burgunder, Franzosen nahmen eher die Römischen Gewohnheiten an. Bey Einführung des Römischen Rechts betrachtete man die Testamente noch beständig als etwas, so den teutschen Sitten und Gesezen zuwider liefe; daher wann privat Leute auf diese fremde Weise eine letzte Willens-Verordnung machen wollten, sie bey dem Landesherrn, noch im XV Jahrhundert, hierüber Erlaubnus einholen musten. Der Testirer sollte gesund^{4.} seyn und seinen letzten Willen ungehabt und ungestabt errichten. Wer überhaupts etwas verschenken wollte, musste eine Probe von seiner Leibesstärke, daß er z. E. noch wohl gehen, zu Pferd steigen, ein gewisses Gewicht halten konnte, ablegen. Also gedachte man ehemals; hernach aber begnügte man sich darmit, wenn der Testirer einen gesunden Verstand hatte. Dann es fiengen die Teutschen an, die Eitelkeit der Testamenten gar sehr zu begünstigen und hierdurch die Gerichtshändel unglaublich zu vermehren. Die Land-

Land-

Land- und Stadrechte beschreiben die zum Testament machen erforderlichen Kleinigkeiten umständlich; es konnte aber dieses nicht geschehen, ohne den väterlichen Sitten Gewalt anzuthun. Es mag auch dem Unheil nicht wohl abgeholfen werden, ohne die fremde Testamente ganz zu verbannen. Es ist eine falsche Lehre, als ob die Erbsazung der Grund des Testaments wäre, und, als ob man über sein ganzes Vermögen verordnen müste. Es ist auch ganz unrichtig, daß der Pflichtheil natürlichen Rechts und also nicht verkürzt werden dürfte: mithin auch viele unnütze Fragen über die Enterbung dahin fallen. Die Erfindung des Abzugs des Falcidischen und Trebellischen vierten Theils, wie auch das Anwachsrecht, Antretung der Erbschaft zc. sind für die Deutschen etwas ungereimtes und die erforderlichen Feyerlichkeiten eine reiche Quelle der Streithändel. Man hat nun zwar an manchen Orten dem Unwesen einigermaßen zu begegnen angefangen; es wäre aber rathlich, durchaus alle privat-Testamente vor ungültig zu erklären. Bey Gericht muß zuvörderst die Tüchtigkeit des Testirers und auch die Ursachen, warum er von der gemeinen gesetzlichen Erbfolge abgehen will, untersucht werden. Täglich werden auf das boshafteste Erbschaften, unter günstigen Testamenten, erschlichen, welche, weil sie feyerlich errichtet, nicht angefochten werden mögen. Bey der gerichtlichen

Ver-

Verfassung der Testamente wird man auch die privilegirten umgehen können. So dann solte der alte, nur noch in manchen Orten in etwas beybehaltene, Unterschied der Erb- und errungenen Güter durchgehends eingeführt werden. Bey den Erbgütern würde das Testamentmachen ohnedeme nicht statt haben; es würden auch nicht so viele reiche Geschlechter unversehens zu Grund gehen.

1. Cap. XX.

2. Tit. 49. *Lex Ripuar.* Tit. 48. *Lex Baioar.* Tit. 9 §. 3.

3. Comment. de Salmannis in opusculis.

4. Das Kayserrecht P. II cap. 36. hat darinnen die alten Sitten beybehalten, daß keine Schenkung ohne Uebergabe kräftig und verbindlich; hingegen erfordert es nur bey dem Schenker, daß er bey guter Vernunft, nicht aber bey guter Leibesgesundheit sey. Solmisches Landrecht P. II tit. 23 §. 3: damit wir dann auch den alten bösen Brauch, so an etlichen Orten in unsern Graffschaften eingerissen, als, daß man kein Testament, noch auch Uebergab, für kräftig achten wollen, welches nicht durch den Testirer ohngehabt und ohngestabt, unter dem Himmel, oder vor Gericht, aufgerichtet worden und geschehen, welches aber den abgelebten, auch franken Personen (welche doch am allermeinsten zu testiren pflegen, und selten die Jungen und Gesunden) zu thun unmöglich, gänzlich cassirt und abgeschafft haben.

X.

X.

Die Teutschen rühmten sich, daß ihnen kein Volk an Treue und Redlichkeit gleich wäre. Sie hielten die, mit gutem Bedacht, eingegangene Verträge getreulich; sie liessen solche auch gemeiniglich schriftlich fertigen und vor Zeugen oder mit Symbolis gerichtlich bestättigen. Hierinnen ist die teutsche Rechtslehre sich fast durchgehends ähnlich, dieweil die besondern Bestimmungs-Gründe der bürgerlichen Geseze weniger Beschäftigungen gefunden. In das Römische Hülfrecht ist aus den Sitten, und der Staats- und Gerichts-Verfassung viel unsichers eingeflossen, so wir, wiewohl vergeblich und unnützlich, wiederholen. Einige Arten der Verträge sollen ganz verwerfflich seyn, andere sollen keine Klage würcken; wenn sie aber einmahl vollzogen; so soll es dabey sein Verbleiben haben, und abermahlen wider bey andern (die an sich offenbar nichtig) soll man die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen dürffen. Wenn ein Theil das seinige nicht leisten will; so mag der andere das, was er geleistet, in einigen Bedingungen wieder zurüknehmen, in andern nicht. Bey einigen müsse man das strenge Recht, bey andern die Billigkeit betrachten. Einige sollen sich auf eine wahre, andere auf eine erdichtete Einwilligung gründen. Zu manchen soll die Ubergabe einer Sache, zu andern feyerliche Worte oder eine Schrift oder endlich die bloße

bloße Einwilligung erfordert werden. Diese Mährlein sind der ächten teutschen Rechtswissenschaft höchst unanständig; man lehret sie aber täglich, als die wichtigsten Grundsätze. Eine Schenkung soll, ohne gerichtliche Bestätigung nur auf 500 Solidos bestehen; welche man anjezo für tausend Thaler erklärt; es ist aber diese Verordnung, wie auch die andern, die sich auf gewisse Geldsummen beziehen, dem Geist der Gesetze ganz zuwider, dieweil die Bestimmung vielmehr aus den einzeln Fällen zu nehmen. Die Klage und Einrede des nicht baar vorgezahlten Geldes ist fremden Ursprungs, wie auch der Wechsel, woraus aber nunmehr eine eigene Art der Rechtswissenschaft entstanden. Die Reichsgesetze erklären, was vor unerlaubten Bucher zu achten; nach dem gesetzten Maaf soll man auch die Abnuzung bey dem Pfande beurtheilen. Daß Kinder unter der Eltern Gewalt, und auch minderjährige, eigenmächtig kein Vorlehen aufnehmen oder nichts borgen sollen; hat seinen Grund im natürlichen Recht und den teutschen Sitten, ohne daß man des fremden Macedonischen Rathsggebots bedurfft. Vorgegen das Belleiische Rathsggebot, nach welchem sich Weibspersonen nicht verbürgen sollen, dem teutschen Sinn entgegen; daher dieses Hülfsgesetz bey uns nur Verwirrung anrichtet und sich unter den vielen Einwendungen fast verliert. Von der Wohlthat der Ordnung bey Bürgschaf

S

schaf

schaffen wollten die alten teutschen Geseze nichts wissen und viele neuere Statuten haben sie beybehalten. Die Polices verbietet den Verkaufschädlicher und zuweilen die Ein- und Ausfuhr anderer Waaren; sie taxirt die unentbehrlichen Lebensmittel; sie untersucht die Mängel der Waaren, besonders der Thiere. Bey dem Kauff der liegenden Güter wird insgemein die gerichtliche Bestättigung oder Auflassung erfordert, und öftters das Einstandrecht aus allerhand Ursachen, nemlich der Blutsverwandschaft, der Gemeinschaft der Güter, des Gespilts, der Nachbarschaft, Zins und Marklösung zc. gesucht. Der Leyh- oder Weinkauff wie auch die Gewährleistung waren den Teutschen von je her bekant. Bey Verpachtungen, in gleichen bey Einrichtung des Lohns des Gesindes und der Tagelöhner, ist die Polices abermahls beschäftigt. Manchmal wird das Vieh zum Gebrauch dergestalt übergeben, daß solches nur in gleicher Anzahl, und in gleichem Werth, wieder erstattet werden solle, so man ein eisernes Vieh zu nennen pflegt.

Die Zahlflüchtigen Schuldner zum Einlager (obstagio) zu verbinden, ist als eine unvernünftige Gewohnheit billig abgestellt, wohingegen die Schuldner an manchen Orten noch, zur Hand und Halfter gegeben oder in den Schuldthurn gelegt werden. Das Pfändungsrecht ist ein schleuniges Mittel sich

Si

Sicherheit oder Genugthuung zu verschaffen; es muß aber dem Richter von dem Vorgang alsofort die Anzeige geschehen. Eine Verbindung mit beygefügetem Geding, daß man sich allenfalls selbst bezahlt machen könne, ist ohne Nutzen, weil dieses niemanden erlaubt ist; wenn es aber mit Hülffe des Richters geschehen muß; so wird dieser seines Amtes ohnedem eingedenk seyn. Manche Gant- oder Concurs-Ordnungen sind mit vielem Fleiß und Genauigkeit verfertigt. Es würde zur Verminderung der Rechtshändel nicht wenig beytragen, wenn man hierinnen in Deutschland sich eine einförmige Ordnung, so weit es möglich, belieben liese.



Das XIX Capitel.

Von den Verbrechen.

I Was in rechtlichen Verstand ein Verbrechen seye? II Von der Atheistery und Gotteslästern. III Kezeren, IV Zauberren, V Hochverrath und beleidigten Majestät, VI Todschlag, Selbstmord, Verwundungen. VII Diebstahl, Unkeuschheit.

I.

Wir nennen ein Verbrechen eine Missethat, welche die Geseze besonders für gemeinschädlich achten und daher ausdrücklich bestraft wissen wollen.

S 2

Es

Es ist also nicht eine jede Ubelthat im eigentlichen Verstand ein Verbrechen, sondern gar viele unerlaubte und unanständige Handlungen werden in keine peinliche Untersuchung gezogen; sie sollen aber doch den Zuchtstraffen nicht entgehen. Es lassen sich die Gränzen zwischen Verbrechen, Lastern und Fehlern nicht durchgehends genau bestimmen, dieweil hierbey die Religion, die Sitten, die Staats-Verfassung gar viel vermögen. Wenn die alten Teutschen das plündern, die Trunkenheit und das unmäßige Spielen für nichts unziemliches gehalten; so muß man Hierinnen den Römischen Sitten den Vorzug einräumen, hingegen waren sie in allen, was der Tapferkeit Redlichkeit und Keuschheit zu wider liefe, viel strenger, als die Römer, wie die hierauf gesetzten Straffen anzeigen. Die Teutschen verbesserten endlich auch das, was ihre Sitten noch rauhes an sich hatten und hiernach werden nun die bürgerlichen Gesetze eingerichtet. Was vorjezo vor Ubelthaten, als Verbrechen zu untersuchen und zu bestraffen, ist aus K. Carls V peinlichen Halsgerichtsordnung zu ersehen, welche in dem Ansehen eines gemeinen teutschen Rechts steht, woferne keine besondere Malefiz-Ordnungen in den Ländern und Städten vorhanden.

II.

So gefährlich es ist, die Verbrechen ungeahndet zu lassen; so nachtheilig ist es auch dem Staat,
die

die Anzahl der Verbrechen unnöthig zu häuffen. Der Regent scheint sich hierdurch den Weeg zur Tyranney zu bahnen. Die schwersten Verbrechen sind diejenigen, welche die gemeine Sicherheit unmittelbar zerstören. Durch nichts wird die gemeine Sicherheit mehr, als durch die Religion befestiget. Sollte man nun noch fragen dürfen: ob die Atheistey dem Staat schädlich sey? Es haben wenige ihr thörichtes Glaubens-Bekennnus: Es ist kein Gott, öffentlich und deutlich abzulegen, sich erfrehet. Es kan auch in einer wohl eingerichteten Staats-Verfassung keine heimliche Dultung statt haben, dieweil, wenn der Irrthum (wie zu besorgen) thätig wird, die Sicherheit eines Regenten der Gefahr am meisten ausgesetzt ist. Schon Plato * hat dieses Gesez an die Hand gegeben: „ Welche die Götter entweder läugnen oder daß sie unachtsam wären, oder sich durch Geschenke versöhnen lassen, welche über dieses harte Sitten an sich tragen, und andere verachten, oder sie bestriken und ihnen versprechen, daß sie durch Opfer und Seegensprechen den Todten Hülfe verschaffen, die Götter gewinnen und auf diese Weise einzelne Personen und ganze Familien und Städte, vor Geld, von dem Fluch befreyen könnten; Welche wegen dieser Verbrechen verdammt werden, die sollen die Richter in Banden legen, im Gefängnis soll kein freyer Mensch

„ den Zutritt zu ihnen haben, sondern sie sollen von
 „ den Slaven ihre Speisse empfangen, von diesen
 „ sollen sie auch, wenn sie verstorben, auffer die
 „ Gränzen des Reichs gebracht werden. „ Die Got-
 teslästerung und das Fluchen wollen die teutschen bür-
 gerlichen und Policcy-Gesetze mit Lebens- oder Leibes-
 Straffen angesehen wissen. Man pflegt iedoch hierbey
 die Gemüths-Verfassung der Menschen in Betrach-
 tung zu ziehen. Die mittelbare Gotteslästerung ist,
 nach den verschiedenen Religions-Sätzen, verschie-
 dentlich zu beurtheilen.

• L. X de leg.

III.

Die Kezerey ist nicht weniger schädlich, wenn
 sie die Grundsätze der bürgerlichen Verfassung und
 öffentliche Zucht und Ordnung aufhebet. Wenn sie
 aber in der Sittenlehre und in dem bürgerlichen Recht
 nichts ändert, sondern nur auf eigenen Meinungen
 und Auslegungen beruhet; so wäre es höchst unver-
 nünftig (und dennoch hat man die Unvernunft in
 den vorigen Zeiten hierinnen mächtig herrschen lassen)
 diese Menschen mit Feuer zu vertilgen. Wollen sie
 ihren Irrthum nicht ablegen; so kan man mit Fug
 nicht weiter gehen, als sie, das Land zu verlassen,
 anhalten. Eine öffentliche Verachtung und Aus-
 schlie-

Schliessung von der Gemeinde würkt wenig gutes, wenn sie sich in eine bürgerliche Straffe verkehrt, dieweil eben über das Verbrechen gestritten wird und die, übrigens einen erbarn Wandel führenden, Kezer so wohl, als die Rechtglaubigen vermeinen, sie müsten um ihrer gerechten Sache willen Verfolgungen erdukten (Cap. V § XI)

III.

Da man der Natur nicht allenthalben den Schleyer abnehmen kan, die Wirkungen aber offenbar sind; so halten die Menschen vielfältig für übernatürlich, was sie nicht begreifen. Dieses ist die Quelle so vieler vorgeblichen Wunder und selbst der Zauberey. Wenn diese verborgenen natürlichen Kräften, zum Schaden anderer, gemißbraucht werden; so ist solches als ein Verbrechen nachdrücklich zu bestraffen; es bezieht sich aber nicht unmittelbar auf die Gottheit, wenn man sie nicht aus Frevel oder Betrug einmischet. In dem Salischen Gesez * wird schon der Herbarier, welche man hernach Herberger genennt, erwehnt, dieweil die Alten mit Kräutern ihre meiste Künste getrieben haben. Man mußte bey dem so genannten Gottes- Urtheil versprechen, daß man sich keiner solchen verbottenen Mittel bedienen wollte. Nachdem man sich aber der Naturlehre besser beflissen und in vorkommenden Fällen, genauere

gerichtliche Untersuchungen angestellt, so wurde der Aberglaube nicht nur entkräftet; sondern auch unzählige Betrügereyen entdeckt. Seit der Reformation sind die Hexen-Processse viel seltener worden. Und wenn man sich noch zuweilen geistliche Mittel vorzunehmen verleiten lassen: so hat man am Ende den schändlichsten Betrug wahrnehmen müssen.

• Tit. LXVII § 1

V.

Das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät bestrafen die Geseze am schwersten, dieweil solches den ganzen Zweck der bürgerlichen Verfassung aufhebt. Die Römischen Geseze beweisen hierinnen eine ausserordentliche Strenge, welche nicht sowol ihrer, als einer despotischen Regierungs-Form gemäß ist. Man machte zu Verbrechen, wo sich der Begriff eines Vergehens gar nicht anwenden ließe. Bey den, der Freyheit zu sehr ergebenen Teutschen, wird hierinnen gar viel übersehen. Die Handlungen der Regenten werden öffters mit einer unanständigen Freyheit beurtheilet; man läßt es aber gemeinlich bey Warnungen oder mäßigen Anthonen bewenden. Auch hegt man über die mittelbare Beleidigung der höchsten Gewalt andere Gedanken.*

* In

* In den mittlern Zeiten verdammt man die widerspenstigen und unruhigen vom hohen Adel zum Hundetragen, so eine grose Schande würtle. Wo ein Fürst seines Lebens oder Lehens verlustig erklärt werden sollte: so mußte es nach dem Fürstenrecht geschehen; nunmehr gehört dieses Geschäft vor den ganzen Reichstag.

VI.

Die Straffen sollen keine Rachsucht, sondern die Befestigung der Geseze zum Grund haben. Sie sollen gegen das Verbrechen in einem gewissen Verhältnis stehen und auf die Unterdrückung der herrschenden Begierden abzielen; ausserdeme werden die Straffen wenig Nutzen schaffen, und man wird sich gezwungen sehen, beständig daran zu ändern. Die alten Deutschen strafften den Todschlag nicht am Leben, sondern am Vermögen, der Todschläger aber wurde in Unfrieden gesetzt, bis er des Entleibten Angehörigen Genugthuung, welche man Faida oder in den folgenden Zeiten Bergeld nannte, verschaffet.*

Hernach glaubte man, daß die Todesstraffe dißfalls schon im göttlichen Gesez gegründet wäre, und wenn man gleich nunmehr dafür hält, daß der Landesherr diese Straffe in eine andere verwandeln könne; so wird sie doch nicht unbillig, als die gewöhnliche Straffe beybehalten, dieweil auf eine andere Weise die öffentliche Sicherheit nicht genugsam unterstützt werden kan. Den Selbstmord entschuldigen die Deutschen weder mit dem Clima, noch mit der Stolker

thdrichten Weisheit. Wenn einige vermeinen, daß ein jeder Selbstmord in der Verwirrung der Sinnen geschehe; so ist doch auch darbey zu erwägen, daß die Selbstmörder in diese Verwirrung entweder über die, um ihrer Missethaten willen, auf sie wartenden Todesstraffe, oder durch ihren lasterhaftten Lebenswandel gerathen; wannenhero die Geseze auch den toden Körper mit Schmach belegen, um den Volk einen eindringlichen Abscheu für diesem Verbrechen, zu erweken. Unter den alten Teutschen kam es gar vofft zu Thätlichkeiten, weshalb sie in ihren Gesezen einen ekelhaftten Fleiß in Beschreibung und Bestrafung der Verwundungen bewiesen. Alles war sehr sinnlich und nach den Classen der Leute eingerichtet (Cap. XIII §. III). Den alten Geist findet man noch in einigen teutschen Gesezen, in Absicht auf die trockenen Schläge; bey fließenden und einer besondern Heilung bedürffenden Wunden aber richtet man nach schicklichen Gesezen; es muß nemlich dem Verwundeten das Arztlohn, nebst den Kosten der absonderlichen Pflege, die Versäumnüß und der für das künfftige vielleicht aus einer Lähmung, entstehende Schade vergütet werden. Die Practicanten sprechen auf Römisch von einer aus dem Aquilischen Gesez anzustellenden Klage, ohngeachtet der Teutschen Schadenklagen gar nicht auf ernanntes Gesez gerichtet werden. Man verbindet auch hier, wie öffters, mit

mit Römischen Kunstwörtern teutsche Begriffe. Wenn unsere Thiere dem andern Schaden zugefüget, so ist solcher schlechterdings zu ersezen. Die Heimgebung des schädlichen Thiers und die Ausjagung desselben ist kein tüchtiges Genugthuungsmittel.

* Die Burgundischen Gesetze wollen den Todschläger am Leben bestrafft wissen, und wenn jemand durch seinen Knecht einen Mord verüben läßt, so sollen beyde sterben (*L. Burg. tit. 2.*) Es ist aber dieses nur von getödeten freyen Leuten zu verstehen, indeme die Knechte nach einer gewissen Schätzung ihren Geschäften zu Folge bezahlt wurden (*tit. X*) Unter diesen werden Gold- Silber- und gemeine Schmide, Zimmerleute, Akerleute und Schweinhirten genennt.

VII.

Nur einige teutsche Völker, z. E. die Franken, 1. Bayern, 2. Sachsen 3. u. sezten auf den großen Diebstahl den Strang, oder eine andere Lebensstrafe. Die andern Diebstäle wurden mit vervielfältigter Ersezung der Sache und Geld- auch Leibesstrafen, nachdeme solche ein freyer oder Leibeigener verübet, gebüffet. 4. Die Todesstraffe war dem Verbrechen nicht gemäß; weshalb man sich gezwungen gesehen, allerhand Einschränkungen und Milderungen zu erfinden. Also unterscheiden die Gesetze den geringen und großen, gemeinen und gefährlichen, ersten, zweyten und wiederholten, schon bestrafften und noch

noch nicht bestrafften Diebstal. Dieweil die Diebståle ordentlich von müßigen und herum schweiffenden Leuten, wie auch von geizigen begangen werden; so sind bey diesen grose Geldstraffen anzurathen; bey jenen aber Züchtigungen und Verdammung zu harter Arbeit, vornehmlich aber die Müßiggänger, sich ihr Brod ehrlich zu verdienen, anzugewöhnen. Ehrlosmachende Straffen und Landes-Verweisungen sind Mittel, welche das Uebel vermehren. Hier möchten öffentliche Arbeits-Häuser oder insgemein öffentliche Arbeit, unter genauer Aufsicht, bessere Wirkung hervor bringen.

Anderer verachten und mit Worten oder mit der That beleidigen, stammt vom Neid, Bosheit und Hochmuth her. Hier mag man mit Geldstraffen wenig bessern, Gefängnisse und andere erniedrigende, auch wohl ehrenrührige Straffen, scheinen rätthlicher zu seyn. Von den Schmah-Klagen ist Cap. XIII §. III u. f. mit mehreren gehandelt worden. Man würde dem Duell niemahlen haben steuern können, wenn man die Ubertreter nicht mit Entsetzung ihrer Aemter und Würden bestrafft, und sie für ehrlos, und aller Bedienungen unfähig, erklärt hätte.

Die Männer konnten zwar den Ehebruch an ihren Weibern rächen (Cap. XV §. XIII); nicht aber diese an jenen. Nunmehr sind die Rechte gleich und die Todesstraffe scheint für dieses Verbrechen zu hart;
wes

weshalben sie in dem größten Theil Deutschlands nicht angenommen; ansonst aber durch die vielen Beysätze ganz entkräftet wird. Die Unzucht läßt man gemeiniglich mit Geld verbüßen, wodurch aber die Sitten nicht sowol als durch Leibesstraffen gebessert werden. Ehemals wurde dieses Verbrechen von der Ehrlosigkeit bekleidet (Cap. XIII §. X); nunmehr beobachtet man, daß die Hurerey niemand gänzlich an seinem Fortkommen hindere; wannhero schon mehrere Rechtsgelehrten angerathen, die Unrichtigkeit bey diesem Verbrechen ausdrücklich aufzuheben. Nur manche Handwerker wollen hierinnen etwas besonders sich anmassen, ohngeachtet sie Ehebrecher, Diebe und andere Böswichter unter sich, wann sie obrigkeitlich abgestraft worden, dulden. Manche geschickte Arbeiter, welche um begangener Unzucht willen, zum Meisterrecht nicht gelangen können, haben sich in der Nachbarschaft niedergelassen und wohl gar gewisse geheime Kunststücke bekannt gemacht. Die Handwerker erkennen diesen Schaden sattfam; sie beharren aber doch auf ihrem Eigensinn. Die mit der Hurerey verbundene Ehrlosigkeit verleitet auch das Weibsvolk zum Kindermord. Es zeigt eine schwache Polickey an, wo man dem Laster nicht vorzubeugen weiß, sondern solches mit ganz unschicklichen Straffen ausrotten will.

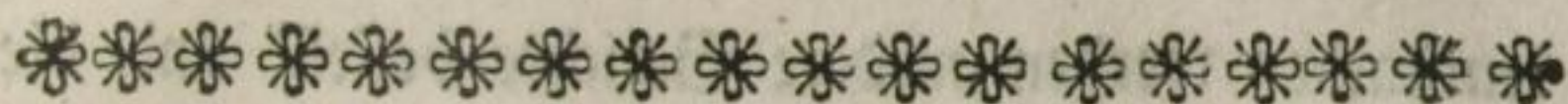
1. *L. Ripuar.* tit. LXXIX.

2. *L. Baioar.* tit. VIII c. 8.

3. *L. Saxon.* tit. IV § 1.

4. Die Burgundischen Gesetze befehlen nicht nur die Ersetzung der gestohlenen Sache oder ihren Werth; sondern setzen auch eine Todesstraffe, jedoch nur wenn jemand einen Knecht, Pferd, Ochsen oder Kuh gestohlen, wornechst noch das Weib und die Kinder, die über 14 Jahre alt, dem bestohlenen in die Leibeigenschaft gegeben werden sollen. Bey andern Thieren, als Schweinen, Schaafen, Ziegen etc. begnügte man sich mit der dreynfachen Ersetzung des Werths und einer Geldstraffe. Vor den Knecht mußte der Herr den Werth der Sache bezahlen. Der Knecht erhielt gemessene Schläge (*L. Burg.* l. IV). Daß man aber bey Pferden und Ochsen dergleichen Schärffe vorgekehret, mag vielleicht von dem Aberglauben, wegen der Pferde (*Cap. V s. III*) hergekommen seyn. Die alten hatten auch die Ochsen, so man zur Feldarbeit gebrauchte, in Ehren und verstatteten nicht, daß man sie schlachtete; dann, spricht Varro: der Ochse ist ein Diener der Ceres.





Das XX Capitel.

Von der Gerichtsverfassung.

I Von der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt. II Von der Einrichtung der teutschen Gerichte; III Dieselben sollen mit den Aemtern nicht vermengt und über die Gebühr vervielfältigt werden. IIII Einige Gerichtsbarkeiten sind erblich. V Pflicht der Richter und Schöpfen. VI Der Zwenkampf. VII Die Gottesurtheile waren wichtige Beweismittel. VIII Behutsamkeit bey dem End. VIII Wie das Justiz = Wesen zu verbessern.

I.

Man will einen Unterschied unter der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt so wohl in Staats- als Rechtshändeln machen. Beyde sollen nicht vereiniget seyn, weil dieses der Freyheit des Volks nachtheilig seyn möchte. Im teutschen Reich hat man hierinnen der Freyheit auf eine besondere Art vorgesehen. Die Staats- und allgemeine Policeny Geschäfte werden von dem Kayser und den sämtlichen Ständen auf den Reichstag verhandelt. Die Stände üben in ihren Ländern eine gesetzgebende Gewalt sowohl in ihren besondern Policeny als bürgerlichen Dingen aus. Die Fürsten und Stände sind aber auch zugleich Richter und Vollzieher ihrer Sprüche, der gemeinen Freyheit ohnbeschadet. Allent-

lenthalben werden niedere Gerichte bestellt und die Richter verpflichtet, nach den Gesezen ohne fremde Absicht, zu erkennen. Will sich ein Theil nicht beruhigen; so gelanget die Sache erst in der zweyten oder dritten Instanz an die gesetzgebende Gewalt und diese läst zuweilen entweder auf Ansuchen der Partheyen, oder aus eigener Bewegung, wenn die Sache Landesherrliche Befugnüssen angehen sollte, das Urtheil von fremden Rechtsgelehrten abfassen, ja, wenn auch schon von der hohen Landes-Obrigkeit eine Erkenntnus ergangen; so ist den Partheyen noch die, von unpartheyischen vorzunehmende, Revision vergönnt, oder es gelangt die Sache an die höchsten Reichsgerichte. Es gebührt aber diesen keine vollstreckende Gewalt, sondern, nach der Crayß-Verfassung, soll ein Stand den andern zu seiner Schuldigkeit anhalten. Ausserdeme darff man auch über einen Spruch der höchsten Reichsgerichte die Revision begehren, nicht zu gedenken, daß verschiedene Händel die Gestalt einer Staatsache erhalten, folglich entweder von rechtswegen, oder nur unter diesem Vorwand an den Reichstag gezogen werden. Aus welchen allen zu erkennen, daß die teutsche Freyheit, es mag die gesetzgebende Gewalt mit der vollstreckenden verbunden seyn oder nicht, hierunter nichts verliere.

II. (111. 2. 111. 903) Bildung des Rechts

Die Teutschen sonderten die Staatsfachen von den gemeinen, nemlich von den bürgerlichen und peinlichen Sachen ab. Das Richteramt wurde den vornehmsten oder doch freyen Männern anvertraut. Die Priester hatten sich ein großes Ansehen besonders in peinlichen Sachen erworben, also daß sie auch selbst an den Missethättern die Straffen vollstreckten. Bey Einführung der christlichen Religion wollte die Geistlichkeit einen eigenen Staat ausmachen, und folglich keinen weltlichen Richter erkennen. Hieraus entsprang der ganz ungegründete Unterschied der Kirchen- und bürgerlichen Sachen, welchen zwar die Protestanten auch zuweilen beybehalten, im Grund aber eines bessern belehret sind. Gleichwohlen aber wäre zu wünschen, daß auf das genaueste bestimmt würde, was eine geistliche Sache genennt werden solle. Wann der geistliche Gerichtsstand offenbar weltliche Handlungen, als Ehe = Erbschafts = Testaments = und Gemeinds = Sachen an sich ziehet, Verbrechen untersucht und bestraffet: so ist leicht zu erachten, daß hierdurch die Rechtshändel nicht gemindert, sondern vermehret werden. Nachdem Teutschland mit Lehen überhäuffet worden; so hielt man für nothwendig, auch eigene Lehengerichte zu verordnen, worinnen die Richter die Vasallen selbst (Pares curiae) seyn sollten. Es sind aber dieselbe in verschiedenen Ländern nicht mehr

2

mehr

mehr gewöhnlich (Cap. XVIII S. III). Teutschland war ehemals mit Landgerichten, welche theils der Kayser, theils die Herzoge bestellt, angefüllt; hierzu kamen noch die Landvogtheyen, nicht weniger mußten sich die Kirchen und Clöster mit Castenvögten versehen; in die Städte aber wurden die Kayserlichen Reichsvögte gesetzt. Nachdem aber die Reichsstände zu der Landeshoheit gelangten und die Gerichtsverfassung verbessert wurde; so besorgten die Stände die Verwaltung des Justizwesens selbst. Sie ordneten Hofgerichte, Justizcollegia, Regierungen, Canzleyen, Stadtgerichte und viele andere zum Cameralwesen gehörige Aemter. Die Gerichte wurden nicht mehr jährlich nur etlichemahl, sondern täglich gehalten. Die Kayserlichen Landgerichte konnten nicht mehr nützlich seyn, nachdem sie mit der Stände Gerichtsbarkeit zusammen striesen und also den ordentlichen Magistrat beunruhigten, weswegen gar viele Stände vornehmlich das noch übrige Kayserliche Landgericht in Schwaben abgeschafft wissen wollen. Es beruhet anbey auf der Stände Willkühr, was sie hierinnen für Verfassungen treffen wollen. Die Hofraths- oder Justizcollegia sollen zu den eigentlichen bürgerlichen Sachen; die Regierungen aber, zu Pollicey-Sachen, bestimmt seyn. Es läst sich hier nichts gleichförmiges angeben, zumahlen eine Pollicey-Sache die Gestalt einer bürgerlichen gewinnen kan.

III.

Es ist löblich, wenn mehrere Gerichtsstellen an-
gerichtet werden, im Fall die Menge der Sachen
von einerley Art solches erfordert. Hieber gehören die
Universitäts= Mercantil= Berg= Salz= Kriegs= Gerich-
te &c. Es ist ein unerträglicher Fehler, wenn den
Aemtern, welche nur zu Policcy= und Cameral= Sa-
chen bestellt sind, auch das Justizwesen angehängt
wird, ohngeachtet sie weder mit rechtserfahrenen Rich-
tern, noch Schöpfen, versehen. Es ist dieses das be-
währteste Mittel, den Partheyen unzählige Beschwer-
den zuzufügen und die Prozesse bey den ordentlichen
Gerichtsständen zu häuffen, wie auch mit den Nach-
barn in beständigen Verdruß zu leben. Ein nicht ge-
ringerer Fehler ist, wenn die Gerichtsstände ohne
Noth vervielfältigt werden. In manchen geringen
Orten finden sich fünf= oder sechserley Arten Gerichts-
barkeiten z. E. die niedern und vogtheylichen, Hof-
Marks= Zaun= und Pfal= Cent= und peinlichen Gerich-
te. Die niedere Gerichtsbarkeit bestrafft auch zuwei-
len die Schmah= und Rauffhändel, wie auch die Un-
zucht. Die Cent ist bald nur auf einige Verbrechen
eingeschränket, bald vollständig und von der peinli-
chen Gerichtsbarkeit nicht unterschieden, anderer klei-
nern, nur gewisse Güter, Personen oder Sachen an-
gehenden, Gerichte nicht zu gedenken. Die teutsche
Rechtslehre wird durch so viele Kleinigkeiten, ohne

zen schwer gemacht; man weiß auch kein festes Recht anzuführen, sondern man bezieht sich bey aller Gelegenheit, auf besondere Reccessen. Die verschiedenen Gerichtsherrn liegen im beständigen Streit gegen einander und vielmahls ist der ganze Ertrag der Gerichtsbarkeit nicht zu den Proceßkosten hinlänglich. Man ist aber viel zu hartnäckig, in einer so vermeintlich glänzenden Herrlichkeit das geringste nachzugeben, oder sich nur eine Gleichförmigkeit belieben zu lassen.

III.

Es ist den Deutschen etwas eigenes, daß ihre Gerichtsbarkeiten öfters den liegenden Gütern anheben, mithin als ein Eigenthum des Besizers angesehen werden; er mag für seine Person zum Richteramt, tüchtig seyn oder nicht. Es mag dieses in einigen Fällen noch von der ehemahligen Gewalt der Herren über ihre Leibeigene herrühren. Nunmehr pflegen zwar Gerichtshalter bestellt zu werden, sie sind aber gemeinlich der Rechte nicht wohl kundig, und nur auf die Einkünfte des Gerichts, sehr wenig aber auf das Richteramt, mit welchen viele Unbequemlichkeiten und Kosten verknüpft, bedacht. Es zeigt sich dieses insonderheit bey der peinlichen Obrigkeit, welche entweder das Uebel, um die Kosten zu ersparen, ungestraft läßt, oder, wenn man eine Untersuchung vornimmt, so werden öfters sehr grobe Fehler begangen. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kayser Carls V erfordert dahero vielmahls von den Richtern, daß sie sich
der

der Rechte belehren lassen sollen. Ohngeachtet vor
jezo die peinlichen Gerichte der Kleinern und Adelichen
Herrschafften besser bestellt seyn mögen; so dürffte
doch noch immer rathlich seyn, die peinlichen Sa-
chen an wohlbestellte Gerichte zu verweisen.

V.

So viel die inwendige Gerichtsverfassung an-
betrifft; so sind die Teutschen in vielen Stücken sich
ähnlich geblieben; in andern aber haben sie Verbes-
serungen versucht. Die Richter sollen sich an die vor-
liegenden deutlichen Geseze halten, und keine Kühne
Auslegung wagen, vielweniger ihre Willkühr herr-
schen lassen. Die alten Teutschen hatten unsichere
Geseze und Gewohnheiten. Die Schöpffen, welche
eigentlich die Urtheile abfassen oder schöpfen musten,
folgten nur ihrer wenigen Erkenntnus und nicht satt-
sam erwekten natürlichen Vernunft. Nunmehr
sind wir mit Gesezen überhäufft und unser Zustand ist
nicht besser. Von dem aus der Menge und Ver-
schiedenheit der Geseze erwachsenden Schaden haben
wir schon Cap. VIII §. VIII gehandelt.

VI.

Der Beweis ist die Seele eines Rechtshandels;
allein eben hierinnen legten unsere Vorfahren ihre
mangelhaften Erkenntnissen am meisten am Tage.
Verborgene Umstände genau zu untersuchen, wollte
die gewöhnliche Kürze der Prozesse nicht gestatten.
Sodann glaubte man, es wäre gar nicht möglich, in

zweifelhaftesten Fällen die Wahrheit zu ergründen. Hierzu wäre eine göttliche Entscheidung erforderlich. Wollte man wissen, was der Krieg für einen Ausgang gewinnen würde; so liesen die Deutschen einen gefangenen aus demjenigen Volk, mit welchem man Krieg führte, mit einem der ihrigen fechten, und hieraus machte man den Schluß auf das Kriegsglück des einen oder andern Theils. Solchergestalt war der Zweykampff eine Art des Wahrsagens, und eben deswegen glaubte man hernachmals, daß man sich desselben in Rechtshändeln bedienen könnte, wo man aus dem Sieg die gerechte Sache mit großer Zuversicht erkannt zu haben glaubte. Wenn schon des Kampffgerichts in dem Salischen Gesez nicht ausdrücklich gedacht wird; so findet man solches doch schon in dem Bayerischen, Allamannischen, Sächsischen und Friesischen Rechten, ja die Franken hielten den Krieg selbst für nichts anders, als ein göttliches Urtheil; wannhero der unter den Söhnen Kayser Ludwigs des Frommen geführte blutige Krieg auch damals dafür gehalten wurde.* Im Gerichte sollte auf den Zweykampff, nur in Ermanglung der Zeugen erkannt werden, und vornehmlich, wenn jemand ein angeschuldigtes Verbrechen läugnete, oder sich mit einer Ausrede z. E. bey dem Todschlag mit der Nothwehr 2c. behelffen wollte. Wer ein Urtheil zu schelten, oder davon zu appelliren, sich anmaßte, der

der

Der mußte vor dem Königlichen Richter selbst sieben wider andere sieben fechten. Es künften auch die Zeugen das Kämpffen nicht umgehen, wenn über ihre Fichtigkeit ein Streit war. Ordentlich hatte es nur unter den Genossen, oder die gleichen Standes waren, statt. Woferne aber ein höherer einem geringern den Kampf anbot; so durffte der geringere, wegen des ungleichen Standes, keine Einrede machen. Auch die Weibspersonen waren hier nicht ausgeschlossen, wenn sie kein Kämpffer verträte. So ungereimt dieses Beweißmittel war, so erhielt es sich doch wegen der kriegerischen Gesinnung der Deutschen sehr lange, und wurden so gar Kampf Ordnungen verfertiget, um der Ehre ein gesetzmäßiges Ansehen zu geben. Eben um dieser Ursache willen haben die Deutschen von ihren Befehdungen schwer abgezogen werden können, und ob schon die Duelle endlich alle gerichtliche Gestalt verlohren; so wollte man solche dennoch in eine Art der Selbsthülffe verkehren und als ein Genugthuungsmittel ansehen, welches man aber nunmehr bey wohl eingerichteten Staats- und Gerichts-Verfassungen billig verabscheuet.

* *Nithardus* de diffensionibus filiorum *Hludouici* pii p. 472: Adnuntiatio *Lodhuuici*. Quotiens *Lodharius* me & hunc fratrem meum post obitum patris nostri infestando usque ad internecionem delere conatus sit, no-

stis. Cum autem nec fraternitas nec Christianitas nec quodlibet ingenium, salua iustitia, ut pax inter nos esset, adiuuare posset, tandem coacti rem ad iudicium omnipotentis Dei detulimus, ut suo nutu, quid cuique deberetur, contenti essemus, in quo nos, sicut notis, per misericordiam Dei uictores extitimus, is autem uictus una cura suis quo ualuit secessit. In dem Burgundischen Gesez (tit. VIII, XLV) ist verordnet: Dieweil man oft in verborgenen Dingen zu dem End seine Zuflucht nimmt, und auch in unbekanntem falsch schwöret: so solle man den End anzunehmen nicht gehalten, sondern befugt seyn, dem Gegentheil den Kampff anzubiethen, dergestalt, daß wenn auch ein Zeuge desjenigen Theils, der den End gefordert, im Kampff überwunden wird, alle Zeugen, welche schwören wollen, zusammen 300 Solidos Straffe alsofort erlegen sollen. Solte aber derjenige, welcher den End ausgeschlagen, umkommen, so soll man aus seinem Vermögen dem Ueberwinder das Neungeld bezahlen. Es bemühte sich zwar der Bischoff zu Bienne, Avitus, dem König Gundebald dieses unbillige und unschikliche Verfahren vorzustellen; es antwortete ihm aber der König: wenn große Völker kein anderes Mittel, ihre zweifelhafte Handel zu entscheiden, als den Zwenkampff und das Gottesurtheil, hätten: so müßten sich solches auch die Privatleute gefallen lassen. In dem Kayserrecht P. II c. 70 wird das Kampffgericht, als ein betrüglicher Beweis ganz verworffen, dessen Gebrauch noch bis in das XV. Jahrhundert fortgewähret.

VII.

Noch unvernünftiger und verwegener waren die andern Gottes-Urtheile, wo man die Unschuld durch Feuer

Feuer und Wasser, ja auch durch Vergiftung auf die Probe stellte. Es ist kaum zu glauben, daß eine verdorbene Religion so viel Unheil anrichten können, wenn man die schändlichen hierbey angewendeten Exorcisations-Formeln liest. Es mögte auch die noch übrige peinliche Frage oder Tortur unter die unsichern Gottes-Urtheile zu zählen seyn, indeme man die Missethäter, nach überstandener Peinlichkeit, für unschuldig hält, wenn sie auch schon sonst für überzeugt zu halten, und sich bald hernach ergiebet, daß sie die angeschuldigten Uebelthaten wirklich begangen. Es war auch sonst, wie das Salische Gesez anzeigt, dieses gewaltsame Mittel nicht gegen freye Leute, sondern nur gegen Knechte vorzukehren erlaubt. Man könnte solches auch noch jezo in Deutschland umgehen, indeme weder die Vernunft, noch die bürgerlichen Geseze erfordern, daß man eines überzeugten Verbrechers Geständnus erzwingen müsse. Das Uebel würde dahero nicht ungestraft verbleiben, und die gemeine Ausrede wird von dem Geist der Geseze nicht gebilliget, als ob doch in den meisten Fällen die peinliche Frage ihre Wirkung thäte, indeme noch zu untersuchen wäre, ob man nicht durch andere Mittel zu seinem Zweck gelangen könnte: hingegen aber dieses die tägliche Erfahrung lehret, daß unverständige Richter mit der Tortur großen Unfug treiben; im Fall sie aber beyzubehalten, so muß doch das Mittel die

Es

Wahr-

Wahrheit zu erforschen nicht ärger als die etwann erfolgende Straffe seyn, noch auch jemand für seine künfftige Lebenszeit unglücklich gemacht werden.

VIII.

Der Eyd solle ein ausserordentliches Mittel seyn der Menschen Pflicht und Gewissen fester zu binden. Es hat ihn das menschliche Verderben an die Hand gegeben; wo man ihn nun als ein ordentliches Mittel anwendet und öffters wiederhohlet, so wird er unkräftig und unnützlich, zumahlen, da diejenigen, welche ihre Pflichten beschworen und sie doch übertreten, nicht schwerer als andere bestraft werden. In strittigen Sachen mag ein Theil dem andern insgemein den Eyd zuschieben, wenn er auch den Grund seines Vorgebens nicht scheinbar gemacht, welches jedoch nicht alle teutsche Gesezgeber billigen, sondern wahrscheinliche Gründe erfordern. Vielleicht sollte das Zuschieben des Eydes gar nicht statt haben, wenn andere ordentliche Beweißmittel vorhanden. Es ist eine allzugroße Nachsicht der Geseze, wenn sie nach vergeblich geführten Beweiß den Eyd noch zulassen. Es mögte auch wohl der Erfüllungs-Eyd öffters unterbleiben, wenn nach der gemeinen Redens- Art, mehr als ein halber Beweiß beygebracht worden. Die alte Unart, daß die Partheyen vielmahls mit einer Gesellschaft Zeugen, nicht über die Sache selbst sondern nur über die Niedlichkeit des Zeugenführers

ge^e

geschworen, ist zwar abgelegt; es werden aber dennoch viele vergebliche und falsche Zeugeneyde geschworen, wenn unter einer grossen unbestimmten Menge Zeugen viele angegeben werden, welche von der Sache offenbar nichts wissen können, oder wenn beyder Theile Zeugen einander widersprechen.

VIII.

Hieraus ist zu erkennen, daß die heutige Gerichts-Verfassung, so vieler und grober noch vorhandenen Gebrechen ohngeachtet, sich nicht wenig gebessert. Wie ist es aber dennoch möglich, daß man noch beständig über die Gerichte und sich häuffende Gerichtshändel klaget? Wem soll die Schuld beyzumessen seyn, da sie ein jeder von sich abzuwelzen sucht? Das grösste Versehen begeheth die gesetzgebende und richterliche Gewalt. Die vornehmste Sorge ist dahin zu richten, daß man nicht so viele Prozesse aufkommen läßt, indeme, wenn sie einmal entstanden, sie den gewöhnlichen Lauf zu nehmen pflegen. Die Mittel mögten darinnen bestehen. Es muß (1) die hausväterliche Gerichtsbarkeit mehr unterstützt werden. Die alten Römer so wohl, als die Deutschen haben den Hausvätern, in Ansehung ihrer Weiber, Kinder und Gesind, eine große Gewalt eingeräumt und die öffentlichen Richter, mit Entscheidung der häußlichen Händel, nicht belästiget wissen wollen. Hierdurch konnten zugleich die guten Sitten am ersten

sten gepflanzt und erhalten werden. Ueber die Leibeigenen hat man diese Gewalt noch ziemlichermassen bisher behauptet, dahero sich z. E. in Böhmen, wenige oder fast keine öffentliche Gesetze wegen der Leibeigenschaft finden, hingegen ist sie bey Weibern und Kindern sehr eingeschränkt worden. (2) muß man die Pollicey- und Justiz-Sachen von einander unterscheiden, da bey jenen keine ordentliche und umständliche Untersuchung erfordert, sondern Amtshalber verfahren wird. Es ist kein geringer Fehler, wenn die Pollicey-Aemter verfallen und die Obrigkeit eine jede Sache zu einer Parthey-Sache werden läßt, ingleichen wenn Laster und Verbrechen, Zucht- und peinliche Straffen, miteinander vermischet werden. Vornehmlich sind (3) richtige und deutliche Gesetzbücher zu verfassen, und alles was dem heutigen Zustand nicht gemäß, und nur zu unnöthigen Fragen Gelegenheit geben kan, aufzuheben; wir haben schon hin und wieder einige Proben beygebracht. Die Testamentshändler beschäftigen unsere Gerichte besonders. Das fremde Testamentswesen wird mit den teutschen Gesetzen und Sitten niemahl bestehen. Im Fall es nicht gänzlich abgeschafft werden kan; so möchte man doch verordnen, daß alle Testamente gerichtlich erzeugt und die legitima, falcidia, trebellianica und andere Kleinigkeiten verbannt würden. Die verschiedenen und theils wider einander streitenden Gesetze wegen der

Hey

Heyrathsgüter und der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, sollten auf etwas sicheres und gleichförmiges gestellt werden. Auch die vielen Arten der Zinsgüter wären auf gewisse Sätze zubringen und die gemeinen Lehen abzuändern. Bey Bedingen und Verträgen sind die fremden Anhänge zu verwerfen. In Schmahsachen möchte keine bürgerliche Klage statt finden 2c. (4) muß man bey Verfassung der Gerichtsordnungen mit aller möglichen Klugheit und Redlichkeit zu Werk gehen. Der alten Teutschen gerichtliches Verfahren war kurz, in Frag und Antwort gefast, durch keinen Sachwalter verworren; so nicht zu verwerffen; alleine deren Ende war gemeiniglich eine unrichtige oder gar gewaltsame Entscheidung. Bey Zulassung des Römischen Rechts erschiene der Praetor in verneuerter Gestalt und mußte alle seine Künste, welche den Teutschen, schon unter dem Kayser Augusto, so sehr verhaßt waren, auslegen. Der Praetor war ein Richter; folglich war seine Schuldigkeit, nach den Gesezen die Streitigkeiten zu entscheiden. Jedoch er suchte die angeblich strengen Geseze mit seinem Del der Billigkeit zu mildern, und bediente sich darzu mancher Umwege. Endlich fragte man nicht mehr, was das Gesez, sondern was der Praetor sagte. Dieses alles hatte seinen Grund in der innern Römischen Staatsverfassung. Wie reimt sichs aber auf den teutschen Staat? In die

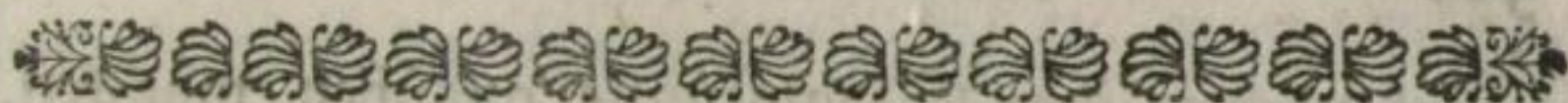
diesem soll der Praetor ein ewig unbekannter Mann bleiben. Geben die teutschen Regenten unschickliche und harte Gesetze; so werden sie von keinem Praetor oder Richter, sondern von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben oder geändert werden müssen. Wozu soll die herrliche Wohlthat der Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand dienen, wenn eine Handlung vernünftiger Weise an sich nichtig ist, und also gar nicht zugerechnet werden kan? Die Teutschen sollen nur von einem bürgerlichen Gesetz wissen, und dennoch behängen sie sich mit den Karitätskram des Praetorischen Rechts, worinnen vortreffliche Sachen, nemlich strenge und ehrlich gemeinte Handlungen und Klagen, leere Formeln und Feyerlichkeiten, allerhand Ausflüchte, ungeschickt bestimmte Zeiten und Fristen, unnütze Haufmittel wider mißlungene Testamente, Erdichtungen zc. zu finden. Von dem fremden Gaukelwerk ist viel in die teutsche Proceßordnung eingeschlichen, also, daß man den Proceß so gar in den feyerlichen und summarischen eintheilt. In diesem soll man nur das wesentliche betrachten und kurz verfahren dürfen; es wären aber nur gewisse privilegirte Sachen desselben fähig. Die Billigkeit privilegirt alle Sachen, ihnen nichts unwesentliches d. i. unnöthiges aufzubürden, und sie nicht in die Länge zu ziehen. Nun aber kan ein jeder Schritt zum streiten Anlaß geben. Leuchtet dem Richter alsofort in die
 Au-

Augen, daß die Klage wider die Rechte anlauffe, worzu soll ein langes verhandeln dienen? da doch endlich der Bescheid dahin ergethet, daß das Suchen nicht statt habe. Einem jeden ist bekannt, daß er sein Angeben erweisen muß. Um Ausschweifungen zu vermeiden, soll der Richter die Sätze, welche zu erweisen, in einem Beyurtheil deutlich anzeigen. Und dennoch werden die Partheyen zu Führung bessern Beweises nicht nur zugelassen; sondern gar angewiesen. Erfolgt ein Endurtheil, so wird der Streit erst lebhaft. Die dem Beschwerden zum Besten verordnete Aufschubsmittel werden freventlich gemißbraucht. Man begehrt auswärtiger Rechtsgelehrten Erkenntnisse, ohngeachtet eben nicht bey allen die erforderliche Redlichkeit und Geschicklichkeit zu finden. Die Acten begeben sich auf die Wanderschaft; sie müssen allerhand Schicksale erdulden; inzwischen verstirbt ein feuriger Streiter, nebst seinem Vorfechter; den Gegenstand des Processes haben die Kosten oft ganz verschlungen, und man muß sich doch noch zu einem Vergleich bequemen. Alles dieses giebt zwar der Deutschen eifriges Bestreben um ihre Freyheit, zugleich aber auch ihre grose Thorheit zu erkennen. Ueber dieses besteht (r) der Richter Versehen darinnen, wenn sie sich bey Ertheilung der Fristen gar gefällig finden lassen, wenn sie aus Sportelsucht einem jeden unförmlichen Begehren Gehör geben, wenn sie die Sachwalter nicht im Zaum halten, und sie die

die

die Rechtshändel nur nach Willkühr einleiten und führen lassen. Wann die Prozesse in vielen Jahren nicht zur Endschaft gelangen und immittelst täglich neue angebracht werden, so muß nothwendig die Anzahl derselben unglaublich anwachsen und folglich muß sie auch die Anzahl der Gerichts-Personen vermehren, welche vielmehr vermindert werden sollte. Was man von gewissenlosen und gewinnsüchtigen Sachwaltern bishero geschrieben, ist noch viel zu wenig. Inzwischen gereicht es dem Richter am meisten zur Verantwortung, wenn er allen Unfug gestattet. Die in diesem Fall herkömmlichen Straffen sind viel zu gering und allzuunwirksam. So ungerecht es (6) ist, in einer ganz lautern Sache, einen Theil zum Vergleich zu zwingen; so sehr soll sich der Richter angelegen seyn lassen, in verwirrten Sachen den entstehenden Rechtsstreit zu ersticken, oder, wenn daraus ein öffentliches Aergernus erwachsen würde, ohne, daß die Theile mit Grund einen Schaden behaupten mögen, auf einen Vergleich mit Ernst zu dringen. Boshafte und muthwillige Zänker, lassen es darauf ankommen, dieweil sie am Ende nichts als die Vertheilung in die Proceßkosten zu befürchten haben. Dem Muthwillen und unverschämt ersonnenen Klagen sollte durch Straffen an Gut und Ehre, gesteuert werden.

Das



Das XXI Capitel.

Von den Wissenschaften.

I Ob die Wissenschaften dem Staat nützlich? II Von den Sprachen, besonders von der teutschen Sprache und ihrer Verbesserung. III Sie läßt sich in keine beständige und allgemeine Regeln bringen. IIII Außer der Muttersprache sind in Teutschland noch andere Sprachen üblich. V Von den schönen und VI Von andern nützlichen Wissenschaften.

I.

Man hat in den alten und neuern Zeiten in Zweifel gezogen: ob die Wissenschaften dem Staat nützlich, oder ob die Einführung der Wissenschaften zur Verbesserung der Sitten etwas beytrage? Wenn die Frage also unbestimmt vorgelegt wird; so kan sie bejahet und verneinet werden. Einige Wissenschaften sind schlechterdings verwerfflich, wohin man die Sterndeutung und Wahrsagerkunst rechnen kan. Es gehören auch hieher fahrende Leute, welche aus Gaukel- und Spielwerk sich ein Gewerbe machen. Wenn manche Regenten diese angeblichen Künste doch zugelassen; so ist es gemeiniglich in dieser Absicht geschehen, um das Volk zu verblenden, oder mit nichts würdigen Dingen zu beschäftigen, damit sie desto

II

un

ungehinderter ihre Staatskünste ausüben möchten. Noch gefährlicher ist es, wenn die Religion auf diese Art die Sitten verderbet. Sodann kan eine Wissenschaft an sich nützlich seyn, jedoch gar leicht auf den Mißbrauch gezogen werden. Es waren Zeiten, wo die Weltweisen, Mathematiker, Poeten &c. in keinem guten Ruff stunden. Man muß hierbey die Absicht des Staats in Betrachtung ziehen. Die alten schätzten den Werth der Künste nach dem Nutzen, welchen sie dem gemeinen Wesen verschafften; daher sie die sowohl verdienten Erfinder, dergleichen Ceres, Minerva, Bacchus &c. waren, vergötterten. Tiefsinnige Köpfe mochte man zwar zu ihrer Zeit, als etwas ausserordentliches bewundert haben: dieweil sie aber nichts gemeinnützlichens stifteten; so blieben sie kaum den Gelehrten bekannt. Plato erkannte Homers Gedichte für ein ärgerliches Buch, welches man in seiner Republik der Jugend nicht vorlegen sollte. Die erlernten Wissenschaften, soll ein jeder auf seinen Beruff anwenden. Wenn die Gelehrten eine eigene Ordnung unter den Bürgern ausmachen wollen: so werden sich unter ihnen jederzeit viele Müßiggänger finden.

Die Teutschen richteten ihre Gedanken nur auf den Krieg und auf die Jagd. So viel sie damalen hierzu zu wissen nöthig erachteten, bemühten sie sich
zu

zu erlernen; das übrige hielten sie für Geschäfte der
Leibeigenen. Sie hatten zwar ihre Druiden oder
Priester, welchen der Gottesdienst, die Wahrsager-
kunst und Entscheidung schwerer rechtlichen Handel
anvertrauet war. Man darf sich aber unter ihnen
keine gründlich Gelehrte vorstellen. Ihr Wissen war
Betrug und Gedächtnuswerk, so sie durch die Sage
fortpflanzten. Es scheint auch nicht, daß andere, die
dem Priesterthum nicht gewidmet waren, von den
Geheimnissen etwas erfahren durfften. Wenn es
wahr ist, daß man die Gedichte am ersten in Schrif-
ten verfasst; so ist auch wohl zu glauben, daß die
Teutschen durch die Barden ihre Thaten, Gesetze und
Gebräuche in Lieder verfassen, und auch, ohne Schrift,
von den Nachkommen lernen lassen. Aus allen die-
sen läßt sich auf die Gelehrsamkeit der alten Teutschen
kein Schluß machen; wohl aber lassen sich hieraus
ihre Sitten beurtheilen. Wenn ihnen Tacitus * gute
Sitten beyleget; so mögen sie nur nach ihrer Staats-
verfassung, nicht aber an sich durchaus gut gewesen
seyn. Die rohen Sitten verbergen sich vofft unter dem
Namen der Einfältigen. Wenn aus dem Vorurtheil
von der Tapferkeit, rauben und plündern und eine
unvernünftige Rechtspflege gefolget; so wird nie-
mand hierinnen ihre Sitten für gut erkennen (Cap.
III s. III und VII). Ganz anders aber verhalten
sich die folgenden Zeiten, in welchen man die alte
Staatsabsicht verlassen und nützliche Hanthierungen
U 2 und

und Gewerbe eingeführet, welche den Wissenschaften ungemein zuträglich sind. Sie geben nicht nur denen, welche besonders Gelehrte und Künstler heißen, ihre Unterhaltung; sondern sie verschaffen auch einer sehr großen Menge ihrer Mitbürger Gelegenheit, ihr Gewerbe zu erweitern und zu verbessern. Wollte man vermeinen, daß hierdurch nur die Ueppigkeit unterstützt würde; so werden wir unten zeigen, daß theils die Grenzen der Ueppigkeit in einem Staat nicht genau angegeben werden können, andern theils aber die Polickey den Ausschweifungen der Künste vorzubeugen hat.

* c. 19.

II.

Die Sprachen sind in einem Staat keine gleichgültige Sache, sondern sie verdienen des Regenten Aufmerksamkeit allerdings. Die Römer machten hieraus eine Staatsregel, daß sie den überwundenen Völkern ihre Sprache aufdrungen, auch sogar Attila wollte in den eroberten Ländern die lateinische Sprache abgestellt; die seinige hingegen eingeführt wissen. Wo eine Sprache durch ein ganzes Reich herrscht, da wird unter den Inwohnern sich mehr Vertraulichkeit gegen einander zeigen, Gewerbe und Handel erleichtert, und viele Zeit, welche manche fremde Sprache erfordert, erspahret. Es gereicht den
Leutz

Deutschen zum Ruhm, daß sie ihre Sprache von An-
 fang bis hieher beybehalten, zu einem sichern Zeichen,
 daß sie von keinem fremden Volk jemals bezwungen
 worden; dahingegen andere Nationen die Römische
 Sprache annehmen müssen, deren sie sich auch noch
 heute, wiewohlen sehr verderbt, bedienen. Die
 Deutschen aber waren leutseliger, indeme sie die be-
 zwungenen Länder nicht zu ihrer Sprache nöthigten,
 wiewohlen man es mancher Europäischen Sprache
 anmerket, daß Teutsche in solchem Land ehemals ge-
 wesen. Inzwischen hegten sie gar lange das Vorur-
 theil, als ob ihre Sprache so rauh wäre, daß sie un-
 ter keine Regeln gebracht oder geschrieben werden
 konnte. Dahero nur von dem IX Jahrhundert die
 ersten Proben von teutschen Schrifften auf uns ge-
 kommen. Obwohlen auffer Zweifel gestellt, daß
 man sich der Muttersprache im gemeinen Leben, ge-
 richtlichen Handlungen und bey einigen Uebungen des
 Gottesdienstes bedienet; so wurde doch, wo einige
 schriftliche Urkunde nöthig war, die lateinische Spra-
 che vorgezogen, welche Gewohnheit bis in das XIII
 Jahrhundert dauerte, alsdann fieng man auch an,
 die teutsche Sprache in Staats- und andern Angele-
 genheiten zu gebrauchen; wiewohl die lateinische
 Sprache noch bis jezo, jedoch etwas eingeschränkter,
 als eine öffentliche Sprache, beybehalten worden,
 weshalben bey den Reichsgerichten noch zweyerley Ex-
 peditionen

peditionen vorhanden. Die teutsche Sprache hat zwar ihre verschiedene Mundarten und gar viele nur gewissen Ländern eigene Redensarten; alleine bey gerichtlichen und gottesdienstlichen Handlungen, wie auch in öffentlichen Schrifften, bedient man sich alenthalben der hochteutschen, jedermann verständlichen, Sprache, wenn schon das gemeine Volk an manchen Orten einen so weit abweichenden Dialect führet, daß es von fremden kaum verstanden werden kan, wohin das plat- oder niederteutsche gehöret, welches gar wohl abgestellt werden könnte, da das Volk ohnedem die hochteutsche Sprache verstehet und auch selbst das niederteutsche, z. E. im Braunschweigischen, Westphälischen, zu Hamburg &c. unter sich verschieden ist. Die Kenntnus der teutschen Sprache ist von ungemein großen Nutzen, dieweil sie sich (wenn man auch die entfernten Dialecten in Betrachtung ziehet) durch ganz Teutschland, die Schweiz, Holland, Engelland, Dännemark, Schweden, Preussen, Liefland, Curland, Siebenbürgen und einen Theil von Hungarn erstreckt, und viele gelehrte und nützliche Schrifften vorzeiget.

III.

Man ist schon seynd 300 Jahren, vornehmlich aber zu unsern Zeiten, beflissen, die teutsche Sprache in eine regelmässige Verfassung zu bringen; man mag sich auch mit dem, was bisher geschehen, begnügen,
in=

indeme für das zukünftige, wegen der fortdaurenden Grammaticalischen Kriege, nicht viel sonderliches zu hoffen. Die teutsche Regierungsform verstatet nicht, eine teutsche Sprachlehre und Wörterbuch, als ein Gesetz vorzuschreiben. An einem allgemeinen Vertrag möchte gar nicht zu gedenken seyn. Die Sprachlehrer haben sich über das wesentliche der Sprache noch nicht verglichen, welches man aus den zuverlässigsten Schrifften voriger Zeit herholen müste. Sie behelffen sich aber lieber mit willkührlichen Sätzen, welche so leicht behauptet, als verworffen werden. Viele sind von dem Vorurtheil ihres Vaterlandes eingenommen. Wenn man auf die vorigen Zeiten zurük siehet; so wurde im XIV Jahrhundert die teutsche Sprache in den Fränkischen und Bayerischen Landen ohnfehlbar am feinsten geschrieben; worgegen man sie damahlen in Sachsen noch sehr rauh, ja gar die Wendische Sprache, findet. Wenn derohalben eine Verbesserung zu versuchen; so muß die alt Fränkische Sprache und Schreibart zum Grund gelegt werden. Der angebliche Volklang beruhet meistens auf einem Vorurtheil. Das gemeine Volk spricht allenthalben nicht gar angenehm; bey Leuten hingegen von besserer Erziehung ist die Aussprache des Fränkischen, Bayerischen Dialects nicht übel klingend.

IIII.

Ausser der herrschenden Muttersprache sind noch andere Sprachen in Teutschland üblich, und man bemerket an den Teutschen eine besondere Fähigkeit, mancherley Sprachen theils des Handels, theils der Wissenschaften wegen zu lernen. Hieher gehöret überhaupts die Slavische Sprache in verschiedenen Dialecten. In Böhmen und Mähren ist die Böhmisches Sprache nebst der teutschen, als eine gemeine Sprache, anzusehen. In Crain spricht man nebst dem teutschen Slavonisch und in einigen Gegenden Schlesiens wird auch sogar der Gottesdienst in polnischer Sprache gehalten; die Lausitzer bedienen sich noch des Wendischen Dialects. Die Italienische Sprache ist in Tyrol gegen Welschland und im Zisterreich üblich. Sie war auch ehemals zu Wien die Kayserliche Hoffsprache; besonders aber ist sie unter den Handelsleuten eingeführet, weil man mit Venedig einen starken Handel unterhält. Am meisten hat sich in Teutschland die Französische Sprache ausgebreitet, nachdeme man so viele Flüchtlinge aus Frankreich aufgenommen und ihnen, in ihrer Sprache Gottesdienst und Gerichte zu halten, verstattet. Hierzu kommt, daß nun die französische Sprache, fast, als eine gemeine Hoffsprache, eingeführet ist. Nebstdeme bereden sich gar viele Teutschen, als ob vorzüglich in der französischen Sprache die Werke des guten Geschmacks

schmaks geschrieben zu finden, nicht zu gedenken, daß in dem Burgundischen Crayß die französische Sprache fast, als die herrschende angesehen wird, und die angrenzenden teutschen Einwohner sich die französische Sprache zu erlernen bemüßiget sehen. Was die gelehrten Sprachen, vornehmlich die lateinische und griechische, anbetrifft, so hat sich wohl keine Nation um dieselbe verdienter gemacht, als die Teutschen, wiewohl nunmehr der Eifer sich gar sehr vermindert. In der Hebraeischen und andern morgenländischen Sprachen hat man gleichfalls gar viel geleistet und dieweil auch die Juden gedultet werden; so führen sie unter sich eine eigene Sprache, so das Judenteutsch genennt wird, dessen sie sich aber in Geschäften mit Christen nicht bedienen sollen. Die Zigeuner- und Zauner-Sprache ist zwar verboten; sie ist aber noch nicht ganz auszurotten gewesen, ohngeachtet man die Zigeuner nirgends dultet. Es liegt bey dieser so genannten rothwelschen Sprache die Hebräische zum Grund und mögen diejenigen nicht irren, welche die Zigeuner für Abkömmlinge von Juden halten, die sich in der großen Judenverfolgung, im XIV Jahrhundert, in die Wälder und Hölen verborgen und hernach in den Ländern herum geirret.

V.

Die schönen Wissenschaften glaubt man sehr hoch getrieben zu haben. Sie werden bald im en-
U 5 gern

gern, bald im weitem Verstand angenommen; gemeiniglich sind unter denselben die Werke des Wizes und des guten Geschmacks begriffen; hingegen ist die gründliche Geschichtskunde, wie auch die Mathematik ausgeschlossen. Es ist nicht zu läugnen, daß manche feine Probe von Gedichten und andern Abhandlungen, nach den besten Mustern der alten, an das Licht getreten. Man weiß, daß sich bey den Griechen und Römern viele wizige Köpfe gefunden, welche von ihrer Geschicklichkeit schriftliche Proben gegeben; sie sind aber nicht auf die Nachwelt gekommen, dieweil man sie nicht für würdig hielte, sie, in Vergleichung mit den Meisterstücken, durch vielmaliges Abschreiben aufzubehalten; nun aber wird die Buchdruckerey darzu gemißbraucht, daß täglich unzeitige Geburten sowohl im Namen einzelner Gelehrten, als ganzen Gesellschaften hervorkommen. Wem es am Wize, oder auch an Fleiß, seine Gedanken gehörig auszubilden, gebricht, dem wäre zu rathen, daß er sich mit sich selbst belustigte und keine Leser suchte. Man pflegt aber hierinn die Jugend zur Ungebühr anzuweisen, ungeachtet mancher Lehrer selbst noch lange ein Schüler seyn dörrfte. Bey der Jugend erwächst hieraus mancherley Schaden. Durch diese Tändeleien wird die edle Zeit verschwendet. Die Beschäftigungen mit der Phyllis verstaten keinen Umgang mit dem Plato. Die gründlichen und Haupt-

Haupt-Wissenschaften werden, als Pedantereyen, hintangesezt und überhaupts die Sitten verdorben. Wenn sich der Jüngling einbildet, er sey ein Philosoph; so weiß er ohnedem alles und unterfähngt sich, seiner erstaunlichen Unwissenheit ungeachtet, dennoch alles zu beurtheilen. Soll das Werk ausserordentlich wizig seyn; so schwingt sich das elende Geschöpf über alles. Man muß es gleichsam mit Dank erkennen, wenn er noch ein Naturalist seyn mag; Allein, nach der neuesten Mode, muß alles zur Bestie werden und die Gottheit muß ein unbekanntes eitles Ding seyn. Sollte man wohl glauben, daß in den hochberühmten aufgeklärten Zeiten, dergleichen Ausbrüche eines verruckten Gehirns ihre Verehrer fänden? Hier hätte die Polickey genug zu arbeiten und zu reinigen, wenn nicht diejenigen, welche die gröste Vorsorge tragen solten, öffters am meisten bethört wären.

VI.

Daß sich die Teutschen in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften, für andern Nationen, besonders hervor gethan, wird niemand im Zweifel ziehen, gleichwie man auch zugeben muß, daß hierinnen protestantischer seits, am meisten gearbeitet worden. Schon vor dem Grotius haben die Teutschen das Naturrecht wieder hervor gesucht und ihme eine gewisse Gestalt gegeben; nach dem Grotius haben sich die teutschen Protestanten um diese Grundwissen-

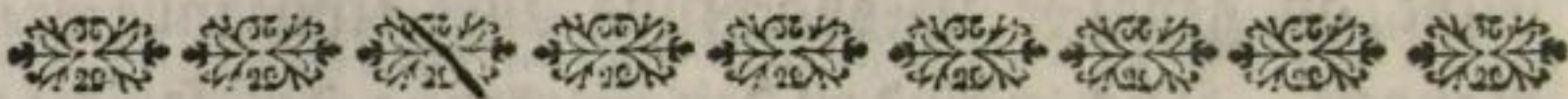
wissen-

wissenschaft fast alleine bemühet und sie von den Irrthümern fremder Gelehrten zu retten gesucht. Die Deutschen haben auch die ersten Proben dargelegt, wie man die Geschichte prüfen und erweisen müsse; sie durchsuchten ihre Archive, die Urkunden mußten sich streng und kunstmäßig, mit Verbannung aller Vorurtheile, beurtheilen lassen, woraus die Diplomatif erwachsen, welche nachgehends Mabillon etwas kunstförmiger vorgetragen. Es würde auch für die Deutschen eine Ehre seyn, daß sie die Gottesgelehrtheit von Irrthümern und Mißbräuchen gereinigt, wenn sie nicht hierinnen unter sich selbst uneinig wären; inzwischen da das forschen in der göttlichen Offenbarung gemeiner wurde, so fiengen auch die dahin gehörigen Wissenschaften an zu blühen und der Gottesdienst wurde vernünftiger eingerichtet. Die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit ist zwar mit bewundernswürdigen Fleiß erläutert und vermeintlich verbessert worden; allein wir haben (Cap. VIII und XX) erwehnet, daß Deutschland hier in einer großen Verwirrung liege, welcher, bey gegenwärtigen Umständen, nicht abzuheiffen. An geschickten und gelehrten Aerzten ist gleichfalls ein Ueberfluß und die zur Arzneykunst behörigen Hülfswissenschaften sind in grössere Nichtigkeit gesetzt und gar sehr erweitert worden, nur scheint man aus den einzeln Erfahrungen noch nicht allen Nutzen gezogen zu haben, dieweil es viel-

leicht

leicht an genauer Beobachtung aller Umstände ermangelt. Nichts hindert den Fortgang der Hauptwissenschaften mehr, als willkürlich angenommene und dennoch mit größten Eifer vertheidigte Lehrsätze, dieweil man doch in der Ausübung das sicherste und durch die Erfahrung am meisten bestätigte beybehalten muß. Die oeconomischen Wissenschaften müssen nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Da man in den vorigen Zeiten geglaubet, daß über die Wirthschafft kein System gefertigt; sondern nur nützliche Erfahrungen in einigen Dingen von guten Hauswirthen an die Hand gegeben werden könnten; so haben die Teutschen zuerst dieses Vorurtheil widerleget und nicht nur hierüber Lehrbücher gefertigt, sondern auch die Kunstversuche gebührend anzustellen und Erfahrungen nützlich zu beobachten, auf das höchste getrieben, wie die täglich an das Licht kommenden oeconomischen Schrifften überflüssig erweisen und schon an manchen Orten vielen Nutzen verschaffet haben. Wenn bishero die Vortheile nicht allgemeiner worden; so ist die Schuld der nachlässigen Policcy beyzumessen, indeme die gemeinen Hauswirthe es gar gerne bey dem alten lassen, wenn schon am Tage lieget, daß sie, bey einiger Veränderung, sich so wohl, als dem gemeinen Wesen mehr Nutzen schaffen können.

Das



Das XXII Capitel.

Von der Landwirthschaft.

I Von Zustand der Bauern. II Teutschland hat Getraid und Wein zur Genüge. Das Bier ist noch der gewöhnliche Getrank. III Der Flachsbaum ist vor dieses Land etwas vorzügliches. An Obst findet sich ein Ueberfluß und die Gärtnerey ist hoch gestiegen. IIII Von der Viehzucht. V Allenthalben sind Policen Vorschriften nothwendig. VI Von Waldungen. VII Von Bergwerken.

I.

Die Landwirthschaft begreiff den ganzen Erdenbau in sich; von dessen weiten Erstreckung und vielfachen Nutzen haben wir Cap. X S. II Meldung gethan. Die Teutschen verabsäumten den Feldbau nicht so gar sehr, als man insgemein glaubet; sie pflegten ihren Fleiß nach der Stufe der Nothdurfft abzumessen. Sie trafen diese Einrichtung, daß sie sich an Brunnen, Wäldern und sonst in einer fruchtbaren Gegend niederliesen. Den Feldbau überliesen sie ihren Leibeigenen (Cap. XIII S. III). Wer sollte aber wohl verneinen, daß nicht auch Freye zuweilen sich eine Feldarbeit gefallen lassen? Daß unter den Carolingern Freye, ihres Stands ohnbeschadet, den Feldbau nicht geflohen, ist auffer Zweifel gestellt.

Nach

Nachgehends wurde das Wort Bauer allgemein und man wollte das Bauersvolk in die Dörffer und auf das Land; und die Burger in die Städte verwiesen haben; nun ist aber bekannt, daß die kleinen Städte fast alle Bauerey treiben. Es ist dem Sinn des teutschen Rechts nicht gemäß, wenn man behaupten will, daß alle Bauren entweder leibeigen oder für freygelassen zu achten; da man offenbar weiß, daß sie ihre Güter durch allerhand Bedinge erhalten und gar oft ganz frey darüber ordnen mögen. Die Bauern pflegen auch Dienste zu leisten; deswegen aber ist im Zweiffel nicht zu vermuthen, daß sie zu ungemessenen Diensten gehalten. Selbst die Leibeigenen haben niemahlen ungemessene Dienste geleistet und leisten sie noch nicht; sondern es haben die Landesherren dafür zu sorgen, daß den Dienstpflichtigen jederzeit so viel Raum und Gelegenheit vergönnt werde, sich die Nothdurfft zu verschaffen. Man vermischt gar oft die gesetzten und die unbestimmten oder ausserordentlichen Dienste. Mit den letztern hat es eine andere Bewandnus, als mit den ersten. Es dürfen auch nicht alle Dienste umsonst geleistet werden. Die Geseze haben das Bauersvolk mit vielerley Freyheiten und Rechtswohlthaten versehen; über welche man auch fest halten und den Fleiß zuweilen mit Belohnungen ermuntern solle. Wenn die Bauern den Verdacht der Schalkheit wider sich haben;

so

so verursachen solchen die Herrschafften durch ihre unvernünftige Maßregeln selbst, daß man nehmlich das Bauersvolk in beständiger Unterdrückung halten müsse.

II.

Teutschland versorgt seine Einwohner zur Nothdurfft und größtentheils zum Ueberfluß. Solte in manchen Dingen ein Mangel zu finden seyn; so sind sie entweder entbehrlich, oder sie können aus andern teutschen Gegenden hergeholt werden. Läßt man sich nach fremden und so gar in andern Welttheilen befindlichen Naturgaben gelüsten: so werden dieselben schon vorlängst, in großer Uebermaß, vermittelst des Handels herbeygeschafft. Wir wollen nur dermahlen Teutschlands natürlichen Reichthum und desselben Verhältnis gegeneinander in etwas betrachten. An den gemeinen Arten des Getraids ermangelt es nirgends und wird auch wohl an manchen Orten ein Getraidhandel getrieben. Der Weinbau wurde Anfangs aus einer sittlichen Ursache unterlassen; hernach aber hat man sich dessen an Orten, wo es die Lage und das Land verstatet, desto eifriger beflissen. Schon sehr alte Urkunden erwehnen der Weinberge. Und als K. Ludwig des Frommen Söhne die Reiche unter sich theilten: so erhielt Ludwig der Teutsche auch einen Strich um des Weinwachses willen^{1.} die

dieweilen damahlen fast in seinem ganzen Reich der Weinbau hintangesezt wurde. Und es hat noch seine Wichtigkeit, daß der Rhein- und Frankenwein die besten sind, worzu noch die Oesterreicher-Tyroler-Necker- und Mosler-Weine kommen. In den Nördlichen Theilen Deutschlands hat der Weinbau gar nicht statt; in einigen Ländern, z. E. in Böhmen, Thüringen, Sachsen scheint man ihn erzwingen zu wollen; vielleicht aber könnte der Boden besser genutzt werden, da nicht einmahl in ganz Franken der Weinbau eingeführt ist. Inzwischen ist Deutschland überall durch den Handel, mit Wein, ja auch mit ausländischen, zur Genüge versehen. Außerhalb den Weinländern sowohl, als neben dem Wein ist das Bier noch der gewöhnliche Trank der Deutschen, welcher, wenn er wohl zubereitet, dem besten Wein nichts nachgiebt. Das Bier veranlaßt den Hopfenbau^{2.}, auf welchen man aber in allen Bierländern nicht gleichen Fleiß verwendet. Den besten liefert Böhmen, wo man den Hopfenbau für einträglicher, als den Getraidbau hält. Sodann ist von sonderlichem Werth der in der Mark Brandenburg, in Obersachsen, im Braunschweigerland und einigen Fränkischen Gegenden gebaute Hopfe, welcher auch als eine Handelswaare betrachtet wird.

1. Nithard lib. IV p. 477. 487. *Annal. Bertiniani* ad a. 843.

2. Wirthschafftliche und rechtliche Abhandlung vom Hopfen, nebst meiner Vorrede von der Kräuterkennntnus der alten Teutschen.

III.

Es ist nicht glaublich, daß die Teutschen, wie Tacitus ^{1.} meldet, so gar wenig Känntnus von nützlichen Pflanzen und Bäumen gehabt haben sollten. Eines ganz andern wird man aus den Gesezen der Franken, besonders aus einem Capitulari ^{2.} Carls des grossen, von den Königlichen Meyerhöfen, überzeugt. Also beschäftigte schon damals der Flachs das Weibs.olk; er wird noch beständig, vorzüglich in Teutschland gebaut. Es geschieht auch schon des Waid's und der Färberröthe Erwähnung. Die Zubereitung des Waid's zur blauen Farbe war eine Beschäftigung der Weibspersonen. Hernach sind wegen des Waid's verschiedene Reichs- und Landesordnungen ergangen; vornehmlich war der Waidbau ein Grund des Aufnehmens von Thüringen, nunmehr aber ist derselbe wieder gefallen, wegen des eingeführten Indigo, wie man glaubt. Die Färberröthe bringt Schlessien, in den Breslauischen und Liegnizischen, auch andern Feldern, ingleichen Elsaß, hervor. Oesterreich hat den Safranbau, als etwas vorzügliches. Nun glauben die Teutschen, daß sie ihre Felder zur Tobakspflanze nicht übel anwenden. Man mag sich auch von den teutschen Seydenbau mit

mit der Zeit ziemlichen Nutzen versprechen, wenn man mit der Pflanzung der Maulbeerbäume fortfährt. So wohl die gemeine, als Kunstgärtnerey ist vorjeto in Teutschland sehr hoch gestiegen, wie hievon Böhmen, Oesterreich, Franken und Sachsen, tüchtige Zeugnisse ablegen können, in welchen, wie auch in den meisten teutschen Provinzen, man an Obst, einen Ueberfluß findet. 3.

1. c. XXVI.

2. Art. 62 und 70 bey dem Baluz. tom. I.

3. Init. iur. pol. germ. §. CCXXVIII.

IIII.

Nach der Gelegenheit zum Feldbau wird das Verhältnis gegen die Viehzucht abzumessen seyn. Die unentbehrlichste und nützlichste Art des Viehes ist das Rindvieh, für dessen Futter vornehmlich zu sorgen. Die alten Teutschen haben sich auf den Wiesenbau nicht verstehen sollen^{1.}; die Fränkischen Gesetze sprechen aber schon von eingefangenen Wiesen.^{2.} Die folgenden Zeiten haben mehrern Fleiß angewendet, die Wiesen zu verbessern, zu wässern und mit nahrhaftern Kräutern, z. E. burgundischen Klee, Esparcette &c. zu besäen angefangen. Die gemeinen Weiden werden gar nicht behörig genuzet, und könnte auch hierinnen noch viel verbessert werden. Von den teutschen Pferden spricht Tacitus^{1.} verächtlich,

lich, und die Teutschen suchten ihre Stärke mehr im Fußvolk, als in der Reuterey. Sie änderten hernach ihre Meinung, schon die Ostgothen und Langobarden 4. befließen sich der Pferde = Zucht. Und wer weiß nicht, daß eques, oder Ritter, noch unter die Ehrenworte gehöret? Die Schäfereyen sind in vielen Absichten sehr nützlich, und man lehrt nun auch die Wolle verbessern. Wo grose Eichwälder anzutreffen, da geht die Schweinzucht wohl von statten, wie solches in Bayern und Westphalen wahrzunehmen. Die Bienenzucht wird anjezo, als ein Anhang der Landgüter angesehen und findet folglich wenig statt, was man aus den gemeinen Rechten und alten Gewohnheiten, so nur von den Bienen in Wäldern zu verstehen, anzuführen pfeget. Ehemals waren die Reichswälder um Nürnberg wegen des Honigbaues wohl bekannt; dahero noch bis jezo in ernannter Stadt ein Seidelgericht übrig geblieben.

1. Tacitus c. XXVI: Nec enim cum ubertate, & amplitudine soli, labore contendunt, ut pomaria conferant, & prata separent, & hortos rigent. Sola terrae seges imperatur.

2. L. Sal. tit. 27 §. 9.

3. c. VI.

4. Paull. Diacon. l. II c. 7.

V.

Es ist durchaus wohl zu behalten, was wir oben (Cap. III §. VI) ein für allemahl erinnert, daß man es bey guten Vorschlägen nicht bewenden lassen müsse, sondern sie müssen durch die Policeygesetze thätig werden. Es ist dem gemeinen Wesen an dem Feldbau alzuviel gelegen, als daß alles dem Gutedünken des Landmanns überlassen werden könnte. Dieser handelt nach seinem Eigennuz, und, nach Anleitung desselben, wird er der Oberfläche der Erde bald diese bald jene Gestalt geben; oder es wird ihn eine alte Gewohnheit eigensinnig machen, oder es werden andere, welche Zehenden, Gülten, Weidgerechtigkeiten etc. zu fordern haben, sich widersetzen, wenn man nicht in der gehörigen Ordnung den Aker bauet. Bey schweremüthigen Regierungen wird man niemahls einen Geschmak an der Schönheit der Policey gewinnen. Macht jemand die allerabendtheuerlichsten Einwendungen; so erwächst alsofort hieraus eine Partheyfache, alsdann ist das bisherige Uebel nicht so schädlich, als die darüber entstehende Rechtshändel.* Es ist nicht zu laugnen, daß in manchen Verordnungen das Cameral-Interesse alzutief eingeflossen, und man daher den gehofften Nutzen von den gesetzlichen Verfügungen nicht verspühren können.

* Wie geschäftig die heutigen teutschen Policen: Gesetze wegen des Feldbaues mit seinen Zubehörungen sind, habe ich in den Init. iur. polit. germ. c. 27 und 29 mit mehreren erwiesen.

VI.

Ehemahls glaubte man, die Menge des Holzes gereichte Teutschland zur Beschwerde und Unzierde; man entledigte sich desselben ohne genugsame Uebersetzung. Nunmehr hat man Ursache desto aufmerksamer zu seyn, nachdeme ganz unheilbare Fehler begangen worden. Man bemerkt gar wohl, daß die Anschläge der Güter, welche mit Waldungen versehen, sich ganz anders, als die vormahligen, verhalten. Will man mit Ernst auf eine Verbesserung bedacht seyn; so muß man (1) für die Holzsaat und Pflanzung der Bäume Sorge tragen; sie werden den Gemeinden gesetzmässig auferlegt, und die Forstbedienten müssen die Hegung wohl beobachten, (2) ist das Holz so viel möglich zu schonen; derowegen sollen die Weege nicht mit hölzern Niegeln, sondern auf eine dauerhaftere Art befestiget und, um der Feuers-Gefahr willen, die Gebäude mit Steinen aufgeführt werden. (3) überflüssige Kohl- Kalk- Ziegel- und Glas-Hütten, wie auch Eisenhämmer sind nicht zu verstaten. (4) man muß der Ueppigkeit selbst im bauen, in der Küche, und sonst, Schranken setzen. Es ist das hauen der Pfingstmayen und des jungen Holzes

zes zu andern unnöthigen Gebrauch, zu verbiethen; noch weniger soll man durch die Jagd die Waldungen verderben. (5) statt des Holzes ist andere Materie, wo es seyn kan, z. E. Torff, Stein-Kohlen &c. zu gebrauchen und (6) bessere Ofen zu setzen, und die Holzsparkünste in Uebung zu bringen, auch (7) hat man sich des Floschholzes, wo sich hierzu Gelegenheit findet, zu bedienen. * Inzwischen findet man doch noch in den meisten teutschen Ländern das nothwendige Bau- ja auch an manchen Orten zum Schiffsbau taugliches Holz; nicht weniger kan man die Manufacturen mit allerhand Holz versehen, worunter einige Arten z. E. Linden und Nußbaumholz, den fremden und kostbaren Holzarten vorzuziehen.

* Von allen diesen finden sich Policen: Ordnungen angezeigt in init. iur. polit. germ. c. 28.

VII.

Die alten Teutschen, bevorab in den innern Ländern, hielten nichts von Gold und Silber; hieraus aber war, wie Tacitus ^{1.} recht urtheilt, nicht zu schliessen, daß in Teutschland keine Gold- und Silberadern zu finden. Der Mönch Otfried, ^{2.} ein Schriftsteller des IX Jahrhunderts, merket von den Franken an, daß sie Erz und Kupfer, Eisen und Silber ausgrüben und Goldsand sammleten. Unter

Kayser Otto I wurde das Silberbergwerk zu Goslar, der Rammelsberg, entdeckt, und nachmals weiter auf dem Harz, in Meissen, Schlesien und Böhmen, Bergwerke angerichtet. Böhmen und Schlesien hatten auch ehemals Goldbergwerke; nach Entdeckung der neuen Welt wurde Europa mit Gold also überhäufft, daß man sich mit den inländischen Goldbergwerken nicht ferner großen Aufwand machen wollte. Die Silber-, Kupfer- und Eisenbergwerke sind hin und wieder noch im guten Stand. Quecksilber findet sich zu Idria bey Oberleybach und in der Pfalz. In dem Aachischen Gebiet wird der beste Salmeystein gegraben; an andern Halbmetallen mangelt es ebenfalls nicht. Böhmen liefert viele und theils kostbare Edelgesteine, Demanten, Amethysten, Granaten, Rubin, Sapphir &c. Es ist auch wegen seiner Gesundbäder und Brunnen, nemlich des Carls- und Töplizerbads, Egerer Sauerbrunnen &c. berühmt, wiewohlen hierinnen auch andere teutsche Länder ihre Vorzüge haben; also sind das Baadner, Schlangen, Aacher, Emser, Wisbader-Bad &c. Pyrmontter und Selzerbrunnen &c. sehr bekannt. Nur mit Salz sind nicht alle teutsche Provinzen, z. E. Böhmen, Mähren, Schlesien, Franken &c. versehen; man kan aber solches leicht aus der Nachbarschaft herholen.

1. C. 5.

2. in paraphrasi euangeliorum theodisca lib. I cap. I:

Si nuzze grebit man ouh thar

Er inthi Kuphar,

Joh bi thia meina

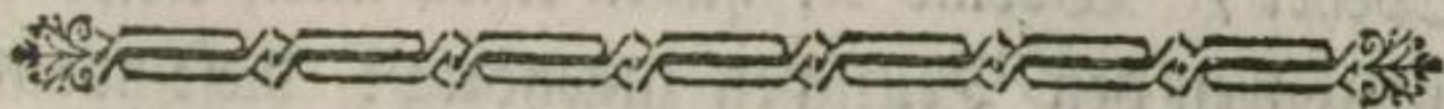
Jfine steina;

Duh thara zuafuagi

Silabar zu nuagi.

Joh lesent thar in lante

Gold in iro sante.



Das XXIII Capitel.

Von der Stadtwirthschaft.

I Die alten Teutschen wollten nicht in Städten wohnen; II Sie sahen sich aber endlich genöthiget, Städte anzulegen. III Ob die Brauerey eine Stadtnahrung seye? IIII In den Städten sollten die Staats und andere Versammlungen gehalten werden. Daselbst fande man auch berühmte Schöpfen, Stühle. V Verschiedene Arten der Stadt-Nahrung. VI Gelegenheit zu den Handwerkern, welche VII durch ihre zunfftmäßige Verfassung sehr fehlerhafft worden. VIII Von Manufacturen und Fabriquen. IX Von Künsten. X Der Handel ist bey den Teutschen ziemlich alt, und XI unterschiedener Art. XII Policeny-Versorge für den Handel. XIII Vom Geld. XIII Vom Münzrecht.

I.

Die alten Teutschen bereiteten sich schlechte Wohnungen, um sich nur gegen die raube Witterung zu verwahren; sich wider die Feinde hinter den

Æ 5

Mau-

Mauern zu wehren, hielten sie theils für nachtheilig, theils für schimpflich. Wenn Krieg zu führen war, so pflegte eine ganze Nation zu Felde zu ziehen und dem Feind entgegen zu gehen; befestigte Derter wären ihrem Zweck hinderlich gewesen. Die Tencterer forderten von den Ubiern, daß sie die Mauern von Cöln niederreißen sollten, weil sie für die Freyheit gefährlich schienen. Die Stadt Straßburg, Maynz, Speyer, Worms 2c. haben einen alten Ursprung, und waren den Teutschen zugehörig; diese wollten aber doch lieber auf den offenen Land wohnen und sich mit Nezen nicht umstellen lassen². Diese Gesinnung behielten sie so lange, bis sie von größern Kriegsheeren überzogen wurden. Die Noth lehrte sie alsdann, sich in befestigte Orte zusammen zu ziehen. Es wird der Festung Ehresburg bey den, von Carl dem grossen mit den Sachsen geführten, Kriegen gedacht.

1. Tacitus L. IV hist.

2. *Ammian. Marcell.* l. 16 c. 3.

II.

König Heinrich I vermerkte, daß man gegen die Slaven und Hunnen ganz andere Kriegsanstalten machen müste. An den Gränzen legte er feste Schloßer an und setzte zur Bertheudigung Markgrafen dahin

hin, wiewohl diese schon eher genennt werden. Die Dörffer umgab er mit Mauern und erbaute neue Städte. Mancher Ort wurde dahero nicht, nach langer Wahl, sondern wegen der dringenden Noth befestiget. Schon um selbige Zeiten finden wir einen Unterschied unter der Stadt- und Landwirthschafft. Der König verordnete, daß sich der neunte Mann vom Land in die Stadt begeben, und von den 8 auf den Land gebliebenen unterhalten (Cap. XII §. III) und daß alle Zusammenkünfte und Gastmahle in den Städten gehalten werden sollten. Wir haben erinnert, daß der heutige Kriegsstaat ganz anders einzurichten, aus den vorigen Zeiten aber ist noch manches auf uns gekommen (Cap. VI §. X). Die Bürger müssen noch frey seyn; wir müssen uns aber von der Freyheit einen andern Begriff, als die alten, machen (Cap. XII §. VI). Die Burgerschaft wird, unter andern Abtheilungen, in Hauptmannschafften eingetheilt; sie zeigen sich zuweilen in Waffen zu Roß und Fuß; einige sind zur Artillerie bestellt. Die Uebungen werden selten unternommen, und die Aufzüge geschehen meistens nur zum Gepränge; bey ernsthaftesten Gelegenheiten müssen die geworbenen Kriegsleute dienen.

III.

Weil die Gastmahle in den Städten gehalten werden sollten; so will man noch daraus erweisen, daß

daß das Braugewerb vor die Städte gehöre und daß diese so gar hierüber ein Bannrecht hätten. An sich läßt sich nicht behaupten, daß das Bierbrauen eine Stadtnahrung seye. Die Materialien müssen vom Land in die Stadt gebracht werden; es würde dem Landmann das brauen zu keiner Hindernus gereichen, dieweil dieses Geschäft größtentheils zu der Zeit, wo die Feldarbeit ruhet, getrieben wird; wenigstens ist in den ältern Zeiten das brauen unter die Dienste der Leibeigenen gerechnet worden. Inzwischen hat es sonst keine gegründete Policy-Ursachen, warum dem Bauersvolk das brauen nicht überlassen wird. Dem Edel- und Amtleuten ist in manchen Ländern verstat- tet, Bier zu ihrer eigenen Nothdurfft zu sieden; man hält sich aber öffters nicht in den gebührenden Schran- ken, ja einige Edelleuthe haben gar Freyheiten, über das Bierbrauen zu feilen Verkauf, erlangt. Man klagt daher fast allenthalben über den Verfall dieses Stadtgewerbs. Hierzu kommt noch der stärkere Verkauf des Weins in den Vierländern und die ein- gerissene Caffee-Sucht. Es ist aber auch mit Still- schweigen nicht zu übergehen, daß das Bier nun- mehr viel schlechter, als vormahls, gebräuet wird, ohngeachtet man in den Städten Brauergilden er- richtet, und sie zu ihrem Werk eyndlich verpflichtet. Erdichtet man eine ewige Theurung der Materialien, verstat- tet man den Bräuern und Wirthen alle mög- liche

liche Schalkungen, um des erhöhten Umgeldes willen; so fällt die schlechte Pollicey jedermann in die Augen.*

* Hiervon, wie auch von dem Wein und Brandweinschensfen, wird in den init. iur. pol. germ. c. XXXI mit mehrern gehandelt.

III.

Aus den alten Anordnungen, daß in den Städten alle Zusammenkünfte sollen gehalten werden, soll gar viel folgen. Die meisten Reichstage wurden in ansehnliche Städte, wo die Kayser auch ihre Paläste und Residenzen hatten, ausgeschrieben. Man verschaffte Bequemlichkeiten für die ankommenden Stände; der Kayser hielt zu gleicher Zeit öffters Turniere, Vermählungsfeste und andere Feyerlichkeiten. Es dauerte diese Gewohnheit bis man für rätlich hielt, einen beständigen Reichstag zu unterhalten. Aus gleicher Ursache hat man nun auch die Crayß-Versammlungen und Rittertage in den Städten zu suchen. Von der innern Verfassung der Städte haben wir oben (Cap. VII § VIII) gehandelt. Im Anfang mögen alle Städte regiae, d. i. Kayserliche und Reichstädte gewesen seyn, bey der anwachsenden Macht der Herzoge findet man auch Landstädte (urbes praefectorias) ohngeachtet kein Landesherr ohne

ohne Kayserliche Einwilligung eine Stadt errichten konnte. In den Städten waren vornehmlich die Gerichtsstühle anzutreffen. Man hielt die städtischen Rechte vor vorzüglich weis und billig und die zum Richteramt bestellten Schöpfen für sehr geschickt und erfahren. Magdeburg war wegen seines Weichbilds und Schöpfenstuhls weit berühmt. Man nannte dergleichen Rechtscollegia öftters Oberhöfe, dieweilen verschiedene Orte an solche, als Obergerichte zu appelliren pflegten und hierinnen bestunde das Zugrecht der vorigen Zeiten. Noch jezo ist man gewohnt, sich bey auswärtigen Schöpfenstühlen (welchen nun die Juristen-Facultäten bey den Universitäten beytreten) Rath zu erholen.

V.

Unter den Versammlungen und Gesellschaften, welche schon vom Anfang her in die Städte verwiesen worden, sollen vornehmlich die Handwerker und Handelsleute zu verstehen seyn. Auch noch jezo sind diese Stüke der Hauptendzweck der Städte. In manchen kleinen Städten verwendet man sich hauptsächlich auf die Brauerey und Feldbau; die Handwerke werden vernachlässiget und der Handel besteht in geringer Krämerey. Man arbeitet hier an einer Verbesserung insgemein umsonst. Die Lage der Städte, die Beschaffenheit des Bodens, die Einsich-

sichten und Gesinnungen des Landesherrn verursachen, daß die Städte nicht auf einerley Art blühen. Manche holen den Stoff zu ihren Manufacturen und Handwerken aus dem Mineralreich, ja sie hängen fast ganz von demselben ab, wie die Bergstädte oder die Orte, wo sich Salzwerke finden. Manche unterhält das Pflanzenreich und abermals andere das Thierreich. Eine Gattung der Städte ist zum Handel besonders wohl gelegen. In einigen Städten scheinen die Festungswerke und die Miliz; in andern der Hof oder eine Universität das Hauptwerk zu seyn. Und weisen in großen Städten sich öffters, wegen Staatsangelegenheiten, oder wegen des Handels oder aus besonderer Andacht, eine große Menge Menschen versammelt; viele aber, welche weder Handwerke, noch Handel treiben, bequem zu leben wünschen; so muß man sich einer schicklichen und regelmässigen Bauart befleißigen, für die Reinlichkeit sowohl der Straßen als der Wohnungen, zumahlen der Gasthöfe, sorgen und in keiner Sache einen Mangel verspüren lassen. Prachtige und zierliche Gebäude, Kunststücke der Mahlerey Bildhauerkunst, Kunst- und Naturalien-Cabinete zc. können die Fremden anlocken.*

* Init. iur. pol. germ. c. XVIII & XVIII.

VI.

Die Noth hat die Menschen schon in den ältesten Zeiten gelehrt, sich die Mittel zu ihrer Erhaltung und Berthendigung, mittelst ihrer Hände Arbeit, zu verschaffen. Selbst der Akerbau an sich und wegen der darzu erforderlichen Werkzeuge gehört hieher. Um die Materialien zum nähren Gebrauch zuzubereiten, oder zu umformen, waren neue Erfindungen und Bemühungen nothwendig. Hier kommen z. E. die Mahlmühlen in Betrachtung, welche die Teutschen vormahls, vermög so vieler Urkunden, als eine Zubehörde des Grundes betrachteten und sie keineswegs den Regalien beysetzten. Es ist auch dermahlen, ob sie dahin gehören, noch nicht durchgehends außser Zweifel gestellt, wenn schon der Obrigkeit obliegt, um des gemeinen besten willen, Mühlordnungen zu machen und fest darüber zu halten. Das Brodbaken und Viehschlachten wird noch nnter die häufiglichen Geschäfte gerechnet. Von Bierbräuen haben wir schon zuvor Erwöhnung gethan. Die Fränkischen Geseze nennen von Handwerkern die Schmiede, Goldschmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Pergamentmacher ic. Das Weibsvolk sollte sich mit Flachs, Wolle, Waid, Färberröthe, Seiffenmachen, Weben ic. unterhalten. Diese Arbeiten waren zwar größtentheils den Leib-

Leibeigenen angewiesen, es ist aber glaublich, daß sich auch Freye damit abgegeben haben, bevorab einige derselben eine zunfftmäßige Gestalt an sich genommen.

VII.

Deutschland lernte seine Reichthümer nach und nach besser kennen, welche zu vielerley Handwerkern Gelegenheit gaben. So nützlich diese an sich sind: so nachtheilig ist derselben zunfftmäßige Verfassung dem gemeinen Wesen. Schon K. Friedrich II hatte 1232. dergleichen Gesellschaften in einer eigenen Verordnung aufgehoben; sie schlichen sich aber doch wieder ein, und verunzierten sich durch unzählliche üble Gebräuche. Mancher geschickter Arbeiter wird schwer zugelassen, vorgegen viele Stümpler, wenn sie Meisters-Söhne sind, oder Meisterstöchter, oder Witben heyrathen, leicht einkommen. Sodann ist die Erlangung des Meisterrechts gröstantheils sehr kostbar und das Meisterstück oft unbrauchbar. Einige Handwerker erfordern gewisse Reisesjahre und nennen sich geschenkte Handwerker, welches nur dazu dienet, daß die Gesellen etliche Jahre im Müßiggang herumziehen, da sich doch keiner von einem Ort begeben sollte, wenn er nicht wüßte, daß er anderwärts sogleich wieder in Arbeit treten könnte. Andere nennen sich gesperrte Handwerker und verbiethen das Reisen, weil sie ihre Geheimnisse auffer dem Vater

Y

ter

terlande nicht gemein gemacht wissen wollen; und doch sind sie so unvernünftig, daß, wenn sich ein junger Pürsch irgend verunkeuschet, sie ihn verwerfflich erkennen, und ihn also nöthigen, sich anderer Orten niederzulassen. Daß die geschlossenen oder auf eine gewisse Anzahl der Meister gesetzte Innungen dem Staat gar nicht vorträglich, haben wir Cap. XI S. X berühret, wenigstens ist die Bestimmung nicht den Handwerkern zu überlassen, sondern der Landesherr wird leicht ermessen, daß wenn eine Art von Waaren, welche man im Lande eben so gut verfertigen könnte noch stark eingeführt wird, das Handwerk vermehrt werden müsse. Und wie höchst unbillig ist es nicht, andere Mitbürger zu zwingen, sich eben der zunftmäßigen Meister des Orts, und keiner andern zu bedienen, wann die Handwerker ihre Waaren zumahl nicht zum Verkauf machen, sondern um den Lohn, und auch wohl in eines jeden eigenem Haus, arbeiten? Man ist nun schon in das dritte Jahrhundert auf die Verbesserung der Handwerke bedacht; jedoch Dinge, welche in ihrer ersten Einrichtung fehlerhaft, werden sehr schwer Verbesserungen zulassen. Man glaubt, es wäre das Handwerkswesen allzusehr in die übrige bürgerliche Verfassung verwickelt, als daß man solches aufheben könnte. Es möchte dieses auch, zumahlen in Democratischen Regierungsformen, nicht auf einmal thunlich seyn, welches man eben nicht erfor-

for

fordert; sondern es dürffen nur Umwege gesucht und Gegenanstalten gemacht werden. Inzwischen liegt der neueste Reichsschluß von 1731 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche zum Grund, welchen die Landesobrigkeiten wieder besonders bestätiget und Handwerksordnungen verfassen lassen. * Dessen ohngeachtet schleppen die Handwerker noch beständig ihre alten lästigen Gewohnheiten fort; die Streitigkeiten unter sich mit ähnlichen nicht genug voneinander gesonderten Zünfften, und mit angeblichen Pfuschern, mehren sich täglich; man muß ihren unvernünftigen Klagen und Kleinigkeiten ein eigenes Gericht widmen. Man mag hierwider nicht einwenden, daß die Pfuscher nicht zu dulden wären; indeme es gar nicht darauf ankommt, wen die Innungen vor einen Pfuscher erklären, da mancher der beste Arbeiter seyn kan; sondern es wird von dem Urtheil dessen, der seiner Arbeit benöthiget, abhängen. Nebstdeme sind verschiedene Handwerker, als dingliche Rechte der Häuser, anzusehen, oder gehen auf die Zubereitung der Lebensmittel, welche ohnedem unter der besondern Aufsicht der Policcy stehen und deßhalben nicht leicht Stümpler zu befürchten haben sollten.

* Die Handwerker machen öfters aus ihren Ordnungen Geheimnisse, ohngeachtet man daraus ihre Kunstgriffe nicht erlernen wird. Es sollten die Geseze jedem, dem daran gelegen, bekannt seyn. Man hat deswegen der

Collect. constitut. March. P. V alle Handwerksordnungen einverleibt; es sind auch die Herzogl. Württembergischen Handwerksordnungen in einer eigenen Sammlung erschienen. In den Init. iur. polit. c. 33 s. 270 u. folg. habe ich von den einzeln Handwerkern mehrern Bericht ertheilt.

VIII.

Neben den Handwerkern hat man vor gemeinnützlich erachtet, Manufacturen und Fabriken zu errichten. Es werden diese Worte oft von allen Handarbeiten, ohne Unterschied, gebraucht; die Fabriken aber, sollen der ersten Bedeutung nach, nur die Werke begreifen, wo man mit Schmelzen der Metallen umgeheth. Deutschland liefert hierzu hinlängliche Materialien oder gewinnt auch solche durch den Handel z. E. Flachs, Wolle, Seide, Tobak, allerley Arten der Metallen, Marmor, Porcellanerde, Zubehörde zum Glas und Schiespulver &c. Die Manufacturen erfordern mehrere Personen, die gemeinschaftlich arbeiten; sie erfordern ferner besondere Gebäude. Sie werden entweder von dem Landesherrn selbst angelegt oder der Unternehmer ist mit Freyheiten zu versehen; worbey ein genaues Directorium zu führen, tüchtige Arbeiter aufzusuchen, worbey auch selbst Handwerker ihr Brod verdienen können;

nen; es muß niemahlen an Materialien, Geld, Credit, Absatz der Waaren ermangeln; wo alles wohl veranstaltet wird, da blühen die Manufacturen, worgegen manche gar bald wieder aufhören. Es ist begreiflich, daß sich viele Handwerker, zu der Meister eigenen Vortheil, manufacturmässig treiben lassen. Ein privat Mann hat vielmahls großen Verlag zu seinem Werk nöthig, weshalb er sich mit Capitalien überladen muß; bey dem Verkauf hat er vieles zu besorgen, er muß entweder selbst Reisen vornehmen, oder sich der Strenge der Kauffleute überlassen; der Preis fällt zuweilen um verschiedener Ursachen willen; er fängt an, schlechtere Arbeit zu liefern und eilet hierdurch zu seinen Verderben. Dieser Sorgen kan er entübrigt seyn, wenn er bey einer wohl eingerichteten Manufactur arbeitet.

VIII.

Von den Handwerkern unterscheiden sich die Künste, welche sich in keine Zünffte zwingen lassen und daher frey genennt werden. Wenn auch, um ihrer Beförderung wegen, Gesellschafften, Collegia oder Akademien zusammen treten; so sind solche doch für keine Zünffte anzusehen. Gleichwohlen kan man nicht in Abrede stellen, daß einige Künste in das Handwerksmäßige verfallen, wannenhero in einerley Sache eine zweyfache Gattung der Künstler gefunden werden

Kan, wovon eine die gemeinen; die andere aber die gelehrten und wohlerfahrenen, die öfters den Nahmen der Virtuosen führen, in sich hält. Hieher gehören Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, Wundärzte, Gärtner, Mechanici, Musici &c. Zum besten der edlen Mahler- und Bildhauerkunst werden Akademien errichtet und zum Behuf der Aerzte und Wundärzte beständige Anatomien unterhalten.

X.

Den Handel hat schon das Naturgesetz die Menschen gelehrt. Da noch kein Geld vorhanden war, oder man sich doch desselben nicht bedienen wollte: so pflegte man überflüssige Sachen gegen andere nothwendigere hinzugeben. Man nannte dieses tauschen. Der Tausch ist demnach der älteste Handel. Und noch jezo wird es bey dem Handel zugleich mit auf den Tausch angetragen, und der grose oeconomische Handel, dergleichen die Engelländer und Holländer führen, besteht hauptsächlich im tauschen. Nachdem die Teutschen das Geld gebrauchen lernten; so war ihnen Kauff und Handel nicht unbekannt. In den Fränkischen Gesezen^{1.} wird schon gemeldet, wie die Kauffleute ihre Reisen in Teutschland, um des sichern Geleits willen, einrichten sollten. Die Kayser und Könige ertheilten vielen Ständen die Freyheit, Märkte anzuordnen. Endlich kam noch der Bund der Han-

Han-

Hanse-Städte hinzu, (Cap. XVIII §. V) dergleichen sich in keinen Geschichten findet. Von diesen wurde der Handel so hoch, als möglich war, getrieben. Seine Macht zur See und seine große Reichthümer wurden so gar dem Kayser und andern Ständen verdächtig. Und weil auch andere Ursachen mit wirkten; so zertrennte sich diese große Einung und vorjeto wird derselben Ansehen nur noch von den berühmten Handelsstädten, Lübeck, Hamburg und Bremen, mit Beystand der Reichs-Gesetze². erhalten.

1. Capitul. II ad a. 805 ap. *Baluz.* t. I p. 425: de negotiatoribus, qui partibus Sclauorum & Auarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, i. e. partibus Saxoniae usque ad Bardenuvich, ubi praeuideat Hredi, & ad Schesla, ubi praeuideat Madalgoz, ad Magadoburg praeuideat Hatto. Ad Erpifurt praeuideat Madalgaudus. Ad Foracheim, ad Breemberg & ad Ragenisburg Audulfus & ad Lauriacum Warnarius.

2. *Instr. Pac. Osnabr.* art. X §. 16. *Capitulat. Francif. Imp.* art. VII §. 2.

XI.

Der Handel ist von verschiedener Art. Einige Handwerker verfertigen ihre Waaren nicht nur, auf vorher gegangene Bestellung, sondern auch zum feilen Verkauf. Es mag dieses denen verstattet werden, welche die Waaren zum Verkauf ganz aus-

arbeiten, z. E. den Bekern, Schustern 2c. indem diese eigentlich keine Handels-Waaren führen. Zweifelhafftiger aber ist es, ob die Verfertiger wirklicher Handelswaaren z. E. Tuchmacher, Lein- und Seidenweber 2c. befugt, ihre Waaren einzeln zu verkaufen? Es ist nicht zu läugnen, daß sie in Teutschland an manchen Orten diese Freyheit erlangt oder hergebracht. Wenn aber nur überhaupts von dem Recht die Frage ist; so möchte sie zu verneinen seyn, die weil der Handel im kleinen, wo er mit einer Manufactur verknüpfft ist, diese zu zerstreuen, Gelegenheit geben, und die Waare nicht in der erforderlichen Menge liefern wird. Die Verleger kommen den Handel näher. Ein Staat, welcher wohl bevölkert ist und viele Naturgaben besizet, kan sich allenfalls mit dem inländischen Handel begnügen. Die teutschen Länder und Städte richten ihr Gewerb und Handel nach Anleitung der Natur ein. In Franken und den Rheinischen Landen ist der Wein eine Handelswaare: in den Seestädten und zu Braunschweig das Bier, in Schlesien die Leinwand, in Böhmen der Hopfen, Gläser, Metallen, Edelgesteine 2c. In Ober- und Nieder-Sachsen die Wolle; in Bayern, Sachsen, Lüneburg 2c. Salz. Zu vielen Waaren sind die Gold-Silber-Messing-Stahl-Drath-Porcellan-Fabriken 2c. behülfflich. In Augspurg und Nürnberg bringt Kunst und Wiß eine grose Menge Handelswaaren

waaren hervor. Der Buchhandel ist in groſen Städten, beſonders in Frankfurt, Leipzig, Hamburg &c. im guten Stand; jedoch die Franzoſen und Holländer behaupten hierinnen mit Recht vor den Teuſchern den Vorzug.

XII.

Die Policy muß ſich eine Hauptbeſchäftigung ſeyn laſſen, den Handel zu befördern und alle Hinderniſſen aus dem Weg zu räumen. Man ſetzt (1) voraus, daß die Waaren, wenn ſie den erwünſchten Abgang finden ſollen, von vorzüglicher oder doch gleicher Schönheit und Vollkommenheit, mit den fremden, ſind; auſſerdeme wird die Einfuhr fremder Waaren ſchwer zu verhindern ſeyn. (2) erfordert man, daß die inländiſchen Waaren im wohlfeilern Preiß, als die fremden, ſtehen. (3) ſind Märkte und Meſſen anzulegen und mit anſtändigen Freyheiten zu verſehen. Man muß ſolche Waaren dahin bringen, welche den Ausländern unentbehrlich, und worgegen die ihrigen erhandelt werden können. Die Leipziger und Frankfurther Meſſen haben ſich, wegen ihrer groſen Vorzüge, noch bis jezo erhalten und dienen als Sammelplätze der meiſten handlenden Nationen. Iſt (4) das erforderliche zur Hand; ſo kan man die fremden Hausſirer deſto eher abſchaffen. (5) ſollen die Leyhämter, die Auctionen, das Intelligenzweſen,

wesen, Handels- und Wechselgerichte im guten Stand seyn; auch muß man (6) Belohnungen auf neue Erfindungen zu setzen, nicht vergessen.

XIII.

Das Geld erleichtert den Handel ganz besonders, indeme vermittelt desselben sich auch diejenigen mit nothwendigen Waaren versehen können, welche nichts daran zu geben haben. Es vertritt demnach das Geld die Stelle einer jeden andern Waare. Wenn man Waaren gegen Waaren verhandelt; so pflegt man nur ein gewisses Maas in den Gedanken anzunehmen, wornach beyde Theile ihre Sachen schätzen. In einem eingeschlossenen Staat, wo man wenigstens ausser dem Tausch, mit Ausländern kein Commercium haben will, können auch geringe Sachen z. E. Steine, Muscheln zc. statt des Geldes dienen. Es ist schon genug, wenn ihnen ein öffentlicher Werth beygelegt wird, und ein jeder innerhalb des Staats seine Nothdurfft dafür erlangen kan; und in soweit ist es wahr, (wie die Bücher des natürlichen Rechts lehren), daß das Geld nicht der Werth selbst, sondern nur ein Zeichen des Werths seye. Ganz anders aber verhält sichs, wenn man mit fremden Staaten Handel treiben will, welchen diese willkührliche Zeichen des Werths nichts nuzen. Man hat deswegen vor allen andern Materien Gold und

und Silber erwählt, dieweil keine zu Ausgleichung der großen und kleinen Preise geschickter ist und zugleich eine Handelswaare abgiebt, mit welcher man durch ganz Europa, sich andere Waaren eintauschen kan. Diese Metallen sind nicht von gleicher Feine; es kan auch wegen des Gewichts viel Betrug verübet werden; derowegen mußte ein jedes Stück, wenn es vor Geld angesehen werden sollte, eine öffentliche Beglaubigung bey sich tragen, welche niemand kräftiger als der oberste Regent ertheilen konnte. Und eben hierinn besteht das Recht zu münzen.

XIII.

Jedoch wie ungestaltet zeigt sich Teutschland in dieser höchst wichtigen Sache! Muß dasselbe wegen seiner vielen unsichern und widerstreitenden Geseze in einer unglaublichen Verwirrung leben: so ist das von den Münzgebrehen herrührende Uebel nicht geringer. Beyde Uebel scheinen unheilbar zu seyn. Es ist unlaugbar, daß den teutschen Kaysern und Königen, ehemals allein das Recht zu münzen zugekommen. Sie verliehen zwar hernachmals einigen Reichsgliedern das Münzregal; sie begaben sich aber ihrer Oberaufsicht nicht; vielweniger sollte dieses Recht unter der Landeshoheit der Stände begriffen seyn. ^{1.} Man verfaßte gute Münzordnungen; man setzte einen gewissen Münzfuß; die Münz-Probationstage sollten den

den

den Fehlern abhelffen. Allein die Sachen sind leider in einen ganz andern Zustand gerathen. Man will das Geldmünzen nun vor ein schleuniges Finanzmittel achten; es hat aber eine ganz widrige Wirkung. Ein Landesherr kan allenfalls seine wenige Unterthanen anhalten, seine geringhaltige Münzen anzunehmen; sie werden ihm aber selbst ihre Anlagen wieder damit entrichten; die Nachbarn, noch vielmehr aber die Ausländer, werden sein Geld, als eine Waare nach dem Gehalt an Gold und Silber schätzen und solche am Ende wieder dahin, woher es gekommen, schiffen. Statt des Gewinns zeigt sich nichts, als Schaden, in welchen einige Privatleute unschuldig geflochten werden. Wer nicht selbst Bergwerke hat, der soll sich des Münzens mit groser Mäßigung gebrauchen. Es ist ein mit Fleiß gepflanztes Vorurtheil, als ob Gold und Silber ganz fein nicht ausgeprägt werden könnten; sondern eines Zusazes bedürfften. Es kan das feine Ausprägen allerdings geschehen, und wenn es geschähe, so würden sich viele Schwierigkeiten bey den in und ausländischen Handel wegen des Agio, Wechselcours, Provision &c. heben. Nun aber wird der Zusaz bey Ausländern in gar keine Betrachtung gezogen. Hierzu kommt noch dieser schädliche Gebrauch, daß die Münze die Prägestosten tragen muß; die Ausländer richten hierauf ihren Bedacht nicht, sondern sie setzen den Werth der Münz

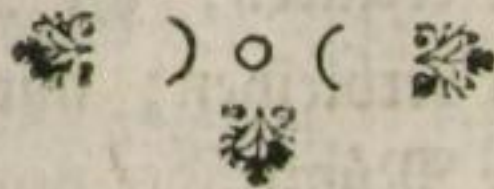
Münze um so viel herunter. Das übermäßige Ausprägen der Scheidemünze vornehmlich verursacht das beständige Steigen des Gold- und Silber-Preises. Fremde Münzen können nicht anders als nach ihren innerlichen Gehalt gelten; hieraus aber erwächst die größte Verwirrung; es sollte gar keine fremde ringhaltige Münze gelten. Bey so vielen in einander geflochtenen Territorien aber kan man mit Nachdruck nicht vorbeugen. Die peinlichen Rechte wollen die Münzverbrechen sehr schwehr bestrafft wissen; es wird die Strenge zuweilen gegen die diebischen Münzfälscher und Ringerer, wie auch gegen die Juden vorgekehrt; die gröbsten Verbrechen aber bleiben ordentlich ungeanthet. Wenn ihnen gebührend begegnet werden solle, so werden unzählliche Ausflüchte vorgebracht. Mancher Regent mag eine getreue Gesinnung gegen seine Unterthanen und das gemeine teutsche Vaterland hegen: sie bleibt jedoch fruchtlos und sie dörfste ihm nur schädlich seyn, wenn andere nicht auch einstimmen. Wolten die teutschen Stände der gemeinen Wohlfarth ein wichtiges Opffer bringen; so möchten dieselben das Ausmünzen für ein allgemeines Reichsgeschäft erklären; ihr Münzregal würde ihnen unbenommen verbleiben; nur aber solten von Reichswegen einige Münzstädte geordnet, und auffer denselben von niemand gemünzt werden. Die hierzu gehörigen Münzmeister und andere Bedienten müßten

sten

sten in des Kayfers und des Reichs Pflichten stehen und den gesetzten Fuß bey Lebensstraffe befolgen; ein jeder, deme es gebührt, könnte hier so viel ihme beliebt, münzen lassen; es könnte auch die Münze eines jeden berechtigten alte Zeichen behalten.

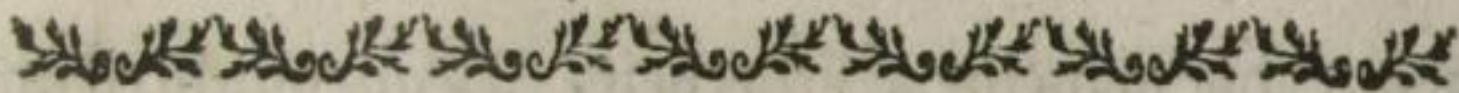
I. Capit. nouif. art. IX §. 6 seq. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Cranses Bedenken, darinnen der neue Münz-Stand gesehen, niemand, wes Standes oder Wesens der sene, mit Münz Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen; Auch, wo wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Priuilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und andern zu dessen Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Cransß wider sie gebührend verfahren lassen.

2. Init. iur. polit. german. § 285.



Das

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden



Das XXIV Capitel.

Von Erhaltung guter Policen.

I Das Leben des Staats besteht in der Erhaltung guter Policen. II Vorsehung für die Armen. Aufsicht auf den Ackerbau, Gewerbe und Handel; III auf die äusserliche Zucht und Ordnung, wie auch auf das Gesind. IIII Geseze wegen Ueppigkeit, vornehmlich V wegen der Gastmahle und VI wegen der Kleider. VII Vom Rang und Titeln. VIII Vom Spiel. VIII Kurzes Verfahren der Policen.

I.

Neine Versammlung der Menschen, sie mag in ganzen Staaten oder in Ländern, oder in einzeln Städten und Dörffern bestehen, kan weise und kluge Policeny-Einrichtungen umgehen. Wir haben dieses bisher überflüssig dargethan und vornehmlich erwiesen, daß die bürgerlichen Geseze auch unter der Gewalt der Policeny stehen; dann diese erhält ihr ganzes Leben durch den Geist der Geseze. Nur muß dieselbe beständig wachen. In grosen Staaten pflegen General Directoria in Staats- und Finanz-Sachen oder Policeny-Collegia errichtet zu werden. Man muß aber diesen in den unzehlichen Artikeln der Policeny viele Nachgeordnete zugeben. Man soll jederzeit

zeit

zeit auf die gemeine Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit bedacht seyn. Hierzu werden Policcy-Commissarien oder Policcy-Räthe und Amtleute bestellt. Einige sollen sich die Flüsse und Brunnen, wie auch die Reinigkeit der öffentlichen Plätze und Straßen angelegen seyn lassen. Weshalben die Policcy mit Brunnen- und Gassenordnungen zu Hülffe kommt. Andere sollen dem Gesundheitsrath vorstehen. Ferner sind über die Lebensmittel strenge Aufseher anzuvordnen, damit dieselbe nicht nur tauglich seyn, sondern auch in ziemlicher Menge und um billigen Preis herbey geschafft werden. Andern liegt ob, Empörungen, Aufruhr und Kaufhandel zu unterdrucken, und heimliche Zusammenkünfte zu zerstören. Zu dem Ende in den Städten so Tags, als Nachts die Wachten wol bestellt seyn müssen. Das ruchlose und diebische Jauners-Gesind ist allenthalben aufzusuchen und entweder zur verdienten Straffe zu ziehen oder zur beständigen harten Arbeit aufzunehmen. Zu dem Bauwesen haben die Teutschen in den ältesten Zeiten Baumeister und Baugerichte angeordnet, welche durch Bau- und Feuerordnungen noch mehr unterstützt werden.

II.

Für die armen und elenden hat die Policcy angelegentlichst zu sorgen. Sie muß aber zuvor un-

ter-

tersucht haben, ob die Personen nicht noch zu einer Arbeit tüchtig. Hierum ist man an manchen Orten gar wenig bekümmert. Die Bürger werden nachlässig, weil sie sich auf mancherley Almosen und noch weitere Versorgung richtige Rechnung machen können. Man hat in Teutschland zu den alten und neuen Zeiten gar viel auf Kranken- und Pilgram-Spitäler, auf Armen- und Weysenhäusser, ingleichen auf Stiftungen für alte Leute gewendet. Der Akerbau ist allein so unglücklich, daß die Policeny noch nicht thätig genug worden ist; worgegen man auf Handwerker, Manufacturen und Fabriken, wie nicht weniger auf den Handel, grossen Bedacht richtet.

III.

Ein grosser Policeny-Artikel ist Zucht und Ordnung. Die Römer haben hierüber die geheiligte Person des Censors gesetzt, welcher nach seinem Gutdünken die Zuchtstrassen auferlegen konnte. Thomasius und andere haben zwar diese Anstalt schlechterdings verworffen, indeme sie auf keinen sichern Grund gebauet und mancher Ungerechtigkeit unterworffen wäre. Allein es ist dagegen zu bedenken, daß so lang die Censur in Rom dauerte, die Sitten noch nicht verdorben waren. In einer in ihren Lastern ganz todt liegenden Stadt, würde freylich der Censor eine unnützliche Person seyn. Dieweil an rechtmässiger Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts überaus
3
viel

viel gelegen; so muß man den leichtfertigen Ausschweifungen auf alle Weise vorbeugen. Die Römer haben hierinnen allzuviel nachgegeben, wovon der Grund auffer den oben angeführten Ursachen, vielleicht auch in dem Clima zu suchen. Die Teutschen haben ihren reinen Geist, wenigstens in den Gesezen, behalten, und wollen durchaus, unter keinem Vorwand, eine Vereinigung eines Manns und Weibs, auffer der Ehe, verstaten.

Wegen des Gesindes ist der alte Geist ganz gewichen, nachdem man einen so großen Haß auf die Leibeigenschaft geworffen. Nun siehet man sich genöthiget, Gesindordnungen zu fertigen und Gesindämter anzulegen, auch Gesindmäkler zu bestellen. Der Knecht ist so frey, als sein Herr; er dient ihm nur auf eine, ihm selbst gefällige Zeit, ja der Knecht wird leicht Klage erheben können, daß ihm der Herr nicht alle Bedingnüßen geleistet. Wider das unbändige Gesind sind zwar Zuchtstraffen verordnet, so bald sie aber der Herr damit belegen läßt, so pflegt er sie auch von sich zu schaffen. Es sind aber auch die meisten Herrschafften dieser Beschwerlichkeiten nicht unwürdig. Die Gesindordnungen bestimmen einer jeden Art der Bedienten ihren Lohn. Allein diese werden wenig geachtet; sondern man spannt, unter Verheißung eines größern Lohns, einander täglich das Gesind ab. Man verspricht auch noch mancherley
auf

ausserordentliche Geschenke. Hierüber wird das Gesind stolz, und fängt endlich an zu herrschen. Ist der Hauswirth oder Hauswirthin blöd: so muß das Gesind an allen Heimlichkeiten Antheil nehmen, welche hernach in wenig Tagen der ganzen Stadt bekant werden. Das Gesind darf sich auch zum Caffetisch nahen, und, woferne es nur einmal unterbleibt, so äussert sich ein Widerwille auf etliche Tage. Man muß dem Gesind auch Hofart und sonst allerley Vergnügen verstatten, und den Mägden wohl gar ihre Liebhaber nachsehen. Auf diese Weise haben die Herrschafften und das Gesind einander verdorben, und die Policcy ist, bey dem gemeinen Verderben, eingeschlaffen.

IIII.

Ein abermahl wichtiger Policcy = Artikel gehet die Ueppigkeit und Verschwendung an. Vor zweyhundert und mehr Jahren haben die teutschen Fürsten und Stände, umständliche Policcy Ordnungen den ihrigen vorzulegen sich beflissen. Man hat allenthalben auf die Reichsordnungen zuruckgesehen. Es sind auch die alten Republiken Rom, Athen, Lacedaemon, so lange sie blühten, mit ihrem Beyspiel vorgegangen. Nachdeme ich mehr als hundert dergleichen Policcy Ordnungen eingesehen; so habe ich wahrgenommen, daß zwar einige Capitel darinnen enthalten, welche nunmehr zum bürgerlichen Recht verwiesen

werden; hierinnen aber sind sie einig, daß der Ueppigkeit in Gastmahlen, Kleidern, Begräbnüssen, Spielen &c. gesteuert werden müsse. Auch in den neuern Zeiten ermangelt es nicht an dergleichen Policerey Ordnungen, welche aber fast gar nicht befolgt werden. Das Wort Ueppigkeit hat bey den alten Teutschen jederzeit ein Laster bedeutet; die jüngern Teutschen sollten sich schämen, eine glänzende Jugend daraus zu machen. Man sagt: die Ueppigkeit liesse sich nicht erklären. Sie läßt sich überhaupts wohl erklären, und ist ein die Güter des Staats oder einzelner Familien durch Hofart und Wollust zu Grunde richtendes Laster. Du sprichst: dieses wäre eben noch zu untersuchen. Ich antworte: und dieses gehört zu einer rechtlichen Einrede. Jedermann ist überzeugt, daß der Todtschlag ein schweres Verbrechen, benimmt man aber deswegen einen unglücklichen die Einrede der Nothwehre? Man vermeinet, es gezieme sich nicht, der privat Leute Vermögen zu untersuchen; noch sie in dem Gebrauch ihres Eigenthums einzuschränken. Allein das erste ist unnöthig und das zweyte ist durch die ganze Policerey falsch, wie man schon öffters erinnert. Die Ueppigkeit, glaubt man ferner, könne nützlich seyn. Ich antworte: die Ueppigkeit niemahlen; wohl aber zuweilen ein größerer Aufwand, weshalb wir schon anderweit angemerkt, daß man sich über die Gränzen der Ueppigkeit nicht allezeit vergleichen könne.

V.

V.

Es ist schon in den alten teutschen Sitten gegrün-
det, bey feyerlichen Gelegenheiten z. E. bey Verlob-
nissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Eintritt in die Col-
legien und Zünffte, Kirchweyhen zc. Gastmahle an-
zustellen. Die Policcy = Ordnungen bestimmen die
Arten und Anzahl der Speisen, nebst dem Getränk,
wie auch die Anzahl der Gäste, die Zeit, wie lange
das Gastmahl dauern soll. (1) bedarff es keines Er-
innerns, daß in Monarchischen Regierungs = Formen
diese Ordnungen den Hof nicht angehen; wiewohlen
aus den noch übrigen Beschreibungen der fürstlichen
alten prächtigen und kostbaren Gastmahlen zu erse-
hen, daß solche für Kleinigkeiten gegen die jezigen Zei-
ten zu achten und oft in den Städten, ohne erheb-
liche Ursachen, herrlichere Feste zubereitet werden.
(2) soll das zu den Gastmahlen erforderliche in dem
Land oder wenigstens in Teutschland zu finden seyn.
(3) Wann fremde Arten von Speis und Trank
durch einen vortheilhafften Handel eingeführt werden
können: so mögen auch diese in ihrer eingeschränkten
Maase zu verstatten seyn. Allein da ganz offenbar
ist, daß täglich in Teutschland unbeschreiblich viel
französische und andere Weine, nebst vielen weit her-
gehohlenen Lekerbissen, verbraucht werden: so ist die-
ses jederzeit in den Städten eine unerträgliche Ver-
schwendung. Der Caffe ist nun zur Nothwendig-

Zeit und auch auf den Dörffern bekannt worden; man will sich dahero nicht entschliessen, die Einfuhr zu verbiethen. Dieses Getränk hat in die Wirthschafft, besonders mittelmäßiger und geringer Personen, einen verderblichen Einfluß, es läßt sich auch in dem Sitten verspüren, und der Jugend überhaupts ist der Caffe schädlich. (4) Es ist ein höchstverwerfflicher Mißbrauch, wann die Obern eine Menge der Gastmahle einführen, also daß eines dem andern die Hand biethet und zu gewissen Zeiten eine tägliche Schwelgerey hieraus erwächst; wann erweislich die meisten aus dem gemeinen Schatz getragen werden müssen; wenn dieses die Inwohner sehen und wissen, so werden sie nachdenklich, wenn ihnen eines theils die ungeheuern Anlagen vor den Augen schweben; andern theils aber sie auf den, den Republikken eigenen Grund der Gleichheit und Mäßigkeit, zurük sehen. (5) pflegt man die Einrichtung und Bestellung der Hochzeiten nicht schlechterdings eines jeden freyen Willen zu überlassen; sondern man soll sich öffentlich bestellter Bedienten, wie auch gewisser Weiber, welche von ihrem Daseyn keinen hinreichenden Grund anzeigen können, nothwendig gebrauchen. Erlangt man die Erlaubnüs, entweder gar keine öffentliche Feyerlichkeit oder nach seinem eigenen Gutdünken zu halten: so soll man doch die geordneten Staatsbedienten vergnügen. Zu Abstellung dieses Ueberwizes ist

ist

ist weiter nichts, als ein tapferer Entschluß nöthig. In fürstlichen Landen ist diese Gewohnheit schon längst lächerlich worden. (6) Zu den Kindtauffen gesellen sich die Gevaterschafften, wider welche die Policeny-Ordnungen eifern und Ziel und Maase in Geschenken vorschreiben; allein wann manches Haus dergleichen Ehre oft trifft; so kan solches darüber in Abnahm gerathen; dann es ist um das Tauffmahl und Tauffgeschenk nicht allein zu thun, sondern es erwächst hieraus eine beständige Pathensteuer. Auch diese Thorheiten sind in den fürstlichen Landen abgestellt.

VI.

Die Kleiderordnungen sind von keinem so hohen Alterthum, man findet aber doch schon in den Capitularien¹ eine Spur hievon. Man glaubte Gold und Silber geziemte nur in einer gewissen Maase den Königen und großen Fürsten zu führen; dahero die Reformation der Policeny 1577 den Gebrauch des Goldes auf den Kleidungen, keinen Grafen erlaubte, wann er kein Ritter war, ein Ritter aber konnte auch ein Gelehrter seyn. Hingegen fande man damahls das nun ganz verschwundene alte Geld, die alte teutsche Redlichkeit, das alte teutsche Ehrenwort. Alle diese Kleider Vorschristten belachen nun die meisten, dieweil es die Thorheit jeziger Zeit also erfordert.² Solte man nicht in Teutschland in wenig Wochen

aus den mit Gold und Silber geschmückten Kleidern oder auch von Meubles 50 Millionen sammeln können? Wie wenn nur die Helffte in Umtrieb gebracht würde? Wäre dieses nicht vernünftiger und ehrlicher, als alle Länder mit verdammten Geldsorten zu betrügen. Man spreche hier von keiner Regierungsform; man mische hier nicht die Erhaltung der Gold- und Silber-Arbeiter mit ein; der offenbare ungeheure Schade kan keinen Schein des Nutzens haben. Ein Fall wäre vielleicht möglich, wann diese Arbeiter fremdes eingeführtes Gold und Silber umformen, die Waaren aber nur zu einer oeconomicischen Handlung bestimmten, wenn das Staatsgesetz auf Kleidern diese edle Metalle nicht dultet. Man richte hier seine Gedanken nur auf die Stadt Hamburg und Genf, welche glänzen werden, wenn in den Städten, welche die reinste und strengste Liebe zum Vaterland nicht zusammen hält, die Ohim und Zihim wohnen. Die Phantasie der Deutschen ist unbegreiflich. Bey gewissen Verwaltungen der Reichs-, Hof- und Stadtämter müssen, nach alter Form zugeschnittene, gar nicht kostbare Ehrenkleider angethan werden; dieses erstreckt sich bis auf die Stadtdiener. Mit den Kleidern wird auch die Verehrung des Alterthums abgelegt. Man sollte doch auch wohl, aus den täglichen Kleidern, die alten teutschen Sitten erkennen; alleine vielen scheint nichts verächtlicher, nichts lächerlicher, als die alte teutsche Tracht. Man möchte sich nun immerhin
nach

nach den neuern Zeiten mit Maase achten: jedoch unversehens erblicket man die nehmlichen Personen in prächtigen, mit grosen Reichthümern aus Peru beschwerten, Kleidern. Einem jeden Zuschauer sind seine Betrachtungen unbenommen. Nur dieses folgte hieraus: bey einem so pompeusen Aufzug wolte sich nicht gebühren zu Fuß zu gehen; man muste Carossen, wider das Verbot der alten Pollicey Ordnungen, anschaffen, wie auch Bediente, damit alles wohl zusammen stimmte. Allein noch ein gröseres Uebel ist hieraus entstanden. Vielen stieg ihre Gleichheit und die Wenigkeit der Verdienste der andern in den Kopf. Sie erschienen bald hernach in gleichem Pracht; diesen ahmen die folgenden Classen auf ihre Weise nach. Und solcher Gestalt wird in kurzer Zeit ein Stand durch den andern verdorben. Von den aus den Pflanzen und Thierreich hergeholtten Stoffen zu Kleidern ist etwas anders zu urtheilen. Auch hierunter sind kostbare Stücke begriffen, welche nur Leuten von höhern Rang eigen verbleiben sollten. Die Seide war in den alten Pollicey-Ordnungen etwas sehr vorzügliches. Nunmehr aber ist dieselbe sehr gemein; nachdeme man durch den Handel viele rohe und noch mehr verarbeitete Seide einführet, ja solche so gar selbst in Teutschland erzeuget: so mag die Pollicey sich hier nicht widersetzen; vielmehr wird sie die Landes-Einwohner ermuntern, sich des Seidenbaues zu befleißigen und rohe Seide einzuführen, damit bey

Seiden- und Sammet-Manufacturen eine große Anzahl Menschen ihre Nahrung finden mögen. Der gemeine und unerträgliche Fehler besteht nur darin, daß man kostbare seidene Waaren vor baares Geld unmittelbar herbey schafft.

-
1. *Capitul. Caroli M. a. 808 ap. Baluz. P. I p. 464.*
 2. Die alten Policen besonders aber die Hochzeit- und Kleider-Ordnungen verdienten wohl, auch um der teutschen Sprache willen, eingesehen zu werden, und könnte irgend eine teutsche Gesellschaft daraus ein eigenes nütliches Glossarium verfertigen, indeme die bekantten Wörterbücher aus diesen Quellen fast gar nicht geschöpft.
 3. Bey der Erönung Königs Josephs bat der Kaiserin Majestät den großen Kaiser Leopold, die prächtigen und kostbaren Livreen der vielen fürstlichen Bedienten, und dargegen seine eigene, zu betrachten. Der Kaiser antwortete: Es ist doch nicht gelb und schwarz. Man hat hiezu rinnen auch noch nichts geändert.

VII.

Die Menschen theilen sich in gewisse Classen ein, und diese, nach der Verschiedenheit der Regierungs-Formen, in weitere Ordnungen. Es sind so wohl bey Höfen, als auf dem Land und in den Städten, Rangordnungen zu beobachten, dieweil die Teutschen dafür halten, daß der Rang das Gewicht ihrer Ehre ausmachen helffe. Man erkennt manche Stände z. E. Obrigkeitliche Personen, Geistliche &c. aus ihren Klei-

Kleidungen und Ehrentituln. Die alten Kleiderordnungen haben den verschiedenen Ständen Kleider, so wohl dem Stoff, als dem Form nach, ängstlich vorgeschrieben. Vermuthlich hat man im Anfang darüber gehalten, und also waren die Stände ohnfehlbar aus den Kleidern überhaupts zu erkennen. Alleine bey so vielen Veränderungen der Kleidertrachten, wurden diese Geseze sehr herunter gesetzt, und nun werden überhaupts keine Uebertretungen der Kleiderordnungen, ausser nur bey dem gemeinen Volk, zuweisen geanthet. Nebstdeme sind viele über diesen Theil der Policcy gesetzte Commissarien so gutwillig, daß sie, gegen eine ziemliche Erkenntlichkeit, gar leicht eine Dispensation angedeyhen lassen. Wo die Seele eines Staats nicht in den Zustand dunkler Begriffe versunken ist: so hält ein jeder Burger für seine größte Ehre, daß er ein Burger ist. Wenn nun einige besser, als die übrigen gekleidet sind: so werden diese darüber nicht gerühret, dieweilen sie wissen, daß dieses zufällige Dinge sind, welche den Burger nicht angehen, sondern auf äusserlichen Umständen beruhen. Die Ehrentworte haben den Geist der alten teutschen Geseze vor sich. Sie sollten, als Standeszeichen dienen. Alleine man hat hernach diese Worte ungemein vervielfältiget und folglich eine grössere Anzahl der Stände erdichtet. Es mußte hieraus unter Leuten, welche offenbar einerley Rang haben, nun aber ein

Theil

Theil von ihnen nachgesetzt werden sollte, Neid und Mißgunst entstehen. Es ist noch ein unreiner Griff hiermit verbunden. Wenn ein eitler Kopf zu seinem Titel noch ein Wort oder auch nur eine Sylbe beygesetzt zu sehen wünscht; so läßt ihm der Policity-Commissarius gegen eine, der Grösse der thörichten Bitte gemäße, Vergeltung, alsofort eine Standeserhöhung angedeyhen. Am wenigsten ist die Titelsucht und so viele andere Eitelkeiten, bey den Toden, zu dulden. Es werden zwar Leichenordnungen verfertiget, darneben aber doch die geldsplitterende Gebräuche beybehalten, wohin auch die häuffigen elenden Leichengedichte gehören. Die Policity sollte die einmal verordneten Geseze auf das strengste befolgen; wenn sie aber durch Nachsicht und durch Erfindung unzehlicher eitlen jedoch einträglichen Kleinigkeiten, niederträchtig und eigennützig wird; so wird sie folglich auch verächtlich und lächerlich.

VIII.

Die alte Neigung der Teutschen zum Spiel ist bekannt genug. Die Römer pflegten hier anders zu denken; dahero, als das Römische Recht eingeführt wurde, ein großer Zusammenstoß entstehen mußte; die Teutschen behaupteten aber jederzeit, daß das Spielen erlaubt wäre, nur aber könnte die Policity Ziel und Maas setzen. Nunmehr sind einige Glücksspiele schlechterdings verboten, andere aber unter einer Mäßigung

figung

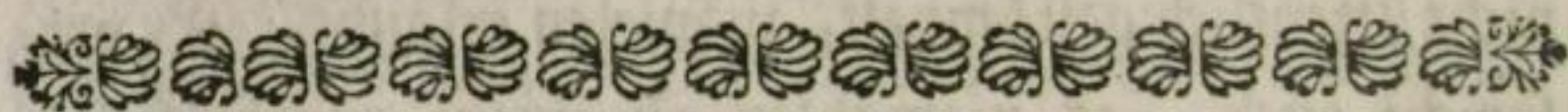
figung erlaubt. Der Fiscus bemüht sich auch mit zu gewinnen, indeme niemanden mit Karten, welche nicht öffentlich gestämpt, zu spielen erlaubt. Er verspricht auch, es niemahlen an einem erforderlichen Vorrath ermangeln zu lassen. So fein hängen unsere Maximen zusammen.

Die Policcy soll auch ihr Augenmerk auf andere ausschweifend scheinende Ausgaben richten. Man nennet hier reiche Geschenke, kostbaren Haußrath, beständiges Bauen, Gärten, Bedienten, Mahlerey, Music. Mich dünkt aber, wenn die Sitten gereinigt sind, so wird ein jeder Bürger die gebührende Maase halten, auch um deswillen, damit er seine Nebenbürger nicht zu einer schädlichen Racheiferung verleite. Die Policcy würde sich hier ganz unnützlich in ein Spinnengewebe verwickeln.

VIII.

Wenn die Policcy ihr Amt ausübet; so muß alles sehr kurz verhandelt werden. Vieles ist allgemein fundbar; andere Vergehungen bestehen auf Anzeigen. Sie muß dergleichen Ausforschen und Aufsehen in allen Artikeln unterhalten, wenn diese schon dem Volk insgemein gehässig sind. Die Teutschen ordneten zu dem Ende ihre Rüge- und Ehehafft-Gerichte, bey welchen ein jeder Gemeindsmann nach dem Rüge-Zettel anzeigen muß, was er für Fehler und
Ges

Gebrechen bey andern wahrgenommen; nunmehr aber wird etwas grössere Behutsamkeit beobachtet.



Das XXV Capitel.

Von den Einkünfften des Staats.

I Ein Staat muß nothwendig mit Einkünfften versehen seyn. II Verschiedene Arten derselben. III Staats-Einkünffte des alten Deutschlands. IIII Von Cammergütern der teutschen Fürsten. V Von den Regalien überhaupts. VI Von den Wasser-Regalien. VII Vom Zoll-Regal. VIII Vom Forst- und Jagd-Regal. VIII Vom Berg- und Salz-Regal. X Von Steuern, XI besonders von Gewerbesteuern. XII Von zufälligen Einkünfften. XIII Von ausserordentlichen Mitteln, den Staat zu erhalten.

I.

Ein jeder Staat ist ein Körper, dessen sämtliche Kräfte zu seinem eigenen gemeinen Besten angewendet werden sollen. Die Nutzungen von diesen Kräften sind sein bereitestes Vermögen, es mag solches in beweglich- oder unbeweglichen Gütern, Geld, Diensten oder Fähigkeiten bestehen. Der obersten Gewalt gebühret, das Staats-Vermögen zu der gemeinen Glückseligkeit anzuwenden. Gleichwie aber dieselbe, nach den verschiedenen Regierungs-Formen auf verschiedene Weise wirket, also wird auch das Staats-Vermögen nicht auf einerley Weise verwaltet.

tet. Der Despot hält dasselbe vor sein Eigenthum, mithin verschwindet die ganze Staatswirthschaft. Es kommen folglich hier nur die Monarchischen und republicanischen Regierungsformen in Betrachtung. Man spricht zwar zuweilen auch von einem Obereigenthum; es findet aber solches nur in den äussersten Nothfällen statt, welchen man, so viel möglich, vorbeugen muß. Ordentlich werden die Güter den Unterthanen in Eigenthum und Genuß überlassen; hiervon nehmen sie nun zuvörderst ihre Unterhaltung; ein Theil der Nutzungen aber muß dem Staat gewidmet werden, um damit den gemeinen Ruhe- und Wohlstand unterhalten zu können.

II.

Was die Art und Weise, oder die nähern Mittel, das Staats-Vermögen zu gründen und herbeizuschaffen, anbelangt, so müssen die Landes-Verfassungen besonders eingesehen werden. Wenn das gemeine Beste der Endzweck des Staats ist; so gehört auch die Unterhaltung des Regentens, mit seinem Haus, und derjenigen, welche sich auf Regierungs-Geschäfte verwenden, dahin. Man durffte es hier nicht auf unbestimmte oder zufällige Einkünfte, ankommen lassen, sondern es waren gewisse Güter auszuweisen, welche man Domainen = Cammer = Tafel = ingleichen Stadtgüter nannte. Sie bestehen in Aemtern und Landgütern mit ihren Zubehörden, Ge-
rech-

richtigkeiten, Gerichtsbarkeiten, Zehenden, Zinsen,
 Diensten. Der Regent zieht hiervon allen Nutzen;
 er mag sie aber ordentlich nicht veräußern. Nebst
 diesem besitzt der Fürst auch eigenthümliche oder pa-
 trimonial- und Chatoul-Güter, welche er entweder
 von andern privat Leuten, z. E. durch Kauff und
 Erbschafft, oder auch vermittelst seines Regenten-
 stands erlangt, worüber er ganz uneingeschränkte Ver-
 fügungen treffen und sie auf beyde Geschlechter ver-
 erben kan; hingegen sollen sie auch vor den Gütern
 der Privat-Leute keine Vorrechte haben, als welche
 hierdurch auf verschiedene Art beschwehrt werden wür-
 den. Sie werden, zumahl die Chatoulgüter, von
 den Cammergütern gemeiniglich abgesondert, verwal-
 tet. Vielmahlen sind diese eigenthümlichen Güter
 den Cammergütern, einverleibt worden; sie werden
 dahero unveräußerlich und hat die weibliche Erbfol-
 ge nicht statt; man kan vermuthen, daß solche Ein-
 verleibung nicht geschehen wird, wo nicht eine zahl-
 reiche männliche Nachkommenschaft vorhanden.
 Zwentens werden zum Staats-Vermögen die Rega-
 lien oder eigene auf die, dem Staat angehörige, Gü-
 ter gelegte nutzbare Rechte, drittens die sämtlichen
 Anlagen und Steuern und viertens zufällige Einkünff-
 te gerechnet.

Zölle, wie auch die Steuern, und was man sonst unter die Königlichen Vorrechte oder Reservata, z. E. Bergwerke, Münze, Judenschutz etc. rechnete, beyzufügen. Jedoch die teutschen Kayser haben nach und nach fast alle diese beträchtlichen Einkünfte verlohren. Die Hauptursache war (1) ihre allzugroße Freygebigkeit, welche am ersten die Kirchen und Clöster zu genießen hatten. Es ist noch eine unzählliche Menge Schenkungs-Briefe vorhanden, worinnen den so genannten heiligen Orden, Länderen des Fiscus oder Domainen, Forste, Bergwerke etc. gänzlich übergeben, wie auch allerhand Hoheits-Rechte z. E. Zölle, Bergwerke, die Münze etc. angewiesen werden. (2) verpfändeten die Kayser viele Länderen, Städte und Rechte, oder es wissen sich (3) überhaupts die Besitzer mit einer Verjährung von unfürdenklichen Zeiten zu schützen; manches ist auch (4) durch Friedensschlüsse von dem Reich getrennt und in fremder Nationen Hände erwachsen. Wider das, was geschehen, ist kein kräftiges Mittel vorhanden; für das künftige aber haben die Reichs-Gesetze vorgesehen 4. (5) die meisten Nutzungen giengen verlohren, nachdem die Fürsten und andere Stände ihre Länder zu Lehen und erblich, und endlich in Ansehung derselben, die Landeshoheit erlangt. Für das künftige ist abermahlen die Vorsetzung gemacht, 5. daß die heimfallende Lehen und Reichsgüter den Kaysern verbleiben sollen. Die
Lau-

Laudemien=Gelder können nun so oft nicht fallen, 6. sie werden auch ohnedem nur der Reichscanzley, als eine Ergözung überlassen. Die Reichssteuern, so die Römer=Monathe genennt werden, sind zwar noch üblich. Allein es ist nunmehr dieser Artikel als ein wichtiges Reichstags=Geschäft anzusehen, welchen gemeiniglich nicht nach der gesetzlichen Vorschrift, (die ohnedem noch nicht lauter genug) sondern durch ein freundschaftliches Verständnus berichtigtet und die Ausführung und Verwaltung den Craysen überlassen wird. 7. Der Beytrag oder Steuer zu Unterhaltung des Cammergerichts, so man die Cammerzieler nennt, hat auch seine eigene Einrichtung und Berechnung. Endlich sollen auch die Reichssteuern der Städte 8. und andere Gefälle, wieder zum Reich gezogen werden.

-
1. Tacitus c. XV. Mos est ciuitatibus ultro ac uiritim conferre principibus uel armentorum uel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subuenit. Gaudent finitimorum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque. Jam et pecuniam accipere docuimus.
 2. Tacitus c. XII: Sed e leuioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero, conuicti multantur. Pars multae Regi uel ciuitati, pars ipsi, qui uindicatur uel propinquis eius exsoluitur.
 3. In dem Capitulari de uillis Caroli Magni art. LXII. findet man gleichsam ein breuiarium der königlichen Einkünfte

fünffte aus den Meyerböfen, woraus man erkennen kan, daß die Fränkischen Könige sich der Wirthschafft besonders beflissen: Vt unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra quid de bobus, quos bubulci nostri seruant, quid de mansis, qui arari debent, quid de fogalibus, quid de census, quid de feda fracta uel freda, quid de feraminibus in forestis nostris permissio captis, quid de diuersis compositionibus, quid de molinis, quid de forestibus, quid de campis, quid de pontibus, uel nauibus, quid de liberis hominibus & centenis, qui partibus fisci nostri deseruiunt, quid de mercatis, quid de uineis, quid de illis qui uinum soluant, quid de foeno, quid de lignariis e faculis, quid de axilis & alio materiamine, quid de pterariis, quid de leguminibus, quid de milio & panico, quid de lana, lino, & canaua, quid de frugibus arborum, quid de nucibus maioribus uel minoribus, quid de insitis ex diuersis arboribus, quid de hortis, quid de apibus, quid de riuariis, quid de coriis, quid de pellibus, quid de carnibus, quid de melle & cera, quid de uncto uel sapone, quid de morato, uino cocto, medo, & aceto, quid de cereuisia, de uino nouo & uetere, de annona noua & uetere, quid de pullis & ouis, uel anseribus, id est, aucis, quid de piscatoribus, de fabris, de scurariis uel sutoribus, quid de buticis & cofinis, id est, scriniis, quid de tornatoribus & sellariis, de ferrariis & scrobis, id est fossis ferrariciis, uel aliis fossis plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris & putrellis habuerint, omnia seposita, distincta, & ordinata ad natiuitatem Domini nobis notum faciant, ut scire ualeamus, quid uel quantum de singulis rebus habeamus.

4. *Capit. Franc. Imp. art. X §. 1* und folgend. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich

Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlands nicht allein, ohne Wissen Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen sämtlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräußern oder beschwehren; Sondern Uns auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten enthalten. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen.

5. *Capitul. Franc. Imp. art. XI §. 10* und folgend. Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwüftung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafft, Herrschafften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch, wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut, Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Expectanz, oder Anwartung darauf geben; Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren.

6. *Capit. Franc. Imp. art. XVII §. 18 und 19*: In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der gülden

denen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrerer nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen, Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, darmit sie allbereit coinuestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

7. *Capitul. Franc. Imp. art. V §. 2* und folgenden: Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tagen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten, durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, Und von denen Reichs-Pfennings-Meistern, denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leeg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

8. Ca-

8. *Capit. Franc. Imp. art. XI §. 16:* Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs- Steuern deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutz anwenden.

III.

Mit dem Cammerwesen der Reichsstände hingegen hat es eine ganz andere Bewandnis. Der Adel, nemlich Herzoge und Grafen besaßen ihre beträchtliche eigenthümliche Güter; an welchen es auch den freyen nicht ermangelte. Hierzu kamen hernach die Lehengüter. Die Herzoge gewannen in den Gauen, worüber sie die Könige zu Statthaltern gesetzt, und worinnen sie ohnedem viele eigenthümliche Güter gehabt haben mögen, ein sehr großes Ansehen. Die geschwächten teutschen Könige mußten befürchten, daß sich diese mächtigen Herzoge von dem Gehorsam gegen sie los machten; daher hielten sie vor rätzlich, ihnen die großen Striche Landes, worüber sie die Verwaltung führten, zu Lehen und endlich gar erblich zu übergeben. Die Großen verblieben also in der Abhängigkeit vom König und dem Reich; die freyen im Lande aber mußten sich gefallen lassen, nun mittelbar unter dem König zu stehen. Sie behielten ihre Güter eigenthümlich, (wo sie solche nicht irgend selbst zu Lehen auftragen wollten); gleichwie die Herzoge auch die andern, welche keine andern, als die

nachmals sogenannten Tafel- oder Domainen-Güter gewesen seyn mögen. Es waren dieses liegende Güter, und mithin ohnedem ihrer Natur nach, Erb- und Stammgüter, in welchen die weibliche Erbfolge nicht statt hatte, und die auch nicht veräußert werden durfften; sie blieben folglich beständig, zumahl nach eingeführten Recht der Erstgeburt, bey den regierenden Herren. Der Staat vermehrte sich mit mancherley Zusätzen, und sie verlohren sich endlich in der gemeinen Benennung der Domainen, welche nicht teutschen Ursprungs sind. Ueber diese Domainen-Güter sind richtige Lagerbücher zu halten, und über die Aemter und ihre Zugehörungen und Gerechtigkeiten genaue Beschreibungen zu fertigen, wovon, als ein Muster, eine Tabelle Herzogs Ernsts, des Frommen, dienet. Hier schlagen Justiz-Policey-Wirthschafts- und Nahrungs-Sachen zusammen, und ist demnach leicht zu ermessen, daß ein Amtmann, wenn er sich des ganzen Werks unterziehen will, grose Geschicklichkeit besitzen müsse. Ist er ein guter Wirthschafter, so wird er gemeiniglich bey der Justiz-Verwaltung einer Beyhülffe nöthig haben. Es ist noch unentschieden: ob die Verwaltung der Cammergüter der Verpachtung vorzuziehen? Beyde Meynungen haben ihre nicht zu verachtende Gründe vor sich, und es wird hierbey auf des Herrn Einsicht und Neigung gar viel ankommen, als welche der mangelhafften Ver-

Ver-

Verwaltung eine andere Gestalt geben kan. Bey der Verpachtung ist weniger Vorsorge zu tragen; es kan aber die Justiz-Verwaltung nicht wohl darunter begriffen seyn. Vielleicht giebt es eine dritte Art, die Cammergüter zu nutzen; wenigstens haben die Fränkischen Könige für gut befunden, ihre Güter an die Besizer zum theil erblich und gewissermassen eigenthümlich zu überlassen. Es ist demnach etwas altteutsches, wenn einige die Verwaltung der Domainen-Güter in Bauern-Güter anrathen. Die Städte haben keine Domainen. Ihre erworbene Territoria sind in ihrem Eigenthum. Die Obrigkeit führt die Regierung und Verwaltung, welche nicht erblich seyn darff. In kleinen Städten ist es gar wohlthunlich, daß die Raths-Personen ihr Gewerbe darneben treiben. Die Staats- und Rechts-Händel werden gemeiniglich den Syndicis und Stadtschreibern überlassen. In den größern Städten hingegen leben die Rathspersonen und andere Amtleute größtentheils von ihren Aemtern. Ehemahlen wirkte die Ehre und die Liebe zum Vaterlande dergestalt, daß man sich mit geringen Besoldungen begnügte. Die geringern Gehalte sind geblieben. Man verweist aber die Amtleute auf Accidenzien, welche oft mehr, als 3 oder 4 reichliche Salarien, in Vergleichung anderer, austragen. Der gemeine Schatz ist hierum unbesorgt; die Steuern gehen ungehindert fort. Es müssen daher in wenigen Jahren, wegen der ewigen Amts-

Sporteln und so vielen persönlichen und dinglichen Abgaben, manche Besitzer ihre Güter verlassen.

V.

Die zweyte Quelle der Staats = Einkünffte sind die Regalien. Man nennet sie Rechte, welche man der obersten Gewalt eingeräumet, oder für sich selbst zugeeignet, um bey vielen Sachen behörige Anordnungen zum gemeinen Besten machen zu können, und daraus zugleich Nutzungen zu erheben. Es finden sich hierinnen viele Schwierigkeiten, und wäre zu wünschen, daß die Teutschen sich mit dem vielerley bedeutenden Wort Regalien niemahls belästiget hätten. Man begreiffet zuweilen hierunter gewisse Majestäts = Rechte, z. E. des Kriegs und Friedens, Bündnisse mit andern Republiken zu schliessen; weshalben sie auch den Nahmen der Regalien des Völker = Rechts oder der transeuntium führen. Ferner sollen einige Regalia maiora, andere minora seyn; diese Eintheilung geht vornehmlich die teutschen Reichs = Stände an, als welchen Krafft der Landeshoheit, das Recht den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen, Gesetze zu machen, Unterobrigkeiten zu setzen &c. zukommet; hierdurch pflegen sie nun zwar ihre Herrlichkeit an den Tag zu legen; jedoch ziehen sie davon ordentlicher Weise keine Einkünffte; worgegen die Regalia minora auf den Nutzen hauptsächlich gehen; und diese sind auch ein Gegenstand des Cammer = Wesens. Es bedarff

darff

darff aber einer weitem Untersuchung, welche Dinge die oberste Gewalt dem privat = Eigenthum entziehen, und für sich ganz allein, oder zum theil nutzen könne. Fremde und einheimische Rechtslehren stossen hier zusammen, und bis jezo folgt Teutschland keinen allgemeinen Grund = Sätzen. In der Römischen Republik war eine Classe öffentlicher Dinge, z. E. die Flüsse; wovon das Eigenthum dem ganzen Staat, die Nutzung aber einem jedem Mitglied zukommen sollte. Wo in Teutschland demokratische Regierungs = Formen: da läßt sich ebenfalls nicht anders, mithin an keine Regalia, gedenken. Dem Volk ist inzwischen unbenommen, sich dieser Nutzungen zu begeben, und sie einigen wenigen zu überlassen, oder zu verpachten, um hierdurch auf andere Weise dem gemeinen Wesen aufzuhelffen. Die teutschen Ausleger der Römischen Rechte fügen aber gemeiniglich bey: daß die sogenannten öffentlichen oder Staats = Güter nunmehr den Fürsten unter dem Nahmen der Regalien Fisci zustünden. Man führt auch eine Policy = Ursache an: das Eigenthum hiervon wäre den Privat = Leuten unnützlich. Allein eben diese Lehrsätze wären noch zu erweisen. Die Regalien sind zuerst im Königreich Italien bekannt worden, wo die Könige gesetzmäßig angezeigt, was sie unter den Regalien verstanden wissen wollen. Sie überliesen solche vielmahls den Vornehmen Lehens = oder auf andere Weise. In Teutschland war kein allgemeines Gesetz vorhanden.

Die

Die Kayser überliesen viele von ihren Vorrechten den Ständen ausdrücklich und stillschweigend. (S. III) Den Lehenbriefen wurde eine lange Erzählung einverleibt. Bey eingeführter Landeshoheit glaubte man, ein jeder Stand befässe schon aus diesem Grund die Regalien, er möchte solche vom Kayser und Reich zu Lehen tragen, oder ein Reichs=Allodium unter sich haben; man kan auch dieses überhaupts einräumen. Allein die Frage: was zu den Regalien gehöre? bleibt doch unerörtert. Versteht man hierunter Dinge, welche zum privat Eigenthum nicht bequem, so ist das Kennzeichen undeutlich und allenfalls zu weit greiffend. Viele Gemeinds=Güter müsten zu Regalien werden; es ist dieses aber nicht nöthig, wo gute Polickeyordnungen vorhanden. Man widerspricht noch jezot, daß die Jagd ein Regale sey. Man widerspricht es auch von Salzwerken. Es ist eine falsche Lehre, daß die gefundenen Schätze dem Fisco zugehören. Man behauptet mit Fug, daß die Regalia Fisci durch eine unfürdenkliche Verjährung erlangt werden können. Hiernächst ist sich die Landeshoheit gar nicht ähnlich. In manchen Ländern muß man sich nach den, mit den Landständen errichteten, Necessen richten. Zuweilen wird in einem fremden Bezirk ein Regale ausgeübet. Anderer Einschränkungen nicht zu gedenken, wenn schon das Regale selbst auffer Zweifel gestellt ist. Wir wollen die Regalien besonders betrachten.

VI.

Die Wasserregalien erstrecken sich auf die zum Staat gehörigen Meere, Seen und Ströme. Es ist überhaupts anzumerken, daß manches unter die Regalien gerechnet wird, so eigentlich zur Anordnung guter Policey gehört, und keine Einkünfte mit sich führen soll. Bey andern Regalien muß der Landesherr zwar einen Aufwand zur Anrichtung und Erhaltung gewisser Werke machen; sodann ist auch billig, daß ihm hiervon die Nutzungen zufallen. Endlich möchte bey einigen Dingen zweiffelhafft seyn, ob sie des Privat-Eigenthums unfähig. Die angränzenden Meere werden billig zu dem Staats-Vermögen gerechnet, nicht zwar deswegen, weil man die Oberherrschaft allenfalls mit Gewalt behaupten könnte, sondern weil unabhängige Regenten dieses Recht gegeneinander anerkennen. Hiermit ist das Recht der Schifffart verbunden, die allerhand Zölle und Abgaben als Hafen, Anker = Schiffs = Geleit Geld einbringt. Besonders sind der 3 Reichs-Städte, Bremen, Hamburg und Lübeck Schifffarts-Rechte auf das neue bestätigt worden¹. Die Kayserere eigneten sich über den Rhein eine besondere Herrschaft zu; derothalben forderte K. Albrecht I von den geistlichen Churfürsten die Rhein-Zölle, so sie der Kayserlichen Cammer entzogen und erhielt sie auch wieder. Von K. Adolph ist noch eine Verordnung von den Zünseln auf dem Rhein vorhanden. Churpfalz will sich über

über

über die Rhein Inseln ein Eigenthum, ja über den ganzen Rhein eine Herrschaft zueignen, welches jedoch andere Rheinische Churfürsten und Stände nicht gestatten. In dem Bodensee nehmen alle an demselben gelegene Schwäbische Stände Antheil. Wegen der Zölle auf den schiffbaren Flüssen ist anderweitige Vorsehung gethan und der Stände Besitz befestigt. ^{2.} Ferner gehört hieher das Recht, Canäle, Schleußen, Brücken, Fahren, Flößen, Marktschiffe, Leinpfad *zc.* anzurichten und zu ordnen und den Nutzen davon zu ziehen. Es soll aber nicht zum Nachtheil der Schifffahrt geschehen. ^{3.} Die ordentlichen Mahlmülen wurden vormahls vor Zubehörden der Ländereyen geachtet und man kan sie noch durchaus nicht unter die Regalien rechnen (Cap. XXIII §. VI). Die zu den Regalien gerechneten Naturgaben fallen mehr in die Augen, nemlich die wilde Fischerey, Perlen = Aigt oder Bernstein = Corallen = Fang, Goldwäsche *zc.* nicht weniger das Strandrecht, so jedoch nicht von dem im teutschen Reich verworffenen zu verstehen. Man rechnet auch insgemein die Anschwemmungen und verlassenen Rinsäle hieher; es ist aber dieses Vorgeben, wann den privat Leuten hiedurch etwas entzogen werden sollte, weder der Billigkeit, noch dem teutschen Recht gemäß, wenn es schon zu einigen neuerlichen Verordnungen Gelegenheit gegeben.

1. *Capit. art. VII §. 1. und 2:* Ferner sollen und wollen Wir über die Policen: Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichstag geschlossen werden, halten und die Commercias des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern, auch, wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübek, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.
2. *Capit. art. VIII §. 12:* Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor- und unter wäherendem dreyßig-jährigen teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet und erhöhete Zölle &c. abstellen und aufheben.
3. *Capit. art. VIII §. 7:* Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen ver hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

VII.

Man fordert mit Recht, daß man in einem Land sicher und wegen der Commercien, auch bequem reisen

fen

sen möge. Die Landesherren haben dafür zu sorgen, wiewohl sie es hieran gar sehr ermangeln lassen (Cap. X §. III), gleichwohl aber bleibt dieses der Grund von den Zolleinkünften von mancher Art. Der rechte Gebrauch des Zoll- und Mauth-Regals erfordert viele Klugheit, damit Gewerb und Handel keinen Schaden nehmen; derowegen hat man sich bemühet gesehen, in Teutschland die Zollrechte dergestalt einzuschränken, daß kein neuer Zoll mehr erthielt, noch ein alter erhöht oder verlegt werden solle, wo dieses die Churfürsten nicht einhellig vor genehm halten. Hierwider soll keine Gefährde noch Abforderung des Zolls unter andern Benennungen, z. E. Accis, Licent, Niederlag, Brücken- und Weggeld, Stapelgerechtigkeit statt finden; wie dann auch keine Stapelgerechtigkeit mehr, ohne Einwilligung sämtlicher Churfürsten, erlangt werden solle. Jedoch behalten die Häuser Oesterreich und Brandenburg, wider diese Reichsgesetze, ihre Freyheiten. Es ist wahrscheinlich, daß diese Zollgesetze sich nur auf den inländischen Handel beziehen; dann wann ein Landesherr die Einfuhr ausländischer Waaren gar verbiethen kan; so kan er sie auch mit erhöhten Zöllen beschweren; diejenigen Länder, wodurch dergleichen Waaren geführt werden, müssen es bey der Vorschrift der Gesetze bewenden lassen; indeme, wenn die Waaren nicht ausgelegt werden, ihnen gleichgültig seyn kan, was man führet. Mit dem Zollrecht ist zuweilen das Kranrecht, wie auch

auch das Stapelrecht, so von verschiedener Art, verbunden. Das Geleit gehört unter die Zölle; dieses Recht entstand zu den Zeiten der Befehdungen; seit Verkündigung des allgemeinen Landfriedens ist das Geleit zwar so gar erforderlich nicht; diese nuzbare Gerechtigkeit ist aber doch geblieben und wird auch manchemahlen in fremden Territorien ausgeübet. Weilen die übermäßigen Zölle sehr gehässig sind; so geben sie zu vielen Betrügereyen Anlaß, welche auch die angedrohten Confiscationen nicht zurück halten können. Die Verpachtungen setzen dieses Vorgeben noch weiter herunter, dieweil die Pächter alle Barbareyen zu verüben befugt zu seyn vermeinen. Mit dem Postregal hat es in Teutschland seine ganz eigene Bewandnus, wie wir oben Cap. X §. III gemeldet. Die Posten sind daselbst eine neue Anstalt. Es hat deshalb, da man die Zeiten nicht genugsam auseinander gesetzt, leicht über des Kayfers Vorrecht und der Stände Befugnisse Streit entstehen können.

* *Capit. Franc. Imp.* art. VIII §. 1 und 2: Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrihtung weil. Kayfers Caroli VI Wahl Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisites, gewilliget und von Unseren Vorfahren Röm. Kaysern, absonderlich denen Churfürsten

B b

fürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Orth oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargesehen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen diesfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stand zu bringen.

VIII.

Unter den Domainen finden sich auch Forste und Waldungen; an sich können die Waldungen auch von privat Leuten besessen werden, ja man findet oft die Landesherrlichen und privat Wälder durch einander gelegen; inzwischen kommt dem Landesherrn allezeit das Forstregal zu, immahen zu unsern Zeiten vornehmlich dem Staat an Erhaltung der Waldungen allzuviel gelegen. Es müssen dahero durchgehends verbindliche Forstordnungen vorgelegt und darinnen, wie der Wald pfleglich zu halten und das Holz zu schonen, auch wohl anzuwenden, vorgeschrieben werden. Wir haben die vorerwehnten Stücke Cap. XXII §. VI berührt. Hieraus erwächst dem Landes-

Landesherrn das Recht, Forstgerichte zu bestellen und die Frevel zu bestraffen; und wo sich irgend noch ungebraute und uneingenommene Plätze finden sollten; so mag er sie, wenn sie tüchtig, zur Holzpflanzung anwenden, die wichtigsten Nutzungen aber werden, wie leicht zu erachten, aus den Herrschafftlichen Waldungen erhoben. Allein es giebt der Augenschein, daß mehr dergleichen Hölzer gar schlecht beschaffen sind, dieweil die Forst = Amtleut und Bediente des Forstwesens nicht sattsam kundig und die Forstordnungen nicht genau beobachten; die Cammer aber offtmahlen von dieser Verwaltung ausgeschlossen wird; nicht zu gedenken, daß auch die Jagd den Wäldern schädlich seyn kan.

Das Jagdregal ist ursprünglich kein Fiscal- oder Finanzregal. Dann wann schon der Landesherr befugt ist, Jagdordnungen verfaßen zu laßen und eine Oberaufsicht auf die Jagden zu führen; so ist dieses etwas allgemeines; anderergestalten man die ganze Regierung des Herrn in Regalien verwandeln und Feld = Wiesen = Garten = Häusser Regalien behaupten müste. Es ist aus den alten teutschen Urkunden offenbar, daß die freyen Besizer eines Guts die Jagd, als eine Zubehörde, ausgeübet. Dieses war nebst dem Krieg, ihre Haupt = Beschäftigung. Der König hatte ebenfalls seine eigenthümliche Waldungen, wann er also andern das Jagen verstattete, so ist dieses ordentlich von seinen eigenthümlichen Gü-

tern zu verstehen. * Von einem Regali, wie auch von einer Eintheilung in die hohe und niedere Jagd wollten die Deutschen nichts wissen; dann wann zuweilen in den Jagd = Verleyhungs = Briefen einer gewissen Anzahl und Art der Thiere gedacht wird: so waren dieses einzelne Fälle und kein Gesetz darüber vorhanden, noch weniger die Jagden stufenweis geordnet. Der Geist der Gesetze erfordert, die Sache wieder in den alten Stand zu setzen. Wenn man glauben wollte, daß die Jagd zum privat Eigenthum nicht bequem, so ist sie zu den Regalien noch weniger schicklich. Bey privat Leuten kan dem Mißbrauch des Jagens durch wohlgefaßte Gesetze leicht gesteuert werden; die Fürsten wollen aber hierinnen ganz ohne Gesetze leben; es wird nicht die Regierung, sondern die Jagd vor den Landesherrlichen Beruff gehalten; es werden die Unterthanen bis zur Tyranney gepeiniget, wenn sie den angehäuften Wild ihre Feldfrüchte überlassen, unbestimmte Jagddienste leisten, die Jagdhunde ernähren sollen (Cap. XXII §. VI).

* Kayser Carl der grose bestätigte die von seinem Vater dem Closter S. Dennyß gemachte Schenkungen von einigen Meyerhöfen mit der ausdrücklich angehängten Befugnis, daß die Mönche, Hirschen und Rehe jagen dürfften, um so wol ihre Bücher in Leder einzubinden, als sich auch mit Wildpret zu erquifen.

VIII.

Daß nur die Oberfläche der Erde, nicht aber die unter der Erden verborgenen Güter im privat Eigenthum seyen, ist ein noch unerwiesener Satz; wenigstens ist er sehr einzuschränken. Um Gold- und Silberbergwerke waren die alten Teutschen unbekümmert (Cap. XXII §. VII). Eisen hingegen mußten sie als ein kriegerisches Volk, von jeher ausgegraben haben. Tacitus meldet dieses von den Gothinern, und es ist auch von den Norikern bekannt. Gold- und Silberbergwerke hat man nicht unbillig unter die Staatsgüter gerechnet, und derothalben dem König und nachhero den Landesherren die Sorge, schickliche Bergordnungen zu machen und Berggerichte zu bestellen, überlassen; die Churfürsten erhielten das Recht der Bergwerke in der guldenen Bull ausdrücklich, nunmehr wird es zur Landeshoheit gerechnet, und in den Lehensbriefen oft genennet. Der Landesherr genießt hievon den Zehenden, den Vorkauff und andere geringere Nutzungen; das mit den Bergwerken verbundene Münzregal ist desto beträchtlicher. Uebrigens ist gar nicht rathlich, daß der Landesherr das ganze Eigenthum der Bergwerke, wie bey einigen anderen Staatsgütern, übernimmt, und solche sodann entweder verwalten läßt oder verpachtet. Es treten hier privat Gesellschaften zusammen, die man Gewerkschaften nennt, welche den Bergbau auf ihre

Bb 3

Kosten

Kosten unternehmen und hernach den Gewinn, nach den gesetzmässigen Abtheilungen, ziehen. Wenn die Ausbeute so gar ergiebig nicht seyn sollte, so sind die Bergwerke dennoch fortzusetzen, weil eine ziemliche Menge Arbeiter hierbey ihre Nahrung finden. In den ältern Zeiten zehlte man die Bergwerke unter die Königlichen Rechte. Es mag dieses der Sachsen-Spiegele nicht wohl ausgedrukethaben, wann er überhaupts meldet: alle Schätze unter der Erde begraben, tiefer dann ein Pflug geht, gehört zu der Königlichen Gewalt. Nunmehr werden die Bergwerke unter die Landesherrlichen Rechte gezehlet. Mit den Salzwerken hat es vorjeto eine gleiche Bewandnis, ohngeachtet nicht zu erweisen, daß es ursprünglich also gewesen. Es wird dieses Regale unfehlbar zu weit getrieben, wenn man alle Mineralien, Salz, Steine und Erden, die ohne sonderliche Mühe gegraben werden, darunter begreifen will.

Von den Münzregalien haben wir schon oben das nöthige beygebracht (Cap. XXIII §. XIII und XIII)

* Cap. XLIII

X.

Die dritte Hauptquelle sind die Steuern und Contributionen. Der alte Geist der Gesetze, welchen wir

wir

wir S. III dargestellt, ist nun ganz verschwunden und ein neuer unteutscher Geist dargegen hervorgetreten. Man räumte den Landesherren so viele Cammergüter und den Genuß der Regalien ein, damit sie, nebst ihrem Unterhalt, auch die gemeinen Beschwerden auf sich nehmen möchten, hernach begehrte man nur in ausserordentlichen Fällen einige Beysteuer von den Unterthanen, weshalb an manchen Orten die Steuern noch Beden genennt werden. Endlich wurde die ganze Last, bevorab der Reichsanlagen auf die Unterthanen, unter dem Nahmen des Rechts zu subcollectiren, gewälzt, was zuvor ein ausserordentlicher nur im äussersten Nothfall zu leistender Beytrag war, das wurde ein ordentlicher und beständiger. Zu diesem fügten sich gar bald neue ausserordentliche Steuern, welche in wenigen Jahren auch zu den ordentlichen geschlagen wurden; und schon seit geraumen Zeiten sieht sich Teutschland durch überausserordentliche Anlagen erschöpft, und viele Länder und Städte verarmet. Wo die Landstände noch von einigen Ansehen sind; so scheint die Landschafftliche Cassa eine Art eines Aerarii und von dem Fisco oder Cammer unterschieden zu seyn. Es sollen dahero ohne der Landstände Einwilligung keine Steuern ausgeschrieben und die eingegangenen wohl verwaltet auch zu dem bestimmten Gebrauch angewendet werden.* Wenn man sich bey dem Cammeralisten erkundiget, wie diese, alle Gränzen übersteigende, Veränderungen

gen geschehen können: so wird man kurz abgefertiget. Die Zeiten hätten sich geändert und die Ausgaben vermehret. Freylich haben sich die Ausgaben vermehrt. Allein welche? gewiß nur die unnöthigen und auf Verschwendung und Eigennuz der Finanzbeamten, abzielenden. Die Contributionen werden entweder von den unbeweglichen Gütern, von Personen oder von dem Gewerbe erhoben. Es wird hierinnen keine allgemeine Weise befolgt, sondern die eingeführte wird für die beste gehalten. Es ist billig, daß bey Besteuerung liegender Güter nicht die Abmessung alleine, sondern auch die Beschaffenheit des Landes, folglich der Ertrag zum Grund gelegt und die Anlage nur nach dem Gewinn berechnet werde. Der Steuerfuß sollte sehr mässig seyn, dieweil er gar oft in angeblichen Nothfällen um die Helffte erhöht oder verdoppelt zu werden pflegt; wann überdies noch von dem Land anderweit Zehenden, Gülten, Handlohn, Kriegsmeze, Recroutengelder zc. entrichtet werden müssen, welche bey Fortgang des Steuerfußes in geringe Achtung kommen; so arbeitet der Besizer umsonst und muß nothwendig verarmen. Nachdem aber nicht alle liegende Güter, und denoch ein Vermögen besitzen und gleiche Vortheile im Staat genießen können; so ist billig, daß auch diese die gemeine Last mit tragen helffen. Vormahls wurde auf einige Zeit im teutschen Reich der gemeine Pfennig beliebt, von welchem Niemand ausgeschlossen seyn

seyn

seyn sollte. Von dieser Art sind die Kopfsteuern. Wenn sie alle, arme und reiche, und also auch die schon beschwerten Besizer der liegenden Güter treffen sollen: so muß sie ungemein gering seyn. Will man zugleich den Bedacht auf den Unterschied der Stände nehmen: so kan dieses nicht der Grund des Steuerfusses seyn, dieweil die Vornehmen, welche man öffters nur mit der Ehre bezahlt, sich sehr armseelig behelffen müssen, worgegen die geringern ein nahmhafftes Vermögen besizen und mithin mehr beytragen können. Das sicherste und billigste wäre, einem jeden nach seinem Vermögen zu schätzen. Griechenland und Rom hatten eine Zeitlang dergleichen Steuerfuß. Es ist aber in einem freyen Staat jederzeit etwas sehr gehässiges, der Bürger Vermögen zu untersuchen; es würden die Commercien und der öffentliche Credit darüber Schaden nehmen; sodann wird man sich vergeblich um eine solche Entdeckung bemühen. Bürger, welche große Summen Geldes im Umlauff haben oder deren Gewerb zugleich von den Glücksfällen abhängt, können so genau und zuverlässig nicht wissen, worinnen ihr Gewinn bestehet. Wollte der Fiscus die Hand an die Capitalien selbst legen; so wäre dieses der kürzeste Weg, alles zu Grund zu richten oder zu verursachen, daß das Geld in fremde Banquen gelegt würde. Durch den Umtrieb des Gelds entstehen ohnedem viele Gelegenheiten, welche den Fiscus

besänfftigen können. Ein Ausweg scheint noch übrig zu seyn, eine Vermögenssteuer anlegen zu können. Man kan nemlich einen Steuerfuß z. E. den vierten Theil des Gewinns annehmen; die Berechnung davon aber eines jeden mit einem Eyd verstrickten Gewissen überlassen. In einem Staat, wo die allerreinsten Sitten herrschen und alles gleichsam von der Liebe zum Vaterland beselet ist: mag diese Art zu besteuern nicht verwerfflich seyn. Wenn doch dergleichen Staaten nicht so gar selten gefunden würden! Wo aber diese Bedingnisse dahin fallen und das Volk wahrnimmt, daß die grose Anlage zu ganz andern Dingen, als zum gemeinen Besten angewendet wird; so werden die schon verdorbenen Sitten und Religion noch mehr verdorben. Nebstdeme kan man doch gemeiniglich eines jeden Vermögens = Zustand aus dieser Einrichtung wissen. Und wenn es endlich bey den einfachen Steuerfuß nicht verbleibet, sondern derselbe aus irgend einer Ursache verdoppelt wird; so muß der Staat, es mögen die Inwohner gewissenhaft oder meineydig seyn, zu Grunde gehen.

XI.

Man findet eine Classe der Bürger und Unterthanen, welche Hanthierungen und Gewerbe treiben; die man zwar nicht nach ihren Vermögen schätzen kan. Dieweil sie aber ihre Nahrung und Schutz vom Staat genießen; so können ihnen auch Nahrungsgelder und

Gez

Gewerbsteuern abgefordert werden, jedoch mit gewisser Bescheidenheit. Einige Gewerbe z. E. die Brauerey, die Bekerey, Schenken, das Handwerk der Bader, Schmide &c. haßten auf den Häusern; und eben deswegen werden diese schon in der ordentlichen Steuer höher angelegt; weshalb nicht noch eine eigene Gewerbesteuer statt findet. Uebrigens sollten die in der ganzen Rechtslehre so hoch befreyte Lebensmittel ganz unbeschwert gelassen werden. Wenn die Materialien im Land gewachsen; so war von dem Grund schon die Steuer zu entrichten; hat sie gar unser eigener Boden hervorgebracht und wir verbrauchen sie selbst; so mag es ein stoisches Paradoxon seyn, Mehl, Malz und dergleichen nochmals zu versteuern. Werden die Lebensmittel, als eine fremde Handelswaare eingeführt; so sind sie ohnehin den Zöllen unterworfen gewesen. Das Cammerwesen muß nicht immer mit der Policen zu Felde liegen. Diese will die Theurung auf alle Art vermieden wissen; sie verstatet den Unterthanen nicht einmal eigenmächtig Preise der Lebensmittel zu setzen. Wenn sodann das Cammer-Interesse, ohne zu bedenken, daß überall nichts als Armuth herrscht, daß alle Hanthierungen und Gewerbe treibende über den Nahrungslosen Zustand vergeblich seufzen, darzwischen tritt und bey einem jeden Bissen gestillet seyn will: so ist der Zustand der Menschen. er ist aber wie er ist.

Eine

Eine eberne Mauer ist nöthig und diese ist die Liebe zum Vaterland, damit die französischen Steuerfüße Deutschland nicht eben so, wie Frankreich, zu Grunde richten.

Wenn sich ein Inwohner in einen andern Staat begeben will; so muß er gemeiniglich einen beträchtlichen Theil seines Vermögens unter dem Titel des Abzugsgeldes oder Nachsteuer zurucklassen. Den verwerfflichen Grund hievon haben wir Cap. XI s. V. II angemerkt. Hierdurch soll die nun entgehende Steuer ersetzt werden, gleichsam als ob sich ein freyer Teutscher bey dem Eintritt in den Staat verbindlich machte, ewig darinnen zu verharren. Viele zusammen gränzende Fürsten haben den edelmüthigen Entschluß gefaßt, ihren Unterthanen gegeneinander die Freyzügigkeit zu verstatten. Solchergestalt stifteten sie nicht nur gutes Vernehmen unter den Ländern, sondern erleichtern Handel und Gewerb gar merklich. Man würde irren, wenn man diese Nachsteuerforderung aus der Landeshoheit herleiten wollte; auch Städte und Gerichte, welche von der Landesherrlichkeit weit entfernet sind, massen sich die Nachsteuer an, und wollen keinen andern Grund, als das Herkommen, welches in Deutschland so vielen Thorheiten durchhelffen muß, anführen.

Die allgemeine Accise wird zwar als eine herrliche Erfindung angepriesen; sie ist aber (1) den Reichs-

Reichsgesetzen offenbar zuwider* ; nochweniger mag sie (2) mit der Freyheit der Commercien und überhaupt mit der teutschen Freyheit bestehen. (3) ist sie, die Sache in ganzen betrachtet, vielmehr schädlich als nützlich, und (4) eine Quelle des Verderbens der Sitten. Die Accisanten betrügen oder bestechen die Accis-Einnehmer, und diese betrügen die Cammer.

* *Capitul. Franc. Imp. art. VIII § 11.*

XII.

Die vierte Quelle begreift überhaupt die zufälligen Einkünffte, auf welche man keine gewisse Rechnung machen kan, ja wovon einige gar nicht statt haben sollten. Sowohl die Justiz- als Gnadensachen sollen etwas abwerffen. Die Justiz ist viel zu heilig, als daß sie nach einer gewissen Taxe verwaltet werden sollte. Den Richtern und Gerichtsbedienten sind hinlängliche Besoldungen zu setzen, und keine Sporteln und Gerichtsgebühren zu verstatten. Man verfährt aber ganz verkehrt. Die Besoldungen der Richter und Amtleute sind ordentlich gering; vorgegen sie auf Gebühren und Accidentien gewiesen werden. Die Accidentien sind durchgehends etwas gemeinverderbliches; man nennt sie alsofort schuldige Gebühren, oder das gewöhnliche, und erwartet doch darneben noch etwas ungewöhnliches, und dieses führet alsdenn erst den Nahmen der Accidentien. In Justiz

stzſachen ſind ſie dem Geiſt der Geſetze ganz zuwider. Wohlverfaſte Gerichtsordnungen haben ihr Augenmerk auf die Unterdrückung und Abkürzung der Proceſſe. Das Gericht ſelbſt hingegen verſtattet, um der Sporteln willen, alle mögliche Umzüge und Verwirrungen. Die Tax- und Sportel-Ordnungen ſind nicht viel beſſer, als die ehemahligen Kampfgerichts-Ordnungen, welche eine an ſich höchſtungereimte Sache nicht rechtfertigen können. Von den mit ſo vielerley Arten der Gerichte, beſonders mit den Erbgerichten verbundenen Bedenklichkeiten, haben wir Cap. XX §. III gehandelt. Inzwiſchen hat doch der Fiſcus die Straffgelder zu genießen. Es können dieſe bey ſo vielfältigen Uebertretungen der Gerichtsordnungen vermehrt oder erhöht werden. Bey bürgerlichen Klagen entdecken ſich auch zuweilen Vergehungen, welche der Fiſcaliſche Anwalt nicht ungeantheſt laſſen will. Einige Verbrechen ziehen noch in Teutſchland die Confiscation der Güter nach ſich. Eine andere Bewandnus hat es mit den Gnadenſachen. Hieher gehören die Dispensationen, Begnadigungen der Miſſethäter, Abolitionen der Unterſuchungen, Ertheilung der Volljährigkeit, Legitimation und allerhand Privilegien der Titeln und Würden, Beſtätigung der Gewerbe und Innungen ꝛc. Gleichwie aber der Regent nicht dafür angeſehen ſeyn will, als ob er ſeine Gnade verkauffte: alſo hat er vorher zu erwägen.

ob

ob (1) seine Milde nicht wider das gemeine Recht anlauffe oder jemand's schon erlangtes Recht hierdurch gekränkt, ingleichen ob kein Aergernus oder sonst böse Folgen veranlaßt werden. In geistlichen und Kirchen=Sachen können nun auch einige Staats=Einkünffte, mit Beystand des Staatsrechts oder Herkommen, statt haben. Die Verkaufung geistlicher Aemter, wo die Tüchtigkeit der Personen vornehmlich in Betrachtung zu ziehen, ist noch verwerfflicher, als bey weltlichen. Gewisse Religionsfäze sind sowol dem geistlichen, als dem weltlichen Fisco ungemein einträglich. Wenn man einige Orte und Städte für besonders heilig und von Gnaden überflüssend hält: so erscheint zu gewissen Zeiten daselbst nicht nur eine sehr grose Menge Menschen mit Geschenken; sondern es werden auch viele Lebensmittel aufgezehret; der dabey ausgelegten Märkte nicht zulgedenken. Und was für ungeheure Einkünffte erhalten nicht manche Staaten durch ihre Meinung vom Zustand der Seele nach dem Tod? Mich dünkt, es sind schon einige protestantische Herren heimlich mißvergnügt gewesen, daß man das ganze Fegfeuer ausgelöscht; etwas pro redimenta vexa wäre als ein Beytrag in die Feuercassa nicht unschicklich gewesen. Lassen sie doch an manchen Orten von den Juden Kindtauff=Gebühren abfordern. Die Eroberungen im Krieg können auch die Reichthümer des Staats vermehren; Deutschland muß den

Krieg

Krieg auf alle Weise vermeiden. An das Erobern ist gar nicht zu gedenken; hingegen ist der Schaden in Ansehung des Reichs insgemein und der Reichs-Stände besonders offenbar und unersezlich. Ein Herr, welchem das Aufnehmen seines Staats am Herzen liegt, wird nicht anders, als mit der größten Behutsamkeit, Subsidien-gelder annehmen. Daß das Lehenregal, nach der einmahl getroffenen Einrichtung einträglich zu seyn pflege, haben wir Cap. XVIII §. III angezeigt; zugleich aber auch bemerkt, daß das ganze Lehenwesen für unsere Zeiten unnützlich. Die Buchdruckerey ist ihrem Ursprung nach ein Regale und hätte billig in dieser Gestalt erhalten werden sollen. In manchem Staat würde es nicht nur der Cammer sehr zuträglich gewesen seyn; sondern es würde auch kein so großes Unheil das Bücherwesen betreffen können. Wenigstens wäre zu wünschen, daß die Regenten eine genauere Aufsicht auf die täglich an das Licht tretende Bücher halten liesen. Man pflegt die herren- und erblosen, auch die den unwürdigen Erben entrissenen Güter hieher zu rechnen. Das Erbrecht dauert ordentlich so lange, als der Erb seine Verwandtschaft mit dem Verstorbenen darthun kan, ohne einen endlichen Grad zu sezen. Es scheint daher der Billigkeit nicht gemäß, wenn der Fiscus die rechtmässigen, z. E. über den neunten Grad entfernten Erben, ausschliessen will.

XIII.

Aller dieser unzehligen Zugänge ungeachtet, ist dennoch der Staat bey entstehenden schweren Nothfällen offt sehr verlegen. Das natürlichste ist, bey guten Zeiten sich einen Schatz zu sammeln. Es ist aber diese alte Lehre ziemlich aus der Mode gekommen; hingegen sind die Schätze der Gemeinden, Städte, Kirchen, hinterlegte Gelder &c. für den Anforderungen der Regenten nicht genugsam gesichert. In dem angeblichen oder wahren Nothfall werden die ordentlichen Anlagen nicht nur sehr erhöht, sondern noch neue ausgeschrieben. Der Regent und das Land muß allen seinen Credit verwenden. Es werden grose Darlehen erhoben. Man errichtet Leyh-Banquen, Leibrenten, Continen, Loterien &c. Einige dieser Anstalten sind offt misrathen; weswegen man nicht die beste Meynung von ihnen heget. Am meisten ist die Veräußerung oder Verpfändung der Domainen oder anderer Güter zu verhüten.



E c

Das



Das XXVI Capitel.

Von den Ausgaben des Staats.

I Die Ausgaben sind schwer zu bestimmen. II Verschiedene Arten derselben. III Wirthschafts-Regeln. IIII vom Kriegs-
Staat. V vom Civil-Staat.

I.

Es scheint vergeblich zu seyn, von den Staats-
Ausgaben besonders zu handeln. Die Lehrbü-
cher sind sehr geschäftig, die Gründung und Erwer-
bung unzähllicher Staats-Einkünfften anzuzeigen, und
was könnte angenehmer und beliebter seyn, als diese
Arbeit? Allein so bald man die Wirthschaft und die
Ausgaben selbst in gute Ordnung bringen will; so
geben gar viele grose und kleine Regenten ihren Ver-
druß zu erkennen, und ein Xenophon würde in die Un-
gnade fallen. Vor Alters haben die Ausgaben nach
den Einkünfften eingerichtet werden müssen; nun aber
ist es verkehrt. Solchemnach müssen freylich die Cam-
meralisten mehr Nachdenken auf die Staats-Einkünff-
te, als auf die Staats-Ausgaben anwenden. Nebst-
deme sollen die gemeinen Regeln über die Ausgaben
unveränderlich seyn, und von dem Fürsten in seiner
großen Wirthschaft sowohl, als von dem Untertha-
nen in seiner geringen beobachtet werden. Geschieht
es

es nicht; so treffen die natürlichen Folgen einen, wie den andern.

II.

Es ist der Natur der Wirthschaft überhaupt gemäß, daß ein zuverlässiges Verzeichnus der Staats Einkünfte den Regenten vor Augen liege. Aus dem vorhergehenden Capitel ist abzunehmen, daß einige dieser Einkünfte gewiß und beständig, andere ungewiß und unbeständig; es können aber auch die unbeständigen, wenn man 6 und 10 Jahre durch einander rechnet, auf einen jährlichen Anschlag gebracht werden. Die Verschiedenheit der Einkünfte erheischt auch verschiedene Cassen, zu welchen eigene Amtleute und Bediente gesetzt werden; dem Regenten aber und seinem Cammercollegio soll der Zustand aller seiner Cassen aufrichtig vorgelegt werden; außerdem die Berathschlagungen über die Ausgaben fruchtlos gehalten werden. Die Ausgaben werden auch hier in nothwendige, nützliche und zum Wohlstand und Vergnügen gereichende eingetheilt. Die Nothwendigkeit kan ferner ihre Stufen haben. Hievon läßt sich in der Theorie gar viel sagen. Allein, wann sich in das Cammerwesen Geiz oder Verschwendung oder nur gewisse Vorurtheile einmischen; da muß alle papierene Weisheit weichen. Die ehemahligen teutschen Regenten beflissen sich der Mäßigkeit

Zeit und waren weit davon entfernt, das Mark des Landes dem eitlen Pracht und andern Leidenschaften aufzuopfern. Hier würde der Geist der teutschen wirthschaftlichen Geseze vielen Nutzen schaffen können, wenn er nicht vorlängst verbannt wäre.

III.

Es bleibt daher noch immer bey den uralten, wie wohl schlecht befolgten Regeln. (1) sollen die jährlichen Ausgaben die Einnahm nicht übersteigen. Es sezt dieses voraus, daß die Ausgaben auf eine gewisse Summe eingeschränkt und die willkührlich ausserordentlichen vermieden werden müssen. (2) ist bey den Ausgaben die Nachordnung genau zu beobachten. Die nothwendigen sind vor allen zu bestreiten, die weil sie keinen Aufschub leiden und oft, wenn sie anstehen, eine grose Schuldenlast nach sich ziehen. Vernünftigerweise müssen also, wenn mit den nothwendigen die Ergözungsausgaben zusammen treffen, die leztern umgangen und der Vorwand des Wohlstands muß nicht zu weit getrieben werden; man wollte denn die Schulden auch zum Wohlstand rechnen. (3) muß man den Aufwand also einrichten, daß dem Staat daraus ein wahrer Nutzen zufließe. Es müssen also keine grose Geldsummen ausser Landes versendet, sondern der Umtrieb des Geldes im Land erhalten werden. (4) bey vermeintlichen nützlichen Aus-

Ausgaben ist große Ueberlegung erforderlich. Das Vorurtheil des gar oft unerwiesenen Herkommens unterstützt sehr viele Ausgaben unter dem Schein des Nutzens, welchen sie jedoch nicht gewähren, sondern wohl gar Schaden bringen. Neue Vorschläge in das Werk zu setzen, muß man um so mehr Anstand nehmen, je öfter die Höfe, durch die politischen Taschenspieler und Gaukler, schon hintergangen worden. Sie sind gemeiniglich fremde und suchen darinnen ein Vergnügen, wenn sie einen teutschen Fürsten viele vergebliche Kosten verursacht, sich aber dabey am besten gerathen haben. (5) ist eine wohl angebrachte Freygebigkeit des Landesherrn sehr löblich. Es können auch Fälle erscheinen, wo sie zu einer Nothwendigkeit wird. Man muß aber auch, um der künftigen Zeiten willen, die Sparsamkeit nicht aus den Augen setzen. Wo ein hinlänglicher Vorrath vorhanden und wo man Schätze gespart, da wird nicht eine jede Noth den Regenten und Unterthanen auf das äußerst beunruhigen. Der Landesherr wird sich in ein großes Ansehen setzen; er wird sich viele Vortheile verschaffen und seinen Staat erweitern und bereichern können, wenn andere in das Abnehmen verfallen.

III.

Die Ausgaben des Staats lassen sich in viele Classen eintheilen. In Teutschland ist hierinnen

wegen der Verschiedenheit der Länder und Regierun-
gungs-Verfassungen keine völlige Gleichförmigkeit
zu finden. Jedoch glaubt man, daß auf dem Militä-
r- und Civilstand alles gebracht werden könne. Ein
jeder Staat hat wenigstens zu Erhaltung seines in-
nerlichen Ruhestands eine große oder kleine Anzahl
der Kriegsheere nöthig. Große Souverainen müs-
sen zu ihrer Vertheidigung grössere Kriegsheere un-
terhalten. In dem teutschen Reich findet sich kein
Staats- Kriegsheer; sondern die Stände tragen,
nach der Kreisverfassung, die nächste Sorge für den
Kriegsstaat. Sie unterhalten, zu ihrem eigenen
Gebrauch, in Friedens- Zeiten eine vorgeschriebene
Anzahl Soldaten; zu Kriegs- Zeiten sind eben die-
selbe die Reichs- Truppen. Gleichwie aber die
Reichskriege, wenn die Stände nur selbst wollen,
gar wohl umgangen werden können, wenigstens
über dieses wichtige Reichsgeschäft keine vollkom-
mene Einigkeit getroffen werden mag: also ist auch
seit geraumer Zeit keine allgemeine wahre Reichs-
armee im Feld erschienen; sondern die Krieg füh-
rende Theile pflegen sich mit andern Mitständen
in besondere Bindnisse einzulassen und von diesen
Hülffsvölker zu übernehmen. Nebstdeme soll die
Kays. Majestät verhüten, daß das teutsche Reich
unter keinerley Vorwand, irgend in einen Krieg
eingeflochten werde. Solchergestalt ist Teutschland,
wo-

woferne die alte teutsche Treue und die Grundgesetze nicht leere Worte sind, gegen einen allgemeinen Krieg sattfam gesichert. Nur haben sich die Stände vorzusehen, daß sie nicht, unter allerhand Vorstellungen und Verheißungen, unversehens mit verwickelt werden. Es ist Deutschlands Schicksaal, daß es bey den herrlichsten Siegen am Ende großen Schaden und Verlust empfinden muß. Dazu einem längstgewünschten beständigen Kriegsbeer das teutsche Reich nicht gelangen wird; so ist der Kriegsstaat der meisten teutschen Stände, welche in dem Rath der Völker keine Figur machen können, von geringer Erheblichkeit. Sie unterhalten im Frieden, nicht ohne Grund, nicht einmahl die nach den Gesezen erforderliche Anzahl der Mannschafft. Die Staatswirthschafft soll sich in Friedenszeit dahin bestreben, einen Kriegsschatz zu sammeln, damit bey entstehenden Krieg, die Unterthanen nicht mit übermäßigen Kriegssteuern beschwert werden dürffen. Das teutsche Reich hat nur 2 Bestungen zu unterhalten; es ist aber reichskundig, daß diese zuviel sind. Es können auch künfftighin keine neue, ohne der Stände Einwilligung angelegt werden.^{2.} Vor ihre eigene befestigte Orte müssen die Stände selbst Sorge tragen. Uebri-
gens kan der Geist der älten teutschen Anordnungen auf die gegenwärtige Einrichtung des Militar-
staats

Staats wenig mehr wirken. Teutschland folgt nun den von allen Europäischen Mächten angenommene Plan. Die Kriegs = Polickey möchte einer großen Reformation nöthig haben, wenn nur nicht die Kriegscollegia, Kriegs = Commissariaten und andere Aufseher versicherten, daß alles vortrefflich und unverbesserlich bestellt seye.

1. *Capitul. Franc. Imp.* art. IV §. 2: Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Behde noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnuß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs = Tag, oder zum wenigstens derer sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwoilen und so balden mit gesammten Reich die Gebühr zu beobachten.

2. *Capitul. Franc. Imp.* art. IV §. 6: Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskrieg, noch auch sonst in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Bestungen von neuem

em

em anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landesherren, nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

V.

Die ordentlichen Ausgaben im Civilstaat gehen (1) auf die Unterhaltung des Landesherrn selbst mit den seinigen. Die Einkünfften der eigenthümlichen und Domainen-Güter des Herrn müssen hierzu hauptsächlich angewendet werden. Der Hof läßt sich nicht auf die Nothdurfft einschränken, er will auch einen Pracht zeigen und sucht Ergözungen. Ist der Fürst selbst ein guter Hauswirth, so wird alles bald in Ordnung gebracht und unterhalten werden, wo aber der Staat die Kosten zum Pracht und Ergözung z. E. Opern, Comödien, unnöthigen Reisen, kostbarn Meubles, Erhaltung überflüssigen Hof-Gesinds etc. nicht erträgt; diese aber allen nothwendigen Kosten vorgezogen werden: so wird das Land mit ungewöhnlichen Steuern heimgesucht. Die (2) Art nothwendiger Ausgaben besteht in den Reichs und Crais-Anlagen, wie auch in der Beschickung des Reichstags. Die Kosten der öffentlichen Belohnungen sind, bey vorkommenden Fällen, auch nicht zu um-

ge-

gehen. (3) gehören hieher die Besoldungen der Civil-Bedienten. Wir haben schon erinnert, daß die Besoldungen vermehret und die Accidentien aufgehoben werden sollen. Endlich kan nichts nützlicher seyn, als wenn man (4) einen beträchtlichen Theil der Einkünfte zur Aufmunterung, Verbesserung und Erhaltung des Akerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Schulen, Wissenschaften, Künste etc. anwendet. Der Nutzen wird sich bald hundertfältig zeigen. Wie hierbey zu Werk zu gehen, haben wir schon oben mit mehreren dargethan.



Die



Register.

A.

Abzugs-Geld

Cap. XI §. 8.

und XXV §. 11.

Accise

XXV, 11.

Adels der alte, glaubt ein Vorrecht bey Kriegs-Diensten zu haben VI, 6. woher er die Ritterschafft genennet wird? ibid. desselben hoher Werth VII, 7. dessen Grund blieb beständig die Freyheit XII, 3. was vom hohen und niedern, ingleichen vom alten und neuen zu halten? XII, 4, 5. von den Vorrechten des alten, ingleichen vom Brief-Adel ibid. Vorurtheil, als ob alle Arten der Stadtwirthschafft demselben unanständig wären XII, 8. vom Kauffmanns-Adel ibid. bey demselben ist der Begriff des alten Heyrathguts noch übrig geblieben XVI, 2. warum bey dem hohen gemeiniglich Ehestiftungen erreicht werden müssen? XVI, 4.

Adoption Unterschied zwischen ihr und der Einkindschafftung XVI, 9. war den alten Teutschen nicht unbekannt ibid.

Albinagium

XI, 8.

Allodien was man für Einschränkungen dabey gemachet XVIII, 3.

Alter

Register.

Alter rechtmässiges zur Ehe, XV, 2.

Alterthum unterstützt die Sitten am meisten III, 6.

Anrüchtig wen man dafür achte XIII, 12. die Meinung, wegen der Henker und Abdeker, ist, als ungegründet, zu verwerffen ibid.

Atheisterey XVIII, 2.

Auflagen mit schweren sind die Einwohner nicht zu belästigen XI, 14.

Ausgaben des Staats sind schwer zu bestimmen XXVI, 1. verschiedene Arten derselben ibid. 2 und folg.

Ausschuß (Land) beziehet sich auf die alten kriegerischen Zeiten VI, 10. warum diese Anstalten vor jezo vom schlechten Nutzen ibid.

B.

Bauern deren Zustand XII, 6. und XXII, 1. machen keinen eigenen Stand aus XII, 6.

Bäume warum sie die alten Teutschen verehrt haben V, 4. noch übrige Merkmale davon ibid. für deren Pflanzung hat man Sorge zu tragen, um dem Holzmangel abzuhelffen XXII, 6.

Befehdungen entstanden aus der Freyheit und Tapfferkeit III, 4. wurden endlich durch das strenge Gesetz des Landfriedens K. Maximil. I. aufgehoben ibid. wie man sich in den mittlern Zeiten wider die Befehdungen vermahret? VI, 9.

Berg-Regal XXV, 9.

Bergwerke (in Teutschland) XXII, 7. wie die Fürsten solche nutzen? XXV, 9.

Beschimpffungen thätliche und wörtliche XIII, 4, 5.

Beste das gemeine, ist nicht immer das nehmliche VIII, 1.

Bevöl-

Register.

Bevölkerung das vorzüglichste Mittel derselben sind recht-
mässige Ehen. Es wird aber durch den Mönchsstand
gehindert XI, 3. ob das Recht der Erstgeburt hinder-
lich? ibid. ist durch Aufnahme der Fremden, bey
Mangel rechtmässiger Ehen, zu befördern XI, 7.

Beweismittel nichtige waren der Zwenkampff XX, 6.
die Gottesurtheile XX, 7.

Bischöffe Unterschied der alten und neuen VII, 4.

Boden, siehe Land. Wie ihm aufzuhelffen, und wie er ge-
bauet werden soll, muß die Obrigkeit verordnen III, 6.
verursacht viele Veränderungen in den Staats- Absich-
ten VI, 2.

Brauerey ob solche eine Stadt-Nahrung seye? XXIII, 3.

Buchdruckerey ist ihrem Ursprung nach ein Regale, und
gehört mit unter die zufälligen Einkünffte eines Staats
XXV, 12.

Bürger ungegründete, oder willkührliche Eintheilungen
derselben XII, 1. denselben ist ordentlich einerley Werth
benzulegen, welcher jedoch vermehret und vermindert wer-
den kan XIII, 1.

E.

Cammergüter der teutschen Fürsten XXV, 4.

Clima hat seinen Einfluß in die Triebe und Leibes-Beschaf-
fenheit der Menschen II, 1. ist bey der Gesetzgebung
genau zu beobachten ibid. 3. E. bey der teutschen Mün-
digkeit II, 2. kan in den unumstößlichen Natur- Geset-
zen nichts ändern II, 4. ist der nechste, doch nicht der
stärkste Bestimmungs-Grund der Gesetze II, 5. sein Ein-
fluß weicht den Sitten und der Religion ibid. und V, 10,
aus

Register.

aus der Aehnlichkeit desselben ist kein Schluß zu führen II, 6. wird aus der Geschichte erläutert ibid.

Crayse (des teutschen Reichs) deren Verfassungen haben in die bürgerlichen Geseze ihren Einfluß VIII, 7.

D.

Democratie demokratische Regierungs-Form ist für die Städte die schicklichste VII, 8. Urtheil von deren Verfassung ibid. die Liebe zum Vaterland ist darinnen am wirksamsten ibid. derselben aber doch nicht eigen VII, 9. läßt sich dabey an keine Regalien gedenken XXV, 5.

Despot despotische Regierungs-Form ist für die Menschen unanständig VII, 1. gesitteten Völkern unerträglich VII, 6. ihr wird die Furcht, als die Triebfeder, zugeeignet; das Sinesische Reich aber und Rußland beweisen ein anders ibid.

Dienstbarkeiten XVIII, 3.

Dienste der Bauern XXII, 1.

Dienstleute, siehe Ministerialen.

Dinge was von heiligen zu halten XVIII, 6.

Dispensation XV, 4.

Dultung anderer Religions-Verwandten, warum sie nicht will verstattet werden V, II. was deren Verweigerung, bey dem Verfall einiger Nationen in die Arianische Kezerey, für Unheil angerichtet ibid. was in den Reichs-Gesezen davon zu finden ibid. Gedanken von dem Normal Jahr 1624. ibid. wie die Worte des Friedensschlusses von der Dultung nunmehr erklärt werden ibid.

E.

Register.

E.

Ehen, rechtmässige sind das vorzüglichste Mittel der Bevölkerung XI, 3. sind aber nicht zu erzwingen XI, 3, 5. das Mönchsleben ist denselben hinderlich ibid. der Soldaten Ehen sind zu verstaten XI, 4. nützlicher, wiewohl unbegüterter, Bürger zu erleichtern XI, 5 von verbotenen Ehen; von deren Scheidung ibid. ausser derselben sind keine unerlaubte Wege zu ergreifen XI, 6. rechtmässiges Alter dazu XV, 2. der Kinder, erfordern nothwendig die Einwilligung ihrer Eltern XV, 3. welche schon in dem Natur-Gesetz gegründet ibid. wenn die nahe Anverwandschaft und Schwägerschaft dieselben hindere? XV, 4. zwischen einheimischen und fremden, sind nicht mehr verbotten XV, 5. welche für ungleich zu achten XV, 6. die teutschen hatten in dieser Sache ihre besondern Gründe ibid. zwischen Edlen und Freyen, daß sie sollten verbotten gewesen seyn, ist mit Bestand nicht zu behaupten ibid. von denen zur linken Hand XV, 7. woher der Rahme ad morganaticam kommen solle XVI, 3. bey Schliessung derselben gieng ein Scheinkauff vor XVI, 1.

Ehebett Beschreitung desselben XV, 11. bey Privat-Personen beruht die Gemeinschaft der Güter darauf ibid.

Ehebruch von dessen Straffe XVIII, 7.

Ehescheidung verschiedene Meinungen davon XV, 13.

Eheverlöbniße Art, solche zu schliessen XV, 9. worinnen sie bestunden XVI, 1.

Ehre die wahre, worinnen sie bestehe VII, 6. soll nur die Tugend begleiten ibid. politische, ist zu verwerffen ibid.

Register.

ibid. ist nicht die Triebfeder in der Monarchie ibid. wornach sie zu erklären XIII, 2. wird fälschlich als etwas körperliches betrachtet XIII, 3. woraus die Schatzungs-Klage bey thätlichen und wörtlichen Beschimpfungen entstanden XIII, 4, 5. von Verpfändung derselben XIII, 7.

Ehrlosigkeit nach ihren Stufen XIII, 10, 11.

Eigenthümer die Meinung, als ob dieser das seinige nutzen könnte, wie er wollte, ist mit Ernst zu verwerfen III, 6.

Einkindschaftung Absicht und Wirkung derselben XVI, 8, 9.

Einkünfte des Staats XXV, 1. verschiedene Arten derselben XXV, 2. Staats-Einkünfte des alten Teutschlandes XXV, 3. warum die teutschen Kayser nach und nach darum gekommen, werden 5 Ursachen angegeben ibid. erste Quelle derselben sind die Cammer- und eigenthümliche Fürstliche Güter XXV, 3, 4. die zwote sind die Regalien XXV, 5. die dritte, die Steuern und Contributionen XXV, 10. die vierte, die zufälligen Einkünfte von Justiz-Gnaden-Geistlichen- und Kirchen-Sachen, Lehenwesen, Buchdruckeren, herren- und erblosen Gütern XXV, 12.

Einwohner wie weit das Land auf deren Gemüths-Beschaffenheit würke III, 8. die Anzahl derselben muß in einem schicklichen Verhältnis gegen den Staat stehen XI, 2. Sorge für derselben Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit XI, 13. sind nicht mit schweren Auflagen zu belästigen XI, 14.

Emancipatio

Register.

Emanicipation erhalten die Kinder, so lang die Eltern leben, nicht vollkommen XVII, 10. zu was Ende die gerichtliche geschieht ibid.

Erbfolge ohne Testament XVIII, 8. die gemeinen Rechte dienen hierinnen zur Richtschnur ibid. nach der Gemeinschaft der Güter XVI, 7. testamentliche XVIII, 9.

Erbgedinge machten die Teutschen statt der Testamente XVIII, 9. hierauf beruht bey dem hohen und alten Adel noch gröstentheils die Erbfolge ibid.

Erbverbrüderungen kamen in den mittlern Zeiten wider die Befehdungen auf VI, 9.

Erdenbau was man insgemein darunter verstehe X, 2.

Erstgeburt Recht derselben, ob es der Bevölkerung hinderlich? XI, 3.

Erziehung der Jugend, gründet sich auf die Sitten III, 4. verschiedene Arten derselben XVII, 2. genaue Aufsicht darüber soll die Policen haben XVII, 6. Ursachen davon ibid. der herrliche Nutzen davon erhellet aus dem Exempel der Spartaner und des Sinesischen Reichs ibid. Wegräumung der Hindernüssen dabey XVII, 7. welches die gefährlichste Feindin der Erziehung sey? ibid. geschieht nach den Sitten und der Religion der Eltern XVII, 8. die Obrigkeit ist bey armen verbunden, das für zu sorgen XVII, 12. hierzu würden die milden Stiftungen am besten angewendet seyn ibid. ein Theil davon wird der Schule überlassen XVII, 13.

Eyd verbindet die Menschen am festesten V, 1. läßt sich ohne Gott nicht denken ibid. Behutsamkeit bey demselben XX, 8.

Dd

F.

Register.

F.

Fabriken XXIII, 8.

Feld auf dem Feldbau ist der übrige Wohlstand des Staats gebauet X, 2. eine ganz gleiche Austheilung der Felder ist weder thunlich, noch nützlich, noch auch nothwendig XVIII, 2. Policeny-Vorschriften sind dabey nothwendig XXII, 5.

Flachsbau ist vor Deutschland etwas vorzügliches XXII, 3.

Form, siehe Regierung.

Forstregal XXV. 8.

Franken, die alten, haben die andern teutschen Nationen nicht schlechterdings überwunden, sondern nur in ihren grossen Staat mit aufgenommen VI, 3. Fränkisches oder Kayser-Recht VIII, 4.

Fremde von deren Aufnahme XI, 7. werden nach dem dreyfachen Burgerrecht der Teutschen betrachtet, und gemeinlich geringer geachtet XI, 8. werden, wenn sie nicht von der herrschenden Religion sind, meistens abgewiesen XI, 9. ihre Aufnahme findet in Reichsstädten grössern Anstand, als bey Fürsten ibid. loßt der wohlfeile Preiß der Lebensmittel herbey XI, 11. warum man sie von der Zeugschafft ausgeschlossen? XIII, 8. zwischen ihnen und einheimischen sind die Ehen nicht mehr verboten XV, 5.

Freye hatten in den ältesten Zeiten mit den Adlichen einen Stand XII, 2, 3. bey Gelegenheit der Creuzzüge trat eine neue Classe derselben hervor XII, 5. wer
in

Register.

in den alten Zeiten dafür gehalten worden, und was vorjeto ein Freyer sey? XII, 6.

Freyheit, die wahre, besteht darinnen, wenn man ungehindert nach dem Gesez leben darff VI, 1. um solche desto sicherer genießen zu können, begaben sich die Menschen in einen Staat ibid. die teutsche dauret, bey so vielen Veränderungen, noch beständig VII, 2. Stand derselben, wenn er ein gesezloser Stand werden kan? VIII, 4. wie sich Hobbes und Montesquieu diesen Stand vorstellen? ibid. der Republicken muß durch die Einigkeit erhalten werden VIII, 5. Teutschland erhält sie durch die Trennung ibid. bliebe beständig der Grund des Adels XII, 3. veränderte Begriffe von derselben XII, 6, 7.

Früchte des letzten Jahrs, wem sie in Leben und der Nutznießung zukommen, muß nach der Lage und Beschaffenheit des Landes bestimmt werden III, 7. Verordnung des Langobardischen Lehen-Rechts ibid. teutscher Gebrauch ibid. Verordnung des Preussischen Land-Rechts ibid.

G.

Ganerbschaften entstanden in den mittlern Zeiten, wider die Befehdungen VI, 9.

Gärtnerrey ist in Teutschland hoch gestiegen XXII, 3.

Gast-Freyheit die alten Teutschen wurden deswegen sehr gerühmt III, 4. nunmehr sind nur noch geringe Merkmale davon vorhanden ibid.

Gastmahle Geseze wegen derselben XXIII, 5.

Gedinge XVIII, 10.

Register.

Geist (der Geseze) besteht in der Krafft der Bestimmungs-
Gründe der bürgerlichen Geseze, welche sind: Himmel,
Erde, Sitten, Religion, Staats-Abfichten und Staats-
Verfassung I, 4.

Geleitrecht XXV, 7. wenn es entstanden ibid.

Gemeinde woher es kommt, daß solche auf den Dörffern
noch unter grossen Linden versamlet wird? V, 4. bey
Veränderung der Religions-Sätze muß solche selbst die
Irrthümer und Mißbräuche erkennen und ablegen V, 7.
wie sie in den Städten eingetheilt wurde VII, 5.

Gemeinschaft der Güter der Eheleute XVI, 4. ist der
natürlichen Gesinnung der Deutschen gemäß ibid. wel-
che Güter davon ausgenommen waren ibid. die völli-
ge, wo sie vermuthet wird XVI, 5. und wo sie am
schicklichsten seyn möchte ibid. die besondere, war in
den ältern Zeiten nur bekannt ibid.* vierfacher Nutzen
derselben XVI, 6. von der Erbfolge nach derselben, da-
bey man sich durch die unteutsche Lehre von dem Pflicht-
theil nicht muß irre machen lassen XVI, 7.

Gerichte von Einrichtung derselben bey den Deutschen XX,
2. sollen mit den Aemtern nicht vermengt, und über die
Gebühr vervielfältiget werden XX, 3.

Gerichtsbarkeiten deren Menge erschweren die Rechts-
lehre XX, 3. einige sind erblich XX, 4.

Geschlechts (benderley) Personen haben gleiche Rechte
XV, 1.

Geseze müssen der Unordnung der natürlichen Triebe steu-
ren II, 4. solche bringen die vielen Zufälle, nicht aber
allezeit die menschliche Weißheit hervor II, 5. von den
allgemein göttlich geoffenbahrten werden drey Kennzeichen
angegeben VIII, 2. der bürgerlichen stärkste Bestim-
mungs-

Register.

mungs-Gründe I, 4. sind nach Beschaffenheit des Landes einzurichten III, 7. ungeschriebene, sind die Sitten III, 2. welche zu einer Quelle der Gesetze werden können III, 3. erhalten durch die Religion die größte Stärke V, 1. Quelle derselben sind auch die verschiedene Glaubens-Bekanntnisse V, 6. Anmerkungen über deren Einrichtung VIII, 8. jeder Bürger soll seine Landes- und Stadt-Gesetze wissen ibid. Anmerkungen über deren Mannigfaltigkeit VIII, 9. die Anlegung der Städte vermehrte sie in verschiedener Absicht XVIII, 5. fremde Gesetze sind mit größter Behutsamkeit zu entlehnen VIII, 1. so auf verschiedene Weise geschieht ibid. die Gesetze der Griechen erborgten die Römer aus einer Staats-Ursache VIII, 2. die Römische Gesetze vermischten die Deutschen theils mit ihren eigenen Gesetzen, theils brauchten sie die Römischen zur Aushülffe VIII, 3.

Gesetzgeber darf die natürlichen Triebe nicht austrotten I, 3. muß eine vernünftige Mäßigung derselben durch Gesetze vorschreiben ibid. soll bey Gebung der Gesetze die Lage und Beschaffenheit des Landes; genau beobachten II, 1. und III, 1, 7. wie er den Bau des Landes befördern könne III, 5. ein wichtiger Gegenstand für ihn sind die Sitten III, 3. arbeitet vergeblich bey verdorbenen Religions-Sätzen V, 8.

Gesinde, Aufsicht auf dasselbe gebührt der Policen XXIII, 3.

Getraid hat Teutschland zur Genüge XXII, 2.

Gevaterschaften sind mit Beschwerlichkeiten verbunden XXIII, 5.

Gewalt (elterliche) findet sich bey den Teutschen XVII, 3, 4. wenn, und in wie weit sie bey der Eltern Le-

Register.

ben aufhöre, ist nach den verschiedenen Zeiten zu erläutern XVII, 10. die mütterliche schieue den Deutschen ganz natürlich XVII, 4. die oberste hatte bey den Deutschen nicht immer einerley Gestalt VII, 2. wenn sie zum gemeinen Besten am würksamsten? VIII, 5. von der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt XX, 1. die väterliche bey den Römern, über das Leben der Kinder, war nicht widernatürlich, sondern schaffte vielmehr in dem freyen Rom Nutzen XVII, 3. bey den Deutschen, wird im Kayserrecht beschrieben ibid. 1. verschiedene Stüsße derselben XVII, 5. die Religion soll diese Gewalt unterstützen XVII, 7.

Gewohnheiten altväterliche, werden für schön gehalten, weil sie alt sind, nicht aber, weil sie anständig III, 6. vielerley teutsche sind nun abgekommen VII, 2.

Glaubens-Bekentnus dessen 3 verschiedene Formeln in Deutschland sind im Westphälischen Frieden bestätigt V, 6. sind als unumstößliche Wahrheiten anzunehmen ibid. jeder Theil darf seine Symbolische Bücher darnach einrichten ibid. sind eine Quelle der bürgerlichen Gesetze ibid.

Gleichgewicht (der Staaten) ist eine leere Einbildung VI, 12.

Gleichheit muß bey Republicanischer Verfassung erhalten werden VII, 8.

Gnadensachen werffen zufällige Einkünffte für den Staat ab XXV, 12.

Gold und Silber auf den Kleidern zu tragen, wäre abzuschaffen XXI, 6. dem Einwurff hierbey wird begegnet ibid.

Botz

Register.

Gotteslästern schweres Verbrechen XVIII, 2.

Gottesurtheile waren nichtige Beweismittel XX, 7.

Güter der Begriff davon ist vom weitem Umfang XVIII,

1. von den liegenden machten die Teutschen einen nothwendigen Gebrauch XVIII, 2. theilten die Felder jährlich aus *ibid.** wurden in Lehen: Erb: und erworbene Güter getheilt XVIII, 3. was die Salgüter gewesen? *ibid.* von den Zinsgütern *ibid.* wie die hieraus erwachsende Schwierigkeiten in der Rechtslehre umgangen werden könnten? *ibid.* von den patrimonial: und Chatoul: Gütern der Fürsten XXV, 2. von den Cammergütern der teutschen Fürsten XXV, 4. herren: und erblose Güter gehören zu den zufälligen Einkünften des Staats XXV, 12. Gemeinschaft der Güter bey Eheleuten XVI, 4.

H.

Sagestolzen XI, 3.

Handel dabey kan man sich um das gemeine Wesen verdient machen VI, 6. ist besonders zu schätzen, weil das Wohl des Staats darauf gebaut ist XVII, 9. ist bey den Teutschen ziemlich alt XXIII, 10. und von verschiedener Art XXIII, 11. der älteste ist der Tausch XXIII, 10. denselben zu befördern, soll die Policeny hauptsächlich Sorge tragen XXIII, 12.

Handwerker die geschlossenen Innungen sind dem Staat gar nicht vorträglich XI, 10. Vorurtheil, daß man sie auf eine gewisse Anzahl Arbeiter einschränken müsse *ibid.* welche für anrünftig wollen gehalten werden? XIII, 12.

Register.

Gelegenheit zu denselben XXIII, 6. sind durch ihre unrichtmässige Verfassung sehr fehlerhaft worden XXIII, 7.

Häuser (öffentliche) Armen- und Waisen-Häuser sind um Erziehung der armen Jugend willen zu vervielfältigen und zu erweitern XVII, 12. wie solches dem Staat nicht kostbar fallen werde *ibid.* Korn- und Proviant-Häuser sind um künftiger Zufälle willen nöthig X, 7.

Heergewette wo es noch üblich geblieben und worinnen es, nebst der Gerade bestehe VI, 8. was in der heutigen Rechtslehre davon zu halten *ibid.*

Heyrathen war unter 20. Jahren bey den Teutschen unerlaubt II, 2. die lange Enthaltung davon beförderte ihre Leibes-Stärke *ibid.*

Heyrathgut, was die alten Teutschen eigentlich so genennet XVI, 1. worinnen das teutsche bestehe XVI, 2. wie es jezo aussehe *ibid.* Verbesserung desselben, wofür sie gehalten, und warum sie also möge genennet werden *ibid.*

Hexen woraus so viele Erzählungen von ihnen hergestossen seyn mögen V, 4.

Hochverrath schweres Verbrechen XVIII, 5.

Holz dessen Mangel abzuheiffen, werden 7 Vorschläge gethan XXII, 6.

J.

Jagd dieser hängen sehr wenige Fürsten mehr allzusehr nach III, 4. der meiste Adel beschäftigt sich nun mit ganz andern Dingen *ibid.* Antimachiavells Beurtheilung des Jagens *ibid.* * vom Jagdregal XXV, 8. hiervon,
und

Register.

und von der Eintheilung in die hohe und niedere wußten die alten Teutschen nichts *ibid.* wäre zum privat Eigenthum eben nicht unbequem *ibid.*

Juden ob das Aufnehmen derselben ein dem Staat zuträgliches Mittel XI, 12. wollen sich für die teutsche Verfassung nicht schiken *ibid.*

Justizsachen sollen zufällige Einkünfte für den Staat abwerffen, ist aber wenig davon zu halten XXV, 12.

Justiz-Wesen wie solches zu verbessern wäre durch Abschneidung der Prozesse, worzu 6 Mittel angegeben werden XX, 9.

R.

Kayser dessen Hoheit VII, 3, 7. wofür er, als oberster Bogt der Kirche, zu sorgen habe VIII, 10. die Kayser haben schon vorlängst ihre beträchtlichen Einkünfte verlohren XXV, 3. davon werden 5 Ursachen angegeben *ibid.*

Kebsche war schon unter den alten Teutschen bekannt XV, 8. wurde an den Priestern gedultet *ibid.*

Rezerey XVIII, 3.

Kinder besondere Vorsorge vor das Leben derselben XVII, 1. die Eltern erziehen sie nach ihren Sitten und ihrer Religion XVII, 8.

Kindermord was unter andern auch die Weibspersonen dazu verleite XVIII, 7.

Keider Gesetze wegen derselben XXIII, 6.

Knechtschafft, siehe Leibeigenschafft.

Kornhandel ist Teutschland nicht zuträglich X, 7.

Register.

Krieg war der alten Deutschen Staats- Absicht VI, 2. auf Kriegs- Dienste vermeint der alte Adel einen eigenen Anspruch zu haben VI, 6. in fremde Kriegs- Dienste sich zu begeben, vermeinen die Deutschen überhaupt befugt zu seyn *ibid.* den Krieg hat das heutige Deutschland sorgfältig zu vermeiden VI, 11. heutige Verfassung desselben ist von der alten sehr unterschieden *ibid.* wie diese Verfassung zum Nutzen eines Staats besser könnte eingerichtet werden *ibid.* Gedanken von dem heutigen Krieg führen VI, 12. wie schwer der alte Kriegs- Geist der Deutschen zu unterdrücken VI, 13. vom Kriegs- Staat des heutigen Deutschlands XXVI, 4.

Künste XXIII, 9. in einerley Sache kan eine zweyfache Gattung der Künstler gefunden werden *ibid.*

L.

Land Lage desselben, siehe **Clima**. kaltes, trägt zur Tapferkeit was bey II, 1. ist unrichtig, daß man in dem mittägigen nothwendig träge seyn müsse II, 6. weise Regenten pflegen die ihrigen zu durchreisen, um sich von den Sitten und Zustand ihrer Unterthanen am zuverlässigsten zu unterrichten III, 1. die verschiedenen Arten der Speise und des Tranks, so sie hervorbringen, haben verschiedene Wirkungen bey den Einwohnern *ibid.* ein jeder Boden des Landes kan fruchtbar gemacht werden, wovon Deutschland ein Beyspiel gibt III, 3. Einwohner eines Landes, welches sich nicht nach Wunsch anbauen läßt, sind nicht für unglücklich zu achten III, 4. sie werden solches, wenn sie wollen, doch zu nutzen wissen *ibid.* fruchtbare Länder ziehen fremde Gäste herben, *ibid.*

Register.

- ibid. warum manche Länder und Städte wegen gewisser Krankheiten verdächtig ibid. bey dem Bau des Landes ist noch nicht alles versucht III, 5. was die Fürsten dabey thun können ibid.
- Länderey** warum es nicht thunlich, einem jeden Bauern die seinige ganz an seinem Haus anzuweisen XVIII, 5.
- Landesherrlichkeit** (oder Hoheit) der Reichsstände, wenn sie aufgekommen VII, 2. was daraus erwachsen ibid. was die Stände vermög dieser für Majestätsrechte ausüben VIII, 5. und XVIII, 7.
- Landstrassen** aus guten erkennt man ein wohleingerichtetes Regiment X, 4.
- Landwirthschaft** was sie begreiffe XXII, 1.
- Lebensart** die Bestimmung der Kinder zu einer gewissen sonderlich zu den Wissenschaften, ist eine den Staat selbst betreffende Sache XVII, 9.
- Lebensmittel** vom wohlfeilen Preis derselben XI, 11.
- Legitimation** ist eine fremde Erfindung XV, 8.
- Lehen** woher Teutschland ganz damit erfüllet ist VI, 7. und XVIII, 3. was sie sind, und worauf sie sich gründen ibid. warum nunmehr eine Veränderung damit vorgenommen werden könnte ibid. Unterschied unter den Excepter- und Fahn-Lehen wodurch er entstanden VII, 2. dafür sind nun die Thronlehen eingeführet ibid. vom einheimischen und fremden Lehen-Recht VIII, 9. von der Lehens-Vormundschaft XVII, 11. von der heutigen Beschaffenheit der Lehen XVIII, 4.
- Leibeigenschaft** die teutsche ist keine Sclaverey XIII, 1. noch die Römische Knechtschaft XIII, 2. wo sie noch
bey

Register.

benhalten worden, ist sie der alten ziemlich ähnlich XIII, 3. wie man eigen werden könne *ibid.* die bey der Eigengebung, Geburt, und Bewohnung einer gewissen Stätte, (als wodurch man eigen werden kan) gemachte Einwürffe werden widerlegt *ibid.* die Rechte des Herrn über den Leibeigenen XIII, 4. ob sie durchgehends wieder einzuführen, wird aus 5 Gründen behauptet XIII, 5. Vergleichung zwischen derselben und dem Soldatenstand XIII, 6.

Leibgeding ist bey dem Adel anzutreffen XVI, 2. warum diese Vorsehung bey demselben nöthig *ibid.* worinnen es bestehe *ibid.*

Leude wer sie gewesen XV, 3. 2.

Leute anruchtige, oder geringschätzige XIII, 12.

Lufft macht eigen XIII, 3.

M.

Mahlmülen kan man nicht zu den Regalien rechnen XXIII, 6.

Majestät ist in Teutschland nicht selbst, sondern nur die Verwaltung der Majestäts Rechte vertheilt VII, 2. wenn solche zum gemeinen Besten am wirksamsten VIII, 5. vom Verbrechen der beleidigten Majestät XVIII, 5.

Mantelkinder XV, 8. 3.

Manufacturen XXIII, 8.

Matricul (des Reichs) VI, 4.

Mensch

Register.

Mensch ist jeder in einem sittlichen Bezirk eingeschlossen
I, 1. folgt darinnen seinem eigenen Gesetz, welches er
durch die Vernunft erkennt *ibid.* bedarf eines eigentli-
chen Gesetzes, wann er seinem Endzweck gemäß leben
will I, 3. in dessen Triebe und Leibesbeschaffenheit hat
das Klima seinen Einfluß II, 1.

Ministerialen XII, 3, 5.

Monarchie eine eingeschränkte ist Deutschland VII, 2.
Monarchisch ist das Ceremoniel und der Stilus Curiae
in Deutschland VII, 3, 4. wodurch sie gemässiger wird
ibid.

Morgengabe worinnen sie bestehe XVI, 3. wofür sie
einige teutsche Gesetze angegeben *ibid.* 1. ist vornehm-
lich unter dem Adel herkömmlich *ibid.*

Mündigkeit haben die Teutschen nach der Lage ihres Lan-
des festgesetzt II, 2. die Einführung des Römischen
Rechts hat wieder verschiedenes geändert *ibid.* zwischen
dem unmündigen und minderjährigen Alter machten die
Teutschen keinen Unterschied *ibid.* daher die Vormün-
der und Curatores gemeiniglich einerley Personen sind
XVII, 11. die Teutschen behielten auch unter andern
Himmelsstrichen hierinnen ihre alte Gedenkens- Art
II, 2. 2.

Münze vom Recht zu münzen XXIII, 14. der Münz-
Gebrechen ist vor Deutschland ein grosses Uebel *ibid.*
wie solchem abzuhelffen wäre *ibid.*

Musstheil worinnen es bestehe XVI, 3.

N.

Register.

N.

Nahrung (Stadt) ob die Brauerey eine sene XXIII,
3. verschiedene Arten derselben XX II, 5.

Natur = Gesetz wird erkannt aus eines jeden menschlicher
Natur, und dem Zusammenhang der Dinge in so weit
sie seinen Bezirk angehen I, I. wornach er in sich na-
türliche Triebe empfindet zu seiner Erhaltung, Verthei-
digung, Fortpflanzung ibid. wird genauer bestimmt
nach dem Verhältnuß gegen die grose Gesellschaft I,
2. bleibt an sich unveränderlich ibid. erhält in dem
bürgerlichen Staat eine neue Richtung ibid. kan durch
das Clima nicht geändert werden ibid. ist die Urquelle
aller Gesetze VI I, I.

Natürliche Triebe sind für die Quelle des natürlichen
Rechts I, 3. nicht aber für das Natur = Gesetz selbst zu
halten ibid. alter und neuer Weltweisen Meinung hier-
von ibid. * die neuere wird mißbilliget ibid. * die na-
türlichen Triebe auszrotten zu wollen, wäre tyrannisch
I, 3. ohne vernünftige Mäßigung derselben würde
kein Staat bestehen ibid.

Neuerungen den Anbau des Landes betreffend, wenn sie
zu billigen, oder nicht III, 6.

Normal-Jahr, siehe Dultung.

Nothwehr die rechte, woraus sie vornehmlich zu beur-
theilen VIII, 3.

Nuznießung der Eltern, von dem den Kindern gehörig-
en Vermögen, wie sie anzunehmen XVI, 7. bezieht
sich auf die Versorgung der Kinder XVII, 4.

D.

Register.

D.

Obst daran findet sich ein Ueberfluß in Teutschland XXII, 3.

Occupation, siehe Ueberkommung.

Ordnungen viele teutsche, wie sie unbrauchbar worden VII, 2. für gute hat die Policen zu sorgen XXIII, 3.

P.

Pfändungs-Recht was es sey, und wie es zu gebrauchen XVIII, 10.

Pferde warum man ihr Fleisch nicht ißt V, 4. Trauerpferd, woraus sich dieser Gebrauch verstehen läßt *ibid.*

Pflichten der Richter und Schöpffen XX, 5.

Pflichttheil ist nicht natürlichen Rechtens XVIII, 9.

Policey warum viele gute Policen Gedanken keinen Eingang finden III, 6. die Sorge für eine gute Policen wird nunmehr einem jeden Reichs-Stand überlassen VII, 2. worinnen die gute bestehe, und womit sie sich beschäftigen VIII, II. XXIII, I. Aufsicht derselben über die Erziehung der Kinder XVII, 6. deren Gesetze machen bey Bestimmung der Kinder zu einer gewissen Lebens-Art die gehörigen Einschränkungen XVII, 9. Policen-Vorschriften sind allenthalben, besonders den Feldbau betreffend, nothwendig XXII, 5. eine Hauptbeschäftigung derselben soll seyn, den Handel zu befördern XXIII, 12. in Erhaltung guter Policen besteht das Leben des Staats XXIII, I. deren Vorsehung für

Register.

für die Armen XXIII, 2. Aufsicht auf den Akerbau, Gewerb und Handel ibid. ein grosser Artikel für die selbe ist Zucht und Ordnung XXIII, 3. ingleichen die Aufsicht auf das Gesind ibid. Policeny Gesetze wegen der Ueppigkeit XXIII, 4. wegen der Gastmahle ibid. 5. wegen der Kleider ibid. 6. soll dem Spiel Ziel und Mass setzen ibid. 8. kurzes Verfahren derselben ibid. 9. die Kriegs-Policeny möchte einer grossen Reformation nöthig haben XXVI, 4. Policeny-Taxen, siehe Taxe.

Postregal was es für eine Bewandnus damit in Teutschland habe X, 4.

Preis (der Lebensmittel) wie die Worte: theuer und wohlfeil zu verstehen XI, 11. worinnen der gemeine Fehler hierinnen bestehe ibid.

Priester stunden in grossen Ansehen bey den Teutschen V, 5. mengten sich daher in weltliche Handel ibid. bey Einführung des Christenthums mißbrauchten sie es, sonderlich die Päbste ibid. Zeugnus vor diesem Mißbrauch ibid. * hatten sich besonders in peinlichen Sachen grosses Ansehen erworben XX, 2.

Processe durch deren Abschneidung könnte das Justiz-Wesen um vieles verbessert werden XX, 9.

Protestanten achten sich nach ihren eigenen Kirchen-Rechten VIII, 8.

R.

Rang XXIII, 7.

Rath in Reichs-Städten, was er zu beobachten VII, 8.

Recht

Register.

Recht Grund des bürgerlichen VIII, 3. bürgerliche Privat : Rechte der Deutschen VIII, 7. warum man kein allgemeines bürgerliches Recht in Deutschland erwarten kan VIII, 9. Cammer- und Finanz : Recht verordnet, was zur Erhaltung und Stärke eines Staats gehört VIII, 6. Fränkisches : oder Kayser : Recht VIII, 4. von den Französischen Rechten ibid. 3. Geistliches Recht VIII, 10. ist bey den Protestanten von geringem Nutzen VIII, 8. Gemeine Rechte dienen in der Erbfolge ohne Testament zur Richtschnur XVIII, 8. Lehen : Recht vom einheimischen und fremden VIII, 9. Policcy : Recht VIII, 11. Römische Rechte vermischten die Deutschen theils mit ihren eigenen Gesezen, theils nahmen sie solche für eine beständige Hülffs : Quelle an VIII, 3. diese Vermischung ist aber unglücklich gerathen VIII, 4. von dem wenigen Gebrauch des Römischen Hülffs : Rechts VIII, 5, 6, 7. vom Sachsen- und Schwaben : Spiegel VIII, 4. Staats : Recht, siehe Staat. Von den teutschen Rechten der mittlern Zeiten ibid. Völker : Recht woraus solches entspringe, und wie es insgemein vorgestellt werde? VIII, 4. kan auch, auffer dem natürlichen, ein auf Bedinge und Gewohnheiten gegründetes behauptet werden ibid.

Regalien welche der Landeshoheit anhängig sind VIII, 5. mit was für Unterschied denen teutschen Fürsten die transeuntia zukommen ibid. Münzregal, siehe Münze was sie sind, und wie sie eingetheilt und erlangt werden XXV, 5. sind eine Quelle der Staats-Einkünffte ibid. wo sie zuerst aufgekommen ibid. von Wasser : Regalien XXV, 6. von denen dazu gerechneten Naturgaben

E e

ibid.

Register.

ibid. vom Zollregal XXV, 7. vom Postregal X, 4. und XXV, 7. vom Forst- und Jagdregal XXV, 8. vom Berg- und Salzregal XXV, 9. die Buchdruckerey ist ihrem Ursprung nach ein Regale XXV, 12.

Regenten (weise) siehe Gesetzgeber, können in Religions- Sachen nichts ändern V, 7. wohl aber mit Einstimmung des Volks Mißbräuche abstellen V, 8. können gleichgültige Dinge von Religions- Sätzen absondern V, 9. wie sie dabey, wegen der falschen Meinung des Volks, zu verfahren haben ibid. ihnen sind die Waffen nicht als die eigentlichen Mittel verliehen, sondern Vernunft und guter Rath VI, 12. wenn man ihr Land glücklich preisset VII, 9.

Regierung despotische ist für die Menschen unanständig VII, 1. gesitteten Völkern unerträglich VII, 6. die teutsche Regierungs- Form ist eine eingeschränkte Monarchie VII, 2. wie dergleichen Form entstehe ibid. Fremde können sich insgemein keinen Begriff davon machen ibid. Regierungs- Art der teutschen Fürsten VII, 4. der Reichs- Städte VII, 5. den Regierungs- Formen werden unterschiedene Triebfedern zugeeignet VII, 6. welches die wahre seyn soll ibid. die Democratische, ist für die Reichs- Städte die schicklichste VII, 8. in der monarchischen findet sich auch eine Liebe zum Vaterland VII, 9. aus mancher entstehen Hindernisse für die Verbesserung eines Staats X, 3.

Reiche große, wodurch man glaube, daß solche bestehen können VI, 12. des teutschen Reichs Hoheit VII, 3.

Reichs-

Register.

Reichs-Krieg solchen zu beschließen, ist noch ein Geschäft des Reichstags VI, 5. was ein Reichs-Krieg zu nennen, oder nicht zu nennen *ibid.*

Reichs-Stände, siehe Stände.

Reichstag der Kayser vermag darauf soviel, als die Reichs-Stände zusammen genommen VII, 3. warum man sich einen beständig dauernden habe gefallen lassen VIII, 5.

Reisen Behutsamkeit bey demselben in auswärtige Länder XI, 15.

Religion ihr muß der Einfluß der Himmels-Gegend weichen II, 5. und V, 10. * ist die größte Stütze des Staats V, 1. christliche, stimmt mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staats genau zusammen V, 2. mit dem Christenthum suchte man die alten Sitten zu verbinden V, 3, 4. Verfassung derselben in Teutschland nach den Friedensschlüssen V, 6. über deren Lehr-Sätze hat ein Regent keine Gewalt V, 7. die Macht derselben beherrscht alles V, 8. Exempel davon an den Römern und Teutschen; Letztere ließen sich dadurch zu den Creuzzügen verleiten *ibid.* soll, wenn sie verfallen will, von den bürgerlichen Gesezen verbessert werden *ibid.* von deren Sätzen sind gleichgültige Dinge abzusondern V, 9. warum die jüdische nicht allenthalben, und zu allen Zeiten statt finden könne V, 10. wohl aber die christliche *ibid.* was für Ursachen es bezumessen, wann letztere nicht überall Eingang findet *ibid.* Montesquieu witziger Einfall hierbey *ibid.* von

Register.

deren Dultung nach den Reichs-Gesetzen V, II. soll die Gewalt der Eltern unterstützen XVII, 7.

Richter deren Pflicht XX, 5.

Ritterschafft, siehe Adel. die unmittelbar Reichsfreye muß nunmehr den Rittermässigen Anschlag mit Geld entrichten VI, 7. vermag nicht so viele Landesherrliche Rechte auszuüben, als die Fürsten VII, 8.

S.

Sachsen-Spiegel Urtheil davon VIII, 4.

Salzregal XXV, 9.

Schätzungs-Klage, siehe Ehre.

Schöpfen (Stüle) berühmte, fand man in den Städten XXIII, 4. Pflicht der Schöpfen XX, 5.

Schulen sind der Privat-Unterweisung vorzuziehen XVII, 13. es möchte nicht sowohl auf die Menge derselben, als auf eine gute Einrichtung derselben ankommen ibid. woraus das Vorurtheil erwächst, daß man die Schule dem, was in der Welt gebräuchlich etc. entgegen setzt ibid. von practischen oder real-ingleichen Ritter- und Kriegs-Schulen ibid. Flor derselben nach der im XVIten Jahrhundert vorgenommenen Verbesserung XVII, 14. In manchen ist man in den neuern Zeiten von der Gründlichkeit abgewichen, wovon sich der Schaden auch auf die Academien verbreitet ibid.

Schützen

Register.

Schützen-Gesellschaften beziehen sich auf die alten Zeiten VI, 10. warum sie nunmehr von schlechtem Nutzen zu seyn scheinen *ibid.*

Schwaben-Spiegel woraus er entstanden VIII, 4.

Schwägerschaft wenn sie die Ehen hindere XV, 4.

Slaven privat-Leute dürfen bey uns keine halten XIII, 2.

Scythen hatten ihre Geseze und Gewohnheiten I, 3. * ihre natürliche Triebe sind sogar unschuldig nicht *ibid.* der Verstorbenen Pferde musten getödet werden V, 4.

Seidenbau ihm mag sich die Policen nicht widersezen XXIII, 6.

Selbstmord schweres Verbrechen XIX, 6.

Sitten sind dem Einfluß der Himmels-Gegend vorzuziehen II, 5. können oft unglaubliche Dinge bewerkstelligen *ibid.* Exempel hiervon geben die Vandalen, Rom, Griechenland *ibid.* bestehen in dem Verhältnis unserer Handlungen gegen die Geseze IV, 1. werden in verschiedener Bedeutung angenommen *ibid.* welche Völker ungesittet genennt werden *ibid.* die Sitten sind ungeschriebene Geseze, können aber doch schriftlich verfaßt seyn IV, 2. Beispiel davon *ibid.* oder sie sind gewisse Gebräuche und Ceremonien IV, 3. bey dem Ueberfluß der geschriebenen Geseze in Teutschland, lebt man doch noch hier und dort nach den alten Sitten IV, 2. bestehen in einem Herkommen IV, 3. werden oft strenger, als die eigentlichen Geseze gehalten *ibid.* können endlich gar eine Quelle der Geseze werden *ibid.* sind für einen

Register.

Gesetz: Geber ein wichtiger Gegenstand *ibid.* je besser die Sitten, je weniger Gesetze sind erforderlich *ibid.* entstehen aus den Neigungen des Volks, der Religion, gewissen Lehrsätzen *ic.* IV, 4. alten Sitten muß alles weichen *ibid.* die von den natürlichen Trieben entsprungene, erfordern die größte Aufmerksamkeit *ibid.* auf diese gründet sich die Erziehung der Jugend *ibid.* von den teutschen Sitten insbesondere *ibid.* erwachsen aus einzelnen Geschichten IV, 5. sind beyzubehalten, wenn deren Angedenken das Volk zur Tugend ermuntern mag *ibid.* sollen das Gedächtnus einer Begebenheit erneuern *ibid.* hierauf zielte die ewige Weise bey den Juden *ibid.* und die Jahrs-Tage anderer Völker *ibid.* Exempel hiervon an den Cretenfern, Atheniensen *ibid.* werden durch das Alterthum am meisten unterstützt IV, 6. alte untaugliche auf einmahl abstellen, läßt sich nur in despotischer Regierungs-Form bewerkstelligen *ibid.* einige alte teutsche sind billig abgeschafft IV, 7. untüchtige entstanden aus irrigen Begriffen von sittlichen Dingen *ibid.* ob man manchen, wegen der Staats-Einkünfte nachsehen müsse IV, 8. eine gewisse Art derselben ist veränderlich *ibid.* Exempel davon *ibid.* ob in denselben alles zu verbessern IV, 9. allgemeines Verderben derselben kan die Ueppigkeit einführen *ibid.* alte wurden theils aus guter Absicht, theils aus Eigennuz mit dem Christenthum verbunden V, 3, 4. gewisse Sitten erwachsen aus der Landesherrlichkeit der Reichs-Stände VII, 2. warum feine Sitten und Wohlständigkeit insgemein in den Schulen vernachlässiget werde XVII, 13.

Solz

Register.

Soldaten=Stand der heutige ist von dem alten sehr unterschieden VI, 11. Antimachiavells Schilderung davon ibid. 1. Soldaten= Ehen sind zu verstaten XI, 4.

Spiel XXIV, 8.

Sprachen von denselben überhaupt, besonders von der teutschen, und ihrer Verbesserung XXI, 2. die teutsche läßt sich in keine beständige und allgemeine Regeln bringen XXI, 3. welche Schreibart bey einer Verbesserung zum Grunde zu legen wäre ibid. ausser der Muttersprache sind in Teutschland noch andere Sprachen üblich XXI, 4. woher es gekommen, daß sich die Französische Sprache in Teutschland ausgebreitet ibid.

Staat in diesem begaben sich die Menschen, um ihre Freyheit desto sicherer genießen zu können VI, 1. von dessen Wohlfahrt urtheilen die Völker nicht auf einerley Art VI, 2. und X, 1. die Teutschen suchten dieselbe in den Waffen ibid. änderten aber ihre Absicht in den folgenden Zeiten VI, 4, 12. wäre rathlich, wenn darinnen das Kriegs=Volk seine eigene Verfassung hätte VI, 11. und XI, 4. bey der heutigen teutschen Verfassung ist unbegreiflich, wie ein Krieg entstehen kan VI, 12. eine Stelle aus dem Antimachiavell diesen Satz betreffend ibid. * wodurch er sonderlich in das Abnehmen verfalle VI, 12. was vom Gleichgewicht der Staaten zu halten ibid. viele Staats=Gesetze erwachsen aus der Landes=Herrlichkeit der Reichs = Stände VII, 2. vom Civil=Staat XXVI, 5. Staats=Einkünffte des alten Teutsch=landes XXV, 3. des jezigen, siehe Einkünffte auf

Register.

serordentliche Mittel, den Staat zu erhalten XXV, 13. dessen Ausgaben sind schwer zu bestimmen XXVI, 1. verschiedene Arten derselben XXVI, 2. vom Kriegsstaat XXVI, 4. Staatsrecht woraus es erwachse, und was es betreffe VIII, 5. wenn der Staat blühend genennet werden könne X, 2. wenn er vollkommen zu nennen wäre ibid. falsche Staatsmaxime X, 3. von allerhand Zufällen des Staats X, 6. worinnen dessen wahre Stärke bestehe XI, 1. eine denselben betreffende Sache ist die Bestimmung der Kinder zu einer gewissen Lebensart XVII, 9. ob die Wissenschaften demselben nützlich XXI, 1. das Leben des Staats besteht in Erhaltung guter Policen XXIV, 1. muß nothwendig mit Einkünften versehen seyn XXV, 1.

Städte (des Reichs) deren Regierungsart VII, 5. für sie ist die Democratische Regierungsform die schicklichste VII, 8. was zu Anlegung derselben Gelegenheit gegeben XVIII, 5. die alten Teutschen wollten in keinen Städten wohnen XXIII, 1. solche anzulegen, drang sie endlich die Noth XXIII, 2. darinnen sollten die Staats- und andere Versammlungen gehalten werden XXIII, 4. daselbst fand man auch berühmte Schöpfensstile ibid. von ihren Einkünften XXV, 4.

Stände (des Reichs) erstes Grundgesetz, deren Rechte betreffend VII, 2. derselben Landesherrlichkeit, wenn sie aufgekommen ibid. die Sorge für gute Policen wird jedem davon überlassen ibid. der Protestanten Vorrecht in geistlichen und Kirchen Sachen VII, 4.

Steu

Register.

Steuern sind eine Hauptquelle der Staats: Einkünfte XXV, 10. wie sie aufgekomen, wie sie erhoben werden, und welches der sicherste und billigste Steuerfuß wäre ibid. von Gewerbesteuren XXV, 11. von der Nachsteuer ibid. welche kein vorträgliches Mittel zur Aufnahm des Staats ist XI, 14.

Stiftungen zu Erziehung der Jugend, würden am besten angewendet seyn XVII, 12.

Studiren aufferordentliche Triebe zum Lernen sind allein noch kein Beruf dazu XVII, 9.

T.

Tartarey (die grosse) wird ganz unrecht einer nutzbaren Bearbeitung unfähig gehalten II, 6. sie kan noch empor steigen ibid.

Tausch ist der älteste Handel XXIII, 10.

Taxe Policen: Taxen sind mit Unterschied zu setzen XI, 11.

Testament die Teutschen hielten wenig davon XVII, 11. von der Erbfolge ohne dasselbe XVIII, 8. von der testamentlichen Erbfolge XVIII, 9. ist falsch, als ob die Erbsagung der Grund der Testamente wäre ibid.

Teutschen deren ungeheure Leibes: Gestalt ist dem Clima zuzuschreiben II, 1. ihre Tapfferkeit läßt sich daraus sowohl, als die Absicht ihres Staats erklären ibid. hielten für schändlich, unter 20. Jahren zu heyrathen II, 2. die Enthaltung davon beförderte ihre Leibes: Stärke ibid.

Register.

machten zwischen dem unmündigen und minderjährigen Alter keinen Unterschied *ibid.* andere Nationen nachzuahmen ist ihnen unanständig II, 3. machten sich durch ihre von dem Land mitgetheilte Lebens-Art allen Völkern furchtbar III, 2. ihre Ehre wegen der Trunkenheit ist schon sattsam gerettet worden IV, 4. inzwischen haben sie solche zur Gewohnheit gemacht, woraus sich das Trinken bey so vielen beträchtlichen Handlungen verstehen läßt *ibid.* waren nie müßig; ihr Staats-Interesse erforderte Kriegs-Übungen; nun, bey einer andern Staats-Absicht übertrifft sie kein Volk an Emsigkeit *ibid.* wurden wegen der Gast-Freyheit sehr gerühmt *ibid.* des alten Heidenthums derselben noch übrige Merkmale V, 3, 4. warum sie die Bäume verehrten *ibid.* suchten die Wohlfahrt des Staats in den Waffen VI, 2. waren jedoch gegen die Ueberwundenen gar nicht grausam; ließen ihnen ihre alte Verfassung VI, 3. die neuen Teutschen gehen hiervon ab *ibid.* änderten in den folgenden Zeiten ihren Staats-Endzweck VI, 4, 12. und X, 1. behielten aber doch die alte Gesinnung, und auch das alte Schicksal VI, 13. wie schwer ihr alter Kriegs-Geist zu unterdrucken *ibid.* ihre Freyheit dauert bey so vielen Veränderungen noch beständig VII, 2. schränkten die oberste Gewalt ihres Königs hauptsächlich auf die Anführung im Krieg ein *ibid.* ihre Regierungs Form ist eine eingeschränkte Monarchie *ibid.* ihre bürgerlichen Privat-Rechte VIII, 7. hatten jederzeit ihre eigene Gesetze und Gewohnheiten VIII, 3. sie vermischten aber solche theils mit den Römischen, theils gebrauchten sie die Römischen zur Aushülffe *ibid.* von den teutschen Rechten der mittlern Zeiten VIII, 4. sind jederzeit für die
die

Register.

die Waisen besorgt gewesen XVII, 11. hatten ihren eigenen Geist der Geseze in Vormundschafts-Sachen ibid. hielten mehr von Bedingen und Verträgen, als von Testamenten ibid. die alten, sind nicht ohne allen Unterricht aufgewachsen XVII, 13. haben ein dreyfaches Bürgerrecht XI, 8. theilten sich in den ältesten Zeiten in Adelige, Freye und Leibeigene XII, 2. bey ihnen findet sich eine elterliche Gewalt XVII, 3, 4. erfordereten von dem weiblichen Geschlecht nur eine Fertigkeit in Verwaltung häußlicher Dinge XVII, 13. theilten die Felder jährlich aus XVIII, 2. ob die alten ihre Ländereyen eigenthümlich besessen ibid. wie ihre Wohnung und Bau-Art beschaffen gewesen XVIII, 5. hatten vielmahls mehr Achtung für heilige Sachen, als die Römer selbst XVIII, 6. * hatten von der Ueberkommung nicht den besten Begriff XVIII, 7. von der Uebergabe Verjährung und Verpfändung bey ihnen ibid. den alten, waren die Testamente im Römischen Verstand unbekannt XVIII, 9. ihre sogenannte Testamente waren Geschäfte unter den Lebendigen, und geschahen gerichtlich ibid. von Einrichtung der Gerichte bey ihnen XX, 2. von deren Sprache und ihrer Verbesserung XXI, 2. haben sich in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften, für andern Nationen herfür gethan XXI, 6. die alten, wollten in keinen Städten wohnen XXIII, 1. sahen sich aber endlich genöthiget, solche anzulegen XXIII, 2.

D Deutschland das heutige hat den Krieg sorgfältig zu vermeiden VI, 11. ist eine eingeschränkte Monarchie VII, 2. das Ceremoniel und der Stilus Curiae ist darinnen monarchisch VII, 3. desselben Hoheit ibid. überhaupt betrachtet, befindet sich in einem blühenden Zustand X, 2.

Register.

2. wie er aber noch besser und beständiger seyn könnte
ibid. es entstehen aber manche Hindernisse aus der Re-
gierungs-Form X, 3. unzeitiger Sparsamkeit X, 4.
Religion X, 5. allerhand Zufällen X, 6. in Teutsch-
land sind, auffer der Muttersprache, noch andere Spra-
chen üblich XXI, 4. hat Getraid und Wein zur Genüs-
ge XXII, 2. der Flachsbau ist vor dieses Land was vor-
zügliches XXII, 3. an Obst findet sich ein Ueberfluß,
und die Gärtnerey ist darinnen hoch gestiegen ibid. von
dessen Bergwerken XXII, 7. des alten, Staats- Ein-
künffte XXV, 3.

Titeln XXIV, 7.

Todschlag Verbrechen XIX, 6.

Tortur möchte unter die unsichern Gottesurtheile noch zu
zehlen, und folglich abzuschaffen seyn XX, 7.

Trauung priesterliche XV, 10. worinnen das Wesen der-
selben bestehe ibid.

Tugend soll in einer jeden Regierung die Triebfeder seyn
VII, 6.

U.

Uebergabe bey den Teutschen XVIII, 7.

Ueberkommung hiervon hatten die alten Teutschen nicht
den besten Begriff XVIII, 7.

Ueppigkeit deren Folgen IV, 9. der Weiber, verursachte
bey den Römern eine Abneigung gegen den Ehestand ibid.
geschriebene Gesetze richten darwider wenig aus; besseres
Mit-

Register.

Mittel dagegen *ibid.* was sie sey, und was sie bey den alten Teutschen schon bedeutet habe XXIV, 4. Gesetze wegen derselben *ibid.*

Unkeuschheit von deren Verbrechen XVIII, 7.

Unzucht machte ehemahls ehrloß XIV, 10. nunmehr aber will man die Anrüchtheit bey diesem Verbrechen aufheben XIX, 7.

B.

Vaterland die Liebe zu demselben ist in einer Demokratie am würksamsten VII, 8. derselben aber doch nicht eigen VII, 9. in welchem Fall an dieselbe wenig gedacht werde *ibid.*

Verbrechen was solches im rechtlichen Verstand seye XIX, 1. warum sich die Gränzen zwischen Verbrechen, Lastern und Fehlern nicht durchgehends genau bestimmen lassen *ibid.* die an Haut und Haar gehen, wie man sie auslegt XIV, 11. 1. von der Atheistery und Gotteslästern XIX, 2. Kezery XIX, 3. Zaubery XIX, 4. dem Hochverrath und der beleidigten Majestät XIX, 5. Todschlag, Selbstmord und Verwundungen XIX, 6. Diebstahl und Unkeuschheit XIX, 7.

Verjährung der teutschen Grund und Zeit XVIII, 7.

Verpachtungen geschehen ordentlich auf 3. Jahr, warum? III, 7. könnte heut zu Tag in etwas abgeändert werden *ibid.*

Ver

Register.

Verpfändung wofür sie von teutschen Rechtslehrern will angegeben werden XVIII, 7. der Ehre XIV, 7.

Verträge XVIII, 10.

Verwandschaft nahe, wenn sie die Ehen hindere XV, 4. wie nach dem Salischen Gesetz derselben habe können entsagt werden XVII, 10.*

Verwundungen XIX, 6.

Viehzucht XXII, 4.

Vielweiberey will als etwas von dem Himmelsstrich abhängiges, und also unabänderliches, angesehen werden II, 4. ist aber dem Natur-Gesetz gar nicht gemäß ibid. die südlichen Völker sollen durch ihre Lage dazu verleitet werden ibid. warum das Religions-Verbot wegen der Vielweiberey desto leichter bey den Teutschen habe Platz greiffen können XV, 8.

Völker die nordlichen, ließen sich von ihren Trieben allzu sehr hinreißen II, 4. die südlichen, werden, wie man sagt, durch ihre Lage zur Trägheit und Weichlichkeit verleitet ibid. doch folgt sie nicht nothwendig daraus II, 6. haben nicht einerley Gedenkens-Art in Ansehen der Staats-Absichten VI, 2. können nicht einerley Staats-Interesse haben ibid. die Slavischen, wurden anfänglich unter den Teutschen geringer gehalten, als andere VI, 3.

Vormundschaft der Weiber, wie sie anzusehen XV, 12. hebt sich durch die Einkindschaftung auf XVI, 8. von der Teutschen XVII, 11. natürliche der Eltern, ist un- eigentlich gesprochen ibid. ist gewissermassen eine Fortsetzung der väterlichen Gewalt ibid. von der mütterlichen ingleichen, von der Lehens-Vormundschaft ibid.

W.

Register.

W.

Waid wurde ehedin in Teutschland, sonderlich in Thüringen, stark gebaut XXII, 3.

Wälder daß man solche unmaßig ausgereutet, ist ein Fehler, welchen unsere Zeiten sattfam empfinden III, 4. werden zu Wegbesserungen gemißbraucht X, 4. von Waldungen XXII, 6.

Weid-Gerechtigkeit der Unterschied der offenen und geschlossenen Zeiten muß nach Beschaffenheit des Landes fest gesetzt werden III, 7.

Wein wächst in Teutschland zur Genüge XXII, 2.

Werth einerley, haben alle Bürger, als Bürger, welcher jedoch vermehret und vermindert werden kan XIV, 1. gründet sich auf die Absicht des Staats, wornach die Ehre zu erklären XIV, 2, 10. wie solcher entstehe, und wieder aufgehoben werde XIV, 10.

Wiederruff woraus die Teutschen solchen hergeleitet, und worzu er dienen soll XIV, 6. ist wenig davon zu halten ibid.

Wiederschelten aus welcher Quelle es hergestossen XIV, 6.

Wirthschaft alter Unterschied unter der Stadt und Landwirthschaft XXIII, 2. fünf Wirthschaftsregeln XXVI, 3.

Wissenschaften ob sie dem Staat nützlich XXI, 1. von den schönen; was darunter begriffen werde XXI, 5. werden von manchen, zu grossem Verderb, zu hoch getrieben ibid. von andern nütlichen, als, den Philosophisch-mathematisch-theologisch-juristisch-medicinisch- und oeconomischen Wissenschaften XXI, 6.

Wit,

Register.

Wittum, siehe Leibgeding.

Wohnung der alten Teutschen, wie sie beschaffen gewesen XVIII, 5.

3.

Zauberey Verbrechen XIX, 4.

Zeugen Werth derselben wurde aus der Landsmannschafft oder Nachbarschafft XIV, 8. wie auch aus der Angesehenheit beurtheilet XIV, 9. wovon der Grund angegeben wird ibid. wornach sie eigentlich geschätzt werden müssen ibid. als tüchtige muß man auch die Abdecker gelten lassen XIV, 12.

Zeugnis bey Ablegung desselben hatten die Spill- oder Nagel-Wagen den Vorzug XV, 6.

Zollrecht XXV, 7. was damit verbunden ibid.

Zucht für gute soll die Policeny Sorge tragen XXIII, 3.

Zünffte der Handwerker, sind dadurch die Handwerker selbst sehr fehlerhafft worden XXIII, 7.

Zweykampf hielten die alten Teutschen für ein göttliches Urtheil, und bedienten sich desselben in Rechts-Händeln XX, 6. ist ein nichtiges Beweismittel ibid. auch Weibspersonen waren davon nicht ausgeschlossen ibid.



1. Ex. d'no p'rio geom A 384 = 0
2. Ex. (Exo.)

1. Otes. Recht i. a. f

37 8° 4858 x

